Sitzungsberichte

der

Alterthumforschenden Gesellschaft

zu

PERNAU.

1903 — 1905.

VIERTER BAND.

TARTU ÜLIKOOLI
Inv. Nr. 573.

Bibliotheca
stituti zool. pract.
№ 620

Дозволено цензурою. — гор. Перновъ, 25 сентября 1906 года.

Est. A

24043

Inhaltsangabe.

Seite.

I. Mitteilungen:

1. Professor Hausmann. Studien zur Geschichte der Stadt Pernau . . . 1-176.

2. Dr. Schneider. Der Deputierte Pernaus auf der Reichsversammlung in Moskau 1767 . . . . . 177-252.

3. Dr. Schneider. Zum Wappen und zu den Farben Pernau's . . . . . 253-258.
(Tafel IV.)

4. Schlachthausdirektor Glück. Über neolithische Funde in der Pernau . . 259-318.
(Tafel I, II, III und Kartenskizze).

5. Dr. Frank. Fundbericht über die Ausgrabung an der Reidemündung. . 319-323.
(mit Kartenskizze).

6. Konsul Fr. Rambach. Nachforschungen im „Roma Kaiser"-Gesinde . . . 323-325.

II. Sitzungsberichte . . . . . 326-332.
Mitgliederverzeichnis bis Dezemb. 1905 333-335.
Museumsberichte bis 1905 . . . . . 336-352.

Anhang: Verzeichnis der im Sommer 1904 und 1905 aus der Pernau gebaggerten neolithischen Gegenstände . . . . . I-XLVIII

Bemerkung. Der unter 1 freundlichst zur Verfügung gestellte, auswärts gedruckt und mit 1—176 paginiert zugegangene Beitrag bedingte, in Abweichung von der bisherigen Reihenfolge, eine Vorausnahme der „Mitteilungen", denen die Sitzungsberichte etc. von pg. 326 ab folgen.

Studien

zur

Geschichte der Stadt Pernau.

Von

Richard Hausmann.

*

Inhalt:

I. Beiträge zur Geschichte der Stadt Pernau im Mittelalter. Seite 5—118.
II. Die Bursprake von Pernau aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Seite 119—138.
III. Denkwürdigkeiten des Bürgermeisters von Pernau Johann von Lynthem aus den Jahren 1519—1526. Seite 139—176.

Verbesserungen:

Seite	52	Zeile	6	v. o.	lies	Juni.
„	„	„	16	v. u.	„	§ 11.
„	58	„	2	„ „	„	9,474.
„	88	„	12	„ „	„	1397.
„	145	„	9	„ „	„	*aelden.*
„	154	„	6	„ „	„	Verzeichnis: *Der.*

Дозволено Цензурою — Юрьевъ, 27 февраля 1906 г.

Druck von H. Laakmanns Buch- und Steindruckerei in Dorpat 1906.

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Pernau

im Mittelalter.

Von

R. Hausmann.

Inhalt:

Vorwort: Seite 5.

Alt Pernau: Gründung 8. Organisation 10. Geschichte 11. Verfall 13. Untergang 15.

Neu Pernau: Gründung 17. Privilegien 19. Gnadenbriefe 25. Name 33. Rat 34. Ratslinie 35. Einwohner 36. Topographie: Schloss Tore Rathaus 40. Kirchen 41. Streik der Arbeiter 43. Handel, Hafen 47. Waren, Fälschungen 49. Gewicht 49. Schiffahrt 52. Kaperei, Seeraub 55. Unsicherheit des Seeweges im Kriege 57. Schutz der Seefahrt 67. Städtetage 70. Ladung 72. Ratssendeboten 73. Recesse 75. Pernau ausgeschlossen vom Städtetage 75. Tohopesate 77. Hanse 80. Pernau ist Hansestadt, besendet nicht Hansetage 85. Kosten der Besendungen 85. Pernaus Beziehungen nach Osten zu Russland 87, gehen über Dorpat 89. Pernaus Verkehr nach Westen steht unter dem Schutze der Hanse 90. Pfundzoll für die Hanse erhoben 94. Quittungen 94. Pfundzollbücher 99, lehren lebhaften Verkehr zwischen Pernau und Lübeck im 13. Jahrhundert 103. Pfundzoll im 14. und 15. Jahrhundert 107.

Beilagen: Privilegien der Ordensmeister Frydach 112, Plettenberg 113, Brüggeney 117.

Vorwort.

Die Quellen für die ältere Geschichte Pernaus fliessen sehr spärlich. Das Stadtarchiv ist im 16. Jahrhundert durch Feuer zerstört worden.

Über die im 17. Jahrhundert untergegangene Stadt Alt-Pernau hat Russwurm in seinen „Nachrichten über Alt-Pernau“ 1880 ausführlich gehandelt. Dagegen fehlt eine genügende Darstellung der Geschicke der noch heute bestehenden Stadt. Infolge eines Befehls des Senats vom Jahre 1760 an alle Befehlshaber in den Gouvernements „über gewisse vorgeschriebene Fragen, die Geschichte und Landbeschreibung betreffend, soviel möglich umständliche und deutliche Nachrichten an die K. Akademie der Wissenschaften“ einzuschicken, verfasste der damalige Syndikus und spätere Bürgermeister von Pernau, Fr. Th. Zange, „geographische und historische Nachrichten von der Stadt Pernau“, die eingehend den Zustand der Stadt im 18. Jahrhundert, ihre Verfassung, ihren Besitz behandeln, dagegen aus der älteren Geschichte der Stadt nur über die städtischen Privilegien etwas ausführlichere Mitteilungen bringen und das Privileg vom J. 1561 vollständig wiedergeben. Diese Arbeit von Zange hat 1764 G. F. Müller in seiner Sammlung Russischer Geschichte, Band 9, abgedruckt, und Sonntag in Aufsätzen über die Geschichte Pernaus in den Riga-

schen Stadt-Blättern für das Jahr 1825 pag. 196, 206, 253 benutzt und ergänzt.

Eine populäre „Kurze Geschichte der Stadt Pernau“ hat jüngst Const. Mettig erscheinen lassen (1901, 33 S.).

Wie unsere anderen baltischen Städte hat auch Pernau während des Mittelalters keinen Geschichtsschreiber gefunden. Nachrichten über die Stadt liefern fast nur einzelne Urkunden. Ein spärliches, zerrissenes Material, unzulänglich für eine zusammenhängende Darstellung. Nicht eine Geschichte Pernaus im Mittelalter, sondern nur Beiträge zu einer solchen konnten geliefert werden.

Pernau, 1904, Juni 24.

R. H.

Der Flusslauf ist der natürliche Weg ins unbekannte Gebiet und bleibt die bequemste Strasse, um das Erzeugnis des Landes hinabzuführen ans Meer, das die Völker verbindet. Um sowohl den immer beschwerlichen Transport durch Land zu kürzen, wie um den wichtigen Platz, wo die Ware gelagert, das Schiff befrachtet wird, vor dem lüsternen Seeräuber zu schützen, wird der Hafen möglichst tief ins Land hinein verlegt: man wählt den Ort, wo das Seeschiff, etwa von der Meeresflut getragen, noch hinreichenden Ankerplatz findet, oder wo, bei flachem, leicht überschwemmten Flussufer, höheres Gelände sichere Hausung verspricht.

Es sind das Gesetze, die sich bei der Gründung von Städten an Wasserwegen, die ins Land hineinführen, fast regelmässig erkennen lassen. So auch in Livland. Dorpat ist dort gegründet, wo hohe Ufer Sicherheit vor den regelmässigen Frühjahrs-Überschwemmungen des Embach boten. Narva wurde so tief ins Land hineingeschoben, als es der Wasserfall gestattete, der die Flussfahrt sperrte. Riga entstand an der Stelle, bis zu der das Seeschiff noch die Düna hinauf vordringen konnte.

Nah dem Meer wurde auch Pernau gegründet. Der Fluss war nicht tief genug, um noch weiter hinauf genügenden Ankergrund zu bieten, das wirklich grosse Seeschiff hat hier schon im Mittelalter auf der Rhede ankern

müssen. Dazu heischte der Sauksche Fluss, der das Gebiet nach Norden aufschloss, sich aber in das Mündungsdelta ergoss, einen Hafenplatz an oder gegenüber seiner Mündung. Wer das Hinterland besass, musste auch hier nach dem Hafen, dem Zugang zum Meer trachten.

Alt-Pernau. Der nordwestliche Teil des Estenlandes, die Wiek und die vorgelagerten Inseln, bildeten das Bistum Ösel, das seit 1228 nachweisbar ist. Im Süden reichte es bis an den ins Meer fallenden Emmajöggi [1]), den heutigen Pernaufluss, im Osten wurde, nachdem der Bischof von Ösel wiederholt dem Orden bedeutende Gebiete abgetreten hatte, der Fluss Perona die Grenze [2]), der jetzt als der Sauksche-Bach bezeichnete Nebenfluss. Die Namen dieser Wasseradern haben sich in merkwürdiger Weise verändert, noch im 17. Jahrhundert findet sich urkundlich der Name Embeke oder Embach für den heute Pernau genannten Fluss [3]).

Hier in der äussersten Südost-Ecke des Bistums entstand am Fluss eine Stadt, die nach ihm Perona genannt und zuerst 1251 erwähnt wird [4]). Zwischen dem Fluss und dem Hafen wurde die Kathedrale des Bistums Ösel errichtet und zur Ehre Jesu Christi, der Jungfrau Maria und des Apostels Johannes geweiht. Hier bei seiner Hauptkirche wollte offenbar der Bischof seinen Sitz nehmen, hier residieren. Nach dem Fluss Perona gab er seiner Stadt und auch der Kirche den Namen Pernau.

---

1) Livl. Urk. Buch 6 p. 8 n. 2721 aa. 1234: die Grenze des Bistums soll ausgehen a dimidio alvei fluminis Emihoch, sicut ascenditur de mari.

2) Briefl. 3, 225; LUB. 6 p. 46 n. 2758 aa. 1241, 2760 aa. 1293: fluvius, qui Perona dicitur.. erit terminus perpetuus sive limes.

3) Russwurm, Alt-Pernau (1880) 5.

4) LUB 6 p. 20 n. 2731 aa. 1251: in Perona civitate. Im J. 1242 scheint die Stadt noch nicht bestanden zu haben. LUB. 170. Im J. 1253 bestätigt EBf. Albert die Gründung der Kathedrale in Pernau. LUB. 6 p. 23.

Die Folge war, dass man bald von einer Kathedrale von Ösel, bald von einer von Pernau sprach. Um die hierdurch entstandene Verwirrung zu beseitigen, bestätigte 1260 der Papst die Verordnung des Bischofs, dass die Kathedrale, wie das Bistum für alle Zeit den Namen Ösel behalte [1]).

Wie weit der Bau einer Bischofskirche in Pernau gedieh, wissen wir nicht. Sicher wird auch sie schwer gelitten haben, als im Februar des Jahres 1263 die wilden heidnischen Littauer auf einem ihrer Brand- und Raubzüge weit nach Norden vordrangen, die Wiek und Pernau verwüsteten [2]). Man mochte erkennen, dass die bischöfliche Residenz und Domkirche ähnlichen Angriffen zu sehr ausgesetzt waren, auch lagen sie am äussersten Südende der Diözese wenig günstig für die Verwaltung des weiten Sprengels. Bischof Hermann (1262—1285) erbaute eine neue Kathedralkirche zu Hapsal, verlegte dorthin seinen Sitz, gründete hier 1279 eine Stadt, der er das Recht der Stadt Riga und damit eigene Verwaltung unter einem selbstgewählten Rat verlieh [3]).

Aber die städtische Niederlassung im Süden des Bistums, am rechten Ufer des Pernauflusses erhielt sich und wurde bald Alt-Pernau genannt, im Gegensatz zu einer jüngeren Schwester auf dem linken Flussufer. Im Ganzen sind die Nachrichten über Alt-Pernau, troz sorgfältiger neuerer Forschung [4]), sehr spärlich. Zu irgend

---

1) LUB. 6 p. 32 n. 2740: Papst Alexander IV an Bf. Heinrich: inter flumen, Perona vulgariter nuncupatum, et portum maris [tuam ecclesiam cathedralem] fundasti ac.. illam a dicto flumine vocasti ecclesiam Peronensem,.. unde non modica .. confusio consurgebat,.. statuistis, quod praedicta Osiliensis ecclesia in perpetuum nuncupetur.

2) Ann. Dunamund. 1263: devastata est Maritima et Perona a Letwinis in die purificacionis. Verh. estn. Ges. 7. 3, 56. Reimchr. 6898.

3) LUB. 461.

4) Russwurm, Nachrichten über Alt-Pernau, 1880.

einer Bedeutung hat sich die Stadt, zumal auch die Bischöfe nicht mehr hier residierten, nie erhoben, obgleich sie sich des Wohlwollens dieser ihrer Landesherren erfreut zu haben scheint: sie erteilten der Stadt Privilegien, Bf. Jakob (1322—1337) verlieh ihr ein Rechtsbuch, das nebst den Privilegien noch in der Mitte des 16. Jahrh. beim Vogt in einer Lade verwahrt wurde, zu der der Bürgermeister den Schlüssel hatte.[1])

Alt-Pernau stand unter dem bischöflichen Vogt[2]), war aber offenbar im Innern selbständig, da Bürgermeister und Rat hier walteten, die seit 1412 bezeugt sind, wahrscheinlich aber bereits früher vorhanden waren und wohl auch hier, wie regelmässig in deutschen Städten, durch Kooptation ins Amt traten, wenngleich 1551 auch der Bischof einen Bürgermeister ernannte[3]), ein Zeichen wie ohnmächtig die Stadt war. Sie besass ein eigenes Siegel, in dessen Feld ein rechtsgewendter Bischofskopf zusammengesetzt mit der linken Hälfte eines Adlers die Zugehörigkeit zum Bistum Ösel andeutete, und wo die Umschrift *Sigillum civium Antique Perone* beweist, dass der Name Alt-Pernau nicht nur der landläufige, sondern auch der offizielle war, wie sich auch Schreiben mit der Unterschrift *Borgermeister und raet to der Olden Pernowe* erhalten haben.[4]) Die Bürger waren schon vor dem J.

1) ibid. 74.: *unsse pryveleyghe, unde unsse rechtbock, welck uns ys gegeven van byschop Yackob.* Eintragung im Erbebuch von Alt-Pernau, dem sogen. Schwarzen Buch.

2) Zum Jahre 1451 wird Jürgen Weddeberch als Amtmann des Bischofs in Alt-Pernau bezeichnet; seine amtliche Stellung ist nicht ganz sicher. Arbusow, Geistlichkeit 186 Nachtrag; ebendort 283 werden die nachweisbaren Stiftsvögte der Wiek genannt, und wird ein zum Jahre 1539 gehörendes Verzeichnis des grossen Hofstaats des Bischofs von Ösel gegeben.

3) Russwurm 22.

4) Abbildungen des Siegels bei Russwurm, Titel und Taf. 1, 4; Briefl. 4 Taf. 19. — LUB 5. Reg. 2442 (nach d. J. 1419, cfr. 6. Reg. p. 115), Reg. 2895, LUB 7, 563 aa. 1427 mit

1456 zu einer Gilde vereint, die in einer eigenen Gildstube zusammentraten. Das Leben in der Stadt regelte eine vom Rat erlassene Bursprake, die viermal jährlich verlesen werden soll; wer mit dem Urteil des Rats nicht zufrieden war, konnte an den Stiftsvogt appellieren, musste aber vorher zwei Mark deponieren.

Über die Besitzverhältnisse in Alt-Pernau gibt für die Zeit von 1451—1568 das sogen. Schwarze Buch, das Erbebuch von Alt-Pernau, das Russwurm herausgegeben und ausführlich besprochen hat, manche Nachrichten: wir erfahren die Namen einiger Strassen, hören von der Gildstube der Stadt sowie von der Kirche, die dem hl. Thomas geweiht und bis ins 16. Jahrhundert in Gebrauch war. Eine Anzahl Priester und Kirchherren, die sich in den Jahren 1363—1533 in Alt-Pernau nachweisen lassen[1]), wird an dieser Kirche tätig gewesen sein.

Im ganzen wird Alt-Pernau nur selten in der Geschichte Livlands genannt: Verhandlungen, die 1307 Ratsglieder von Riga mit dem Bf. Conrad von Ösel *in Perona* geführt haben, werden wohl in der bischöflichen Stadt Alt-Pernau gepflogen sein[2]). Aus einem Schreiben des Bf. Otto v. Kurland (1371—1398) erfahren wir, es sei Geld seiner Untertanen auf der Insel Runö, die bei einem gestrandeten Schiff Bergelohn erworben hätten, zu Alt-Pernau mit richterlichem Zwang besetzt und in Beschlag genommen[3]); es weist dieses Schreiben auf eine gewisse Handelstätigkeit hin, die in Alt-Pernau herrschte. Im J. 1412 wenden sich *borgermeister unde de ghemeyne rat tor Olden*

anhängendem Siegel sind alle von *BM. und Rat to der Olden Pernow* ausgegangen, wahrscheinlich auch 5. Reg. 2896; dagegen sind Reg. 2897, 8 nach dem Siegel sicher aus Neu-Pernau. Gef. Mitt. von O. Greiffenhagen.

1) Arbusow, Geistlichkeit 283.

2) LUB 622: aus Riga waren erschienen quatuor consules.. qui nomine civitatis placitaverant in Perona.

3) LUB 1104: *tu der olden Pernow. . besat und bekummert bi Bernt Smyt mit des richters twange.*

Pernow, es ist das älteste erhaltene Schreiben, das von ihnen ausgegangen ist, mit der Bitte an den Revaler Rat, den Stephan Krummesse in einer Forderungssache zu unterstützen[1]). Wenige Jahre später schreiben sie wieder dorthin[2]) in der Nachlasssache des Vicke Omund und des Diderik Lindenbeke, die in Reval gestorben waren, und deren Erbschaft ihre nächsten Verwandten, Einwohner in Alt-Pernau, der Bürger Hans Omund und der Ratsmann Herm. Lindenbeke empfangen wollen. Im Jahre 1453 ersucht der Bf. Johann von Ösel die Stadt Danzig um Förderung des Jacheym Davidis, Bürgers zu Alt-Pernau, der über ein samt der Ladung von den Schweden genommenes und nach Schweden gebrachtes Schiff berichten wird.[3])

Ein hartes Geschick traf Alt-Pernau im Jahre 1473. Der Ordensmeister Johann Wolthus von Herse war nach kurzer Regierung 1471 seines Amtes entsetzt und ins Gefängnis geworfen worden, wo er bald darauf starb. Sein Bruder, der Ritter Ernst, Vasall auf Kostifer und Allafer in Harrien-Wirland, suchte und fand in Schweden Unterstützung, rüstete Schiffe aus, sagte im August 1473 dem Orden Fehde an, seine Anhänger Ywar und Erich Axelsson landeten mit 300 Mann zu Alt-Pernau, plünderten und verbrannten Kirchen und Häuser, nahmen Menschen gefangen und bemächtigten sich der Schiffe auf der See. Im Lande, besonders in den Städten, geriet man in Aufregung, die Sicherheit des Seeweges erschien bedroht, Riga berichtete darüber nach Lübeck und Danzig.[4])

---

1) Reval, Stadtarchiv. Ungedruckt. Mitt. von O. Greiffenhagen.

2) LUB. 7. 563 aa. 1427, und 5. Reg. 2442 (nicht vor 1419, cfr. 6. Reg. p. 115), und 2895, beide ohne Jahr, vielleicht auch erst um 1427.

3) Hansisches Urk.-Buch 8 n. 237.

4) Hanserecesse II, 7 n. 75. Verh. Estn. Ges. 8, 5; Russwurm 36; Stavenhagen in Mitt. 17, 75.

Schwer litt Alt-Pernau auch in der heftigen Fehde der beiden Prätendenten auf das Bistum Ösel, Bf. Reinhold und Markgraf Wilhelm: jener habe, behauptet im J. 1533 sein Gegner, den *markt Alt-Pernau mit fürstlichem hofe Auder gleicherweise ausgebrennet, die kirche daselbst alles ires ornates und glocken beraubt.* Bischof Reinhold behauptet, Alt-Pernau sei garnicht eine Stadt, sondern nur ein elendes Dorf, sei auch nicht in seinem Auftrag zerstört, sondern wohl, weil sein Gegner durch dieses Gebiet hindurch aus dem Bistum Riga in das Bistum Ösel eindringen und plündern könne.[1])

In diesen Jahren der Kriegsnot verwüstete 1533 auch noch eine schwere Feuersbrunst die Stadt Alt-Pernau. So gedieh sie nie zu wirklicher Blüte. Und ausser durch Krieg und Feuer litt sie fortdauernd durch Neid und Eifersucht der jüngeren Schwester am andern Ufer des Flusses. Vielleicht hätte Alt-Pernau noch eine besondere Bedeutung gewinnen können, wenn der Plan verwirklicht wäre, der im Jahre 1521 erwogen wurde, in Alt-Pernau eine höhere Schule zu gründen[2]). Aber diese Schule ist

---

1) Mon. Liv. 5, 366. — Confutatio narratorum .. in causa Oziliensi: Pernow nequaquam oppidum est, sed vilis pagus, .. citra ullam episcopi commissionem concrematus, credimus ob id, quod dominus coadiutor (Wilhelmus) per hunc pagum ex diocesi Rigensi in diocesim Oziliensem saevire et spolii causam fortius exercere potuerit. Wien, Staatsarch. RHR. Misc. O. 4., ungedruckt. — Im Jahre 1535 soll Bf. Reinhold das kaiserliche Mandat gegen Markgraf Wilhelm in Alt-Pernau haben anschlagen lassen. Russwurm 12.

2) Im Juli 1521 wurde auf einem Prälatentag zu Ronneburg die Errichtung einer höheren mit nahmhafteren Lehrern zu besetzenden und auf gemeinsame Kosten zu unterhaltenden Schule zu Dorpat oder Alt-Pernau ins Auge gefasst. Der Plan wurde zunächst wegen unruhiger Zeiten verschoben und ist dann nicht zur Ausführung gekommen. cfr. Hildebrand, Arbeiten 77, 88; Arbusow, Geistlichkeit s. v. Herlem. — Gothard Ketler hat später wieder an eine höhere Schule in Pernau gedacht.

nie ins Leben getreten. Mit dem grossen Kriege, der in der Mitte des 16. Jahrhunderts Alt-Livland zertrümmerte, vollzog sich auch das Geschick von Alt-Pernau.

Nachdem Fellin im August 1560 gefallen, der alte Ordensmeister Fürstenberg in die russische Gefangenschaft fortgeschleppt war, stand das Land dem Feinde offen. Ein Teil des russischen Heeres unter dem Führer Jakowlew kam von Fellin aus am 3. Sept. 1560 nach Alt-Pernau, verbrannte eine Anzahl Häuser der Stadt und den nahgelegenen Hof zu Bremen. Dazu wurde ein grosses Volk an Deutschen und Bauern erschlagen, Fischer mit ihren Weibern und Kindern wurden ermordet, zahlreiche deutsche Frauen an die Bäume gehängt. Viele liefen in der Not bis an den Hals ins Meer, andere flüchteten auf Böten, viele aber ertranken, so dass der Fluss voll Toter trieb. Die Knechte von Neu-Pernau retteten noch manchen aus dem Wasser, schossen auch mit schwerem Geschütz hinüber, konnten aber nicht treffen, da es zu weit war. Mit reicher Beute an Kleidern, Gold und Silber zogen die Russen aus Alt-Pernau über Sauk und Audern davon, brennende Rigen und Dörfer kennzeichneten ihren Weg [1]).

Und wieder zu Beginn des Jahres 1575 führten Russen und Tartaren einen grossen Plünderungszug durch die Wiek aus, gingen auch auf die Inseln Dagö und Ösel hinüber. Dann zogen sie geraden Weges nach Pernau und verbrannten Alt-Pernau mit der Kirche bis in den Grund. In demselben Jahre 1575 hatte sich Neu-Pernau nach tapferer Gegenwehr den Russen ergeben. Da zog ein Haufe Deutscher und Undeutscher aus Reval

1) Renner, Livl. Historien 331. Der Verfasser gibt zu dieser Erzählung eine Karte (Russwurm, Alt-Pernau Taf. 1), er kannte die Gegend hier gut, da er dort 1560 Schreiber beim Kumtur Rotger Wulf und wohl Zeuge dieses Russen-Einfalls war. — Auch der Stiftsvogt von Dorpat, Elert Kruse, berichtet über diesen Zug, er geriet damals in die Hand der Russen.

nach Pernau, plünderte zu Alt-Pernau die Russen aus sowie die Deutschen, die den Russen geschworen hatten, und schleppten sie gefangen nach Reval [1]).

Es war ein grausiger Krieg. Er führte Alt-Pernau seinem völligen Untergang entgegen.

Als infolge des Friedens von Sapolje 1582 der Zar alle seine livländischen Eroberungen ausliefern musste, kam auch das Pernausche Gebiet an Polen. Die Grenze nach Norden blieb aber den Schweden gegenüber noch lange strittig. Die Polen sahen immer scheel auf Alt-Pernau. Die Stadt existierte noch, wir hören von Bürgermeister und Rat, aber zerstört und verwüstet hatte der Krieg die Stätte. Dazu hatte Neu-Pernau eine gewisse Oberhoheit über Alt-Pernau erworben, wollte dort Handel und Gewerbe nicht dulden, die dann eine polnische Kommission 1599 auch ganz untersagte. Im J. 1607 verbot Karl IX., dass Alt-Pernau wieder aufgebaut werde, und 1611 erging auf Bitte von Neu-Pernau der Befehl Sigismunds III. [2]), dass an der Stelle, wo Alt-Pernau bestanden hatte, niemand von neuem etwas baue oder gründe, da von dort aus Stadt und Schloss auf der anderen Seite des Flusses bedroht werden könne. Damit verschwindet Alt-Pernau. Zwei Jahre später, 1613, sind von ihrer Thomaskirche nur noch die Mauern übrig [3]).

Der Hauptort des Gebietes nördlich vom Pernaufluss hatte einst hier gegründet, Kathedrale und Residenz des

1) Russow 107. 122.

2) Zange in Müller, Samml. Russ. Gesch. 9, 432. Russwurm 27, 44 ff. Dogiel, Cod. dipl. Polon. V, 357 = Russwurm 48: civitatis nostrae Novae Parnaviensis .. supplicationibus incolarum adducti .. declaramus: quandoquidem antiqua civitas nostra Parnaviensis iisdem bellorum tumultibus diruta atque disjecta est, .. ut ne quidquam denuo in loco, ubi eadem civitas antiqua Parnaviensis sistebat, fundetur aut aedificetur, volumus atque prohibemus.

3) (templum) ruinosum, cujus soli muri extant, sagt die Visitation von 1613. Archiv 1, 47.

Bischofs von Ösel hier entstehen sollen. Aber der Plan ward nicht durchgeführt, nicht Pernau sondern Hapsal wurde der Mittelpunkt des Bistums. Damit schwand für dieses das Bedürfnis nach einer städtischen Ansiedlung an seiner Südgrenze. Ein politisch zu ihm gehöriges Hinterland, für welches es der natürliche Ausfuhrhafen war, fehlte Alt-Pernau. So hat es immer nur ein kümmerliches Dasein gefristet. In der Reihe der anderen altlivländischen Städte hat es nie eine Rolle gespielt, an deren Versammlungen, den livländischen Städtetagen, nimmt es nicht teil, mit der Hansa steht es, obgleich Seestadt, nicht in Verbindung. Es sei gar nicht eine Stadt, behauptet 1533 sein Landesherr, Bischof Reinhold. — Mehr aber noch als durch die wenig günstige geographische Lage, ist die Entwickelung Alt-Pernaus durch die Gegnerin gehemmt, durch die auf der anderen Seite des Flusses liegende Ordensstadt Neu-Pernau. Dass beide Nebenbuhlerinnen wurden, war unvermeidlich, tritt, wie wir sehen werden, auch in ihren städtischen Ordnungen, den Burspraken, deutlich hervor. Zwei Städte an der Mündung des einen Flusses, waren zu viel, und nur möglich, solange hier zwei Staaten aneinander stiessen: Bistum und Orden. Als beide in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verschwanden, das Gebiet auf beiden Seiten des Flusses unter eine, die polnische, Herrschaft kam, hörte die Doppelstadt auf. Von beiden war die jüngere südliche Ordensstadt viel günstiger gelegen, sie hat die ältere schwächere Schwester erstickt, königlichen Befehl erwirkt, dass Alt-Pernau nicht wieder entstehe, damit nicht Neu-Pernau geschädigt werde.

Wann die jüngere Stadt, **Neu-Pernau** entstanden ist, wissen wir nicht. Als im J. 1224 das südliche Estenland geteilt wurde, erhielt der Orden das Gebiet zwischen dem Wirzjerw und dem Meer vom Bischof von Dorpat angewiesen, zu dessen Diözese das ganze südliche Estenland bestimmt war. Nachdem bald darauf der König von Dänemark 1238 auch Jerwen dem Orden abgetreten und der Bischof von Ösel diesem auch das Land bis an den untern Lauf des Saukschen Baches übergeben hatte, war tatsächlich das ganze Stromgebiet des Pernauflusses Ordensland geworden [1]). Die planmässige Politik des weltklugen Ordens erwarb den wichtigsten Wasserweg im westlichen Estenlande.

Aber diesem weiten reichen Lande der Ritter mangelten Häfen. Der rigasche Meerbusen ist hafenarm. An seinem ganzen östlichen Ufer gewährt dem seefahrenden Manne wirklich bequemen Zugang nur die Mündung der Düna. Darin ruhte zu allen Zeiten die Bedeutung Rigas. Der politische und merkantile Verkehr der Kolonie mit dem westlichen Mutterlande ging vor allem über Riga. Der mächtig aufblühende, auch als Handelsmacht sehr starke Orden musste seine Produkte über Riga umsetzen. Darum verlangte er hier nach massgebendem Einfluss. Der zähe politische Kampf um Riga suchte zugleich eine wichtige Handelsfrage zu lösen.

Neben der Düna und Riga tritt Fluss und Stadt Pernau weit zurück. Und doch, namentlich solange (bis 1346) Reval unter dänischer Herrschaft stand, war es für den Orden von Wichtigkeit auch im äussersten Nord-West seines weiten Gebietes noch einen Hafen zu haben und über diesen frei zn verfügen. Konnte dieser sich auch

1) S. die Karte: K. v. Löwis, Livland im Mittelalter. 1895.

nicht mit Riga messen, genügte er auch nicht für grosse Seeschiffe, es war, trotz mancher Schwierigkeiten doch möglich, auch über Pernau in den Westen zu gelangen. Für das estnische Ordensland war Pernau das natürliche Aussentor. Der Bischof von Ösel, dessen Gebiet bei Alt-Pernau bis an die Mündung des Flusses heranreichte, ist hier nie ein Nebenbuhler des Ordens, Alt-Pernau nie der jüngeren Ordensstadt Neu-Pernau gefährlich geworden. Wie über das ganze Stromgebiet des Pernauflusses hat auch über seine Mündung und seinen Hafen der Orden alle Zeit unbestritten verfügt.

Wir werden annehmen dürfen, dass der Orden diesen wichtigen Punkt, die Mündung des Flusses, bald nachdem er dort Herr geworden war, auch besetzte und in der Weise, wie er, der grosse Meister des Mittelalters im Festungsbau, seinen Besitz regelmässig sicherte, dort hart am Fluss ein festes Haus aufführte und einen Konvent aus einigen Brüdern unter einem höhern Beamten einsetzte. Der Schutz des Ordenshauses liess dann eine städtische Niederlassung entstehen, in der sich Gewerbtreibende mancherlei Art für Handwerk und Handel ansiedelten. Es wird das um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschehen sein. Die frühesten Nachrichten über Kumturei und Stadt an der Mündung des Pernauflusses finden sich in einer Urkunde des J. 1265: es wird hier ein *brodcr L. cumptur des Nienslottes thor Embecke* genannt, es gab also damals hier bereits ein Ordensschloss, das diesen Namen trug. Wir hören weiter von *borgern thor Embecke, wonhaftich vor dem slotte,* die bereits *ere stad buwen und betern* sollen, die also schon eine politische, zu einer Stadt vereinte Gemeinde bilden. Nach dem Fluss führte damals die Stadt den Namen Embecke. Aber bald schwindet diese Benennung. Bereits 1290 sollen Ordensleute Korn *to der Pernowe*[1]) empfangen, es war

1) LUB 536, freilich überarbeitet.

also offenbar für die Ordensstadt bereits der Name Pernau gebräuchlich. Dass jedoch die ältere Bezeichnung *Embecke* zum Beginn des folgenden 14. Jahrhunderts noch nicht vergessen ist, aber doch ausser Gebrauch kommt, zeigt eine aus dem J. 1318 stammende Bestätigung der Urkunde von 1265, in der es heisst: *in der vorgeschreven stat Embecke, de nu Pernow het* [1]). Der Name Embeck für die Stadt schwindet mit dem 14. Jahrhundert: 1304, 1328 wird der *commendator in Perona* angeführt [2]); 1334 wird gesagt: *datum Perone;* 1346 wird vorgeschrieben, die Schiffe sollen aussegeln *van der Pernowe* [3]).

Jener Brief vom J. 1265, in welchem zuerst Kumtur und Bürger von Pernau erwähnt werden, ist das älteste der Privilegien Pernaus. [4]) Der Ordensmeister Conrad von Mandern verlieh in Fellin in einem lateinischen, jetzt nur in späterer deutscher Übersetzung erhaltenen Brief mit Zustimmung mehrerer Ordensgebieter, auch des *broder L., cumturs des Nienslottes thor Embecke* . .

---

1) LUB 6 p. 555 n. 3112 a. Die Urkunde ist allerdings nicht im lateinischen Original erhalten, sondern nur in einer nicht ganz korrekten niederdeutschen Übersetzung von 1420, doch wird die Richtigkeit der Überlieferung, besonders der Eigennamen, nicht zu bezweifeln sein.

2) LUB 608, 734.

3) LUB 763, 842; ähnlich heisst es ebendort *van der Righe*, dagegen *van Revele.* Wo die LUB 649 aa. 1314 erwähnten placita iuxta Peronam stattfanden, ist nicht sicher, man kann an eine der beiden Städte, aber auch an den Fluss denken. In LUB 622 aa. 1307 ist unter Perona wohl Alt-Pernau zu verstehen, cfr. pag. 9.

4) LUB 6 p. 553 n. 3112 a. Überliefert sind die ältesten Privilegien nur durch Abschriften: im *Erfboek der Stadt Pernau,* und in der Ratifikation des Privilegs von 1420 durch König Sigismund August 1561 Nov. 26. — Das Original des Privilegs von 1265 ist offenbar früh verloren. Auch Wartberge, Chronicon Livoniae 37 kennt die beiden ältesten Privilegien Pernaus von 1265 und 1318, wahrscheinlich nach Kopien des Ordensarchivs.

den borgern thor Embecke wonhaftich vor dem slotte dat landt, dat bolegen is an dem strande, dar dat sloth gebuweth is, wenthe [= bis] *tho Reidesu und Wachterspe,* [1]) *und van Wachterspe by dem strande des meres wenthe in de Embeke* mit Äckern, Wiesen nnd Bäumen, dass sie das gemeinsam mit den Brüdern des Ordens gebrauchen, in freiem Besitz zu ewigen Zeiten, doch so, dass was hier durch Kauf, Bau, Erbschaft redlich erworben sei, in sicherem Besitz bleibe und frei verkauft werden dürfe, wenn der Käufer hier wohne, einem fremden aber nur mit Vulbort der Ordensbrüder; auch soll der Verkauf nur bei hellem Tag geschehen nnd der Verkäufer soll, wenn er fortziehe, voll bezahlen, was er schuldig sei; entweicht einer heimlich, ohne Wissen der Ordensbrüder oder seiner Mitbürger, oder stirbt einer ohne rechte Erben, so sollen die Brüder des Ordens aus seinem nachgelassenen Gut seine Schulden bezahlen und den Rest behalten; weiter gibt der Ordensmeister den Bürgern freie Fischerei im

1) Reidesu = Reide-Mündung weist auf den oberhalb der Stadt links in den Pernaufluss mündenden Reide-Fluss (Reidesrö bei Müller, Russ. Gesch. 9, 423 ist Lesefehler). Dagegen sei Wachterspe unbekannt, finde sich auch nicht in den Wakkenbüchern der schwedischen Zeit, schreibt mir Dr. Schneider. In der Nähe des Strandes südlich von Pernau liegt ein Wächterhaus Einamawacht [= Wiesenwächter] oder Randwacht [= Strandwächter], gelegentlich auch Wachtreperre [= Wachtre-Gesinde] genannt. Diesen letzteren Namen mit Wachterspe in Verbindung zu setzen, erscheint bedenklich. Wohl aber findet sich dieser Name an eiuer anderen Stelle: Wartberge 42 sagt, OM. Willekin v. Endorp 1283 limitavit civibus in Velyn marchiam civitatis cum suis libertatibus, scilicet Auese et Wachterspe. Die Nachricht geht sicher, wie viele andere, bei Wartberge auf eine Urkunde zurück. Busch, Livl. Güter-Urk. 30. 40 weist bis ins 17. Jahrh. ähnliche Namen bei Fellin nach. Heute sind sie in Fellin unbekannt, schreibt mir R. Schoeler. Amelung, Jahresber. Fellin 1904, XXIII, sucht die Namen sprachlich und örtlich zu deuten.

Embach [1]) und im Meer, sowie den dritten Teil der Gerichtsgefälle, mit dem sie vor allem ihre Stadt bauen und bessern sollen, später aber, wenn das nicht mehr nötig wäre, sollen sie diese Einkünfte für das Land nützlich verwenden nach Rat und Zustimmung der Ordensbrüder.

Dieses erste Privileg vom J. 1265 zeigt die Stadt noch in voller Abhängigkeit vom Orden. Ein Rat, das Zeichen der Selbständigkeit einer Stadt, wird noch nicht erwähnt. Das Gebiet, das ihr eingeräumt wird, die Stadtmark, ist, soweit sich das heute erkennen lässt, nicht gross, und dazu waren die Grenzen nicht genau beschrieben, was leicht Anlass zu Streit [2]) werden konnte, zumal auch die Brüder des festen Ordenshauses auf dieses Gebiet Anrechte behalten. An sie fallen auch die bona caduca der Bürger und zwei Drittel der Gerichtsgefälle, deren Rest die Bürger, sicher wieder unter Aufsicht des Ordens, vor allem für die Befestigung der Stadt verwenden sollen. Diese zu schützen musste allerdings dringend notwendig erscheinen, hatten doch erst vor zwei Jahren, 1263, die Littauer dieses Gebiet verwüstet. Die Tatsache, dass ein Teil der Gerichtsgefälle an die Stadt kommen soll, scheint doch darauf hinzudeuten, sie habe auch über ihre Bürger Recht gesprochen.

Das Privileg von 1265 kopierte, bestätigte und mehrte im J. 1318 der Ordensmeister Gerhard von Jorke: wegen der *borgere stedicheit, der trwe und bereidicheit des denstes* verlieh er der Stadt an Stelle des Drittels die Hälfte der

1) Wenn LUB 6 p. 49 laut Vertrag des Bf. Heinrich mit dem Orden aa. 1293 beiden Teilen der Fischfang im Fluss Perona zustehen soll, so ist hier der heutige Sauksche Bach gemeint. Cfr. Russwurm 6.

2) Durch Verfügung einer Kommission des OM. vom J. 1539 erhielt die Stadt den *vischtegeden* [= Fischzehnten] *in der stadtmarcket an dem strande. . ein jahr ume dat ander,* abwechselnd mit dem Orden. Die Stadt hatte auch auf das Strandrecht Anspruch erhoben, drang aber damit dem Orden gegenüber nicht durch. Sitz.-Ber. 99. 112, 108.

Gerichtsgefälle [1]) unter der Bedingung, dass in Pernau *unse lude vor geltschult* nicht sofort gefangen gesetzt, sondern zunächst vor ihrem Herren verklagt werden; sodann sollen die in der Stadt begangenen Verbrechen, die an Hand und Hals gehen, nicht die Bürger, sondern der Kumtur richten [2]); entsteht unter den Bürgern Zank und Zweifel über Recht und Urteil, so darf an die Stadt Riga appelliert werden [3]).

Dieses zweite Privileg vom J. 1318 lässt eine nicht unwesentliche Entwicklung der Selbständigkeit der Stadt erkennen. Sie übt offenbar bereits in weitem Umfange Gerichtsbarkeit über ihre Bürger. Für Klagen wegen Geldschulden der Leute des Ordens, oder wie sie später einmal genannt wurden, *unsers ordens landluden,* war freilich ein eigener Gerichtsstand unter ihrem speziellen Herren vorbehalten. Sodann war bei den schwersten Verbrechen, die Strafe an Hals und Hand nach sich ziehen, die richterliche Befugnis der Stadt beschränkt, wie auch bald darauf in Riga, als der Orden im J. 1330 diese Stadt bezwungen hatte, ein Ordensglied an den Verhandlungen über Sachen, die an Hals und Hand gingen, teilnehmen sollte. Im übrigen erfreut sich offenbar Pernau, wie auch die anderen livländischen Städte, jetzt, im Beginn des 14. Jahrhunderts, bereits des Stadtrechts von Riga, da bei Urteilsschelte die Appellation nach Riga gehen soll. Dann war sicher auch schon die Verfassung der Stadt ähnlich wie in Riga geordnet: an

---

1) *Dat helfte deel des gerichts, des se tho dem ersten dat drutte parth hadden.* Im J. 1431 bestätigt das OM. Rutenberg [LUB 8, 405]: *wat van richtgude gefellet, dat sall de kumptur de helfte hebben.*

2) Im J. 1537 wird festgesetzt, dass das Hochgericht, *dat gerichte van dem hern kumptur achter der koppel upgericht, sall bliven und stede hebben vor de bosen thor strafe.* Sitz.-Ber. 99, 111.

3) *mogen se sick tho der stadt Riga frig boschelden.*

ihrer Spitze ein Rat, der sich selbst ergänzte [1]) und aus dessen Mitte Bürgermeister und Vogt erwählt wurden. Wenige Jahre nach obigem Privileg werden im J. 1325 zum ersten mal Ratmannen, *consules in Perona*, urkundlich erwähnt [2]) bei einer Gerichtsverhandlung, die der Kumtur hegt und in welcher ein Strassenräuber zum Tode verurteilt wird.

Eine zweite Bestätigung und Erweiterung der Privilegien erhielt Pernau im J. 1420 durch den Ordensmeister Sifrid Lander von Spanheim [3]), einen Regenten, der auch sonst mit warmem Herzen für seine Untertanen sorgte. Die Sache wurde wieder auf einem Ordenskapitel verhandelt, das der Meister mit seinen Gebietigern in Wenden abhielt, auch der Kumtur von Pernau, Wilhelm von Schaphusen, war zugegen und wird das Gesuch der Stadt unterstützt haben [4]). Es erschienen aus Pernau der Vogt Marcus Reventlo und der Ratsmann Heinemann von Benenn und legten den vor einem Jahrhundert erteilten Brief des Meisters Gerhard von Jorke vor. Freilich, so sagt der Meister, war dieser lateinische Brief verfault und sein Siegel abgefallen, aber nur Lässigkeit, nicht böser Wille hätte diesen Zustand verschuldet, daher wurde mit Recht die Echtheit der Urkunde nicht beanstandet, sondern der Ordensmeister hat auf Bitten der Boten den Brief jetzt in deutscher Sprache erneut und befestigt, auch der

1) Die Ratswahlen erfolgten in Pernau im 16. Jahrh. regelmässig am Sonntag Quasimodogeniti, acht Tage nach Ostern.

2) LUB. 3 Reg. p. 50, 840 b.

3) LUB 6 p. 566 nach der Abschrift im Erbebuch. Das jetzt verlorene, besiegelte Pergament-Original dieses Privilegs von 1420 wurde in hochdeutscher Überarbeitung ratifiziert durch König Sigismund August Vilna 1561. Nov. 26. Orig.-Perg. mit dem Siegel des Grossfürstentums Littauen im Stadtarchiv zu Pernau. Abgedruckt in (Müller), Sammlung russ. Gesch. 9, 435 und Inland 1839, 741.

4) Seine Schwester war die Gattin des verstorbenen Ratsmannes zu Pernau Hinrik Kastorp. Arbusow, Orden 63.

Stadt um ihrer treuen Dienste aus sonderlichen Gnaden, mit Rat und Zustimmung seiner Mitgebietiger, zu mehrer Besserung und Befestigung die Hälfte der erblosen Güter verliehen, die bisher ganz an den Orden gefallen waren [1]).

Auch in Betreff des Gerichtes erhielt die Stadt bald darauf eine wesentliche Vermehrung ihrer Rechte: bei einem Besuch des Ordensschlosses Pernau verlieh im J. 1425 der Ordensmeister Cisse von Rutenberg mit Rat und Vulbort seiner Mitgebietiger eine Urkunde [2]), in der er der Stadt zugestand, dass ihr das halbe Gericht nicht nur in der Stadt, sondern auch in ihrer Feldmark und auf den Schiffen gehören soll; nur in Betreff *unses ordens landtluden* soll es bei den alten Bestimmungen bleiben, d. h. sie sollen, wie es 1318 festgesetzt war, wegen Geldschuld nur vor ihrem Herren verklagt werden dürfen.

Es sind diese Privilegien ihrer Herren, der Ordensmeister aus den Jahren 1265, 1318, 1420, 1425 für die Kenntnis sowohl des Rechtes wie der Geschichte Pernaus in der älteren Zeit von besonderer Bedeutung. Nur langsam entwickelte sich die Stadt, zu grosser Selbständigkeit ist sie nicht gediehen. *Unsers ordens borger und undersathen in unser stadt* nennt sie 1425 der Meister, und das blieben sie auch für die Zukunft. Mit Reval, das ja damals auch Ordensstadt war, kann sich Pernau nicht vergleichen, Reval bewahrte sich seine ausserordentlich

1) Über Erbschaftssteuer verhandeln im 15. Jahrhundert wiederholt die livl. Städte. Auf dem Städtetag zu Wolmar 1434, auf dem auch Pernau vertreten war, wurde beschlossen (LUB. 8, 753 § 32): von Erbgut, das, weil keine Erben im Lande sind, hinausgeführt wird, soll man in den Städten *den 10. penningh bynnen lathen.* Und 1443 wird auf dem Städtetag zu Pernau dieser Beschluss erneut (LUB. 9, 935 § 4), dass von all solchem Gut die Stadt *hebben sall den theinden penningh, id si erflik ofte testementes wise vorgeven, uthgescheden ofte wes in Godes ere vorgeven were, dat sal vri bliven demeghenen, deme id bescheden unde gegeven is.*

2) LUB 7, 327 nach Erbebuch 131.

freie Stellung auch als es in der Mitte des 14. Jahrhunderts aus der dänischen unter die Ordensherrschaft trat. Die nicht grosse Stadtmark von Pernau durften neben den Bürgern auch die Ordensherren benutzen. Lebte auch die Stadt wahrscheinlich bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts unter der Leitung eines Rats nach Rigaschem Recht, so hatte doch ein Ordensbeamter Sitz und Stimme im städtischen Gericht, wenn der Spruch an Hals und Hand ging. Von den Gerichtsgefällen erhielt anfänglich der Orden zwei Drittel und auch nach dem Jahre 1318 noch immer die Hälfte, und von den Vergehen, die in der Stadtmark und auf den Schiffen vorkamen, wird erst im Jahre 1425 die Hälfte der Stadt zugesprochen, womit vielleicht auch eine Erweiterung der städtischen Gerichtsbarkeit in Mark und Hafen verbunden war. Auch die erblosen Güter fielen lange Zeit ausschliesslich dem Orden zu, erst seit 1420 erhielt die Stadt die Hälfte der bona caduca.

Privilegien von gleicher Bedeutung wie die angeführten hat die Stadt nicht mehr von ihren Herren erhalten. Doch sind ihr auch in der Folge einige Gnadenbriefe gegeben worden von nicht geringem Wert.

Im Jahre 1431 verleiht der Ordensmeister Cisse von Rutenberg[1]) an Pernau *eine bode bolegen by dem marckede,.. geheten de tempel*; der Rat soll dort halten *einen schedelmann und einen bodel, und wat van richtgude gefellet,* davon soll die Stadt die eine Hälfte haben, die andere aber dem Kumtur gehören, der nun nicht mehr zu Hilfe für *schedelmann und bodel* verpflichtet sei. Wahrscheinlich handelt es sich um die niedere Marktpolizei, die ein Schiedsmann und ein Büttel handhaben. Ihr Amtslokal wird wohl jene bisher dem Orden gehörige am Markt gelegene Bude gewesen sein, die vielleicht spottweise der Tempel genannt wurde, für die die Stadt eine Miete zahlen mochte, wogegen der Orden, an den wohl

1) LUB 8, 405 nach Erbebuch 131 b.

auch bisher ein Teil der Strafgelder gelangt war, zum Unterhalt jener beiden Beamten beigetragen hatte. Das wurde jetzt geändert: auf den Tempel verzichtete der Orden, wollte aber nun auch nichts mehr jenen beiden Beamten zahlen, wohl aber sollte ihm auch hier von den Strafgeldern die Hälfte zukommen, wie er ja auch von den übrigen Gerichtsgefällen die Hälfte erhielt.

Im J. 1492 bestätigte der Ordensmeister Johann Frydach von dem Lorynckhove in einem noch ungedruckten Pergamentbrief [1]), dem einzigen, den das Stadtarchiv noch im Original aus der Ordenszeit bewahrt, auf Bitte der Bürgermeister, Herr Peter Wyltbeen und Herr Nyclaes Bergher und des Ratsmanns Herr Hermann Wulsche den in der jüngsten Rigaschen Fehde [2]) gefassten Beschluss, dass mit Ausnahme des Schloss-Kohlgartens keine Kohlgärten Baumgärten Holzgärten und auch sonst keine Bezäunung und Befestigung [3]) angelegt werden sollen bis auf hundert Faden vom Stadt-Graben. — Offenbar befürchtete man, dass solche Anlagen die Sicherheit der Stadt gefährden könnten [4]).

Vom Ordensmeister Wolter von Plettenberg erhielt Pernau im J. 1516 die Bestätigung [5]) aller Rechte und Privilegien, die stets vermehrt und nicht vermindert werden sollen. Dazu erteilte der Ordensmeister noch das Privilegium, dass die Bauern des Ordens aus den Gebieten Pernau, Burtnek, Rujen, Karkus, Fellin, Jerwen, Harrien oder aus irgend einer Herrschaft des Ordens, des-

1) cfr. Beilage 1.

2) Der langwierige Krieg Rigas gegen den Orden, der 1491 mit der Besiegung der Stadt endete.

3) *neyne koelgarden bomgarden houltgarden und zust neyne bethuninge ofte beknuppinge.*

4) Eine Kommission des OM. von 1537 schreibt vor, der Rat möge daran denken, dass man die der Stadt oder dem Ordenshause zu nahe liegenden Gärten in *vormodenden fienthligen noden afbrecken oft torugge setten soll.* Sitz. Ber. 99, 110.

5) cfr. Beilage 2.

gleichen die Bauern des ehrwürdigen Herrn Bischofs Johann von Ösel oder seiner Domherren in der Ordensstadt Pernau keinen Vorkauf mit Flachs Wachs und Korn treiben sollen, namentlich Malz und Hafer nicht den Bürgern zum Vorfang kaufen und einander ungemessen in die Säcke schütten [1]); ausgenommen sollen nur die Strandbauern und Fischer des Ordens sein, die keine Äcker haben, die dürfen zu ihrer Notdurft Roggen kaufen, doch soll der Rat jemand einsetzen, der ihnen das Korn messe, dafür sollen sie von jedem Lof einen Pfennig geben; wer gegen diese Verordnung handele, verliert Ware und Kauf; der Kumtur soll [2]) diese Vorschrift schützen und die Güter, mit denen ausser der Feldmark hantiert werde an sich nehmen und in seinem Gewahrsam behalten. — Die Klagen über Vorkauf ertönen im Mittelalter fort und fort, und über Mangel an Sorgfalt in Mass und Gewicht hören wir in Pernau oft Beschwerde.

Durch das älteste Privileg des OM. Conrad von Mandern vom J. 1265 war das Land zwischen Reidesu, der Reidemündung, und dem Meeresstrande der Stadt und den Herren im Ordensschloss zu gemeinsamer Nutzung zugewiesen worden. Das musste leicht zum Zwiespalt führen, da das Gebiet nicht gross war, und doch weitere Landverleihungen durch die Ordensmeister nicht erfolgt sind. Dazu scheint die Grenzbestimmung nicht ganz genau gewesen zu sein, die Stadt anfänglich auch das weiter stromaufwärts gelegene Dorf Reide besetzt, der Orden aber dieses im 15. Jahrhundert an sich gebracht zu haben, worüber die Parteien mit nicht mehr erhaltenen *olden vorswegen brieven in ansprake* gegen einander geraten waren. Eine klare Entscheidung war sicher hier sehr

1) *vorkoep mit flasse wasse und korn, nemptlich molt und hafer den borgern to vorfange nicht kopen und so malckander in de sacke schudden ungemeten.*

2) Diese Vorschrift an den Kumtur steht in einem ungewöhnlichen Nachtrag zur Urkunde.

nötig. Es gelang, den OM. Wolter von Plettenberg den Wünschen der Stadt, die in jüngster Zeit durch Unglücksfälle, besonders Feuersbrunst gelitten hätte, geneigt zu machen. Wir dürfen annehmen, dass Johann von Lynthem dazu wesentlich beigetragen hat, der 1519 in den Rat gewählt wurde und bald die Leitung der Stadt ganz in seine Hand nahm. Er berichtet[1]), dass als 1520 im Oktober in Wolmar ein Tag der Gebietiger versammelt war, wo auch *Roloff Bordewisch*[2]), *kumptur tor Pernau*, erschienen war, als Gesandte aus Pernau dorthin gezogen seien der Bürgermeister Herr Lammerth Kallenberch, der Stadtvogt Herr Assmus Glynth, die Ratsmänner Herr Johann von Lynthem und Herr Berendt Stoltenkamph, dazu zwei aus der Gemeinde Melchior Boemargden und Tonniss Sasse. Dort hätten sie ihre Sache in vielen Klagen und Werbungen vorgebracht. Wegen ihrer treuen Dienste übertrug aus sonderlichen Gnaden der Ordensmeister mit Zustimmung seiner Gebietiger in einer Urkunde[3]) vom Tage Crispini und Crispiniani [= 25. Oktober] 1520 der Stadt *ein dorpe, Rede genomet, . . mit aller nut und boquemheit.* Zunächst freilich fügte der Meister die Einschränkung hinzu, dass die Stadt erst vom nächsten Weihnachten über zehn Jahre dieses Land in Besitz nehmen dürfe[4]); im nächsten Sommer soll der Vogt von

1) cfr. unten die Denkwürdigkeiten des Johann von Lynthem fol. 29a.

2) 1514 Hauskumtur zu Reval, 1520 Kumtur zu Pernau, 1524—1531 Kumtur zu Bremen. Arbusow, Orden 23.

3) cfr. Beilage 3.

4) In der Urkunde vom Okt. 1520 sagt Plettenberg: *doch so boscheidentlick, dat se dat gedachte dorpe nicht ehr dann teyn jare up negestkamenden winachten antotellen sollen in bosith entfangen.* Dagegen schreibt Lynthem, dem offenbar die Urkunde vorlag: *doch so boscheydentlick, dat wy dat dorp nicht sollen antasten efte in gebrueck hebben, byt dat man schryft [15] 29 nach dussem datho.* Die Differenz im Termin fällt auf, auch wenn man nach Weihnachtsjahren rechnet, die im Deutschen Orden gebräuchlich waren. Grotefend, Zeitrechnung. I[2], 206.

Jerwen Joh. Klot mit dem Kumtur von Pernau und Boten der Stadt die Grenze bereiten, bezeichnen und beschreiben, das wolle der Ordensmeister dann prüfen, bestätigen und für ewige Zeit besiegeln; *darmit sollen denn alle olde gernse*[1]*, wo se de mit olden vorswegen brieven in ansprake gehat, alle doet syn und nicht van werden, de ock sint im rechten ny van werden gewesen.*

Dass im folgenden Jahre die neue Grenze wirklich beritten, beschrieben und vom Ordensmeister besiegelt worden ist, muss bezweifelt werden[2]. Es war aber natürlich, dass die Stadt danach trachtete, auf die Nutzung des Dorfes Reide nicht erst zehn Jahre zu warten, und es gelang in der Tat Johann von Lynthem bereits 1522 bei Plettenberg eine vorläufige Einweisung in diese Gebiete zu erwirken. Am Tage Jacobi apostoli [= 25. Juli] 1522 gibt der Meister dem Bürgermeister und Rat von Pernau zu wissen, er habe auf Anbringen des Johann von Lynthem dem Kumtur geschrieben, dass er die Stadt die ihr zugewiesenen Bauern und Ländereien *solle gebruken laten tor tidt, bet*[3] *eine eigenthlicke schedinge up eine gelegene tidt aver gewesen wert.* — Zu erwünschtem Abschluss wurde die Frage wegen Reide im folgenden Jahre 1523 gebracht. Johann von Lynthem, er war unterdes am Sonntag Quasimodogeniti [= 12. April], an welchem die Ratswahlen erfolgten, Bürgermeister geworden, berichtet darüber[4]: er nebst seinem Ratsgenossen Assmus Glynth hätten am Sonntag Trinitatis [= 31. Mai] 1523 auf dem

1) = Grenzen, auf welche die Stadt mit alten verschwiegenen Briefen Ansprüche erhoben.

2) Im J. 1537 verbieten Kommissare des OM. streng dem Rat, *einige oft jenige lickteichen* [=Kennzeichen, Grenzzeichen] *noch steinen crutzen ofte kulen* [= Gruben] *to keiner scheidunge up thosoken und tho makende, wo reide bovorn ithliger maten geschein, ane consent und mitwethen des hern cumpturs.* Sitz. Ber. 99, 109.

3) MS.: in.

4) Denkelbuch 29.

Landtage zu Walk beim Ordensmeister Plettenberg der Stadt die Erlaubnis erwirkt, sofort *dat dorp Ryde tor stundt in ere gebruck und behalt to nemen; und vort ingenomen, do dy beyden synt gekommen widder vom landesdage. Und dy erwerdigen achtparen hern Symon graef vom Redberch, cumpthor to Reval, her Thonnis Ovellacker, vaget tor Sunborch*[1]*), dutsches ordens, dusse levernde uns dat dorp nach bevel unsers gnedigen fursten*[2]*) und hern und erwerdigen gebidiger,*

Aus Gnaden verlieh Plettenberg der Stadt das Dorf Reide, nicht weil sie darauf Rechte und Briefe gehabt hätte, die *sint im rechten ny van werden gewesen.* Immerhin war es doch ein schöner Erfolg sowohl für die Stadt, als für ihren neuen Bürgermeister. Die Stadt erhielt von den Bauern in Reide jährlich $15^1/_2$ Mark rigisch in Geld, dazu Zehnten von Roggen und Gerste *na jedye der jare*[3]). Reidenhof ist noch heute im Besitz der Stadt, im Jahre 1703 wurde es zu einem besonderen Landgut eingerichtet[4]).

Im Jahre 1536 erteilte sodann der Stadt Pernau der Ordensmeister Herman von Bruggeney genannt Hasenkamp eine Bestätigung[5]) aller ihr von den Ordensmeistern, namentlich auch von seinem Vorgänger Plettenberg verliehenen Privilegien und Rechte, bei denen allen wolle er

---

1) Simon Graf zum Retberge 1510—1516 Kumtur zu Pernau, 1516—1523 Kumtur zu Reval. — Tonnies Ovellacker 1507—1514 Vogt zu Rositten, 1517—1524 Vogt zu Soneburg. cfr. Arbusow, Orden 60. 55.

2) Diese zum J. 1523 gehörige Eintragung des Denkelbuches ist von Lynthem nachträglich gemacht, Plettenberg wurde erst im Dezember 1526 Reichsfürst.

3) Denkelbuch 29, Erbebuch 1b. Wegen des *Soynenvangk* (= Dickfisch, Cyprinus Idus. Pall.) *in der Reideschen becken und wegen der hoyslege und holthinge aver der becke* entsteht bald Streit zwischen Kumtur und Stadt. Sitz.-Ber. 1899, 109.

4) Zange bei Müller, Russ. Gesch. 9, 423.

5) cfr. Beilage 4.

sie *gnediglich boholden handthaven schutten und boschermen ane jemandes indracht ader gefher to ewigen tiden.*

Endlich scheint Pernau auch vom Ordensmeister Heinrich von Galen im J. 1552 ein Privileg erhalten zu haben, wahrscheinlich auch eine Bestätigung aller früherer Privilegien[1]).

Übersieht man diese der Stadt gegebenen Privilegien, so tritt überall, in Gericht Besitz Einkünften die Oberhoheit des Ordens entgegen: Pernau war Ordensstadt. Aber die Herrschaft ist milde geübt worden, Zeichen des Wohlwollens der Herren sind zahlreich. Dass trotzdem Reibungen und Eifersüchteleien zwischen Stadt und Orden nicht ausblieben, ist selbstverständlich. Der gemeinschaftliche Besitz in der Mark und am Strande, die beiderseitigen Ansprüche an erblose Güter u. a. mussten zu Zwistigkeiten führen. Sodann hat die Rivalität in der *kopenschop,* wie in fast allen Ordensstädten, so auch in Pernau Anlass zu Streit gegeben, der Deutsche Orden war wie in Preussen so auch in Livland ein grosser Handelsherr, der Kumtur beanspruchte bei den einlaufenden Schiffen den *ersten koep.* Wenn wir bei der Armut der Quellen erst im 16. Jahrhundert von solchen Gegensätzen hören[2]), so haben sie sicher auch früher nicht gefehlt, aber sie wurden beigelegt, denn auch der Orden hatte

1) Das Privileg ist freilich im *Erbebuch* nicht enthalten, sein Wortlaut ist zur Zeit unbekannt. Es war gegeben Karkus, Freitag nach Reminiscere [Mz. 18.] 1552. Eine Abschrift aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. war enthalten im schwedischen Reichsarchiv in einem Papierheft, das pernausche Privilegien enthielt, cfr. Schirren, Verzeichnis p. 33, 406; 165, 7. Nach diesem Heft ist in letzter Zeit wiederholt gesucht worden, es scheint verloren zu sein, cfr. LUB 7, 327; Sitz.-Ber. estn. Ges. 1902, 60. Auch erneute Nachforschungen, die Dr. Rosman in Stockholm jüngst auf meine Bitte anstellte, hatten keinen Erfolg.

2) Recesse der Kommissionen des OM. aa. 1537 *(soevenundertig)* und 1539. Sitz.-Ber. 1899, 107. 114.

allen Grund, seine Stadt zu stärken. Von besonderer Wichtigkeit war für den Orden deren Befestigung. Für diese sollte die Stadt selbst sorgen, doch trat ihr darin der Orden helfend zur Seite. Bereits im ersten Privilegium vom J. 1265 wird den Bürgern ein Teil der Gerichtsgefälle zugewiesen, damit sie *ere stadt buwen und beteren*; im J. 1420 wird der Stadt die Hälfte der erblosen Güter zugesprochen *tho merer beteringe und bovestinge der stadt;* 1520 stellen Bürgermeister und Rat vor, Pernau wäre so schwach, dass *se unsers ordens stadt nicht woll in genochsamer beteringe und gebuw holden konnen, alse dissen landen van noden ist,* worauf der Meister ihnen das erbetene Dorf Rede verleiht. Die Sicherheit und Festigkeit der Stadt steht also bei allen Verhandlungen mit dem Orden auf dem ersten Plan. Die mittelalterliche Stadt wird vor allem erst durch die Befestigung zur Stadt.

Die Gunst ihrer Herren hat also Pernau nicht ganz gefehlt. Aber sie zeigen sich doch nur geneigt, die Stadt in bescheidenen Grenzen materiell zu fördern. Zu einer politisch selbständigeren Stellung liess sie der Orden sich nicht entwickeln. Sein Verlangen nach der Vorherrschaft im Lande stritt gegen mächtige Städte. Sein Kampf um Riga lehrte ihn, wie schwer städtische Freiheit zu brechen wäre. Nur kleine Orte duldete der Orden in seinem Lande. Wenn Pernau die meisten anderen Ordensstädte überragte, sich zu einer angeseheneren Stellung nicht nur in der Heimat, sondern auch in der Ferne emporarbeitete, so dankte es das vor allem seiner Lage am Meer: der Handel zu Meer führte der Stadt reichen Gewinn zu, sodann — Seeluft macht stark.

Wie bei einem grossen Teil livländischer Geschichte überhaupt, so fliesst auch bei der Geschichte Pernaus unsere Kenntnis nicht aus erzählenden Quellen, sondern geht fast nur auf Urkunden zurück. Infolgedessen

ist unser Wissen ausserordentlich lückenhaft: die Urkunde bietet das Ergebnis der Verhandlungen, sagt aber sehr wenig über ihren Gang. Die treibende Kraft der Person, und damit das eigentlich belebende Moment der historischen Entwicklung und Darstellung verdeckt die Urkunde zumeist, da sie fast nur den Erfolg berichtet. Wer aber eifrig diese nackten Tatsachen zu verbinden sucht, bringt leicht eine stark subjektive Auffassung in die Darstellung. Über das innere Leben der Stadt, ihre Gegensätzte Kämpfe erfahren wir wenig. Etwas mehr geben die neueren schönen Publikationen in den Hanserecessen und dem livländischen Urkundenbuch über die Stellung Pernaus zu den verwandten Städten in Livland und Deutschland. Diesen Fragen ist auch im nachfolgenden ein breiterer Raum gegönnt.

Als Name der Stadt ist in lateinischen Urkunden die Form *Perona,* in deutschen *die Pernowe* oder *die Pernow* die gebräuchliche. Auch das seit dem J. 1361 nachweisbare Siegel der Stadt hat diese Namensform und zeigt das noch heute gebräuchliche Bild, den Arm mit dem Kreuz und den frei schwebenden Schlüssel, dazu die Legende *secretum civium de Perona*[1]). Kommt, wie wir sahen [2]), für die bischöfliche Stadt am rechten Ufer des Flusses laut Siegel und Unterschrift die Form *to der Olden Pernowe* vor, so taucht dem entsprechend gegen Mitte des 15. Jahrhunderts auch mehrfach *tor Nien Pernawe* auf, so in den Jahren 1438, 1439 ff. [3]), und damit stimmt es, dass seit 1445 sich auch im Siegel die Legende findet *secretum civitatis nov. Peron.* Doch ist im Urkundentext die Form *tor Nien Pernawe* immerhin selten, die gewöhnliche ist *die Pernowe* ohne Zusatz, so dass man oft erst aus dem Zusammenhang entnehmen muss, welche der beiden Schwesterstädte gemeint ist, wenn man

1) Sachssendahl, Brieflade 4 p. 88.

2) cfr. p. 10.

3) LUB 9. 324, 474, 666, 924; 10. 132, 133.

nicht bei Originalen nach dem Siegel die Entscheidung treffen kann.

Aus der im Privileg vom J. 1318 gestatteten Appellation nach Riga ergab sich, dass Pernau bereits damals Rigasches Recht hatte, es war, wie es 1503 heisst, *de radt van Riga ere oldesten*[1]). Es darf weiter gefolgert werden, dass wie in Riga, bereits damals auch in Pernau ein Rat der Stadt die öffentlichen Angelegenheiten leitete, nachweisbar sind *consules in Perona* zuerst 1325[2]). An der Spitze des Rates standen mindestens zwei Bürgermeister, wie zahlreich im übrigen in der älteren Zeit der Rat war, ist nicht überliefert. Im 16. Jahrhundert bestand er aus zwei Bürgermeistern und sechs Ratmannen, von denen zwei Kämmerer waren, einer Stadtvogt. In ähnlicher Weise war der Ratstul durch alle folgenden Jahrhunderte besetzt bis zu seiner durch das Gesetz vom J. 1877 erfolgten Auflösung. Der Rat ergänzte sich selbst, die Wahlen fanden im 16. Jahrh. am Sonntag Quasimodogeniti, acht Tage nach Ostern statt. Wer in den Rat eintrat, blieb, wenn er nicht freiwillig früher ausschied, wahrscheinlich bis zum Tode im Amte, von einigen Mitgliedern können wir nachweisen, dass sie lange Jahre im Ratstule gesessen haben: so ist Rotger Scryver 1437—1455 Mitglied des Rats, zuletzt als Bürgermeister, Cord Vryman 1437—1455, Rotger Dukermollen ist 1444 Ratsglied, 1460 Bürgermeister und bekleidet noch 1465 dieses höchste Ehrenamt. Wie auch sonst regelmässig in deutschen Städten, gebührte auch in Pernau den Ratsgenossen der Ehrentitel „Herr".

Ratslisten besitzen wir für Pernau nicht, doch lassen sich folgende Ratsglieder nachweisen[3]):

1) Hanserecesse III 4 p. 468.

2) LUB 3. Reg. 840 b.

3) Die Liste ist gewonnen aus den Recessen der livländischen Städtetage, an welchen regelmässig als Ratssendeboten nur Mitglieder des Rats teilnahmen. Diese livl. Recesse

1369. Nicolaus Anevelt.
1369. Arnold van Herle.
1402. Tidemanus Werminkhusen.
1405. Godeke van Unna.
Hinrik Kastorp [ist 1418 †] [1]).
1420. Marcus Reventlo, Vogt. [2])
1420. Heinemann van Benenn [2]).
1427—1437. Hinrik Hedemer.
1427—1440. Hinrik Halsterberg.
1434. Hinrich van dem Stege.
1434—1444. Joh. Belhard.
1435—1441. Joh. van Hurle.
1437—1455. Rotger Scryver, zuletzt Bürgermeister, [ist 1459 †].
1437—1455. Cordt Vryman.
1442. Hinr. Rodendorp, ist 1445 Bürgemeister.
1444. Rotger Dukermollen, ist von 1460—1465 Bürgermeister.
1444. Hermen Schilder.
1445. Reyneke Ketwiik.
1460—1465. Godert Horstingk.
1464—1479. Dyderick van deme Brincke.
1465. Joh. Becker.
1469. Hinr. Becker, Bürgermeister.
1469. Arndt Wytlauw.
1479. Peter Wilmer.
1492. Peter Wyltbeen, Bürgermeister [3]).
1492. Nyclaes Bergher, Bürgermeister. [3])
1492. Herm. Wulsche. [3])

---

sind gedruckt in den Hanserecessen, vor allem in der zweiten Abteilung, die G. v. d. Ropp herausgegeben hat. Die speciellen Citate bleiben hier fort, da die trefflichen Namensregister leicht die Belege finden lassen.

1) Arbusow, Orden n. 588.

2) cfr. p. 23.

3) cfr. p. 26.

Von anderen Körperschaften in der Bevölkerung Pernaus wissen wir sehr wenig. Sicher war auch hier wie in allen deutschen Städten die Bürgerschaft in Gilden und Ämter geteilt, die unter Ältermännern ihre Versammlungen hielten, deren Beliebungen die Genehmigung des Rats bedurften. Im J. 1431 wird das Schuhmacheramt erwähnt und 1457 hören wir, dass es auch in Pernau wie in zahlreichen livländischen Städten und Schlössern Schwarzhäupter gegeben hat[1]). In späterer Zeit wird eines Gildenhauses gedacht. Weitere Nachrichten über die Bürgerschaft fehlen.

Einzelne Einwohner der Stadt werden nur selten genannt. Das erste, was aus Pernau berichtet wird, ist ein kurz vor dem J. 1325 sich abspielender blutiger Raufhandel. Kumtur und Rat von Pernau bezeugen urkundlich, der Strassenräuber Gerhard von Moden hätte einen gewissen Heinrich Lucow mit sechs Messerstichen verwundet, sei aber auf der Flucht von Ordensangehörigen ergriffen und in Gewahrsam gebracht worden, worauf er von Lucow öffentlich angeklagt und nach gerichtlicher Verhandlung vor allen Bürgern und Gästen der Stadt zum Tode verurteilt ward. Da nach dem kurz vorher im J. 1318 erteilten Privileg des OM. Gerh. von Jorke, die in der Stadt begangenen Verbrechen, welche an Hand und Hals gehen, nicht die Bürger sondern der Kumtur richten soll, so wird auch bei diesem Spruch vor allem der Kumtur tätig gewesen sein, aber neben ihm stellt der Rat, der hier zum ersten mal erwähnt wird, das Zeugnis aus, da die Verurteilung in der Stadt vor den Bürgern erfolgt war. Die Sache selbst war übrigens mit diesem Urteil nicht beendet. Der Verwandte des hingerichteten Gerhard von Moden, ein Schneider Gotfried, erklärte dem Heinrich Lucow, dass er ihm das Leben nehmen wolle, wo er ihn fände.

1) LUB 8, 413. Hans. UB 8, 634. Stieda und Mettig, Schragen 94; Stavenhagen, Sitz.-Ber. rig. 95, 27; Bruiningk, Messe 485.

Im norwegischen Hafen Moldesund stiessen sie aufeinander, Gotfried griff zuerst an, Heinrich verteidigte sich und tötete den Gegner. Vor dem königlich norwegischen Vogt bezeugten darauf Kaufleute aus Riga und Reval, auch Bürger aus Greifswald und Lübeck waren zugegen, dass Gotfried dem Heinrich wie ein Feind dem andern abgesagt, dieser in der *nodwere* gehandelt habe. So konnte Heinrich sich mit der Königsbusse lösen, und der Vogt stellte ihm darüber ein urkundliches Zeugnis aus. „So geschehen im Juli 1325. — Die Urkunde kennzeichnet deutlich genug, welcher Geist im Handwerker wie im Kaufmann lebte. Auch als ein Beispiel, dass man nicht still daheim zu sitzen pflegte, kann sie dienen.“[1])

Um das J. 1360 rechtfertigt Pernau in einem Schreiben[2]) an Reval seinen Mitbürger Struve gegen eine schriftliche Anklage aus Schweden wegen Wegnahme von Kaufmannsgut: er habe berichtet, dass seine Kaufleute dieses Gut in den schwedischen Skären genommen hätten, er wolle daraus für sich weder Nutzen noch Schaden haben. Daher möge Reval diese Tat auch nicht Struve zurechnen, ihm vielmehr in seinen Werbungen, die er jetzt vorbringen werde, behilflich sein. Des eigenmächtigen Schiffsvolks, das gern zugriff, Herr zu sein, war nicht leicht.

Aus den Jahren 1368—1370 haben wir in Quittungen, die der Rat über erlegten Zoll ausstellt, eine beträchtliche Zahl Namen von Personen, die in jenen Jahren aus Pernau Waren über See exportierten: Hinr. Christiany, Joh. Hok, Eberh. Lindebeke, Hilbrand de Stoven, Nyc. Prutz, Ghobelin Slot, Joh. de Rypen, Gher. Bere, Holt, Hinr. Camby, Joh. Grote, Tyder. Stolte, Otto Retlach, Gher. de Monte, Joh. de Stoven, Joh. van der Ast, Henzelyn, Radekin de Heyde. Von all diesen wird nur Henzelyn als Mitbürger (concivis) bezeichnet, ob die anderen auch Bür-

1) LUB 3 Reg. p. 49, 840 a—c. Hans. UB. 2, 432. Schaefer, Hansestädte 217.

2) Hans. UB. 3, 562.

ger der Stadt waren, wissen wir nicht, es könnten unter ihnen auch Schiffer sein, die aus anderen Hansestädten nach Pernau gekommen waren.[1])

Von Bewohnern Pernaus wird uns weiter um das J. 1420 ein Baumeister Ludeke, 1430 ein Hanfspinner Wilm van der Borch genannt, 1431 empfiehlt Neu-Pernau auf Grund eines Zeugnisses des Schuhmacheramtes den Kersten Sterneberg, der *alse eyn unberuchtet vrom bedderf knecht* gearbeitet habe.[2]) — Im J. 1444 werden von dem bremer Hauptmann Wilh. Lome in der Nordsee vor der Scheldinge dem Tydeke Bremer aus Pernau Gold und Ware im Wert von 50 rheinischen Gulden genommen, die ihm und Joh. Rodendorp aus Pernau gehörten. Infolge dessen ersucht im Dezember 1445 der Städtetag zu Wolmar, auf dem aus Pernau Bürgermeister Hinrik Rodendorp und Reyneke Ketwiik zugegen sind, den Rat zu Bremen, auf Grund der zwischen den Städten obwaltenden Freundschaft, dahin zu wirken, dass den beiden pernauschen Bürgern dieser Verlust ersetzt werde.[3]) — Im J. 1460 verlangt der Städtetag zu Walk, an dem als Ratsboten aus Pernau *her Rotger Dukermole borgermeister, her Godert Horstingk rathmann* teilnehmen, infolge einer Beschwerde von Dorpat, dass Pernau den Dyderik Heddemer, Erben des Heinrich von Benum, dazu anhalte, den letzten Willen des Erblassers zu erfüllen und sowol das im Testament von Heinrich *in de ere Godes* ausgesetzte als die dem Dietrich Schampvoet schuldigen 30 Mark auszuzahlen.[4])

Ein heftiger Streit wird seit 1499 viele Jahre geführt zwischen der Stadt Riga und dem *erssamen gesellen Herman Sprans van wegen der Pernoweschen,* weil, wie der

1) Stieda, Revaler Zollbücher. p. 20. ff. Über diese Zollquittungen wird weiter unten ausführlich gehandelt.

2) LUB 8. 270, 413.

3) Hanserecesse II 3 n. 220.

4) HR II 4 n. 762.

Ordensmeister Plettenberg im J. 1500 berichtet, mehreren hansischen Kaufleuten, die nach der Ordensstadt Pernau Handel getrieben hätten, während der Fehde zwischen dem Orden und der Stadt Riga[1]) zwei Schiffe, die von Lübeck nach Pernau gefrachtet waren, von den Rigischen, ohne dass Warnung ergangen sei, unrechtmässiger Weise genommen sind und bis jetzt noch vorenthalten werden. In den Schiffen sollen nicht nur Waren aus Pernau, sondern auch aus Köln und Lübeck gewesen sein. Wenn wie hier in Kriegszeiten der Weg gefährdet wurde, sollte *warschowinge*, Warnung, erfolgen; die Rigischen behaupteten, solche auch an die wendischen Städte erlassen zu haben, aber Lübeck stellte das in Abrede. Die Sache ist wiederholt auf livländischen Städtetagen verhandelt worden, es sollen, so wünschte es auch der Ordensmeister, Dorpat und Reval einen Schiedsspruch fällen; es hat hierüber einen langen Briefwechsel gegeben, noch im J. 1507 fragt Riga bei Reval nach den Schriftstücken über diesen Streit, und erhält die Antwort, sie müssten in Dorpat liegen[2]).

Von den Beziehungen der Herren im Ordenschloss[3]) zur Stadt hören wir sehr wenig. Die nahe Nachbarschaft der Stadt konnte freilich der strengen Regel der Ritter gefährlich werden. In dem heftigen Streit, der 1438 wegen der Meisterwahl den livländischen Orden spaltete, ist *de cumpthur van der Pernouwe gewiset van dem slote und licht in koste . . in der stat.*[4]) Es mochte guten Grund haben, dass im J. 1441 der Hochmeister Conrad in seinen

1) Der langjährige heftige Krieg zwischen Riga und dem Orden, der bis 1491 dauerte.

2) LUB II. 1. 913, 917, 927, 1041, 1060, 1081. Hanserec. III. 4. p. 363 § 13—16; 422 § 18; 5 p. 256 § 14.

3) Ein Verzeichnis der Kumture und Hauskumture zu Pernau gibt Arbusow, Orden p. 98. Das Siegelbild des Kumturs zeigte den heil. Mauritius, ibid. 106. Besatzung und Inventar der Kumturei Pernau im J. 1451, LUB 11 p. 128.

4) LUB 9. 361. Der Name des Kumturs ist unsicher, vielleicht Simon Langeschinkel. cfr. Arbusow, Orden n. 398.

für die Herstellung eines strengeren Lebens im livländischen Ordenszweige so wichtigen Regeln unter anderem vorschrieb: *das man die bruder, die ein fremde wilt leben furen, nicht schicke uf die slos, do stete vor legen, als mit namen Parnow, Revel und die Narbe*[1]).

Über die Topographie Pernaus im Mittelalter sind die Nachrichten sehr mager. In der kurz vorher von den Littauern zerstörten Landschaft stand bereits im J. 1265 das Ordensschloss, unter seinem Schutz sassen die *borgere tor Embecke wonhaftich vor dem slote.* Schloss und Stadt lagen hart am Fluss, ein heute breites Vorland am Ufer ist erst im Lauf der letzten Jahrhunderte durch Anschwemmung entstanden. Das nicht sehr grosse eigentliche Schloss, das Konventshaus der Kumturei, war ein Quadratbau von c. 34 Meter Länge, es hatte innere und äussere Vorburg und war durch Gräben und doppelter Mauer mit Ecktürmen geschützt. Nach Osten lehnte sich an das Schloss, aber durch Mauer und Graben von ihm geschieden, die Stadt. Sie bildete ein Viereck und ist sicher schon sehr früh befestigt worden, immer war eine der wichtigsten Pflichten der Bürger, dass sie *ere stad buwen und beteren,* im J. 1420 mahnt sie der Ordensmeister wieder an die *beteringe und bovestinge der stad.* Hiefür gab es keine erfahrneren Ratgeber als die Ordensbrüder. Vor der Mauer mit zahlreichen Türmen lag der Stadtgraben, der 1492 ausdrücklich erwähnt wird.[2]) Auch im Westen war ein Graben, der „Scheidtgraben", der Stadt und Schloss schied. Über ihn führte eine Brücke zur Schlosspforte. An Stadtpforten werden genannt: die Rigasche, und Revalsche Pforte, weiter die Karripforte, die Gildstubenpforte, sodann im Südwesten, wo Stadt- und Schlossmauer nahe zusammentraten, die Strandpforte[3]), endlich

1) LUB 9. 716 § 13.

2) cfr. pag. 26 Beilage 1.

3) Des Bürgermeisters Lynthem Denkwürdigkeiten fol. 32a: *ssandt Gertrud belegen an der ſtrandtporthen.*

führten zum Fluss wenigstens zwei Pforten, von denen eine, die in der Nähe des Rathauses lag, als kleine Bekpforte bezeichnet wird[1]).

Der seit dem J. 1325 nachweisbare Rat hat sicher früh für ein eigenes Rathaus gesorgt. Es wird von Anfang an den Marktplatz geziert haben, im 16. Jahrh. wird ausdrücklich berichtet[2]), *an dem marckede is gelegen dat radthus und de wage mit synen kelleren,* dort habe auch *ein ersamer radt anno 1542 einen brod- und fleschscharn up dem wusten rume an deme marckede buwen* lassen. Hier am Markt lag damals auch *dat richthuis und eine bode, de horet dem ersamen radt tho, de verhoret*[3]*) ein radt der stadt thom besten.* Es sind das wohl die Gebäude, die bereits 1431 erwähnt werden, die *bode, bolegen by dem markede . . geheten de tempel,* die wahrscheinlich damals der Marktpolizei eingeräumt wurde, und in der, da eines Büttels gedacht wird, auch ein Haftlokal eingerichtet wurde[4]).

Dass seit ältester Zeit in der Stadt eine Kirche war, ist selbstverständlich. Wahrscheinlich war sie dem Schutzpatron der Schiffer, dem hl. Nicolaus geweiht, dessen Namen noch heute die Stadtkirche führt. Doch wissen wir von Kirchen und Klöstern in Pernau vor dem 15. Jahrh. nichts. Erst aus dem J. 1412 hören wir[5]), dass Johann von Lechtes in seinem Testament 100 Mark rigisch dem heil. Kreuz zu Pernau vermacht, damit von

1) Lynthems Denkwürdigkeiten. K. v. Löwis, in den Sitz-Ber. rig. 1896, 141 und 1904, 92 mit Stadtplänen vom J. 1696 und 1640. Reiche Nachrichten über die Topographie im 16. Jahrh. gibt das Erbebuch mit Verzeichnissen der Strassen und Häuser. Die *Gildeftaven-porten* erwähnt 1556 das Denkelbuch 162.

2) Erbebuch p. 10.

3) = vermietet.

4) LUB 8, 405. cfr. pag. 25.

5) Archiv 4, 210 = Brieflade 1, 111: Testament des Johann von Lechtes, Besitzers des Hofes von Koettes, wahrscheinlich = Kotzum im Kirchspiel Kusal in Harrien.

der jährlichen Rente eine ewige brennende Lampe vor dem h. Kreuz unterhalten werde; für den Überschuss sollen die Priester jährlich zwei Seelenmessen für ihn, seine Frau, ihre Eltern lesen; dem Kirchherrn soll der doppelte Anteil zufallen und acht Ör, damit er vom Predigtstuhl jährlich ihrer gedenke, wenn er für andere Seelen bete; der Kuntur und der Rat von Pernau werden gebeten, dass sie auf diese Stiftung getreu achten. Offenbar ist hier von der Hauptkirche zu Pernau und den zu ihr gehörenden Kirchherrn, Priestern, Predigtstuhl, Heiligen-Kreuz-Kapelle die Rede.

Als „Kirchherr" von Pernau bezeichnet sich 1430 Berthold Ruckershusen, der Ordenspriester war, in den Jahren 1417—1439 nachweisbar ist, an der Kurie und auf dem Konzil zu Basel eifrig in Ordensdiensten wirkte, die Universitäten von Perugia und Siena besuchte und 1431 vom Ordensmeister zum Bischof von Oesel in Vorschlag gebracht wurde. Auch einige andere Kirchherrn werden in der Mitte des 15. Jahrhunderts erwähnt, aber nicht mit Namen genannt [1]). Der Kirchherr ist der erste Priester an der Stadtkirche, er war Deutschordenspriester, wurde vom Orden eingesetzt, bezog wohl, wie das für ihn und einen Kapellan im 16. Jahrhundert bezeugt ist, bereits seit ältester Zeit seinen Unterhalt vom Orden.

Von der St. Nicolai-Kirche wird im 16. Jahrhundert berichtet, dass sie ausser dem Hauptaltar noch zehn Nebenaltäre hatte, sodann gehörten zu ihr die erwähnte Kapelle des Heiligen Kreuzes und eine andere der Heiligen Jungfrau. An anderen Kirchen werden erwähnt: die Heilige-Geist-Kirche, die Marien-Magdalenen-Kirche, die St. Gertrud-Kirche, St. Johann vor der Stadt am Fluss.

1) Arbusow, Geistliche s. v. Bertold und Ruckershusen und pag. 275. Die Nachrichten, die Aschanaeus im 17. Jahrhundert den Leichensteinen in den Kirchen Pernaus entnommen hat, sind sehr unzuverlässig. Schirren, Verzeichnis p. 211 Christiani, Balt. Mon. 34, 551.

Die Gotteshäuser haben gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts wiederholt durch schwere Feuersbrunst gelitten, sind aber wieder hergestellt worden. Sicher gehören diese Kirchen bereits dem Mittelalter an, wenn wir auch erst aus dem 16. Jahrhundert, vor allem in den wertvollen Denkwürdigkeiten des Bürgermeisters Lynthem über die meisten von ihnen, ihre Einkünfte u. a. ausführlichere Mitteilungen haben [1]).

Nur über einen Kirchenbau, der im 15. Jahrhundert in Pernau vorgenommen wurde, liegen noch eigentümliche Nachrichten vor. Leider trägt die Urkunde [2]), die hierüber berichtet, keine Jahreszahl, man darf sie aber etwa ins J. 1420 verlegen. Der Rat habe, so erzählt sie, im verflossenen Sommer einem *mester Ludeke* aufgetragen, dass er *unse kerken hir tor Pernowe . . sperde*, d. h. mit Sparren versehe [3]), ihr einen neuen Dachstuhl aufsetze. Die Kirche wird nicht näher bezeichnet, es handelt sich aber offenbar um die Hauptkirche, die St. Nicolaus geweiht war. Sie muss, da nicht Neu-, sondern nur ein Teilbau, eine Reparatur ausgeführt werden sollte, damals bereits lange gestanden haben. Bei der Ausführung dieses Baues kam es zu einem merkwürdigen Konflikt, einer Arbeitseinstellung, einem Streik der Arbeiter,[4]) wie die livländische Geschichte einen ähnlichen nicht kennt. Während der Arbeit entstand nämlich, wie der Rat von Pernau nach Reval schreibt, unter den *knechten,* d. h. den Gesellen des Meisters

1) cfr. Czernay, SB. 99, 61 über die späteren Schicksale der Kirchen, besonders St. Nicolai. Über Marien-Magdalenen wissen wir nur, dass diese Kirche 1556 aus strategischen Gründen abgetragen wurde. Denkelbuch 162.

2) LUB 5, 2405, von Bunge um 1420 angesetzt; Original im Archiv von Reval.

3) Kurz vor dem J. 1519 erhielt der Hauptturm ein neues Sparrenwerk, und sowohl er wie der kleine Turm über dem Chore (Dachreiter) eine neue Spitze, der Hauptturm war 27, der kleine 12 Faden hoch. Lynthems Denkwürdigkeiten.

4) Stieda und Mettig, Schragen 117.

Ludeke Zwietracht und Streit, so dass sie sich unter einander verwundeten[1]). Wie bei solchen Streitigkeiten in Pernau verfahren werden sollte, wissen wir nicht genau, da rechtliche Bestimmungen, Handwerkerschragen o. ä. aus Pernau fehlen. Doch darf man wohl Vorschriften aus Riga, mit dem ja Pernau rechtlich in nächster Beziehung stand, heranziehen, sind doch Handwerksgebräuche und Handwerksgesetze in allen norddeutschen Städten einander sehr ähnlich. Streitigkeiten der Genossen desselben Gewerbes suchte der Ältermann mit seinen Beisitzern auszusöhnen[2]). Dass es bei den Zimmerleuten auch so sein sollte, geht aus dem Entwurf eines Schragens hervor, der um diese Zeit in Reval entstand[3]). Gelang dem Ältermann die Aussöhnung nicht, so wurde wohl bei allen Gewerben die Sache an die Versammlung des Amtes gebracht, nur die Kriminalfälle (blau und blut) kamen sofort an das städtische Gericht. Das ist offenbar damals auch in Pernau geschehen, denn der Missetäter wurde verhaftet, was nur die Obrigkeit tun durfte. Bald jedoch wurde er gegen Bürgschaft wieder freigegeben[4]). Allein nun wollten die anderen nicht länger mit ihm zur Arbeit gehen, daher musste Meister Ludeke, wollte er sie bei der Arbeit behalten, jenen Missetäter entlassen. Jetzt erbot sich dieser zum Vergleich. Der Meister zog einige Herren des Rates herzu, den Streit beizulegen und die Parteien in Freundschaft und Liebe zu vertragen. Aber da wurden die anderen widerstrebig, wollten weder Ver-

---

1) *twedracht und kiff, dat se sik under anderen wundeden makeden.*

2) Stieda 117.

3) LUB 5 p. 570 n. 2407 § 3. Eine Bauordnung für Riga aus dem J. 1293 (LUB 1, 549) gibt Vorschriften nur über Anlage und Erbauung der Häuser, handelt aber nicht über Recht und Pflicht der Arbeiter.

4) *Des wart de handadige uppe settet. Der na in kort wart de handadige wedder uteborget.*

gleich noch Sühne haben, gingen hochmütig, dem Meister Ludeke zu Verdruss und Schaden, in nachtschlafender Zeit ohne Urlaub aus dem Dienst [1]) und zogen nach Reval. Das war unerlaubt. Bereits das älteste rigasche Recht aus dem 13. Jahrhundert, und Pernau hatte rigasches Recht, bestimmte [2]): verlässt ein Knecht plötzlich seinen Herrn, so soll er ihm soviel zahlen, als er noch von ihm zu empfangen hat; und die rigasche Bursprake von 1412, also aus der Zeit, wo diese Dinge sich in Pernau abspielten, setzt fest [3]): wenn jemand einem andern gelobt hat, zu arbeiten, und hält nicht, was er gelobt, der soll büssen 4 Ör. Der Knecht oder Geselle durfte nicht zu beliebiger Zeit seinen Meister verlassen: „die Termine, zu denen die Meister mit ihren Gesellen wechseln konnten, waren bestimmt. Nur zweimal im Jahr, zu Ostern und zu Michaelis entliessen die Meister ihre Gehilfen oder nahmen neue an. Ein vertragsbrüchiger Gesell, der sich mit seinem Meister, den er böswilig verlassen, nicht verglichen hatte, durfte nicht wieder beschäftigt werden [4])." Bei Betrieben, die wie das Baugewerbe an bestimmte Jahreszeiten gebunden sind, waren solche feste Termine des Wechsels der Arbeiter doppelt wichtig. Meister Ludeke war berechtigt, von seinen Gesellen Schadenersatz zu fordern. Er wollte, als der Frühling kam [5]), selbst nach

1) *Des worden de andern wedderstrevich und dar nen liik efte sone vor hebben en wolden und desme sulven mester Ludeke mit homode und to vordrete to sime schaden in nachtslapender tiid sunder sin orlof ute sinem denste sint gegan.*

2) Napiersky, Quellen 8, 23: si etiam serviens sponte a domino recesserit, dabit domino tantum, quantum ab eo erat accepturus.

3) *Ofte ymand dem andern lovede to arbeiden, unde des nycht en helde, alse he gelovet hedde, de schal betern 4 öre.* Ibid. 221, 75. Ähnlich 234, 69 aus dem 16. Jahrh.; noch strenger 249, 73 aus dem 17. Jahrh.: 30 Mark Busse.

4) Stieda, Schragen 101.

5) Der Brief ist gegeben: altera die Paschae proxima.

Reval, um dort gegenüber seinen ungetreuen Arbeitern zu seinem Recht zu kommen. Dazu wandte er sich an den Rat von Pernau, der ihm den Bauauftrag erteilt hatte und wo er offenbar Bürger war. Der Rat von Pernau gab ihm auf seine Bitte ein Schreiben an den Rat von Reval, berichtete in angegebener Weise über den ganzen Vorgang und fügte zum Schluss des Briefes die Bitte zu: Ersame Herren und Freunde! Erkennt eure Ersamkeit, dass die in eurer Stadt jetzt anwesenden früheren Knechte des Meisters Ludeke für den Schaden und Verlust zu etwas verpflichtet sind[1]), so bitten wir sehr und begehren, dass ihr um uns ihm zu seinem Recht helfen und fördern wollt. Ob Meister Ludeke Erfolg gehabt hat, erfahren wir nicht. In Reval wurde nach Recht dieser Stadt erkannt, worauf ja auch die Bitte des pernauschen Rats hindeutet. Wie weit damals nach revalschem Rechte eigenwillige Gesellen zu Schadenersatz verpflichtet waren, wissen wir nicht, der Entwurf eines Schragens für Zimmerleute, der um diese Zeit in Reval entstand, enthält hierüber keine Bestimmung. Verboten sollte auch hier sein[2]), dass wenn ein Zimmermann mit seinem Arbeitgeber Streit gehabt und ihm aufgesagt hat, ein anderer Zimmermann, bevor sich jener verglichen hat in seine Arbeit eintrete. Ein Arbeiter sollte nicht den Genossen aus seinem Recht drängen.

Der Handel ernährte die Stadt.

Die Bedeutung Pernaus lag darin, dass es für ein weites reiches Binnenland der Ausfuhrhafen war. Das Gebiet von Fellin sowie Jerwen, das Stromland des Pernauflusses, galten stets als ergiebige Kornkammern, der Vogt von Jerwen führte den Ertrag des Bodens über Pernau

1) *Vor den schaden und hinder wes plege sint.*
2) LUB 5 p. 569 n. 2407 § 7.

aus: bereits um das J. 1290 pflegte er beträchtliche Mengen Getreide nach Windau und Goldingen zu liefern und *dit korn solen si untphangen to der Pernowe.*[1]) Im J. 1411 fordert der livländische Meister den Hochmeister auf, ein Schiff von 30 Lasten nach Pernau zu senden, Hafer zu laden. Es ist das ein Schiff von der Grösse, wie sie für den Nahverkehr auf der Ostsee im Getreidehandel häufig war.[2])

Zu allen Zeiten war es ein Notstand, dass grosse Schiffe in den Fluss, den eigentlichen Hafen Pernaus nicht hineinsegeln konnten, sondern auf der Rhede löschen mussten. Im Osten, in Riga Danzig, wurden aber besonders grosse Schiffe gebaut.[3]) Denn das Material war hier billig und für den Transport der schweren voluminösen Massengüter, die gerade von hier ausgeführt wurden, Holz Getreide, brauchte man grosse Schiffe, die auch zu niedrigeren Frachtsätzen fahren konnten. Diese grossen Schiffe wurden dann bevorzugt beim Import eines wichtigen Artikels, der aus dem weiten Westen, dem offenen Ocean nach Pernau kam: Salz.[4]) Wie die anderen livländische Häfen betrieb auch Pernau schon in alter Zeit einen grossen Salzhandel. Zum Teil kam, auch nach Pernau, das Salz aus lüneburger Salinen,[5]) in späterer Zeit

1) LUB 536. Russwurm, Alt-Pernau 20 scheint an diese Stadt zu denken, aber die Anordnung des Meisters für seine Schlösser bezieht sich entschieden auf seine Stadt Neu-Pernau.

2) LUB 4 p. 761 n. 1872. Schäfer, Hansestädte 213: im J. 1388 führt Greifswald in 13 Schiffen 402 Last Getreide aus, also etwa 30 Last in jedem Schiff.

3) Daenell in Hans. Gech. Bl. 1902, 21 ff. Ausführlicher unten im Abschnitt über Pfundzoll.

4) Hausmann, Balt. Mon. 1904, 214. „Reval, sagte man später wohl, ist auf Salz gebaut." Stavenhagen, Balt. Mon. 1901, 50. Im J. 1443 ist der Städtetag zu Pernau darauf bedacht, dass nicht *deme gemenen manne dat solt in der Baye vorduret wert.* LUB 9, 940.

5) LUB 7, 502, 512, 571 § 15. 9, 580: Verhandlungen über das in Pernau zurückgewiesene Salz von Oldesloe.

führten aber zahlreiche, auch livländische Schiffe Baiensalz von der französischen Küste direkt nach Livland. Wir hören, dass *im jar 1396 adir 97 eyn schiff us der Baye qwam zegelnde vol salczes gladen czur Pernau,* es gehörte dem Bürgermeister von Danzig und wurde auf 1200 Nobelen, etwa 17,000 Mark geschätzt. Zwischen Danzig und Pernau war offenbar lebhafter Salzhandel. So sollen 40 Last Salz, also mehr als durchschnittlich bei Ostseeschiffen eine Schiffsladung betrug, die in Pernau im Speicher des verstorbenen Bürgermeister Rotger Scryver lagern, im J. 1459 nach Danzig übergeführt werden.[1]) Im J. 1434 hat der pernausche Ratsmann Joh. Belhard eine Forderung in Danzig für eine Salzfracht aus der Bay; im J. 1500 laufen in Pernau fünf Schiffe aus Browes (bei Rochefort in Frankreich) mit Bay-Salz ein, die Last gilt 12 Mark.[2]) Als der Ordensmeister Plettenberg im J. 1509 einen Frieden mit Russland einging, der den Salzhandel sperrte, sind die livländischen Städte höchst unwillig, denn die Einfuhr des Salzes nach Osten brachte ihnen reichen Gewinn, es galt für einen grossen Erfolg, als dieser Verkehr 1514 wieder freigegeben wurde.[3])

Die Unzulänglichkeit des pernauschen Hafens bereitete, wie bemerkt, nicht geringe Schwierigkeit beim entladen der grossen Bayschiffe. Daher wurde im J. 1443 auf einem livländischen Städtetage in Pernau festgesetzt, man solle beim absenden der Ladung verabreden mit den Schiffern, *de tor Pernowe lossen willen, dat se dat salt mit der pramen*[4]) *an de brugge undir den punder*[5]) *sollen le-*

1) Hanserecesse II. 4 p. 499, 528, 533. Rotger Scryver ist als Ratsglied 1437—1455 nachweisbar. cfr. p. 35.

2) LUB 8, 796; II. 1, 994.

3) Hanserec. III. 6. 489, 507, 517.

4) Breites niedriges Fahrzeug zum übersetzen schwerer Lasten, oft auch als Lichter gebraucht. Stieda, Zollbücher LXXX.

5) LUB 9, 935 § 12. Punder ist die Wage, die in Livland oft beim Salzhandel erwähnt wird. Die Nowgoroder wollen bei sich das Salz gewogen haben *also to Darpte edder*

veren, d. h. der Schiffer, der in Pernau löschen will, soll das Salz nicht nur bis auf die Rhede, sondern weiter auf Prahmen bis zur Brücke führen, und es dort beim *punder,* bei der Wage abliefern, wo es offenbar nach Gewicht empfangen wurde.

Wie aus den andern livländischen Häfen werden auch aus Pernau die Produkte des Landes verschifft sein: Holz Teer Asche Flachs Hanf Wachs Honig Talg u. a. Oft ertönen Klagen über Fälschungen[1]), namentlich dass die Undeutschen Steine, Rüben u. a. dem Wachs und Honig beimischen; der Ordensmeister will wohl dagegen einschreiten[2]), die Not hört aber nicht auf. Auch über Flachsfälschungen wird wiederholt geklagt, er werde schlecht gebunden und gepackt, desshalb bestellt Lübeck 1445 *wardeynen,* die prüfen sollen, ob etwa die *packinge nicht rechtverdich* sei, und 1498 wird auf einem Hansetag angeordnet, dass die Fässer, in welche Flachs und Hanf verpackt werden, nicht zu gross sein, namentlich die pernauschen bei Strafe nicht über vier Schiffpfund wiegen sollen[3]); die zu grossen waren offenbar schwer zu prüfen. Der Flachshandel spielt sicher bereits in früher Zeit in Pernau eine grosse Rolle. Wie in Riga[4]), werden auch in Pernau im *persehus,* dem Speicher, die Waren gelagert sein.

Die Berechnung des Gewichts machte oft grosse Schwierigkeiten, ist wiederholt Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen. So beschliessen 1402 auf dem Städte-

---

to Revele, und wilt hir hebben einen punder. LUB 1726, 1217. Dass in Pernau im 16. Jahrh. am Marktplatz die Stadtwage lag, ist oben p. 41 erwähnt.

1) Über Fälschungen im hansischen, besonders russischen Handel cfr. Hausmann, Balt. Mon. 1904, 211.

2) HR II 3. 51, 115, 117 § 4, 118 aa. 1445.

3) HR III 4, 94 § 81: *eyn Parnouwſch vat vlaſſes ofte hennepes nicht aver 4 ſchippunt Rygeſch ſwar wegende.*

4) Stieda u. Mettig, Schragen 23: flasspersehus, tallichpersehus.

tag zu Dorpat die Ratsendboten von Riga Reval Dorpat Pernau, jeder solle zusehen, dass sein Gewicht richtig sei für Kauf und Verkauf, dem einen wie dem andern, er wäre deutsch oder undeutsch, man soll das halten, wie das von altersher gehalten sei[1]). Aber die Frage war schwierig. Die einzelnen livländischen Städte hatten verschiedenes Gewicht, das nicht leicht unter einander auszugleichen war. Auch die durch das ganze Mittelalter gebräuchlichen, dem deutschen Sprachgenius widerstrebenden römischen Zahlzeichen erschwerten die Berechnungen. Man versteht, dass leicht Streit entstehen konnte, wenn man folgende offizielle Eintragung[2]) liesst: es hätten im J. 1460 in Walk die Herrn Ratssendboten die Gewichte ihrer Städte auf der wolmarschen Wage unter einander verglichen, und man hätte gefunden, *dat de Rigesche wicht swarer is 8 markpunt dan de Revelsche, unde desulve Rigesche wicht swarer 4 markpunt dan de Darptsche wicht; item de Darptsche wicht is swarer 4 markpunt dan de Revelsche; item de Pernousche wicht is swarer 16 markpunt dan de Rigesche wicht; item de Vellinsche wicht swarer* $^1/_2$ *lispunt dan de Rigesche wicht, unde 14 markpunt swarer dan de Darptsche wicht; item de Pernousche swarer 6 markpunt dan de Vellinsche wicht; item de Vellinsche wicht is swarer 18 markpunt dan de Revelsche.* Es fehlte ein Normalgewicht für alle livländischen Städte, und doch war das hier genannte Lispfund[3]) zu einem solchen wohl geeignet. Legt man dieses zu Grunde, so ergeben obige Zahlen, dass in Livland wogen:

---

1) LUB 1602 § 27: *dat een juwelik to ſe, dat ſine gewichte rechtverdich ſint, beide ut und in to wegende, deme enen alſe deme anderen, he ſi duefch edder unduefch, dat men dat holde, alſet van oldinges geholden is.*

2) HR II 4. 529 § 18.

3) Über die Berechnung des Lispfundes cfr. Hausmann, Mitteil. a. d. Gesch. Livl. 17,332; Hupel, Topogr. Nachrichten 2,330 über Mass und Gewicht.

1	Lispfund	=	20	Marktpfund
1	Wicht in	Reval	= 12	Marktpfund
1	„ „	Dorpat	= 16	„
1	„ „	Riga	= 20	„
1	„ „	Fellin	= 30	„
1	„ „	Pernau	= 36	„

Zu einem allgemein gültigen Normalgewicht ist man in Livland durch Jahrhunderte nicht gekommen, darum sind Streitigkeiten über Gewicht sehr häufig. Gerade über das pernausche Gewicht ertönen wiederholt Klagen. Wenige Jahre nach der 1460 geschehenen Prüfung der Gewichte ergeht bereits 1466 von einer Versammlung der Städteboten zu Walk ein Schreiben an Pernau[1]): es werde geklagt, dass obgleich die Gewichte jüngst verglichen seien, doch jeder verliere, der in Pernau Salz nach Gewicht kaufe; die Stadt möge auf die Sache mehr achten und seinen Wäger anweisen, dass einem jeden *na rechte gelik unde vull geschee.* Aber die Klage über das in den Hafenstädten, namentlich in Pernau gebrauchte Gewicht verstummt nicht, besonders nicht in Dorpat, das den Handel nach Westen vor allem über Pernau betrieb, Auf dem Landtage zu Wolmar 1503 *beklageden sick de dorppeschen radessendebaden der pernouweschen wichte;* man beschliesst die Sache nach Riga zu bringen, *angesen de raedt van Riga ere oldesten sin,* und das Ergebnis an Dorpat mitzuteilen[2]). Allein bereits im folgenden Jahre 1504 erneut auf dem Städtetag zu Wolmar[3]) der Bürgermeister von Dorpat Godtke Honeryegher die Beschwerde *van der soltwicht, dat mennigherhende gebreke yn Lyfflande allendthalven van Rige Revele und Pernouw komende gevunden worden;* es wird verfügt, dass jede Stadt streng zusehe, *by weme de gebreke were,* dann soll

1) HR II 5, 610 n. 831.
2) HR III 4 p. 468 § 20.
3) HR III 4, 640 § 17.

TRU Re...

auf der nächsten Versammlung die Sache gründlich erwogen werden, um, *so idt radsam were, de wegers darsulvest tor stede to bringen.* Im März 1512 will der Städtetag zu Wolmar, um *de wichte und der sulvigen gebreke to wandelen,* dass jede Stadt zum nächsten Landtage ihre Gewichte mitbringe, dann aber wird im Juli beliebt, man soll sie, *de pundere und lode to Rige senden, umme de gebreke to wandelen* [1]).

Die Fragen über Gewicht und Münze [2]) sind wie fast überall, so auch in Livland bis in die Neuzeit hinein nicht befriedigend gelöst worden.

Weit hinaus, bis in die gefürchtete Bay von Biscaya ging die Schiffahrt der baltischen Städte, segelte auch aus Pernau das Schiff des gewinnreichen Kaufschlages wegen [3]). Der Ertrag fiel vor allem den Kaufherren zu, bald einem einzelnen, bald mehreren, die sich zu einer Genossenschaft zusammengetan hatten, zu der aber Fremde, Russen Flamänder Engländer, nicht zugezogen werden sollten. Sehr oft gehörte auch dem Schiffer ein Teil der Fracht, wo er denn noch mehr als sonst alle Sorgfalt auf gute Fahrt wandte. Ausserdem erhielt er je nach der Weite der Fahrt seinen grösseren oder

1) HR III 6, 323 § 17; 395 § 4. Für falsche Münze, Mass, Gewicht setzten strenge, sogar Todesstrafe an die um den Anfang des 14. Jahrh. redigierten Umgearbeiteten Rigischen Statuten, die wohl auch für Pernau massgebend waren. Napiersky, Quellen d. Rigischen Stadtrechts 184.

2) In Pernau sind Münzen nicht geschlagen worden. Im J. 1426 ist dort Mangel an Scheidemünze, der OM. bittet Reval, dass sie *den tor Pernow mit scheidelpennyngen behulpliken sien* da sie *derhalven tomale groten kummer und gebreken hebben.* — Im J. 1710 denken, wohl in Folge der ausserordentlichen Nöte des langen Krieges, die Goldschmiede in Pernau daran, Silbermünzen zu schlagen, fragen beim Rat desswegen an. Die Sache hatte wohl keinen Erfolg. cfr. LUB 7, 462. Rosenplänter, Archiv 5, 224.

3) Über den Handel der norddeutschen Städte gibt reiche Belehrung Schaefer, Die Hansestädte. 1879.

geringeren Lohn, so wird 1352 in Kampen in Holland festgesetzt[1]), dass man dem Schiffer, der aus Riga Reval Pernau Stockholm kommt, zwölf alte Groschen zahle, dem aus Gotland und Preussen nur neun.

Gerade den Schiffer musste man durch höheren Gewinn locken, denn grösser als heute war in früheren Zeiten die Gefahr der Seefahrt. Zunächst geboten die Unbillen der Witterung grössere Vorsicht, wo Karte Kompass Chronometer fehlten und nur spärlich Leuchtfeuer, die bereits im 13. Jahrhundert erwähnt werden, den Weg wiesen. Und was dann bei schwerem Unwetter doch noch ans Land getrieben wurde, fiel oft als Opfer in fremde Hand nach einem harten Strandrecht, gegen das weltliche und kirchliche Obrigkeit vergebens strenges Verbot erliessen. Vor allem in der dunklen Jahreszeit war die Seefahrt gefährlich, darum hielten den Winter über die Schiffe im heimischen oder fremden Hafen Winterlage[2]). Um die Gefahr, zum Teil wohl auch um die Konkurrenz einzudämmen, war die Zeit der Schiffahrtsdauer, die *Segelacie* beschränkt und je nach der Weite der Fahrt verschieden bemessen. Für die Livlandsfahrt bestimmte 1405 ein Städtetag zu Walk[3]), dass man nicht früher als vierzehn Nächte vor nächsten Pfingsten[4]) aussegele aus *den havenen, alz ut der Dune, van Revele, van der Pernouwe, ute der Salcz unde ut allen anderen haven dusses landes.* Dieser Termin wird wohl auch sonst eingehalten sein. — Viel mehr Schwierigkeiten machte die Herbstgrenze. Der Recess des livländischen Städtetages zu Wolmar setzte 1434 fest[5]), dass zur weiten Westfahrt zwischen Flandern und Livland kein Schiff weder hüben

1) Hans. UB 3 n. 230.

2) Sehr sorgfältige Untersuchungen bei Stieda, Revaler Zollbücher p. XCII.

3) HR 5 p. 168 § 1.

4) Mai 24; Pfingsten 1405 = Juni 7.

5) LUB 8, 753 § 13, 14.

noch drüben nach dem Michaelistage (Sept. 29.) auslaufen soll, für die kürzere Fahrt in preussische und wendische Städte, also bis Lübeck, wird der Termin bis Martini, November 11., hinausgeschoben. Im J. 1461 sendet der Städtetag zu Pernau die Bitte an Lübeck, dass in Anbetracht der Gefährlichkeit der Seefahrt von nun ab nach Michaelis kostbare Güter, wie Laken und Honig[1]) nicht hieher ins Land gechifft werden sollen, Lübeck möge das dem Kaufmann in Brügge[2]) mitteilen. Dort wollte man 1464 diese Anordnung wenig beachten. Daher verlangte Lübeck von Reval, dieses möge von Gütern, die gegen dieses Verbot zugeführt werden, den vierten Pfennig fordern. Einer so strengen Massregel, ein Viertel des Wertes als Strafe vom Import zu erheben, wagte man nicht sofort zuzustimmen[3]). Die Frage wurde wenige Jahre später auf dem Hansetag zu Lübeck 1470, auf dem auch Boten aus Riga Dorpat und Reval zugegen sind, wieder verhandelt und der Befehl erneut[4]), dass kein Schiff aus Lübeck und den beiliegenden Städten nach dem Michaelistage mit kostbaren Gütern nach Riga Pernau Reval Dorpat etc. in See gehen dürfe.

Ausser durch Wind und Wetter wurden Schiff und Waren aber auch durch die Unsicherheit bedroht, welche Krieg und Raub auf das Meer hinaustrugen. Endlos waren die oft so gefährlichen Fehden, die bald die Hanse mit den Mächten des Nordens, vor allem mit Dänemark ausfocht, bald diese Staaten unter einander führten. Besonders Dänemark stand oft gegen Schweden, welches im 15. Jahrhundert fort und fort die Oberhoheit abzustreifen trach-

1) HR II 5, 25. Dass auch *honnich* aus dem Westen nach Livland eingeführt werden sollte, fällt auf.

2) Schaefer 189: durch mehr als drei Jahrhunderte behauptete Brügge seinen Platz als Centralmarkt des ganzen Europa diesseit der Alpen.

3) HR II 5. 266 § 7.

4) HR II 6. 332 § 40.

tete, die die dänischen Unionskönige aufrecht erhalten wollten. Dazu kamen zahlreiche Streitigkeiten der Städte, die sich dem Einfluss ihrer Landesherren zu entziehen suchten. Auch diese Fehden griffen nicht selten, so gerade in den Gebieten des Deutschen Ordens, vom Lande auf das Meer hinaus und wurden dann bei der tiefen Erbitterung der Parteien und ihrer genauen Kenntnis von Kraft und Ort besonders gefährlich.

Über das, was erlaubt und recht im Schiffsverkehr war, bildeten sich bestimmte Regeln aus, in deren Übung gewisse Orte besonderes Ansehen gewannen. So erwarb im 15. Jahrhundert der danziger Rat für das Ordensland die Stellung einer obersten richterlichen Behörde für alle in Schiffahrtsangelegenheiten vorkommenden Prozesse, wurde ein Obergericht im „Wasserrecht“ [1]).

Wer gerechten Grund zu haben meinte, die Seefahrt des Gegners oder ihm gewährte Unterstützung nicht zu dulden, sollte das kund tun, Warnung, *Warschuvinge* ergehen lassen. Dass das geschehen sei, wird oft bestritten. Wenn die Reise gefährlich schien, erwirkten sich die Städte wie für die Land-, so auch für die Seefahrt Geleitsbriefe, so erteilt 1462 König Christian von Dänemark den Ratsboten aus den wendischen Städten und aus Riga und Pernau sicher Geleit nach Kopenhagen [2]).

Kam es zum Seekriege, so wurde dieser nicht nur durch die grossen Flotten geführt, welche die Städte ausrüsteten, sondern daneben wurde auch, besonders wenn die Flotten nicht zu genügen schienen, in bedeutendem Umfange Kaperei [3]) getrieben. Nachdem durch Pfand oder Bürgschaft Sicherheit geleistet war, dass nur der Feind, nicht auch der Freund bedroht werden soll, stellte die

1) Hirsch, Danzigs Handelsgeschichte 57. Eine Bearbeitung des Seerechts der Hanse wäre sehr erwünscht. cfr. Hausmann, Balt. Monatsschr. 1904, 201 über Seerechte.

2) HR II 5, 148 n. 241.

3) Schaefer 307.

Stadt den Kaperbrief aus mit einer Empfehlung an befreundete Städte. Dann segelten die mit Recht gefürchteten Auslieger in See, und nicht immer wurden die Grenzen zwischen Freund und Feind streng beachtet, nicht immer das einträgliche Gewerbe niedergelegt, sobald Friede geschlossen war, leicht wandelte sich die Kaperei in offenen Seeraub.

Endlos sind die Klagen, die bald über die allgemeinen Nöte, bald über einzelne Anfälle zur See ertönen, wiederholt haben durch sie auch die livländischen Städte gelitten. Vor allem die Fälle von Seeraub, welche speziell Pernau getroffen haben, seien hier angeführt.

Im J. 1336 erkennt[1]) König Magnus von Schweden lübischen Bürgern Schadenersatz zu für ein Schiff, das ihnen mit Gut und Ladung seine Untertanen im Hafen von Pernau abgenommen. — Viel Unruhe entstand gegen Ende des 14. Jahrhunderts in der Ostsee durch die Vorgänge in Schweden[2]). Als im J. 1391 die Königin Margarethe von Dänemark Stockholm belagerte, bildete sich in den meklenburgischen Häfen Rostock und Wismar die Genossenschaft der Vitalienbrüder, um die eingeschlossene Hauptstadt mit Lebensmitteln zu versorgen. Bald wurden sie aus privilegierten Kapern völlige Seeräuber, aller Welt Feind, wie sie sich selbst nannten, gefürchtet in West- wie in Ostsee, besonders seitdem sie sich in Gotland festgesetzt hatten. Um das J. 1395 ergeht aus Schweden die Warnung, *dat ze willen in dat stichte to Osil, edder in de havene to Revele, edder uppe de reyde to Pernow*[3]). Bei späteren Verhandlungen bringt der Bürgermeister zu Danzig Claus Rogge die Klage vor[4]),

1) LUB 6 p. 110 n. 2806: ratione mercium et bonorum, quae .. de coggone quodam ipsis civibus in portu Pernow quondam ablato, recepisse.

2) Koppmann, Hans. Gesch. Bl. 1900, 97.

3) Hans. UB 5 n. 202.

4) HR. II 1, 278 § 1.

dass im J. 1396 oder 1397 ein Schiff, das mit Salz aus der Bay nach Pernau segelte, hier in der Bucht, *uf der wiik,* von einem Seeräuber genommen und nach Dänemark fortgeschleppt sei; Schiff und Salz hätten Claus Rogge gehört und wären damals 1200 Nobelen[1]) Wert gewesen. — Durch Jahrzehnte sind die Vitalienbrüder die Plage des Seemanns, 1414 wird der Plan in Erwägung gezogen, ob nicht beim Konzil zu Konstanz, das alle Gebrechen der Christenheit heilen sollte, die livländischen Städte, unter ihnen auch Pernau Hilfe suchen sollen gegen die Seeräuber, die von England und Friesland aus den Kaufmann nicht zu Ruhe kommen lassen[2]). Dass diese ewige Not durch die Seeräuber eigentlich nie aufhörte, ist vor allem erklärlich durch Schutz und Zuflucht, den sie bei Fürsten und Grossen fanden, die gern am Kapergewinn teilnahmen. Über eine Landmacht verfügte aber die Hanse nicht, wollte es auch nicht mit den mächtigen Herren verderben.

Wiederholt hören wir, dass sich feindliche Auslieger oder Seeräuber bei Runö lagern und von dort die Strasse nach Riga und Pernau bedrohen. Als im J. 1426 zwischen König Erich von Dänemark und der Hanse eine böse Fehde ausbrach, fügten dänische Schiffe dem Kaufmann schweren Schaden zn, der unversöhnliche Gegner des livländischen Ordens Bischof Christian Kuband von Oesel († 1432) suchte Stütze beim dänischen König. Aus diesen Jahren wird 1427 berichtet[3]): vor Runö lägen ein grosses und mehrere kleine Schiffe voll gewappneter Leute. Bald darauf hören wir, dass um das Jahr 1431 bekannte dänische Parteigänger Oloff Nigelsson und Ywen Fleming dem Oloff Trummen *eyn schipp vor der Pernow up der reyde* genommen haben, Schiff und Fracht waren

1) Etwa = 17 000 Mark. Hirsch, Danzig 241. cfr. p. 48.
2) LUB 4, 1403; 5, 1988 = HR. 6 n. 161.
3) LUB 7, 624.

gut 200 Mark preussisch wert. Voll Ärger klagt zum Beginn des J. 1431 der Hochmeister, die Seeräuber hätten im vorigen Herbst seinen Untertanen und dem Stift Oesel vor der Stadt Pernau schweren Schaden zugefügt. Er konnte nichts gegen sie tun. Da hat Riga Ordnung geschaffen, es rüstete mit beträchtlichen Kosten Friedensschiffe aus gegen die Seeräuber, sicherte die Fahrt nach Pernau [1]).

Selbst als im J. 1435 Erich von Dänemark und die Hanse nach langem Kriege Frieden schlossen, wurde der Seeweg nicht rein. König Erich, der nie wirklich Herr in seinen Reichen gewesen war, wurde dort 1439 entsetzt, führte dann ein Jahrzehnt ein Seeräuberleben in Gotland, bis er 1449 in seine Heimat Pommern zurückkehrte, wo er im J. 1459 starb. Diese Wirren spürte man auch in Livland. Im Juli 1439 meldete Pernau nach Reval [2]), es sei ein Segler angekommen, der von Riga nach Lübeck sollte; aber bei Runö habe er mehrere Schiffe gesehen, und gehört, es wäre *des coninges gesinde Ywen Vlemynk,* und er habe bereits zwei Schiffe genommen, von denen eins aus Riga wäre, da sei der Berichterstatter rasch davon gezogen, er *halde siin ancker stilken op unde segelde na der Pernow* trotz heftigen Sturmes; Reval möge daher die Seinen warnen, auch nach Riga sei geschrieben. Es war also wieder König Erichs Anhänger Ywen Fleming, der als Freibeuter vor Riga und Pernau sein Unwesen trieb.

Und noch wiederholt ist Anlass, vor der Gewalttätigkeit des alten Königs zu warnen. Ganz besonders gefährlich war das Jahr 1445: im April meldet [3]) Pernau wieder nach Reval, der König soll von Gotland 5 oder 6

1) HR II. 1, 285 § 59. LUB 8, 404; p. 289. Riga wendete auf *246 mk. to uthredinge* [= Ausrüstung] *der vredeschepe, doe de zeerover de scheppe tor Pernouwe nemen.*

2) LUB 9, 774.

3) LUB 10, 132.

Schiffe mit etwa 500 Mann ausrüsten, jeder möge sich hüten. Im Herbst dieses Jahres 1445 heisst es, dass sieben Schiffe des Königs bei der dänischen Insel Moon lägen und dort bereits zugreifen [1]).

Über diese Gefährdung das Seeweges verhandelt im Dezember 1445 der Städtetag zu Wolmar, auch aus Pernau waren Ratsboten zugegen, der Bürgermeister Hinrik Rodendorp und der Ratsmann Reyneke Ketwiik; an Lübeck geht das Gesuch, die nach Livland bestimmten Schiffe vor den Ausliegern des alten Königs zu sichern, die im vergangenen Sommer niemand geschont, sondern jeden geplündert beraubt und beschädigt haben, den sie nur hätten erreichen können [2]), es dürfte im nächsten Sommer noch ärger werden. Und als dieser kam, mit dem Frühling die Zeit der Schiffahrt wieder nahte und noch keine Sicherheit war, ging, ähnlich wie im J. 1431, Riga wieder selbstständig vor, um, wie es im Mai 1446 mit treffendem Wort an Dorpat schrieb [3]), Ruhe zu schaffen vor dieser *loze partye van nemergesellen,* die nur lauerten, wo sie ankommen könnten; sie hätten schon Schiffe, die aus Stettin nach Livland segelten, bei Runö genommen, zögere man länger, so werden sie noch stärker werden, noch mehr Schaden tun; daher habe Riga zum allgemeinen Besten Schiffe und wehrhaftes Volk ausgerüstet, *sodane loze partiie to sokende;* wohl entständen dadurch schwere Kosten, welche, wie man in Wolmar verabredet [4]), die Güter werden tragen müssen, die hier ins Land ein- und ausgehen, für die ja aber auch das geschehe, was man jetzt tun müsse. So sicherte Riga Weg und Handel.

Auch in den Kriegen, die im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts Dänemark gegen Schweden führte, wird die

1) HR II 3, 111 § 19.

2) HR II 3, 117 § 10 Schreiben an Lübeck n. 219 = LUB 10, 185.

3) LUB 10, 225.

4) *als dat to Woldemer tor lateſten dachvart geſecht wart.*

Fahrt im Ostmeer oft gefährdet: 1452 soll auf Gotland eine merkliche Zahl Auslieger und Knechte versammelt sein, die nur auf offenes Wasser warten [1]). Im Jahre 1455 dringen dänische Freibeuter bis in die livländischen Häfen, sie greifen nicht zu, aber sie lauern, machen die Fahrt bei Runö und Ozelssund unsicher, kommen bis vor Riga. Der Ordensmeister wird gebeten, *de kumpane hiir nicht to leydende.* Aber der livländische Orden war nie eine Seemacht, der tüchtige Meister Johann von Mengede konnte den Städten nur antworten: Lieben Freunde, ich kann nicht mehr tun, wollt ihr, die ihr Schiffe habt, was dagegen tun, so will ich euch gern darin behilflich sein [2]). So blieben die Städte allein mit ihrer Not: im August dieses Jahres 1455 liegt der Hauptmann von Gotland, der fehdelustige Olaf Axelson seit einiger Zeit mit seinen Gesellen *to Roegoe in der havene* [3]), und worauf sie sinnen, sei wohl zu merken; auch *langes der Ozelschen ziiden* ist viel Volk, Reval lässt deshalb kein Schiff auslaufen, rät dass auch Lübeck die nach Reval bestimmten Segler zurückhalte [4]). Die Ostfahrt blieb gefährdet.

Seltener als hier auf der Ostsee haben natürlich livländische Schiffe im Westen Angriffe erfahren, aber ganz sind sie doch auch dort nicht von solchen verschont geblieben, und auch Schiffe aus Pernau sind davon betroffen worden. Im J. 1387 wird geklagt, dass ein Segler aus Pernau, der Roggen und Sparren geladen hatte, durch die Normannen der Westsee Schaden gelitten

---

1) HR II 4, 43 n. 62.

2) HR II 4, 275 § 10: *Leven frunde, ik kan nu nicht beth, wille gii, de gii fchepe hebben, dar wes umme don, ik wil juw gerne darinne behulpelik wefen.*

3) Heute = Baltisch-Port.

4) HR II 4, 273; 275 § 10; n. 376. Über Olaf Axelson Tott und seine und Kg. Christian Anschläge auf Livland, speziell auf Dorpat, handelt Schwartz, Sitz.-Ber. rig. 1902, 158.

habe[1]). Namentlich aber mit den Holländern gab es viel Streit. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts erschienen sie wie auch die Engländer nur selten im Baltischen Meer.[2]) Dann werden die Holländer immer häufiger im Osten, woher sie vor allem Korn holen. Lübeck und die wendischen Städte bereiteten ihnen aber oft Schwierigkeiten, daher standen in dem langen neunjährigen Streit, den die Hanse bis zum J. 1435 gegen Erich von Dänemark führte, die Holländer auf Seiten des Königs, und trieben bald auf dem Westmeer arge Kaperei gegen hansische Schiffe. Und die Feindschaft hörte nicht mit dem Kriege auf. Obgleich Preussen und Livland sich möglichst neutral zu halten gesucht, holländische Hauptleute gegen gute Gabe den Schiffen des Hochmeisters Schutz zugesagt hatten, holländischen Schiffern im Ordenslande Frachtverkehr, ja in beschränktem Umfang sogar Handel gestattet war,[3]) wurde doch, ohne dass Fehde oder Warschuwinge verkündet worden, plötzlich im Mai 1438 eine preussisch-livländische Bay-Flotte von 22 Schiffen, die vor allem Salz führte, auf der Rhede von Brest, *vor Brustwatere,* von den Holländern genommen und in die Schelde geführt, wo man die schöne Beute bald teilte. Als die livländischen Städte von diesem Gewaltstreich erfuhren, wandten sich die auf einem Städtetag zu Pernau versammelten Ratssendeboten von Riga Dorpat Reval und der Rat von Pernau im Juli 1438 in dringender Bitte um Hilfe an den Hochmeister, dass auch die holländischen Schiffe in Preussen arrestirt werden mögen, und in einem Schreiben an den Rat von Amsterdamm teilten die Livländer mit, was sie *myt bedroveten oren* erfahren hätten und baten Schiffe und Güter für die Eigentümer aufzuheben. Es entspannen sich lebhafte Verhandlungen,

1) HR 3, 346 § 4.

2) Schaefer 189.

3) Hausmann, Balt. Mon. 1904, 273.

die über ein Jahrzehnt dauerten; Reval und Dorpat, die vor allen beteiligt waren, sollten Schadenersatz erhalten [1]).

In besonders schwerer Weise wurde die livländische Seefahrt lange Jahre durch den grossen dreizehnjährigen preussischen Bürgerkrieg gefährdet. Landstände und Städte in Preussen huldigten 1454 dem König von Polen, „auf dessen Gunst besonders Danzig wegen seines Getreidehandels angewiesen war; der Hass gegen das anmassende Auftreten der Ordensritter, der Unwille über den Steuerdruck und über die den hansischen Handel störenden Handelsunternehmungen des Ordens überwogen das Gefühl nationaler Gemeinschaft." Beide Parteien suchten Unterstützung in Scandinavien: Polen und Danzig verbanden sich mit Karl Knutson von Schweden, während der Deutsche Orden Dänemark gewann. Auch die wendischen Städte waren ihm günstig und der livländische Meister blieb dem Hochmeister treu. „In diesem Kriege leistete der Orden in Livland dem in Preussen namhafte Hilfe an Geld und Truppen" [2]). Die livländischen Städte mussten, wenn auch ungern, der Politik des Meisters Johann v. Mengede [3]) folgen und zogen sich dadurch den Hass der Gegner des preussischen Ordens zu, vor allem des mächtigsten unter diesen, der Stadt Danzig. Diese erhob sich damals zu besonderer Höhe, ihr Handel blühte wie nie, sie führte den „Seekrieg gegen den Orden und dessen Bundesgenossen, die Dänen, sowie gegen diejenigen neutralen Mächte, welche ohne Rücksicht auf die erlassene Warnung den Ordensländern Kriegsbedürfnisse und

1) Hirsch, Danzig 60. LUB 9, 324 ff. 10 p. XXXII ff. HR II. 1 p. XI ff. — Über Geld und Ware, die 1444 der bremer Hauptmann Wilh. Lome in der Nordsee Kaufleuten aus Pernau abgenommen habe, cfr. oben p. 38.

2) Stein, Hans. Gesch.-Bl. 1898, 57 ff. Hoffmann, Hans. Gesch.-Bl. 1901, 39. Schwartz, Sitz.-Ber. rig. 1902, 160 auf Grund von Urkunden, die im LUB gedruckt werden sollen.

3) OM 1450—1469.

Lebensmittel zuführten“ [1]). Danzig gab seinen Schiffern Brief und Recht [2]), dass sie alle Kreuzherren des Deutschen Ordens, ihre Helfer und Genossen angreifen und ihre Schiffe und Güter in die Stadt bringen dürfen, wo der Rat entscheiden werde. Waren es Güter der Feinde selbst, so durften die Kaperschiffe sie behalten.

Diese Politik musste auch Livland schwer bedrohen. Danzig verbot nicht jeden Verkehr nach Livland, wohl aber jede Hilfssendung an den Hochmeister. Darüber kam es zwischen den livländischen und preussischen Städten zu heftiger Feindschaft, fast offenem Krieg. Im J. 1458 wurden drei Schiffe, die aus Riga in See gegangen waren, von danziger Ausliegern aufgebracht; als Lübeck 1460 auf gemeinsame Kosten Friedensschiffe ausrüstete, bat Riga [3]), dass sie den Handelsschiffen nicht nur bis Gotland, sondern bis Domesnäs und Runö Geleit geben mögen. Die Hanse suchte in dem Kriege neutral zu bleiben: im Februar 1460 schrieb Lübeck an Danzig [4]), dass es gegen dessen Rüstungen zur See nichts habe, nur soll es seine Auslieger anhalten, die Lübecker Kaufleute und die regelmässigen Besucher Sehwedens und Livlands, besonders Rigas Revals Dorpats und Pernaus, nicht zu schädigen, die doch wegen der Kriege Danzigs nicht *neringloess* liegen könnten. Aber Schiffe, die aus oder nach Pernau segelten, wurden von Danziger Ausliegern genommen: so 1458 ein rostocker Schiff auf seiner Heimreise

---

1) Hirsch, Danzig 67.

2) Hans. UB 8, 1100: *Dat se alle cruciger Dutsches ordens, unser finde, und ere hilpere und biliggere . . mogen mit scheppe und gudern anhalen und nemen und sollen die ungepartet und ungedelet by enander to unser stat bringen und de ock nicht parten efte buten* [= verteilen] *ane willen unde weten des rades. Wat guder unsen finden behoren, de mogen sie beholden.*

3) HR II 4 n. 613, 770.

4) Hans. UB 8 n. 873.

aus Pernau; so wird 1460 ein Schiff, das aus Pernau gesegelt war, aufgebracht, obgleich der Schiffer ein Bürger aus Danzig war.[1]) Das Schiff wurde später zurückgegeben, die Ladung aber nur zur Hälfte.

Vorübergehend besserten sich wohl auf kurze Zeit die Verhältnisse: 1461 schreibt Danzig seinen Ausliegern,[2]) sie sollen jetzt gegen Riga Reval Pernau keine Gewalt brauchen; aber im folgenden Jahr 1462 klagte Danzig wieder in einem Schreiben an Lübeck über Pernau und besonders Riga, dieses habe einen danziger Schiffer, der von Lübeck nach Riga segelte, ins Gefängnis geworfen, *geqwelt und gepiniget,* lediglich weil er danziger Bürger war; der Kaufmann möge Riga und Pernau nicht besuchen. Und in einem zweiten Schreiben an die Städte der Ost- und Westsee werden diese vor dem Verkehr mit Riga und Pernau gewarnt, da diese beiden Städte Danzigs Feinde *je lenger je mehr* mit Schiffen Volk und aller Notdurft unterstützen[3]). Als Lübeck und mehrere andere Städte es nicht leiden wollten, dass Riga und Pernau gemieden werden sollen, erklärt Danzig im April 1462, es könne von seiner Forderung nicht zurücktreten, da Riga und Pernau nach seinem gründlichen Verderben gestanden haben und noch stehen, und da sie unter die Herrschaft seines offenbaren Feindes, des Ordens, gehören, und Danzig fügt die Warnung hinzu: Ersame Herren, guten Freunde, wird die See, die ihr befahrt, getrübt, so ist zu bedenken, wie sie dann wieder klar wird[4]). Die Gefahr erschien so gross, dass bald darauf, im Mai 1462, holländische Schiffer, die auf Riga Reval Pernau

1) Hans. UB 8, 702. 989 § 5.

2) Hans. UB 8, 1100.

3) HR II 5 n. 222 ff. Hans. UB 8, 1082. 1112.

4) HR II 5 p. 137: *Unde worde, ersamen heren, guden frunde, de zee, so gii beroren, gewlomet werden, were to bedencken, wo de danne wol wedder claer wurde.*

befrachtet waren, in Kopenhagen liegen blieben und in Lübeck anfragten [1]), ob sie sicher weiter fahren könnten, sie seien in Sorge, da Danzig geschrieben habe, dass es alle nehmen wolle, die nach Livland fahren. Nach langen Verhandlungen gelang es 1463 einen Beifrieden zwischen Riga und Danzig zu schliessen, laut welchem Danzig die Schiffahrt nach Riga und Pernau gestattete, obgleich es gegen den Hochmeister den Krieg noch fortsetzte. Riga war in den folgenden Jahren eifrig bemüht, nicht wieder in diese Fehde verwickelt zu werden: es erklärte 1464, es sei nicht Partei, es halte [2]) nicht den Orden, sondern den Erzbischof für seinen Herren, es habe mit dem Orden nichts sonderliches zu tun, es wollte beim OM. Joh. v. Mengede einen Stillstand auf 5—6 Jahre erwirken, dass auch Danzig freie Fahrt nach Riga habe. Als es mit dieser Werbung keinen Erfolg hatte, bat es 1465 *demodigen,* Danzig wolle ihm das nicht entgelten lassen, sondern auch weiterhin freien Verkehr gestatten, Riga habe nie Danzig schädigen wollen, falls Danzig wirklich von der Feindseligkeit gegen Riga nicht Abstand nehme, so stelle dieses die Sache gänzlich in die Erkenntnis der Städte der Hanse [3]). Im folgenden Jahr 1466 beendete der Friede von Thorn den unseligen preussischen Krieg: der Orden kam unter die Oberhoheit des polnischen Königs, Westpreussen mit Marienburg wurden mit Polen vereint, ebenso Danzig, das auch weiterhin seine besonderen Interessen verfolgte und des Ordens unversöhnlicher Feind blieb.

An Störungen des Verkehrs hat es auch in der Folge nicht gefehlt, aber Pernau wird doch nur noch selten erwähnt: 1467 will König Christian von Dänemark Schiffe aussenden gegen Schweden und die, welche dorthin Zu-

1) ibid. n. 251.
2) ibid. 329 § 71; cfr. 274[5]).
3) ibid. n. 590.

fuhr leisten, er teilt das Lübeck mit und dieses schreibt es an Riga Reval Dorpat Pernau, auf dass man keine kostbaren Güter verschiffe. Im J. 1476 hört Riga von einem Gerücht, *vlochmere werden gesecht,* dass die Dänen und Schweden sehr stark gegen Livland rüsten, das könnte den Kaufmann bedrohen. Und wieder warnt Lübeck im J. 1497 Riga Reval Pernau, der König von Dänemark rüste zur See [1]).

Unter der Feindschaft, die zu Anfang des 16. Jahrhunderts zwischen Lübeck und König Hans von Dänemark wegen Schweden, das der König nicht bezwingen konnte, herrschte, haben auch die livländischen Städte und speziell auch Pernau wiederholt gelitten. Im J. 1508 wird geklagt, von dänischen Ausliegern sei dem Schiffer Hans Voss auf der Fahrt von Pernau nach Lübeck Schiff und Ladung genommen. Und ähnlich sei es Hans Wise ergangen, als auch dieser von Pernau nach Lübeck fuhr: obgleich er seine *certification* vorwies, dass er kein schwedisches Gut führe, sei er doch nach Kopenhagen gebracht worden, und wenn er auch nach vielen Schreiben und Zahlungen frei gekommen wäre, so habe er doch nicht wieder bekommen, was verloren war. Dem Schiffer Hinrick Prutz wurde auf der Fahrt von Lübeck nach Pernau von den Ausliegern ein Fass Einbecker Bier [2]) mit Gewalt genommen. Die Unsicherheit war so gross, dass im J. 1511 auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck beliebt wurde, an Riga Reval Pernau zu schreiben, dass die Schiffe nicht aussegeln mögen [3]).

Immer wieder ist der Handel Pernaus gefährdet worden. Die ähnliche Lage an demselben Meerbusen

---

1) HR II 6 p. 16; II 7 p. 498; III 3 n. 750. LUB II 1, 557.

2) *Ein vat Emesches bers.* Der Verbrauch von Bier war im Mittelalter sehr gross, besonders im Kriege. Bei einer Seeausrüstung der Lübecker wurden einmal 1140 Mark, fast $^2/_5$ der ganzen Summe, für Bier ausgegeben. Schaefer 305.

3) HR III 5, 486 § 10 ff; 502 § 65, 75; 6, 56 § 22.

verknüpft seine Geschicke aufs engste mit Riga. Gemeinsam mit dem mächtigen Vorort wird auch die kleinere Schwesterstadt oft genannt.

Die Gefahr, die nicht selten Krieg und Raub über die Seefahrt brachten, trieb dazu, Mittel zum Schutz für Schiff und Mannschaft zu suchen. Grössere Zahl und Tüchtigkeit verlieh vor allem der Besatzung auch grössere Sicherheit. Fast noch mehr als auf dem Festlande musste zur See der Mann auch die Waffe führen können.[1]) Bei besonders gefährlicher Fahrt wurden die Handelsschiffe von besonderen Begleitschiffen, Kriegsschiffen, die Frieden schaffen sollten, den Vredecoggen, geleitet, deren Unterhalt freilich grosse Summen kostete. Auch für die Sicherheit der Fahrt nach Pernau hören wir einmal von einem solchen Schutz: Riga verwendet im Rechnungsjahr 1430—31 laut seinen Kämmereirechnungen 246 Mark zur Ausrüstung der *vredeschepe,* als die Seeräuber die Schiffe zu Pernau nahmen.[2])

Häufiger suchten die Bedrohten der Gefahr zu entgehen, indem sie zu gemeinsamer Fahrt zusammentraten. Bereits im J. 1377 beschliessen[3]) die livländischen Städte in Pernau, dass die durch den Sund fahrenden Schiffe sich bei Heyle in Preussen vereinen und gemeinsam weiter fahren sollen. Dieses Segeln in Flotten wird gegen Ende des 14. und im 15. Jahrhundert besonders für weite Fahrten immer mehr Regel. Die preussischen Städte bestimmten 1397, dass nach und von Flandern, England etc. die Kauffahrer drei mal im Jahr gemeinsam segeln sollen. Als eine Fehde zwischen Engländern und Genuesen die Fahrt unsicher macht, bittet im Jahre 1416

---

1) Über Kriegs- und Friedensschiffe, ihre Ausrüstung u. a. Schaefer 301. Sehr sorgfältig Stieda, Zollbücher LXXIII.

2) LUB. 8 p. 289[2]): *to uthredinge der vredeschepe, doe de zeerover de schepe tor Pernouwe nemen.* cfr. p. 58.

3) HR 2, 145.

der Rat von Dorpat den von Reval,[1]) dass er die Schiffer, besonders die, die durch den Sund fahren wollen, warne und ermahne, in der See zusammen zu bleiben.

Nachrichten über die Sicherheit auf dem Meere waren immer von grosser Wichtigkeit, die Seestädte teilen einander mit, was sie darüber hören. So kann um 1416 Riga an Dorpat schreiben,[2]) und dieses tut es Reval und Pernau kund, dass wohl in der Ostsee die Fahrt sicher sei, wie es aber auf jener Seite des Sundes stehe, wisse man nicht. In einem aus dieser Zeit stammendem Schreiben[3]) fragen Bürgermeister und Rat zu Pernau in Reval an, ob wirklich der König von Dänemark gewarnt habe, dass niemand auf die See hinaussegele und wie Reval es mit der *segelatie* halten werde, Pernau wolle sich danach richten, habe die Schiffer bei sich zurückgehalten, bis aus Reval Nachricht eintreffe. Im Jahre 1431 wünscht Dorpat,[4]) da es in der Ostsee sehr übel steht, dass die in Reval bereits beladenen Schiffe wieder entlöscht werden. Im Jahre 1440 meldet[5]) Lübeck an Reval durch den mit einem *kleynen kreyereschepe* eigens desshalb als Eilboten ausgesandten *shipher Henneken Goldouwen,* dass eine starke holländische Flotte in die Ostsee auslaufen wolle, das möge auch den anderen livländischen Städten mitgeteilt werden; Reval hat dann die Nachricht sofort nach Pernau und Riga gesandt; die Kosten dieser *warschuwinge,* erklärte Lübeck, werden hier von den Kaufmannsgütern erhoben werden, die aus euern Landen herkommen. Ähnlich teilt im Jahre 1497 Lübeck an Riga mit,[6]) König Johann von Dänemark wolle in See stechen, man möge die Schiffe zurückhalten,

1) LUB 5, 2052.
2) LUB 5, 2066.
3) LUB 5, 2425. Die Jahreszahl fehlt, das Schreiben ist jetzt im Revaler Archiv nicht zu finden. Greiffenhagen.
4) LUB 8, 488.
5) LUB 9, 579.
6) LUB II. 1, 508.

diese Nachricht auch Reval und Pernau zusenden. Auch in dem letzten schweren Bürgerkriege zwischen Riga und dem Orden, der 1491 seinen Abschluss fand, hat offenbar Riga die freie Fahrt in die Häfen des Ordens, so namentlich nach Pernau nicht dulden wollen; es behauptete später [1]) in *besworen instrumenten,* dass es, wie das Regel sein sollte, Warschuwinge an Lübeck und die andern wendischen Städte getan habe, was aber Lübeck in Abrede stellte; die Rigischen hatten zwei Schiffe, die auf Pernau segelten, aufgebracht, das veranlasste den erwähnten [2]) langwierigen Streit des pernauschen Kaufgesellen Sprans gegen Riga, in den auch Lübeck hineingezogen wurde, da jene Schiffe auch lübisches und kölnisches Gut geführt hatten.

War Pernau auch nur ein kleinerer Hafen mit nicht grossem Aussenverkehr, so lehren doch die angeführten zahlreichen Belege, dass sein Handel im 14. und 15. Jahrh. wiederholt bedroht wurde, dass es nicht immer gelang, ihn zu schützen. Und sicher sind nur über ein Teil dessen, was wirklich geschehen ist, Nachrichten auf uns gekommen. Es könnte scheinen, als hätte in jener Zeit, nur Gewalt und Fehde geherrscht. Aber man muss bedenken, dass wir in unseren Quellen vor allem von den Störungen hören, dass dagegen über den ruhigen regelmässigen Verkehr und Handel nur selten Kunde zu uns gelangt ist. Häufige Störung weist aber auf regen Verkehr. Beides hat in einem gewissen Verhältnis zu einander gestanden, das wir leider nur nicht mehr feststellen können. Immerhin dass Feind und Gefahr nicht von der Fahrt zurückschreckten, beweist, dass sie nicht so häufig gewesen sein müssen, als eine spätere Zeit leicht glaubt, und dass Wagemut und Gewinn so gross waren, dass sie doch immer wieder hinauslockten. Navigare

1) ibid. 927.

2) cfr. p. 39.

necesse est, vivere non necesse, galt als Regel nicht nur dort in Lübeck, wo dieser Spruch des Seemanns als Inschrift am Schifferhaus aufbewahrt worden ist, sondern für den Mann überhaupt, der sich im Mittelalter auf die See wagte.

Versammlungen der livländischen Landesherren zu gemeinsamen Beratungen sind schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisbar und haben sich im Lauf der Zeit zu den in der Geschichte Livlands so wichtigen Landtagen, der höchsten Instanz, der Repräsentation der livländischen Konföderation ausgebildet. Wiederholt haben solche Versammlungen in oder bei Pernau stattgefunden: 1314 wurden dort von den Landesherren, wie sie hier bereits heissen, wichtige erfolgreiche Beschlüsse gefasst, um den Bürgerkrieg im Lande zu beenden; 1334 hat in Pernau, vielleicht Alt-Pernau, eine Versammlung stattgefunden, die sogar als allgemeines Parlament bezeichnet wird.[1])

Eine noch grössere Bedeutung haben für die Geschichte der Städte überhaupt und somit auch für Pernau die Städtetage, die placita der *bynnenlandeschen stede van Liiflande.*[2]) Einen wirklichen Städtebund, wie solche in der zweiten Hälfte des Mittelalters im westlichen und nördlichen Deutschland im Kampf gegen die Territorialherren wiederholt zusammentraten, und wie im 15. Jahrhundert in Preussen ein Städtebund dem Orden verhängnisvoll wurde, einen solchen Städtebund hat Livland glücklicherweise nie gekannt. Die livländischen Städte standen nicht unter einem gemeinsamen Landesherren, der gemeinsam zu bekämpfen gewesen wäre. Aber die

1) LUB 2, 649: 1314 Febr. 24. in placitis iuxta Peronam a dominis terre fuerat finaliter ordinatum; cfr. 3 p. 116 n. 645 a, b. — LUB 2, 763 aa. 1334: Perone . . celebrato generali ibidem parlamento.

2) HR 4, 52 = LUB 6 p. 279 n. 2925.

gleichen Interessen, vor allem die Bedürfnisse des Handels, der die Städte nährte, die Frage namentlich, wie er in der Ferne zu betreiben sei, führte die Städte zu gemeinsamen Beratungen zusammen, den Städtetagen.[1]) Um die Mitte des 14. Jahrhunderts tauchen sie auf: „für die Jahre 1350—1361 lassen sich 11 livländische Städtetage nachweisen," von 1362—1385 werden weitere 28 gezählt. In der Folge finden, wenn auch nicht regelmässig so doch häufig, je nach Bedürfnis solche Städtetage statt, nicht selten (1369, 1389, 1398 u. ö.) sogar mehrere in einem Jahre. Auch im 15. Jahrhundert sind sie häufig, lassen sich mehr als 100 Städtetage aktenmässig belegen.

Regelmässig, Ausnahmen sind selten, entsenden die drei grossen livländischen Städte, *de dre stede binnen Lyflande,* wie sie bereits 1373 genannt werden, Riga Dorpat Reval ihre Vertreter zu diesen Beratungen, nächst ihnen nimmt Pernau am häufigsten von allen livländischen Städten teil, etwa 20 mal, aber auch Wenden, Wolmar Fellin Lemsal Kokenhusen, vereinzelt Windau und Goldingen treten dort auf. Dagegen sind Narva, Wesenberg Weissenstein Hapsal nie auf einem Städtetag erschienen. Zu allen Zeiten wurden die livländischen Städtetage von den drei grossen Städten beherrscht, „jede weitergehende politische Beeinflussung war bei Wenden Wolmar Pernau und Fellin durch ihre völlige Abhängigkeit vom Deutschen Orden ausgeschlossen [2])."

Als Versammlungsort wurden wegen der Lage in der Mitte des Landes Walk und Wolmar gern gewählt. Sehr oft, zum ersten Mal wahrscheinlich im J. 1358,

1) Über die livländischen Städtetage lieferte 1888 Hollander eine wertvolle Arbeit. Jüngst hat O. Stavenhagen über die Anfänge des livländischen Städtebundes gehandelt in der Balt. Monatsschrift 1901. Eine bessere Kenntnis der livl. Land- und Städtetage wird erst die vollständige Sammlung ihrer Rezesse bringen.

2) Stavenhagen 51.

dann im 14. und 15. Jahrhundert, nachweislich wenigstens noch 26 mal, traten die Städteboten aber auch in Pernau zusammen, lag doch dieses von jeder der drei grossen Städte Riga Dorpat Reval ziemlich gleich weit entfernt. Wurden in der umständlichen Weise der Zeit zwischen diesen Städten Briefe gewechselt, so ist Pernau oft die Vermittlerin, oder die Boten von Riga warten hier auf Antwort aus Reval [1]).

In einzelnen Fällen, so bei Steuerfragen, ordnen sich die livländischen Städte, ähnlich wie die der Hanse, in drei Drittel: zu Riga gehören Kokenhusen Lemsal Wolmar Wenden; zu Dorpat Fellin und Pernau; Reval hat keine Beistädte.

Gehört somit Pernau auch nicht zur Gruppe der grossen livländischen Städte, so überragt es doch bereits damals die anderen kleinen binnenländischen. Namentlich in den Verhandlungen mit der Hanse wird Pernau, die Seestadt, häufig zusammen mit den anderen grossen genannt. Von diesen stand es Dorpat am nächsten, das viel über Pernau exportierte, das Fellin und Pernau als seine Nachbarstädte bezeichnete.

Die Einladung zum livländischen Städtetag ergeht regelmässig von Riga aus, das einen Ladebrief versendet, der auch einige Punkte nennt, über welche verhandelt werden soll. Auch sonst nahm Riga eine leitende Stellung ein, gab im Namen der Städte Livlands deren Beschlüsse nach aussen kund, so an Lübeck, das Haupt der Hanse. Wiederholt heisst es 1435, 1470, dass *de van Ryge de oidesten syn,* was wohl nicht auf das Alter der

1) LUB 5. Reg. 2898; 8, 793. Dass auch Beratungen der Herren des Landes, woraus sich dann die Landtage entwickelten, seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts in oder bei Pernau stattfanden, ist oben erwähnt. Ob diese Versammlungen auch auf die Stadt eingewirkt haben, könnte erst eine besondere Untersuchung lehren, für die das Material noch nicht vorliegt.

Stadt, sondern ihre Bedeutung hinweist[1]). Es ist eine seltene und leicht erklärliche Ausnahme, wenn im J. 1371 Dorpat, als seine Boten mit wichtigen Nachrichten aus Nowgorod heimkehrten, die anderen Städte zu weiteren Beratungen zu sich einladet[2]). Als aber Dorpat, auch im Namen Revals, im J. 1501 Riga zu einem Städtetag nach Walk verschreibt, gehen zwar von Riga Boten ab, jedoch unter der *vorwaringe van der vorschrivinge des dages, welcker dat olde nicht is, dat zodanet nicht iin eine gewanheit kame*[3]). Riga hatte sich damals zum Beginn des 16. Jahrhunderts von dem schweren Kriege noch nicht völlig erholt, den es kurz vorher gegen den Orden geführt hatte.

Zu den Städtetagen, den placita, wurden von den Städten als Bevollmächtigte regelmässig nur Mitglieder des Rates, *rades kumpane* entsandt, die als *radessendeboden*, lateinisch als nuntii consulares civitatum Livonie ad placita oder domini nuntii civitatum huius provincie oder huius patrie[4]) bezeichnet werden. Auch auf den grossen Hansetagen, galt die Regel, dass teilnehme nur *eyn gesworner radman in ener henzestad; und bringet de sinen stadscriver mede, den willen se ok gerne lyden by sik in rade.* Dagegen soll der Schreiber allein seine Stadt nicht vertreten können. Dieser Grundsatz wurde im Jahre 1418 auf einem grossen Hansetag in Lübeck, an dem auch Boten aus Riga Dorpat Reval teilnahmen, ausdrücklich anerkannt[5]) und ist auch auf den Städte-

1) LUB 8, 956 § 3; HR II 6 p. 255 § 2. In Preussen betrachtet sich freilich bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts Thorn, weil es die ältere Stadt sei, auch als im rechtlichen Besitz des Vorstandes auf den Städtetagen, selbst gegenüber dem viel mächtigeren Danzig. Hirsch 67.

2) HR 2 n. 38.

3) HR III 4, 419 § 2.

4) LUB 1026, 1046; patria = provincia nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters.

5) HR 6, 536 § 17. Frensdorff, Hans. Gesch.-Bl. 1893, 89. Schäfer 566.

tagen in Livland beobachtet worden. Zum ersten Mal weicht Dorpat im J. 1472 hievon ab, indem es zum Städtetag nicht Glieder seines Rates, sondern seinen tüchtigen Secretarius entsandte[1]). Und bald wurde, bereits 1501 auf einem Städtetag zu Dorpat beschlossen, wenn die Städte ansehnliche Boten, *als enen borgermestere to dage schicken, alsdenne sal ene jowelike stadt eren secretarium mede senden*[2]). Das ist dann Regel geworden, die Verhältnisse wurden schwieriger, juristische Beiräte waren erwünscht. Auch in Livland ist seit dem 15. Jahrhundert der gelehrte Jurist zur Herrschaft gekommen.

Gegenstand der Beratung auf den Städtetagen waren Fragen, welche alle Städte gemeinsam betrafen, vor allem Fragen des Handels: über Münze und Gewicht ist viel beraten worden, ohne dass diese Fragen befriedigend gelöst wären; man erwog, wann und wo Handel getrieben werden soll, verbot nicht selten infolge politischer Konflikte dem Kaufmann den Verkehr[3]); häufig tritt man über den auch für Pernau wichtigen Salzhandel in Beratung, vor allem aber über den Handel nach Russland[4]). Dieser war für die livländischen Städte die wichtigste Frage, sie brachten seine Leitung immer mehr in ihre Hand, der Hof von St. Peter in Nowgorod, das Kontor von Polozk waren in grosser Abhängigkeit von den Städten Livlands. Das waren dann Angelegenheiten, die über die Grenzen Livlands hinausgriffen, den Handel des ganzen nordöstlichen Europa betrafen, die livländischen Städte zu wich-

1) HR II 6, 461 § 1.

2) HR III 4, 431 § 14.

3) Handelssperre und allgemeine oder partielle Ausfuhrverbote waren im Mittelalter häufig; so wurde 1411 auf einem Städtetag zu Pernau ein allgemeines Ausfuhrverbot beschlossen, der OM. aber wünschte, dass Hafer nach Preussen verschifft werden dürfe. LUB 1873 = Hans. UB 5, 991.

4) Ausführlich hierüber Hausmann, Balt. Monatsschrift 1904: Zur Geschichte des Hofes von St. Peter in Nowgorod.

tigen Genossen der Hanse machten. Die Fragen des grossen Städtebundes waren darum fast an erster Stelle Gegenstände der Beratung auf den livländischen Städtetagen.

Die Beschlüsse der Städtetage wurden als Rezesse, Abschiede niedergeschrieben und waren für alle Teilnehmer verbindlich. Im Stadtarchiv von Reval ist eine grosse Zahl dieser livländischen Städte-Rezesse, vor allem aus dem 15. Jahrhundert noch erhalten, der älteste aus dem J. 1369. Diese Protokolle der alten Zeit haben allerdings nicht die Breite von heute, aber die Richtung der städtischen Politik vermögen wir aus ihnen doch zu erkennen, wenn auch nicht immer hervortritt, wie gross der Anteil einer kleineren Stadt bei den Verhandlungen gewesen ist, und fast nie, wer in ihr die Leitung in Händen gehabt hat. Die kleinen Städte gingen mit den grossen, Pernau vor allem mit Dorpat. Als freilich die kleinen Städte durch die grossen vom Tage ausgeschlossen wurden, entzieht sich ihre Anteilnahme an der Politik immer mehr unserer Kenntnis.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts änderte nämlich der livländische Städtetag nicht unwesentlich seinen Charakter[1]). Zwischen den Jahren 1481—1491 trat, vielleicht infolge heftiger Bürgerkriege im Lande überhaupt kein Städtetag zusammen. Darauf aber sind wieder, vor allem wegen der immer wichtiger und schwieriger werdenden Frage über die Beziehungen zu Russland die Städtetage sehr häufig: zwischen 1492—1516 sind 27 nachweisbar. Aber es beraten auf ihnen nur noch die drei grossen Städte Riga Dorpat Reval, die anderen, auch Pernau, sind ausgeschlossen [2]). Zum letzten Mal werden

1) Grund und Gang dieser Wandelung ist zur Zeit noch nicht erkennbar.

2) Als 1499 ein Zwist zwischen Riga und Pernau vor den städtischen Boten ausgetragen werden soll, sind die rigischen Miglieder in der Versammlung, *darup de Pernouweschen vor de stede in wurden geeschet.* HR III 4, 364 § 14.

im J. 1479 auf einem Städtetag zu Walk Ratssendeboten aus Pernau genannt, die Herren Diderick van den Brincke und Peter Wilmer[1]). Auch als, freilich nach mehr als dreissig Jahren, 1507 wieder ein Städtetag in Pernau selbst zusammentrat, seine Sitzungen hier im Rathause abgehalten wurden, ist nur von Boten aus Riga Dorpat Reval die Rede, der Rat des Versammlungsortes Pernau nahm an den Verhandlungen nicht mehr aktiv teil. Ebenso berieten[2]) im J. 1527 im Rathause zu Pernau die Boten der drei grossen Städte über die wichtigen Fragen, die durch die Reformation aufgeworfen waren. — Auch zum Versammlungsort wurde seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts Pernau nur noch selten (1470, 1507) gewählt. Die Ratssendeboten traten, namentlich seit Beginn des 16. Jahrhunderts vor allem in Wolmar zusammen: zwischen 1501 bis 1516 fanden von 17 Städtetagen 12 in Wolmar statt[3]).

Die drei grossen livländischen Städte schlossen also seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts tatsächlich die kleineren von den Beratungen aus. Da gesetzliche Bestimmungen über die livländischen Städtetage nicht bestanden, wurde hiedurch formal kein Recht verletzt, es war keine Rechts-, sondern eine Machtfrage. Der Egoismus wirkte dabei mit. Eine scharfe Beleuchtung erfährt diese Politik gerade gegenüber Pernau durch Nachrichten aus den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts. Bereits seit langer Zeit führten in Deutschland die Fürsten heftige Fehden gegen die Städte, die sich zu gegenseitigem Schutz in Bündnisse zusammentaten. Der Kampf, der im 13. Jahrhundert im Süden und Westen begonnen,

1) HR III 1, 149. Weil keine Boten mehr aus Pernau zu den Städtetagen entsandt werden, kennen wir auch für die Folge nur noch wenige Ratsglieder, cfr. p. 35.

2) Beiträge z. Gesch. Livl. 1, 363.

3) 1504 denkt Reval daran, Pernau als Versammlungsort zu empfehlen. HR III 4, 636[1]).

wogte im 15. auch im Norden und Osten. Wie dort, führte auch hier der Streit die Städte zu besonderen Bündnissen zusammen, das sind die *Tohopesaten* der Hansestädte. „Sie sind Kampfmittel im Streit der Stände des Reichs, vornehmlich gegen die Fürsten und deren vordrängende Macht gerichtet. Dem hauptsächlichen Zweck der Hanse, der Pflege des Handels mit dem Auslande, dienen sie nur mittelbar[1])." In Folge der verschiedenen politischen Lage griffen diese Tohopesaten nur selten von Deutschland nach Livland hinüber. Doch hören wir im J. 1494, dass in Kreisen der Hanse der Plan in Erwägung gezogen wurde, eine grosse Vereinigung, eine Tohopesate zu gründen[2]), an der 66 Städte der Hanse teilnehmen sollten: die Rechte der Landesherren wollte man nicht kürzen, aber die Herren sollten auch die Städte bei Rechten und Privilegien bewahren, vor allem den Kaufmann zu Wasser und zu Lande schirmen und schützen. Wird eine Stadt von Herren und Fürsten befehdet, so soll jede andere in eine der drei Kisten zu Lübeck Köln Braunschweig zu Michaelis gemäss dem, wie sie *taxeret is, . . gelden und betalen.* Der Vorschlag kam auch an die livländischen Städte. Auf einem Tag zu Wolmar im Oktober 1494, an dem wieder nur Riga Dorpat Reval teilnahmen, wurde er verhandelt und dann an Lübeck geschrieben: wegen der Geheimhaltung der Tohopesate hätten sie zu diesem Tage die kleinen beigelegenen Städte *umme des besten willen* nicht verschrieben, wiewohl die von Pernau diese Taxe mit uns erlegen sollten, da sie die Kontore Ströme und Freiheiten der Hansestädte mit

1) Stein, Hanse 108.

2) LUB II 1, 5. Auch 1476 hatte man auf der Versammlung zu Lübeck an eine Tohopesate gedacht, wobei *se de lyfflandeschen stede mede in de tohopesate wolden nemen,* doch gewannen die Verhandlungen wenig feste Gestalt. HR. II 7, 489, 528 § 132, 644. III 1, 3.

brauchen [1]); man bittet um Rat, wie Pernau zu solcher Zahlung veranlasst werden könnte, ohne es doch von der Sache selbst zu unterrichten; zur Tohopesate wollen sie, die drei Städte, rückhaltslos beitreten und die jährliche Zahlung leisten, doch bittet Riga, da es noch an den Folgen seines letzten schweren Krieges leide, nicht höher als Dorpat besteuert zu werden [2]). Die Kämmereirechnungen von Reval beweisen, dass diese Stadt auf 40 rheinische Gulden jährlich geschätzt war und 1496 für zwei Jahre 80 Gulden erlegt hat. Da der ganze Plan nicht zur Ausführung kam, ist dieses Geld später zurückgezahlt worden. Livland hat, wie bemerkt, Städtebündnisse mit kriegerischer Tendenz glücklicherweise nicht gekannt. Dass man im J. 1494 sich an einen solchen anschliessen wollte, ist wohl nur erklärlich, weil jüngst 1491 Riga nach schwerem Kampf vom Orden bezwungen war. Man möchte fürchten, dieser könne auch den andern Städten gegenüber zugreifen. Die versöhnliche Politik Plettenbergs hatte das Land noch nicht beruhigt. Weil Pernau ganz vom Orden abhing, glaubten die Schwesterstädte nicht offen sein zu dürfen.

Wie es scheint, war der Ordensmeister damit nicht zufrieden, dass seine Stadt Pernau bei Beratungen der Städte ausgeschlossen wurde. Wir hören im J. 1498, dass auf dem Landtage zu Walk, als über allgemeine Landesangelegenheiten verhandelt wurde, zu den Besprechungen der Städte Riga Dorpat Reval auch pernausche Boten unaufgefordert, jedoch nach Begehr des Herrn Meisters kommen; als dann später die Städte über Handelssachen verhandeln, tun sie das wieder in Abwesenheit der Pernauschen [3]).

1) LUB II 1, 78: *wowol de van der Parnouw wol egeden, se sodane taxe myt uns mede beleden, wante se cuntore strome unde andere vrigheyde der ansestedere mede bruken.*

2) LUB II 1, 79.

3) *de Pernouwschen unvorbadet, szunder na boger des H. M. ock qwemen.* Hollander 14. Über die Ordnung auf den Land-

Auch sonst traten im 15. Jahrhundert auf allgemeinen Landtagen, wo alle Stände mit einander über Landesangelegenheiten Rat pflogen, die Städte zu Sonderverhandlungen zusammen, wurde neben dem Landtage auch ein Städtetag abgehalten. Doch sollte stets darauf geachtet werden, *der stede sake ja nicht mit den lantsaken nicht to vormenghende.* Stets wahrten die Städte eifersüchtig ihre Selbständigkeit, so weigerten sie sich, trotz des Wunsches von Lübeck, Briefe, die sie von dort erhalten hatten, dem Ordensmeister vorzulegen [1])

Abgesehen von den merkantilen Beziehungen und dem Zusammenhang, den Rechtsentlehnung zwischen Mutter- und Tochterstadt schufen, waren im übrigen die livländischen Städte politisch von einander unabhängig, ging jede ihren eigenen Weg, der sie wohl auch der Schwesterstadt gegenüberstellen konnte. Entwickelten sich auch aus gleichen Verhältnissen ähnliche Formen des Lebens, so ordnete doch jede Stadt ihre inneren Angelegenheiten möglichst selbständig je nach ihrem Verhältnis zu ihrem Landesherrn. Über Leben und Wandel in der Stadt erliess der Rat seine Willküren, die für die ganze Gemeinde verbindlich waren. In die staatsrechtlichen Beziehungen der einen Stadt zu ihrem Landesherrn, Bischof oder Meister, sollte sich die andere nicht mischen. Erst die grossen Wandlungen, die durch die Reformation in Livland herbeigeführt wurden, scheinen wie die anderen Stände, so auch die Städte dahin gedrängt zu haben, in gemeinsamen Beratungen einander auch gegen die Landesherren zu stützen. Indem man dabei nur Fragen der Freiheit des Bekentnisses zu lösen meinte, erschütterte man doch das gesamte politische Gefüge in einem staatlichen Organismus, der nur auf kirchlicher Grundlage ruhte.

tagen sind wir bisher wenig unterrichtet, da die Rezesse noch nicht gedruckt vorliegen.

1) Hollander, 32. Schwartz im LUB 10 Einleitung XXIX, und n. 184 = HR II 3, 75 ff.; 117 § 6.

Während jede Stadt in ihrer inneren Organisation selbständig neben der anderen stand, galt es nach mittelalterlicher Anschauung für statthaft, dass Städte eines Reiches, so auch des römisch-deutschen, Handelsfragen in gemeinsamer Beratung erörterten und die hierüber gefassten Beschlüsse gemeinsam durchführten, ohne hiezu eine obrigkeitliche Genehmigung eingeholt zu haben. Die Grenzen landesherrlicher Territorien, so selbständig diese einander und bereits auch der Reichsgewalt gegenüberstanden, galten dabei nicht als Scheidewände. Die Städte verschiedener Gebiete konnten zu solchen Beratungen zusammentreten, und ihre Beschlüsse führten sie, wenn nötig mit Gewalt, auch fremden Herrschern und Reichen gegenüber durch. Das Reichsrecht trat dem nicht entgegen, dass hier eine einzelne ständische Gruppe sich in Krieg und Frieden mit anderen Staaten auseinandersetzte. Die Ohnmacht des Reiches führte zu Selbsthilfe, vor allem die Genossen, die an der Peripherie sassen.

Den [1]) deutschen Nordküsten entlang zog sich ein breiter Kranz blühender Städte hin von den Mündungen des Rheins bis an den finnischen Meerbusen. Sowohl daheim im deutschen Mutterlande, wie bald ähnlich in der östlichen Kolonie, entwickelten sich die Städte rasch zu grosser Selbständigkeit, so bei uns vor allem Riga und Reval. Ein landesherrliches Recht nach dem anderen kam in ihre Gewalt; niedere und höhere Gerichtsbarkeit, Vogtei, Zoll, Münze. Es bildete sich der Stadtstaat aus. Seine Bürger wurden von hohem Selbstbewusstsein getragen, ihr Wohlstand wuchs, vor allem durch den Handel, zu dem das Meer lockte. Die Kaufleute besuchten die Märkte des Ostens und Westens von Brügge und London bis hinaus nach Nowgorod. Sie hatten in fremden Landen unter fremder Bevölkerung und fremder

1) Für das Folgende siehe Schaefer, Hansestädte 89, 132. Hausmann, Balt. Monatsschr. 1904, 199 ff.

Oberherrschaft wichtige Niederlassungen gegründet, in denen sie nach heimischem Recht lebten und einen gewinnreichen Handel mit den Eingeborenen trieben. Das Interesse an diesem Handel war ein in der Hauptsache allen Städten gemeinsames geworden. Das gleiche Gewerbe einte in der Fremde leicht die aus verschiedenen Gebieten stammenden Volksgenossen.

Für den Handel nach Osten war seit dem Beginn des zweiten christlichen Jahrtausend Wisby auf Gotland infolge seiner günstigen Lage im Becken des Baltischen Meeres Mittelpunkt geworden. Gegen die Gefahren, die bei den in jenen Gegenden lange ungeordneten Verhältnissen den nach Nord und Ost segelnden Kaufmann bedrohten, suchte er zunächst Schutz in einer Genossenschaft, zu der er sich einte. So entstand hier die Verbindung des „gemeinen deutschen Kaufmanns," die lange auf den Handel der ganzen Ostsee bis nach Livland und Russland grossen Einfluss übte. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts schlossen im nördlichen Deutschland die angesehenen, durch ihre Lage an schiffbaren Flüssen begünstigten Städte zu gegenseitigem Schutz Vereinigungen mit einander, deren Leitung allmählich Lübeck gewann. In der Mitte des folgenden 14. Jahrhunderts traten endlich im Kampf gegen Dänemark an die Stelle der verbündeten Kaufleute die niederdeutschen Städte selbst zu einem Bunde zusammen, sie in ihrer Gesamtheit übernahmen die Oberleitung über ihre Kaufmannschaft. Damit entstand zu Beginn der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die „Deutsche Hanse", ein Name mit dem die Genossenschaft Handel treibender flandrischer Kaufleute seit dem 13. Jahrhundert in England bezeichnet wurde [1]).

Neben dem allgemeinen Bunde bestanden mannigfache Einigungen zwischen Städten einer Landschaft oder

1) Über die Bedeutung des Wortes Hansa, siehe Schlüter, Sitz.-Ber. d. Gel. Estn. Ges. 1903. XXIV.

einzelnen, einander benachbarten Orten. Keinerlei Schranken waren dem einzelnen Gliede auferlegt, solange es nicht die gemeinsamen Interessen verletzte.

Alle jene Genossenschaften, in älterer Zeit die Verbindung der Kaufleute im Auslande, in späterer der Bund der Städte sind nicht geeint durch urkundlich festgestellte Akte, durch Verträge oder Vereinbarung von Statuten, aber faktisch bildeten sie Gemeinschaften, die je nach Bedürfnis auf „Tagen“ in gemeinschaftlicher Beratung gemeinsame Massregeln zum Schutz des Handels ergriffen. Vor allem sorgte man für den Verkehr, den der deutsche Kaufmann im Auslande trieb, wo er bald längs den grossen Flüssen, die vom Rhein bis zur Düna in nordwestlicher Richtung zum Meere strömten, tief ins Binnenland eindrang, bald durch West- und Ostsee bis in den offenen Ozean oder ins ferne Russland hinaussegelte. Die wichtigste Handelsstrasse war der westöstliche Wasserweg vom Weltmarkt in Flandern nach Livland und Russland.

Ein lebhafter Kaufschlag führte, wohl bereits im 13. Jahrhundert, auch den ostbaltischen Kaufmann auf den grossen Markt Mitteleuropas, nach Flandern. Livländische und gotländische Kaufleute erschienen zunächst neben einander. Wisby war der Vorort auch der livländischen Städte. Als aber diese rasch erblühten, entzogen sie sich bald seiner Leitung. Namentlich im Osten, auf dem russischen Markt in Nowgorod wurden sie bereits im 13. Jahrhundert die Nebenbuhler Wisbys. Stets waren sie mit Lübeck in nächster Verbindung, das seit ihrer Gründung der deutsche Hafen für die livländische Kolonie war.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts schwang sich Lübeck zum unbestrittenen Haupt der Hanse empor. Immer umfasste diese nur[1]) Städte des Deutschen Reichs,

1) Wisby nahm eine Ausnahmestellung ein. Seine Geschichte ist noch vielfach unklar.

jede Verbindung von Hansen mit Nichthansen war, auch zu kaufmännischen Genossenschaften streng verboten. Da auch Livland zum römisch-deutschen Reich gehörte, so konnten seine Städte um so leichter der Hanse beitreten. Die livländischen Landesherren haben dem nie ein Hindernis entgegengestellt, nie den livländischen Boten den Besuch der Hansetage untersagt, auch in Preussen haben die Hochmeister zunächst dem Anschluss ihrer Städte an die Hanse nicht gewehrt. Später trat freilich eine gewisse Rivalität zwischen den beiden grössten Mächten der Ostsee, der Hanse und dem Deutschen Orden hervor, weil dieser seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts einen grossen Handel betrieb, und aus den reichen Erträgen seiner Städte auch für sich Vorteile zu gewinnen suchte [1]). Livland ist inniger und länger mit der Hanse in Verbindung gewesen als Preussen, wie Livland auch staatsrechtlich in näherer Beziehung zum Deutschen Reich steht als das preussische Ordensland.

Vor allem gehörten die drei grossen livländischen Städte Riga Dorpat Reval zur Hanse. Aber auch Pernau ist Genossin, und auch Wenden Wolmar Fellin Lemsal stehen durch Vermittelung der grösseren Städte mit dem Bunde in Zusammenhang. Unter dem Schutz der hansischen Vorrechte segelten auf der einen Seite aus livländischen Häfen, und so auch aus Pernau die Schiffe bis in den fernen offenen Ozean, auf der anderen geniessen die livländischen Städte in ganz hervorragendem Grade die Vorteile, welche vielfach durch ihre Vermittelung, die Hanse im russischen Osten zu erwerben verstand. Der livländische Aussenhandel war an erster Stelle Zwischenhandel zwischen dem weiteren Westen und Russland [2]).

1) Hirsch, Danzig 28. Sattler, Hans. Gesch.-Bl. 1877, 61. 137; derselbe, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens 1887. Joachim, Marienburger Tresslerbuch 1896. Daenell, Hanse 178.

2) Stavenhagen 50. Hausmann 257.

Diese wichtigen Beziehungen des Handels nach aussen zu pflegen, war vor allem die Aufgabe der Vereinigung der livländischen Städte, der Städtetage. Die Träger der livländischen Städtepolitik nach aussen waren Riga Dorpat Reval. „In der inneren Politik vielfach geschieden, treten die drei grossen livländischen Städte in hansischen Fragen stets als geschlossene Einheit auf“ [1]).

War eine Beratung beschlossen, so wurden auch die livländischen Städte zum Hansetag geladen, nicht selten freilich so spät, dass die Städte klagen, ihre Boten könnten nicht zum Termin in den Westen gelangen. Auf einem livländischen Städtetag wurden die Beschlüsse gefasst, welche die Gesandten als Instruktionen mitnahmen über die Beschwerden, die *gebreke des copmans unde desser binnenlandeschen stede* [2]), d. h. der livländischen. Denn neben den Fragen, die die ganze Hanse betrafen, wurden oft auch speziell livländische Anträge auf den Hansetagen verhandelt. Boten waren regelmässig, wie schon zu den livländischen Städtetagen, so noch mehr zu den wichtigen Hansetagen, Mitglieder des Rates der Städte, Ratssendeboten, domini nuntii consulares, im 15. Jahrhundert gewöhnlich aus jeder der drei grossen Städte ein oder zwei Boten; es ist eine Ausnahme, wenn im J. 1453 auf einem Städtetag zu Wolmar beschlossen wurde, nur die Herren von Dorpat sollen die bevorstehende Tagfahrt auf gemeinsame Kosten besenden [3]). Kehrten die Boten heim,

1) Hildebrand, LUB 7, XXIX.

2) HR 6, 506. Auch als civitates huius patrie werden die livländischen Städte bezeichnet, was nach mittelalterlichem Sprachgebrauch = Städte dieses Landes, dieser Provinz heisst, nicht speziell auf die gemeinsame Heimat weist. cfr. Stavenhagen 51.

3) HR II, 4. 120 § 1: *de heren van Darpte solen de dachvart to Bremen nu tor tiit besenden up erer aller kost.* Im J. 1511 haben die drei livländischen Städte den Wunsch, gemeinsam nur zwei Boten zu entsenden, lassen aber diesen Antrag fallen, als die wendischen Städte dagegen sind. Hausmann 288.

so legten sie wohl auf einem neuen livländischen Städtetag darüber Bericht ab, was sie auf der überseeischen Tagfahrt geworben hatten [1]).

Stammten die Sendeboten zum Hansetage anch immer nur aus den drei grossen livländischen Städten, scheinen die kleineren, auch Pernau, nie Bevollmächtigte zu den Tagfahrten übers Meer geschickt zu haben, so gingen die livländischen Gesandten doch im Namen aller Städte, die zum Bunde gehörten, auch der kleinen, hinaus zu den grossen Beratungen über See. So gaben im J. 1427 auf einem Städtetag zu Wolmar, als es wieder einen Krieg der Hanse gegen Dänemark gab, zu welchem Geldhilfe gewährt werden soll, die Städte Pernau Wenden Wolmar Fellin Lemsal [2]) den drei grossen Riga Dorpat Reval Vollmacht, dass sie gern *na erer macht* beisteuern wollen, wenn diese den Städten über See eine Hilfe in Geld zusagen; auch zur Zehrung, die die Boten nach Lübeck nötig haben werden, wollen sie alle nach ihrer Macht beitragen [3]).

Die hier zum Schluss berührte Frage, wie die Kosten der Besendung über See bestritten werden sollen, ist wiederholt Gegenstand der Beratung auf den livländischen Städtetagen. Im J. 1418 schlug Riga vor [4]), dass jede der drei grossen Städte Riga Dorpat Reval zunächst ein Drittel der Zehrung übernehme. Aber es erschien billig, dass auch die kleinen Städte, wie sie die Vorteile der hansischen Verbindung genossen, so auch die Lasten mittragen. Dem entsprechend war im J. 1430 auf einem

1) HR 6, 506: *wat de boeden geworven hebben, de to der overseeschen dachvart gesant worden.*

2) LUB 7, 751. Vertreten sind auf dem Städtetag nur die genannten Städte. Wenn diese in § 14 auch noch für *de andere stede* beschliessen, so wird das nur als inhaltsleere Formel zu gelten haben.

3) Ebendort § 14: *desgelikens in der teringe, de de boden nu to Lubeke donde werden van der gemeynen stede wegen, dar willen ze ok to don na erer macht.*

4) LUB 5, 2037 = HR 6, 507.

Hansetag zu Lübeck allgemein bestimmt worden [1]): die kleinen, die Tagfahrten nicht besuchenden Städte sollen den grossen benachbarten, die diese Versammlungen besenden, redlich Hilfe tun nach ihrer Macht bei den Kosten und Zehrungen, die jene bei der Tagfahrt haben. Aber die Ausführung dieser Anordnung war oft schwierig, führte wohl zu längeren Verhandlungen. So bereits im J. 1434, als Lübeck wieder zu einem Hansetag einlud. Zu Wolmar beschlossen die Städte, aus Riga Dorpat Reval je einen Ratsmann zu senden, und da durch diese Botschaft über See merklich grosse Kosten bereitet werden, so sollen die kleinen Städte jede nach ihrer Macht diese Zehrung tragen helfen, wie das zu Lübeck im Jahre 30 beschlossen worden sei [2]). Aber diese Vereinbarung wurde schlecht erfüllt: als im folgenden Jahr 1435 auf dem Städtetag zu Walk die drei grossen Städte von den kleinen die zugesicherte Unterstützung zu den Gesandschaftskosten forderten, beklagten deren Ratssendeboten insgesamt die Ohnmacht ihrer Städte und baten, dass man sie diesmal verschonen möge; da erwiederten die Boten der drei grossen Städte, jene sollten darauf bedacht sein, dass die Hilfe geleistet werde, denn die Besendung sei sowohl zu ihrem als der anderen Städte und Kaufleute Nutzen geschehen [3]). Die grossen livländischen Städte konnten diesmal um so mehr von den kleinen, und zu diesen gehörte auch Pernau, die Zahlung fordern, als über jene

1) LUB 8 p. 436.

2) LUB 8, 753 § 2: *sollen de anderen kleynen stede de vorgeschreven theringe helpen dregen, eyn islich na erer macht, so alse dat ok to Lubeke in dem 30. jare berecesset unde gesloten wort.*

3) LUB 8, 956 § 6: *beclageden gemenliken de unmacht erer stede unde beden, dat men se darane up desse tiid overseen wolde. Hir seggeden en de radessendebaden desser dreyer stede to, dat se darup vordacht weren, dat de hulpe uthqweme, wante sodanige besendinge sowol to erer orbaricheit gedan worde alse desser anderen stede unde coplude.*

auch für Livland wichtige Frage der Kosten der Hansetag in Lübeck 1434 die Vorschrift für die ganze Hanse in verschärfter Form erneut hatte: die kleinen Städte, die die Hanse brauchen, aber selbst die Tagfahrten nicht besenden können, die sollen den anderen grossen benachbarten, die die Versammlungen besuchen, redliche Hilfe tun zu der Kost und Zehrung, die sie auf die Tagfahrten verwenden. Und das soll man den grossen Städten zuschreiben, wenn man sie zum Tage heischt, damit sie solches ihren benachbarten kleinen Städten mitteilen. Wenn eine kleine Stadt sich wehrt, solche Hilfe zu tun, so soll sie auch in keiner Hansestadt das Recht der Hanse brauchen [1]) — Eine strenge, aber billige Verfügung.

In dem Handel der livländischen Städte waren vor allem die Beziehungen nach Russland wichtig. Dass Livland durch seine Lage die Verbindung in dieses weite Hinterland vermittelte, gab ihm seine grosse merkantile Bedeutung. An diesem Handel hat auch Pernau einen nicht unbedeutenden Anteil gehabt.

Der Verkehr des Mittelalters, besonders die Seefahrt war durch Satzungen der handeltreibenden Genossenschaft an strenge Vorschriften, wie sie die Sicherheit des Handels forderte, gebunden. Wie der Schiffer nur zu bestimmten Zeiten, namentlich nicht im Winter, hinaussegeln sollte [2]), so sollte er auch nur bestimmte Wege einschlagen. Besonders streng waren diese Vorschriften für die Reise in das weitentlegene unzivilisierte russische Land. Das Zentrum des Handels war hier für den ganzen Norden Nowgorod, wo seit dem 12. Jahrhundert der deutsche Kaufmann auf dem ihm zu seiner ausschliess-

1) HR II, 1. 210 § 42: *welke klene stadt sik sodaner hulpe to donde werede, de en scholde der henze rechticheid nicht bruken in eniger henzestad.*

2) cfr. p. 53.

lichen Benutzung eingeräumten Hof sass, in dessen Mitte eine Kirche des hl. Petrus lag[1]). Nur innerhalb bestimmter Zeiten sollte im Sommer dorthin gesegelt, nur auf bestimmten Wegen zu Lande dorthin gefahren werden[2]). Bereits im J. 1346 verbietet der Steven, d. i. die Genossenschaft des deutschen Kaufmanns in Nowgorod, dass niemand dorthin mit seinem Gute durch Preussen Kurland Schweden ziehen, auch nicht im Winter zu Wasser über Ösel und Kurland kommen möge, sondern dass die Schiffahrt nach Nowgorod allein über Riga Reval und Pernau erfolgen soll[3]). Diese Verordnung setzt voraus, dass diese Strassen als die besten galten, dass offenbar bereits längere Zeit vor dem J. 1346 Beziehungen Nowgorods auch nach Pernau bestanden haben.

Wenn bei den zahlreichen anderen Verordnungen, die der Steven des Petershofes seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts erliess, als die Orte, wohin vor allem sein Handel sich bewegte, Gotland Riga Reval Dorpat genannt werden[4]), so wird doch 1355 ausdrücklich auch Pernau angeführt. Unter den unaufhörlichen Klagen über schlechte Ware ertönen auf russischer Seite besonders häufig Beschwerden über Laken und Tuche, die aus dem Westen eingeführt bald in der Länge, bald in der Farbe nicht

---

1) Über den Hof von St. Peter in Nowgorod handelt ausführlich Hausmann, Balt. Monatschr. 1904.

2) LUB. 1459 aa. 13 7: *dat alle gewontlike straten und wege to water und to lande, de in unse und dorch unse lande gat, vri und open sollen sin, unbekummert, unbestoppet, unbesloten und ungehindert . . . dem kopman na older wonheit und vriheit, und dat wi nene nie wege theen, maken edder bruken sollen.*

3) Hans. UB. 3 p. 370: *allene ut to segelende van der Ryghe, van Revalle und van der Pernauwe.* Die andere Redaktion p. 35 § 4 fügt die strenge Drohung hinzu: *were dat sake, dat jhenich man an dessen vorbenomeden dinghe breke, de hedde vorloren lif unde gut.*

4) Hans. UB. 3 p. 370.

genügten. So wird 1355 vorgeschrieben [1]), dass in Zukunft bei Verlust der Ware und zehn Mark Silb. Strafe für den russischen Markt in Nowgorod keine *snedene lakene* weder in Gotland noch in Riga Reval Pernau Dorpat gekauft werden mögen, da wegen solcher viel Schaden und Streit mit den Russen entstanden sei.

Dass russisches Gut auch über Pernau in den Westen ging, darauf weist ein Brief vom J. 1371, nach welchem während eines livländisch-russischen Krieges zwei Boten aus Lübeck und Wisby von Dorpat aus mit dessen Zustimmung verordnet haben, dass man russisches Gut nicht aus Livland ausführen soll, auch nicht über Pernau; ginge irgend welch russisches Gut über See, so soll es drüben für verfallen gelten [2]).

Dieser Brief weist auf die enge Verbindung hin, die zwischen Dorpat und Pernau bestand. Dorpat war der Vorort für Pernau [3]), Dorpat importierte aus dem Westen vor allem über Pernau, und Pernau versandte seine Waren nach Ost vorzugsweise über Dorpat. Auf den nowgorodschen Handel aber hatte unter den livländischen Städten Dorpat den grössten Einfluss [4]). Diesem Verhältnis Dorpats und Pernaus zu einander und beider zum russischen Handel entspricht es, dass als im J. 1392, um den Zustand des Hofes von Nowgorod, der während eines mehrjährigen russisch-livländischen Krieges gelitten hatte, zu bessern, auf einem Städtetag zu Dorpat beschlossen wurde, von allem

---

1) Hans. UB. 3 p. 374: *dat nyman mer na dusser tiit kopen sal to Nauwerden to vorende uppe de Russen noch to Gotlande, to der Ryge, to Darpte, to Revale, to der Pernawe, eder nyrgen her in dyt lant nynerhande snedene lakene.*

2) Hans. UB 4, 380 = HR 2, 45: *dat men nyn rusch ghud scal ud dem lande voren, noch van der Pernowe, . . wer dat jenich rusch ghud over de ze queme, . . dat id scole vorvaren ghud wesen.*

3) cfr. pag. 72.

4) Hausmann 264.

nowgorodschen Gut einen Schoss zu erheben, Dorpat es übernimmt, diese Anordnung auch Pernau, das auf der Versammlung nicht vertreten gewesen, mitzuteilen, damit sie auch dort beachtet werde[1]).

Die Verbindung Pernaus nach Osten über Dorpat ging vor allem auf dem Landwege[2]) vor sich. Erst als im J. 1494 der Grossfürst Iwan III. von Moskau den Hof von St. Peter in Nowgorod schloss, hat auch Pernau, um auf den vorteilhaften russischen Handel nicht zu verzichten, andere bisher unerlaubte Wege gesucht: bereits im folgenden Jahr 1495 ertönen auch Pernau gegenüber Klagen, dass auf verbotenen Wegen über Narva mit den Russen gehandelt werde, und bald erhebt Dorpat auf einem Städtetage zu Walk 1501 Beschwerde über die ungewöhnliche Fahrt mit Silber und Tuch, die von Pernau nach Narva, wo sich ein grosser russischer Markt aufgetan hatte, eingeschlagen werde[3]). Die Katastrophe von Nowgorod führte eine vollständige Veränderung des russischen Verkehrs herbei, die alten strengen Vorschriften über Handelswege liessen sich nicht mehr aufrecht erhalten.

Fragt man, seit wann Pernau nachweisbar in Verbindung mit dem Westen stand, so weist auf

---

1) HR 4, 53 § 8: *Unde dit hebben de van Darpte to sick genomen, dat ze et entbeden willen to der Pernouwe, dat id dar vorwaret werde.*

2) Die Wasserverbindung von Pernau nach Dorpat durch den See von Fellin scheint auch im Mittelalter nicht von grösserer Bedeutung gewesen zu sein. vgl. Schäfer, Hansest. 185. Erst gegen Ende des 17. Jahrh. dachte man ernstlich daran, hier eine bequeme Wasserstrasse herzustellen, der Plan kam aber nicht zur Ausführung. [G. F. Müller] Samml. russ. Gesch. 9, 420. 444. Hausmann 203. Aus Berichten des 18. Jahrh., auch aus dem des Ältesten von Fellin J. G. Linde (Jahresber. d. Fellin. Ges. 1905, XXI, bereits 1764 in Müller's Sammlung 9, 485 gedruckt) lässt sich für die ferne Ordenszeit nichts entnehmen.

3) LUB II. 1, 214 = HR III. 3, 388; 4, 422 § 16. 21. Hausmann 277 ff.

überseeischen Handel das Versprechen des König Magnus von Schweden vom J. 1336 hin[1]), das Bürgern von Lübeck Schadenersatz zubilligt für Schiff und Ladung, die ihnen im Hafen von Pernau abgenommen worden. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wird dann Pernau fort und fort als dritter baltischer Hafen für den Verkehr nach Westen neben den beiden Schwesterstädten Riga und Reval genannt; so soll nach der Vorschrift des Steven vom J. 1346 nur durch diese drei Häfen die Seereise nach Nowgorod erfolgen, so wendet sich Lübeck im J. 1349 wiederholt an König Magnus von Schweden, er möge trotz seines Krieges gegen Russland den Verkehr auf der Ostsee nicht völlig verbieten, namentlich auch nicht Gotland Riga Reval Pernau[2]). Speziell zwischen Rostock und den livländischen Städten Riga Dorpat und auch Pernau lassen sich Beziehungen in den Jahren 1358—1360 nachweisen; später hat es in Rostock eine „Cumpanei der Rigafahrer und Pernowfahrer-Bruderschaft" gegeben[3]).

Schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts ist also Pernau urkundlich nachweisbar in lebhaften Handelsverbindungen mit dem deutschen Kaufmann des Westens.

Bald aber treten die livländischen Städte auch in nähere politische Beziehungen zu den überseeischen, den unter Lübecks Leitung stehenden wendischen Städten an der meckelnburg-pommernschen Küste. Es scheint, dass schon im J. 1359, wohl zum erstenmal, ein Hansetag durch

---

1) cfr. pag. 56.

2) LUB 6 pag. 159 n. 2840. Hans. UB. 3, 149. Der Text ist nur in später deutscher Übersetzung erhalten, deren Inhalt nicht ganz klar ist.

3) Hans. UB. 3 p. 289 Anm 1. Stieda, Mitt. rig. 15, 338 erwähnt zum J. 1492 Olderleute dieser Cumpanei. Genaueres lässt sich über sie aus dem Archiv zu Rostock nicht beibringen, schreibt mir Dr. E. Dragendorff.

livländische Städte besandt wurde[1]). Die Ereignisse der nächsten Zeit haben dann rasch die Verbindung fester geknüpft.

Im Juli 1361 überfiel König Waldemar von Dänemark die Stadt Wisby. Der ganze Ostseehandel schien bedroht. Im September beschlossen die wendischen mit den preussischen Städten und dem Hochmeister des Deutschen Ordens, den Verkehr mit Dänemark abzubrechen und sich mit Schweden und Norwegen zu verbinden. Lübeck forderte Reval und die anderen livländischen Städte auf, dem Bunde beizutreten und auch bei sich eine Steuer vom Warenverkehr zu erheben, um die Kosten zu decken, die der Krieg nach sich ziehen werde. Die livländischen Städte sind dieser Ladung gefolgt. Wenn sie auch, ähnlich wie die preussischen Städte, zunächst nicht Schiffe und Bewaffnete über See schickten, so hielten sie doch gegen den gemeinsamen Feind strenge Handelssperre ein und erhoben Zoll „zur Seebefriedung[2])." So führte dieser grosse dänische Krieg die livländischen Städte in die engste Verbindung mit der grosshansischen Politik der norddeutschen Städte.

An all dem hat neben den drei grossen livländischen Städten Riga Dorpat Reval auch Pernau teilgenommen.

Den Stillstand, welchen im J. 1365 der Gemeine Kaufmann der Hanse mit Dänemark geschlossen, genehmigt auch Dorpat und erklärt, es wolle mit seinen Nachbarstädten Pernau und Fellin stets in allen Stücken mit aller Kraft den andern Städten zur Seite stehen.[3])

---

1) Stavenhagen, Balt. Mon. 1901, 53.

2) Stavenhagen 54 ff.

3) LUB 2, 1014: treugas inter regem Danorum . . et communes mercatores in hansa exsistentes . . volumus observare, . . affectantes toto velle vobis cum civitatibus nobis vicinis, videlicet Pernowe et Velin semper in omnibus nobis possibilibus adhaerere.

Als im J. 1367 der Krieg in grossem Umfang neu auszubrechen drohte, sind die östlichen livländischen Städte treue Genossen der westlichen, und als von Köln aus die norddeutschen Städte in einer grossen Konföderation vereint werden sollten, wurde im November 1367 neben Riga Dorpat Reval auch Pernau dazu eingeladen, und dieser Aufforderung entsprechend hat mit den drei andern livländischen Städten auch Pernau den Vertrag von Köln laut dem noch heute im Archiv zu Lübeck liegenden Original-Bundesbrief vom Johannistage 1368 ratifiziert und besiegelt. Auch an den weiteren Geschicken dieses grossen Krieges nimmt Pernau teil, in dem grossen Freibrief, den König Albert von Schweden 1368 Juli 25 allen Hansestädten ausstellt, ist auch Pernau namentlich mit eingeschlossen.[1]) Und es steht auch den andern Städten zur Seite, als es gilt eine Flotte gegen Dänemark auszurüsten und die Kriegskosten für diese zu tragen. Es geschieht das zunächst in der Form des in diesem grossen dänischen Kriege zuerst[2]) auftauchenden „Pfundzolls", den gleich den andern Bundesgliedern auch die livländischen, und unter ihnen auch Pernau, erlegen. Gerade die Erhebung dieses Pfundzolls in Pernau beweist, wie eng dessen Beziehungen zur Hanse seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sind. Da diese Frage in neuerer Zeit eingehend untersucht worden ist[3]) und über sie auch für Pernau reicheres Material vorliegt, sei auf sie näher eingegangen.

1) LUB 2, 1043; 6 pag. 230 n. 2893; 3, 1050 = Hans. UB 4, 264; HR 1, 422. Hausmann 202.

2) Stavenhagen (Sitz.-Ber. rig. 1903, 29) meint, bereits 1345 sei von Riga ein Pfundzoll zur Seebefriedung in Vorschlag gebracht.

3) In den belehrenden Arbeiten: W. Stieda, Revaler Zollbücher (1887); O. Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369 (1902).

Der Pfundzoll ist ein Wertzoll, der gezahlt wurde in einem bestimmten Verhältnis zu Schiff und Ware, die aus einem hansischen Hafen ausgingen [1]: von diesen wurde auf Grund der *by zworen eeden* [2] erfolgenden Selbstdeklaration der Besitzer eine bestimmte Anzahl Pfennige erhoben. Die Rechnung erfolgte nach Pfund Groten vlämisch, daher der Name Pfundgeld, pecunia libralis. Zur Zahlung waren sowohl die eigenen Bürger, wie auch die über einen hansischen Hafen exportierenden Fremden [3] verpflichtet. Wer die Zahlung nicht leisten wollte, sollte im hansischen Hafen nicht handeln dürfen. Die Schiffer zahlten für ihre Schiffe die Hälfte der Steuer, die für Waren festgesetzt war. Über die geleistete Zahlung stellte der Rat der Stadt in bestimmter Form [4] unter Stadtsiegel eine Zollquittung aus, in der Besitzer, Menge und Beschaffenheit der Ware genannt waren. Auf Grund dieser Quittung durfte die Ware in allen Hansehäfen zollfrei veräussert werden. War der Zoll nicht, wie es Regel sein sollte, im Ausfuhrhafen erlegt, so wurde er nachträglich im Einfuhrhafen erhoben.

Der Pfundzoll ist in den Hansestädten im 14. Jahrhundert keine stehende, sondern zunächst eine ausserordentliche Einrichtung, die auf Bundesbeschluss der Hanse vom Bundestage für bestimmte Bundeszwecke auf bestimmte begrenzte Zeiten ausgeschrieben wird: „zur

1) HR 1, 193 = LUB 987: debet dari theloneum de navibus et de omnibus bonis, que de predictis civitatibus sive portu seu terra enavigantur.

2) prestito suo juramento.

3) Stieda n. 129 bescheinigt der Rat von Pernau, sein Mitbürger noster concivis Henzelyn habe seine Waren totaliter liberavit ac nulla bona alienorum hominum, qui in connexu civitatum non consteterant. Mussten die Fremden (Nichtdeutsche?) auch aus einer Hansestadt sein?

4) Formular aus dem Archiv in Reval LUB 995 = HR 1, 194.

Seebefriedung", ad statum maris defendendum schlägt ihn zum ersten mal im Herbst des J. 1361 Lübeck den livländischen Städten vor,[1]) und für diesen Zweck ist er von da ab im 14. Jahrhundert wiederholt erhoben worden. Zunächst galt es dänische Angriffe zurückzuweisen, später gegen Ende des 14. Jahrhunderts musste der Wasserweg in Ost- und Westmeer gegen Angriffe der Seeräuber, besonders der sogen. Vitalienbrüder, durch Vredecoggen, Friedensschiffe, gesichert werden[2]). Für ausserordentliche Zwecke brauchte man ausserordentliche Mittel.

Um den Krieg gegen König Waldemar von Dänemark zu führen, fassten die Städte den Beschluss, im J. 1362 von den ausgehenden Waren Zoll zu erheben. Dann wurde 1367 in der grossen Kölner Konföderation dieser Beschluss für die Städte des Bundes, zunächst wieder auf ein Jahr, gerechnet vom nächsten Fastelabend, den 20. Febr. 1368, erneut. Fast alle Städte von Holland bis Livland traten bei. Es sollte, der Satz schwankt, ohne dass wir den Grund hiefür erkennen, $^1/_{240}$—$^1/_{360}$ vom Wert erhoben und in Lübeck die gesamten Einnahmen nach der Mannzahl, d. h. nach Massgabe der gestellten Mannschaft, verrechnet werden[3]). Da der Krieg nicht in einem Jahre beendet war, erst 1370 errang die Hanse den glänzenden Frieden von Stralsund, so wurde der Pfundzoll verlängert und bis 1371 erhoben. Doch ist, zumal die Abrechnung schwierig, z. T. gar nicht durchzuführen war, seit 1370 die Verwendung der einfliessenden Summen dahin geändert, dass was von den Bürgern einer Stadt erlegt wurde, auch dieser Stadt

1) HR 1, 193 = LUB 987. Stavenhagen 55.

2) cfr. pag. 56, 67.

3) Im J. 1368 erhielten bei der Abrechnung die Bundesgenossen für 100 Mann, die sie in den Krieg gestellt hatten, 274 Mark. cfr. pag. 105.

bleiben sollte, und nur was Fremde zahlten zur allgemeinen Verteilung gelangte.[1])

Die Höhe der aus dem Pfundzoll einfliessenden Summen ist natürlich in den einzelnen Jahren nicht gleich. In den livländischen Städten werden in zwei Schiffahrts-Perioden vom Februar 1368 bis Michaelis 1369 erhoben: 581 Mark lübisch für das Jahr 1368, und 350 Mark lübisch für das Jahr 1369, also zusammen 931 Mark lübisch. Da die Gesamtsumme des Pfundzollgeldes für diese Zeit 13402 Mark lübisch beträgt, so haben die livländischen Städte etwa 7 Prozent der Gesamtsumme beigesteuert. Wenn nun, wie wir sehen werden, der Pfundzoll nach dem Satze $^1/_{288}$ des Wertes erhoben wurde, so repräsentiert der Zoll der livländischen Städte einen Warenwert von 268 128 Mark, oder die Mark lübisch zu 10 Mark heutiger Reichswährung gerechnet,[2]), einen Wert von 2 681 280 Reichsmark. Und doch waren das Kriegsjahre, wo der Handelsverkehr gestört war.

Von den 581 Mark lübisch, die für das Jahr 1368 an Pfundzoll aus den livländischen Städten eingeflossen sind, haben beigesteuert Riga 261, Reval 221, Pernau 90, Lemsal 9 Mark lübisch[3]). Über die Art, wie dieser Zoll erhoben wurde, erhalten wir genauere Kunde aus einer beträchtlichen Anzahl Zollquittungen, die im lübischen Archiv liegen. Von den hier aus den Jahren 1368 bis 1370 erhaltenen 1912 Pfundzollquittungen stammen 68 aus Reval, 47 aus Riga, 11 aus Pernau, 5 aus Windau.

---

1) Wendt, 19.

2) Stieda XII.

3) HR 1, 440. „Lemsal ist das einzige Beispiel von Erhebung des Pfundzolls an einem Orte, der keine Wasserverbindung mit der See hat.“ Schaefer 215[1]). Ein Beweis, wie rege die Teilnahme Livlands an den hansischen Fragen war. Wahrscheinlich ist der unter Lemsal verzeichnete Pfundzoll im erzstiftischen Hafen Salcza, jetzt Salismünde, erhoben worden. Stavenhagen 59.

Von den 11 Quittungen aus Pernau[1]) sind ausgestellt: 1 aus dem J. 1368, 8 von 1369, 2 von 1370. Ihre Zahl ist freilich zu klein, um allgemeine Schlüsse zu ziehen, immerhin weisen sie, zumal beim Mangel an anderem Quellenmaterial für die ältere Geschichte Pernaus, auf einige nicht unwichtige Erscheinungen hin. 4 sind in den Tagen vom 7.—10. Mai 1369 gegeben, vielleicht segelten die Schiffe, für welche sie bestimmt waren, zusammen hinaus, wurde doch wenige Jahre später vereinbart[2]), dass die livländischen Schiffe, die durch den Norsunt in die Westsee gehen, sich bei Heyle an der preussischen Küste versammeln und zusammen segeln sollen.

Unter den pernauschen Exporteuren wird (n. 129) nur einer, Henzelyn ausdrücklich concivis bezeichnet, war also Bürger von Pernau. Aber auch Johannes de Rypen (n. 126), der ein eigenes Schiff führte, stammte höchst wahrscheinlich aus Livland, da die Schwester eines Joh. de Rypen im J. 1328 in Riga verheiratet wird[3]). Mit ihm befrachten noch sieben andere Kaufleute das Schiff, bilden vielleicht mit ihm eine Genossenschaft, wie die Zeit solche Gesellschaften kennt, wie n. 121 eine solche erwähnt wird, und laut n. 125 neben dem Kaufherrn auch dessen Famulus Ware versendet.

Der Pfundzoll, der erlegt werden musste, betrug 1 Artiger für 2 Mark. Da 1 Mark rig. = 4 Ferdinge = 48 Öre = 144 Artiger ist, so wird also $^1/_{288}$ vom Wert der Fracht erhoben. Von Schiffen wurde, wie bemerkt, die Hälfte dieses Satzes gefordert[4]). Wie der Wert eines Schiffes geschätzt wurde, ist nicht sicher, wohl nach seiner Grösse, Seetüchtigkeit.

1) Stieda n. 120—130.

2) cf. p. 67.

3) In 2. Ehe an Arn. Copman. Hildebrand, Schuldbuch 116 und XXVIII.

4) cfr. n. 121: 10 ore de sua liburna in valore 120 mr. rig. Es sind 120 Mr. = 5760 Öre, davon wäre $^1/_{288}$ = 20 Öre bei Ware; gezahlt wird 10 Öre, da es ein Schiff ist.

Inbetreff der Ware wird meist allgemein gesagt, der Zoll sei erlegt de diversis mercemoniis. Nur in einzelnen Fällen ist in den Quittungen die Ware genauer angegeben: 6 mal wird Flachs genannt (Pernau ist also bereits im 14. Jahrhundert in hervorragendem Grade Flachshafen), 2 mal ist Wachs erwähnt, weiter kommt Roggen Hafer Hanf vor, und ein wichtiger Exportartikel aus dem Osten war Pelzwerk [1]). Auch baares Geld wird laut diesen Zollquittungen mehrfach in den Westen geschickt, ob es etwa dort angelegt oder dort Waren gekauft oder Schulden bezahlt werden sollten, wissen wir nicht [2]), Soll und Haben pflegte man in der Zeit vor allem durch Austausch von Waren zu begleichen. Da laut einem Hanserecess vom 11. März 1369 beim Export auch Geld wie Ware verzollt wurde, ist es auch hier angeführt und besteuert.

Im ganzen ist von 10 [3]) pernauschen Zollquittungen erhoben worden c. 97 Öre = c. $2^1/_4$ Mark rig. = c. 5 Mark lüb. Die Quittungen stammen aus der Zeit 1368 Juli 22—1370 Mai 12. Wenn nun aber, wie erwähnt, in Lübeck bei der Abrechnung über den Pfundzoll für das Jahr 1368 als aus Pernau eingegangen 90 Mark in Rechnung gestellt werden, so zeigt sich, wie unvollständig das in den vorliegenden Zollquittungen enthaltene Material ist [4]).

---

1) 123 wird opus, 126 schymmesen = Ballen Pelzwerk genannt. Über Pelzwerksorten ausführlich Stieda CXXVII.

2) Stieda C.

3) Bei n. 129 ist die Summe des erlegten Zolls nicht angegeben.

4) HR 1, 440. Stieda XXVII: „es ist bei dem heutigen Stande der Quellen ein Ding der Unmöglichkeit, sich über die Höhe der wirklich vereinnahmten Summen ein klares Bild zu verschaffen". Wenn 90 Mark eingingen an Zoll bei dem Satz $^1/_{288}$ vom Wert der Fracht, so sind Waren im Wert von $90 \times 288 = 25920$ Mk. lüb. exportiert worden, etwa = 259200 Mk. heutige Reichswährung.

Diese nur im lübecker Archiv erhaltenen Quittungen stammen eben nur von solchen Schiffen, die von Pernau nach Lübeck gegangen sind, dagegen liegen die Quittungen von den anderen in jenen Jahren aus Pernau in andere Häfen ausgesegelten Schiffen nicht vor. Auch von diesen ist aber in Pernau der Zoll erhoben und pflichtgetreu nach Lübeck gesandt worden.

Über den Pfundzoll, der in Lübeck selbst von den dort ein- und auslaufenden Schiffen erhoben worden ist, haben sich dort im Archiv neben den Zollquittungen auch noch Pfundzollbücher aus den Jahren 1368—1371 erhalten. Über diese hat jüngst (1902) O. Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369, ausführliche Mitteilungen gemacht und für diese beiden Jahre die Eintragungen in Tabellen ziffermässig zusammengestellt. Eine weitere Verarbeitung dieses Materials behält sich der Verfasser für die Zukunft vor. Aber bereits aus dem, was geboten wird, lassen sich einige, nicht unwichtige Ergebnisse für den Handel Livlands, speziell Pernaus, gewinnen. Absolute Vollständigkeit freilich darf wohl keine der Zahlen der Pfundzollbücher in Anspruch nehmen. Immerhin sind sie doch vielfach belehrend.

Es sind Pfundzollbücher Lübecks, also Verzeichnisse des dort erhobenen Pfundzolls. Dieser sollte, wie bemerkt, nach dem ursprünglichen Plan im Ausfuhrhafen gegen Quittungen gezahlt werden. Aber nicht immer ist er dort erlegt worden, sondern wenn auch seltener, so doch wiederholt auch nachträglich im Einfuhrhafen. Daraus ergibt sich, dass in den Pfundzollbüchern die Ausfuhr einigermassen vollständig verzeichnet ist, die Einfuhr dagegen nur ausnahmsweise eingetragen wurde. Dabei sind, was wohl die Regel sein sollte, und was für die Forschung von besonderer Bedeutung ist, hier die Waren meist benannt, und es ist ihr Wert zugefügt. Oft freilich sind sie nicht einzeln angeführt, sondern es ist, ähnlich wie in

den Quittungen, nur gesagt, es sei der Zoll gezahlt für Verschiedenes, de diversis bonis, oder de aliis rebus; oder es sind verschiedene Waren unter einer Wertsumme gebucht worden, die dann heute von der Forschung nur als „Sammelposten" in die Liste eingetragen werden kann.

Unter den livländischen Städten wird hier auch das im Binnenlande liegende Lemsal genannt, das wie oben bemerkt[1]) höchst wahrscheinlich über den Hafen Salcza oder Salismünde exportiert hat. Sodann ist auch die Aa als Hafen aufgeführt, es hat also auch dorthin direkter Verkehr stattgefunden, obgleich ein solcher seit ältester Zeit verboten war[2]), damit nicht der Handel hier in der Semgaller-Aa Riga schädige. Da an den Mündungen der Salis und Aa keine Städte lagen, hat natürlich auch dort kein Zoll erhoben werden können, sondern was von dort nach Lübeck kam, konnte erst hier verzollt werden, daher sind gegenüber den andern livländischen Häfen auffallend viel Waren aus der Aa verzollt.

Die Tabellen beziehen sich nur auf die Jahre 1368, 1369. Sie geben die Anzahl der Schiffe, die im Hafen von Lübeck ein- und ausgelaufen sind; sodann die Zahl und den durchschnittlichen Wert dieser Schiffe; weiter den Wert der Ausfuhr und Einfuhr im Hafen von Lübeck. Dabei erscheint der Wert der Einfuhr sehr niedrig, weil nur die Zolleinnahmen verzeichnet sind, die in Lübeck von dem Import erhoben wurden, der ausnahmsweise nicht bereits daheim verzollt war. Alle Wertangaben bei Schiffen, Ausfuhr, Einfuhr sind in lübischer Mark berechnet.

Für die livländischen Häfen lässt sich aus den von Wendt veröffentlichten Materialien nachstehende Tabelle zusammenstellen.

---

1) cfr. pag. 96.

2) Chr. Heinr. 4, 7.

	Anzahl der Schiffe aus Lübeck ausgelaufen nach:		Anzahl der Schiffe in Lübeck eingelaufen aus:		Anzahl und durchschnittl. Wert der Schiffe		Wert in Mark der Ausfuhr aus Lübeck nach:		Wert in Mark d. Einfuhr in Lübeck aus:	
	1368	1369	1368	1369	Anzahl	Wert in Mark	1368	1369	1368	1369
Aa . . .	8	—	7	—	15	41	1194	—	444	—
Riga . .	6	6	12	—	12	202	14120 3/4	21001 1/2	3270	—
Lemsal	1	—	1	—	1	90	322	—	—	—
Pernau	15	9	10	—	22	157	20526	14581 1/2	186	—
Reval .	21	8	6	—	29	173	14147 1/4	14507 1/2	15624 1/2	—
Summe	51		36				50310			

Nach dieser Tabelle sind zufolge der Pfundzollregister im J. 1368 aus Lübeck nach Livland 51 Schiffe ausgelaufen, von denen 15 nach Pernau; da in diesem Jahre im ganzen 921 Schiffe Lübeck verliessen, so sind von ihnen 5,5 % nach Livland gegangen, und von diesen 30 % nach Pernau. — Eingelaufen sind 1368 in Lübeck 401 Schiffe, die Pfundzoll erlegt hatten, von ihnen 36 = 9 % aus Livland, und von diesen stammten 10 = 28 % aus Pernau.

Der Gesamtwert der Ausfuhr Lübecks im J. 1368 war c. 185000 Mark lüb., davon sind nach Livland ausgeführt 50310 Mark = 27 %, und hiervon gingen nach Pernau 20526 Mark = 40 %. Die Zahlen über die Einfuhr in Lübeck geben, wie bemerkt, nur an, wie viel von dieser Einfuhr dort verzollt wurde, weil das daheim noch nicht geschehen war. Wenn nun im J. 1368 aus Pernau Waren für nur 186 Mark in Lübeck besteuert werden, so dürfen wir folgern, dass entsprechend der Vorschrift fast der ganze aus Pernau nach Lübeck gesandte Export bereits in der Heimat Zoll erlegt hatte. Bei der Jahresabrechnung in Lübeck über den Pfundzoll des Jahres 1368 werden als aus Pernau eingegangen 90 Mark Pfundzoll gebucht[1]), was bei dem Zollsatz 1/288 einen Warenwert von

1) cfr. pag. 96.

25920 Mark als Export Pernaus im Jahr 1368 bedeutet. Diese Waren sind in Pernau verzollt worden. Wohin sie verschifft wurden, vermögen wir nicht zu sagen. Da Lübeck in diesem Jahre 1368 Güter für 20526 Mark nach Pernau sandte, so könnte man meinen, dass in annähernd gleichem Betrage auch aus Pernau nach Lübeck exportiert sei. Aber dieser Annahme gegenüber ist zu betonen, dass sich in Lübeck nur eine einzige Zollquittung aus Pernau für das Jahr 1368 erhalten hat. Sie gibt an, dass aus Pernau Roggen für 24 Mark rig. [= 54 Mark lüb.] exportiert sei [1]), der nach Lübeck verschifft wurde, da dort die Zollquittung eingeliefert ist. Also während die lübischen Zollregister belegen, dass im Jahre 1368 Waren für 20526 Mark aus Lübeck nach Pernau abgingen, entsendet nach den Zollquittungen Pernau nur für 54 Mark nach Lübeck. Dass diese letztere Zahl viel zu klein ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Es zeigt sich eben, wie unvollständig unsere Quellen sind.

Fragen wir, was in dem Jahre 1368, über welches uns die lübischen Zollrollen am besten unterrichten, vor allem aus Lübeck nach Pernau verschifft worden ist, so lassen die vorliegenden Angaben allerdings an Genauigkeit viel vermissen, da von den 20526 Mark Export bei c. 8600 Mark die Waren nicht speziell genannt werden. Für die übrigen c. 12000 Mark sind nach Pernau eingeführt: Tuch für 6500 Mark, Tonnen für 2278 Mark, Salz für 1975 Mark, Leinwand für 375 Mark, Hering für 188 Mark, Stockfisch für 121 Mark, sodann Baargeld 759 Mark. Es sind also Tuche in sehr beträchtlicher Menge zugeführt worden, sie gingen wohl aus Pernau zumeist über

---

1) Stieda n. 120: persolvisse sub prestito suo juramento videlicet quatuor oras de 24 marc. ryg. pro 6 lastis siliginis. — Da 1 Mark rig. = 48 Öre ist, so ist $^1/_{288}$ gezahlt. — 1 Mark rig. = 36 Schill. lüb., 1 Mark lüb. = 16 Schill. lüb., daher 24 Mark rig. = 54 Mark lüb., 1 Last Roggen = 4 Mk rig = 9 Mk lüb.

Dorpat nach Nowgorod; ein sehr wichtiger Artikel war Salz[1]); auffallend ist der hohe Betrag für Tonnen[2]).

Der durchschnittliche Wert der Schiffe, die im Hafen von Lübeck in den Jahren 1368, 1369 verkehrten, war 76 Mark.[3]) Im einzelnen aber schwanken die Schiffswerte sehr: die grössten Schiffe kommen aus dem Ozean, aus Flandern, Brügge mit einem Durchschnittswert von 390 und 336 Mark; auch die aus Bergen mit 197 Mark Wert gehören zu den grossen Schiffen. Zu ihnen treten die livländischen Schiffe, von denen die aus Riga 202, aus Reval 173, aus Pernau 157 Mark Wert haben. Sie alle übersteigen sehr den Mittelwert von 76 Mark und lehren ziffernmässig, dass man, wie bereits oben[4]) angedeutet wurde, für den Handel nach Osten grosse Schiffe bevorzugte, weil die von dort vorzugsweise exportierten Rohprodukte, Holz, Getreide u. ä. grosse Räume forderten.

Übersieht man die vorliegende Tabelle, so zeigt sich, dass im Verkehr des Hafens von Lübeck Pernau eine sehr beachtenswerte Stellung einnimmt: von den aus Lübeck nach Livland segelnden Schiffen gehen 30 % nach Pernau, von den aus Livland in Lübeck einlaufenden stammen 28 % aus Pernau; in der Ausfuhr Lübecks nach Livland hat im J. 1368 Pernau mit über 20000 Mark seine beiden Schwesterstädte Riga und Reval überflügelt.

Trotz dieser günstigen Handelsbilanz steht aber doch Pernau im Hansebunde weit zurück hinter den drei grossen

1) In noch grösserer Menge kam Salz nach Reval, in demselben Jahre 1368 für über 4000 Mark.

2) Die Frage bedarf der Aufklärung, liegt hier nicht ein Irrtum vor. Auch nach Reval sollen im folgenden Jahre 1369 Tonnen für die grosse Summe von 1870 Mark eingeführt sein Der früheste bekannte livländische Böttcher-Schragen stammt aus dieser Zeit, ist 1375 in Riga gegeben. Stieda und Mettig, Schragen 260.

3) Wendt 38.

4) cfr. pag. 47.

livländischen Städten Riga Dorpat Reval. Nie hat nach den vorliegenden Quellen Pernau einen Hansetag beschickt, immer ist es nur eine Beistadt Dorpats, wird wie Fellin nach aussen durch Dorpat vertreten. Es geben eben, so lehrreich die angeführten Zahlen sind, diese allein keinen richtigen Massstab für die wirkliche Bedeutung der Städte: nur der Handel mit Lübeck wird hier beleuchtet. Dieser spielt im Verkehr Pernaus eine viel grössere Rolle als bei Riga und Reval. Denn wenn in demselben Jahr 1368, für welches die für Pernau so günstigen Zahlen vorliegen, dieses doch nur 90 Mark Pfundzoll nach Lübeck abführt, Reval dagegen 221 Mark und Riga 261 Mark [1]) so ist damit bewiesen, wie viel grösser deren Seehandel war, als der Pernaus. Nur suchte ihr Schiffsverkehr nicht vor allem die Travestadt, sondern andere Häfen auf, tritt uns darum auch nicht so deutlich in den Zollregistern des Hafens von Lübeck entgegen.

Und ausser auf dem überseeischen Handel ruhte die Blüte der drei grossen livländischen Städte noch auf ihrem bedeutenden binnenländischen. Riga beherrschte, vor allem durch die Dünastrasse und das ganz von ihm abhängige Kontor von Polozk, in grossem Umfange den Handel von Littauen bis nach Smolensk hin. [2]) Reval stand in lebhaftem Verkehr mit Finland Schweden und vielfach auch mit Russland. Den Markt von Pleskau und Nowgorod lenkte je länger je mehr Dorpat. So hatte infolge der geographischen Lage eine jede der drei grossen livländischen Städte ihr Handelsgebiet in weiten minderkultivierten Ländern. Und was in diesem grossen Binnenhandel in die livländischen Hafenstädte kam, unterlag nicht dem Pfundzoll, der nur auf dem Schiffsverkehr lastete, darum zunächst auch nicht in Dorpat gefordert wurde.

1) cfr. pag. 96.

2) Erst im Beginn des 15. Jahrh. entstand das von Danzig abhängige Kontor von Kowno. Hausmann 203, 266.

Ein grosses Hinterland wie die anderen livländischen Städte, konnte Pernau nicht sein eigen nennen. Sein Handel musste sich wesentlich mit der Vermittlerrolle begnügen zwischen den östlichen und westlichen baltischen Städten. Was besonders Dorpat aus dem Westen brauchte und kaufte, das ging an erster Stelle über Pernau. Mit Lübeck vor allem führte es lebhaften Kaufschlag, daher geben die lübischen Zollregister für Pernau ein besonders vollständiges Material, lassen so gegenüber den andern livländischen Häfen den Handel Pernaus in einseitigem, zu günstigem Licht erscheinen.

Die Pfundzollquittungen sowie die lübischen Pfundzollregister beweisen, dass in den Jahren, 1368, 1369 die livländischen Städte die Beschlüsse der Hanse, der sie beigetreten waren, befolgt, bei sich den Pfundzoll erhoben und ihn nach Lübeck abgeführt haben. Aber ausser den Pfundzoll erlegten in jenen Jahren die livländischen Städte zum grossen Kriege gegen König Waldemar von Dänemark auch noch weitere sehr namhafte Summen, die nötig wurden, vor allem für eine grosse Kogge und zwei kleine Schiffe, eine Schute und eine Snikke nebst hundert Bewaffneten, welche unter ihrem Hauptmann, dem rigischen Ratsmann Bernhard Hoppener in den Krieg zogen. Deren Unterhalt kostete viel Geld. Als im Oktober 1368 in Stralsund, wo auch Boten aus Riga Dorpat Reval erschienen waren, der im verflosssenen Sommer eingegangene Pfundzoll verteilt wurde, erhielten die Livländer gleich anderen Bundesgenossen für 100 Mann 274 Mark zugebilligt, mussten daher von den bei ihnen im Pfundzoll erhobenen 581 Mark den Überschuss von c. 307 Mark an preussische und niederländische Städte abführen[1]). Mit den bewilligten 274 Mark waren aber die Kosten für die livländischen Schiffe lange nicht gedeckt, es bedurfte

1) HR 1, 430. 441 ff.

noch grosser weiterer Zahlungen, die durch Schoss in den Städten erhoben werden mussten. Um diese Rechnungen auszugleichen, trat im J. 1369 zu Lichtmess am 2. Febr. zu Pernau ein Städtetag zusammen, der erste von welchem ein Recess noch heute vorliegt. Hier hielten Ratsboten aus Riga Dorpat Reval Pernau Wenden und Fellin Abrechnung[1]), *wo vele zei uteghevеn hadden van dussen zomere to des hercogen behof der stede van Lyflande.* Es ergab sich, *dei summa de dusse coge vorscreven ghecostet heft op dusse tid to lechtmisse, dei is 1654 mark,* wobei *dei van Darbate reckenden, wat zei to schotte opghebort*[2]*) hadden: int eirste in er stat 450 mark; item dei van der Pernouwe 73½ mark; item dei van Velyn 43 mark, . . dei summa, dei dit derdendel opghebort heft, is 570 mark.* Das rigische Drittel hatte 520 Mark erhoben.

Wo die livländischen Städte sich in so tätiger Weise an dem Kriege beteiligten, ist es selbstverständlich, dass als er im J. 1370 glücklich zu Ende geführt war, bei den Friedensverhandlungen in Stralsund auch Boten aus Riga Dorpat Reval zugegen waren, und dass alle Vergünstigungen, die der ganze Städtebund errungen hatte, auch die Städte *in Lyflande Righe Darpte Revele Pernowe* geniessen sollen, sowie dass der neue König von Dänemark Olav, als er im J. 1376 den Frieden bestätigte, auch die Städte *in Lyflande Ryghe Darbete Revele Pernow* und die *andern stede in Lyflande gelegen* ausdrücklich in seiner Urkunde nannte[3]). Und in ähnlicher Weise wird in der Folge in den Jahren 1385, 1398 u. s. f. in den Friedensverträgen

---

1) *Van der Pernouwe her Nicolaus Anevelt unde her Arnolt van Herle.* Es sind die ersten uns bekannten Ratsherren von Pernau, cfr. pag. 35. — Der Recess HR 3, 28 mit trefflichen Bemerkungen von Koppmann über die verschiedenen Münzen dieser Abrechnung. cfr. auch Stavenhagen 59.

2) = erhoben.

3) HR I, 486; LUB 1121.

der Hanse mit den nordischen Herrschern neben den andern livländischen Städten auch Pernau erwähnt.

Wiederholt ist noch im 14. Jahrhundert, so 1378, 1381, 1386, 1394 u. ö. vom Hansetag beschlossen worden, Pfundzoll zu erheben, um bald, wie bemerkt, gegen die Vitalienbrüder, bald gegen Dänemark Schiffe aussenden zu können. Nicht immer haben freilich diese Anordnungen allgemeine Zustimmung gefunden, namentlich die preussischen Städte widerstrebten oft, wiesen es zurück, dass die Abrechnung über den Pfundzoll nur in Lübeck erfolgen dürfe. Der mächtigste deutsche Herr an der Ostsee, der Hochmeister, trieb selbst einen grossen Handel, wollte auch fremdes Gebot in seinem Lande nicht dulden, seit dem Beginn des neuen 15. Jahrhunderts liess er „die Erhebung des Pfundgeldes durch einen von ihm gesetzten Pfundmeister beaufsichtigen, und durch die Vermittlung der Städte mit dem Hochmeister vom 15. Juni 1403 wurde der ursprünglich städtische Zoll in einen landesherrlichen verwandelt," seit 1409 fallen in Preussen zwei Drittel des Pfundzolls an den Landesherrn[1]).

Auch in Livland ist, wenn auch nicht fortlaufend[2]), so doch wiederholt immer wieder Pfundgeld erhoben worden. So hören wir[3]), dass es seit 1382 mehrere Jahre sowohl in Reval wie in Pernau gefordert wird, dass Lübeck 1383 auf das in Pernau erhobene Pfundgeld Wechsel im Betrage von 145 Mark zieht,[4]) es also für selbstverständlich hält, dass es nach Lübeck übergeführt werde. Und

---

1) Stieda XXVI. Hirsch, Danzig 40.

2) 1379 heisst es bei einer Abrechnung über den Pfundzoll: *Lyflandenses . . nichil apportaverunt.* HR 2, 212; 357.

3) Höhlbaum, Beiträge zur Kunde Livlands 2, 492. — Stieda XXIX.

4) Dorpat an Riga: *uns de van der Pernow toscreven hedden, dat de heren van Lubeke dat puntgelt overgecoft hedden op anderhalf hundert marc min vive.* HR 3, 135 ff; 376. Stieda XIX.

es sind in der Tat in den Jahren 1383 und 1384 bedeutende Summen als Pfundgeld aus Livland nach Lübeck geflossen, darunter aus Pernau im J. 1383 gegen 300 Mark lüb., und 1384 aus Reval und Pernau zusammen über 623 Mark.

Und auch im 15. Jahrhundert werden in einzelnen Jahren wieder lebhafte Verhandlungen über das Pfundgeld gepflogen. Zu einem landesherrlichen Zoll, wie in Preussen, ist es in Livland nicht gewandelt worden, wohl aber dachte man im J. 1418 auf einem Städtetag zu Wolmar daran, aus den Einnahmen des Pfundzolls die Kosten der Gesandtschaften zu den Hansetagen zu decken, doch erklärte sich Riga dagegen [1]). Es wurde damals vor allem von den flandrischen Gütern in Livland Pfundzoll gefordert, womit Lübeck sehr unzufrieden war. Auf einem grossen Hansetag, der um Johannis 1418 zu Lübeck abgehalten ward und auf dem auch aus Riga Dorpat Reval Boten zugegen waren, wurde mancherlei über den preussischen Pfundzoll verhandelt [2]); fehlt auch im Recess eine betreffende Bestimmung über den livländischen Zoll, so scheint doch auch über ihn entschieden zu sein. Er wurde für den Bund als Ganzes geheischt, die Vitalienbrüder machten wieder die See unsicher. Im September 1418 schreibt Lübeck an Reval und Riga [3]), und das sollte

1) LUB 5, 2037 = HR 6, 507; 520, 527.

2) HR 6, 530.

3) HR 7, 5 = LUB 5, 2271: *begere wii vruntliken, dat gii den sulven juwen punttollen willent vormaken in was, unde uns den unvortogelik willent bestellen to Lubeke, unde dat vorwaren, so gii enkedest mogen, wente wii nu tor tiid grote koste moten hebben in der zee, de vitalienbrodere to vorstoren, der rede vele in der zee is . . . Ock guden vrundes bidde wii, dat gii der van Pernawe punttolle ock willet bestellen uns to werdende unde mit juwen pungelde vorsorgent.* Aus Livland, namentlich aus Reval wurden im 15. Jahrh. Zahlungen nach Westen oft dadurch ausgeglichen, dass Wachs überschickt wurde. cfr. Hausmann, Mitt. livl. 17, 237.

auch für Pernau gelten: sie mögen den Pfundzoll in Wachs umsetzen und ihn unverzüglich nach Lübeck schicken; sie sollen darauf alle Mühe wenden und auch sorgen, dass der Pfundzoll aus Pernau gleichfalls übersandt werde, man habe jetzt grosse Unkosten, um die Vitalienbrüder niederzuwerfen, die zahlreich in der See seien.

Und wieder wurde, um die Kosten zu bestreiten, die für das allgemeine Wohl, für die Sicherheit des Meeres aufgewandt wurden, im Sommer des Jahres 1423 auf dem Hansetag zu Lübeck, an welchem auch wieder Boten aus Riga Dorpat Reval teilnahmen, beschlossen, man soll wie in den wendischen Städten und in Gotland, so auch in den livländischen Pfundzoll erheben, um Kosten und Ausrüstung zu ersetzen, die in der Ostsee aufgewandt waren [1]). Als diese Anordnung ausgeführt wurde, ist freilich auch in Livland der Deutsche Orden damit wenig zufrieden, der livländische Landmarschall Dietrich Kraa klagt im Mai 1424 dem Hochmeister über die vermeintliche Willkür des Rates zu Riga, den Pfundzoll ohne Vollbort und Wissen des Ordens zu erheben, dem doch Wasser und Strom, Hafen und Mündung gehören. Wie in Riga ist damals der Zoll auch in Reval und Pernau gefordert worden. Aber bald, sicher nicht infolge des Unwillens des Ordens, verzichtete man in Lübeck auf diesen Beitrag [2]): bereits im Juli 1424 schreibt von dort der livländische Bote, der Bürgermeister von Dorpat Tideke Vos nach Riga, er habe mit dem Rat von Lübeck vereinbart, *dat men nenen punttoln sal upboren, bit dat men juw ander tidinge scrivet . . . Unde begere, dit den anderen steden*

1) HR 7, 417 § 10 = LUB 7, 14 § 10: *in den Liiflandeschen steden . . punttollen upnemen umme wedderlegginge willen der koste unde were, de de van Lubeke . . in der Ostersee gedan unde gehad hebben, alse van 6 Lubeschen mrc. 4 Lubesche pennynge.* — Die Mark lüb. = 16 Schilling = 192 Pfennig, also wurde wieder erhoben $^1/_{288}$ des Wertes.

2) LUB. 7, 129. 153.

to vorkundigende mit den ersten, wente hir up desse tid geyne schepe sin, noch tho Revele wart edder to Pernouw.

Bedürfnisse, die den ganzen Hansebund angingen, liessen im 14. Jahrhundert den Pfundzoll entstehen. Im Zentrum, in Lübeck, sollte darum auch über diese Zahlung Abrechnung erfolgen. Aber im 15. Jahrhundert entstand gegen diese Forderungen Widerspruch. Es tauchte im Lauf der Zeit immer mehr der Wunsch auf, in den einzelnen Städten aus dem Pfundzoll die Ausgaben zu decken, zu denen man sich hier im Interesse des Bundes entschlossen hätte. In Lübeck verlangte man sogar 1466 einen neuen Zoll, das Pfahlgeld, *paelgelt*, in Anlass eines neuen Bollwerks, das angelegt sei, damit die Schiffe nicht mehr draussen vor dem Hafen löschen müssten[1]). Es erregte das grossen Unwillen, auch in Livland.

So wurde der Pfundzoll, der ursprünglich für den ganzen Bund erhoben, ein einigendes Band gewesen war, im Lauf der Zeit immer mehr eine auf bestimmte Landschaften begrenzte Steuer. Lübecks Anspruch, über den Pfundzoll zu verfügen, wurde vielfach bekämpft. Dieser änderte im 15. Jahrhundert nicht unwesentlich seinen Charakter. Vor allem wurde er jetzt in beschränkten Gebieten erhoben, um Botschaften in benachbarte fremde Staaten ausführen zu können. So wird 1426 in Brügge ein Schoss gefordert, um die Kosten einer Gesandtschaft nach Flandern zu decken; aber Hamburg Preussen Livland wollen bereits diese Zahlung nicht erlegen[2]). Im Jahre 1484 wird in Lübeck *geradslaget van wegen des kostgeldes, [de] de reyse in Frankryken gekostet heft unde noch kosten*

1) Lübeck hatte immer einen schlechten Hafen, die Trave war nie tiefer als zehn Fuss. Hafenverbesserungen durch Pfahlwerke, Steinkisten, Kanäle etc. wurden im Mittelalter bei Seestädten oft nötig, besonders weil die Schiffe immer grösser wurden. Daenell, Hans. Gesch.-Bl. 1902, 22. Siewert, Rigafahrer 60. 154. 199.

2) LUB. 7, 407.

schal; es wird beschlossen, einen Schoss zu erheben in Brügge London Holland etc., und das will Lübeck *to Dantzke, to Revel, to Ryge, tor Parnouw . . vorscriven . . dat de eren sodane schot gutwillich willen betalen unde uthgeven*[1]).

Ganz besonders häufig wurde in Livland Zoll gefordert, um die kostspieligen Gesandtschaften in den Osten, vor allem nach Nowgorod ausrichten zu können. Denn erfolgten diese Besendungen auch im Interesse des ganzen Bundes, so doch besonders zum besten der Nowgorod benachbarten livländischen Städte. Man suchte daher auch auf sie die Kosten dieser Botschaften abzuschieben. Gewöhnlich wurde dazu ein Ungeld von den Waren gefordert in der Höhe von $^1/_{400}$ des Wertes[2]). Im J. 1476 wird ausdrücklich gesagt, dass ein solcher Pfundzoll ausser in Riga und Reval auch in Pernau erlegt werden soll; und eine ähnliche Steuer soll 1498 wieder vom Handel nach Russland auch in Pernau erhoben werden, damit eine Gesandtschaft nach Osten abgehen könne[3]). Die Leistungen, die die livländischen Städte für diese Besendungen übernahmen, haben deren Einfluss auf den russischen Handel wesentlich gesteigert, den sie dann mit dem 16. Jahrundert ganz an sich brachten. Das ist für ihre Entwicklung von grösstem Einfluss geworden.

Doch wir brechen diese Erörterungen ab. Für die Zeit seit der Mitte des 15. Jahrhunderts liegt der Forschung auf dem Gebiet livländischer Geschichte bisjetzt ein so lückenhaftes Material vor, dass sich der Versuch einer zusammenhängenden Darstellung verbietet.

---

1) HR III, 1. 404.

2) HR II 4, 134 § 24: *van allen guderen int lant van hundert Lubeschen marken eenen verdynk.*

3) HR II 7, 546 § 214, 233. LUB II, 1. 680 § 103 ff. Ausführlicher handelt hierüber Hausmann, Balt. Mon. 1904 269 ff.

Beilagen.

1. Ordensmeister Johann Frydach v. d. Loryncklove bestätigt den Beschluss des Rates und der Bürgerschaft von Pernau, dass bis auf hundert Faden vom Stadtgraben keine Gärten und Zäune sein sollen, mit Ausnahme des Schloss-Kohlgartens. Walk 1492, Juni 29.

Pernau, Stadtarchiv, Orig. Pergament. Siegel fehlt, nur Siegellöcher. Abschrift im Erbebuch 132. cfr. oben p. 26. — Verzeichnet: Schirren, Verz. p. 22, 217; 165, [2031] 4: Reichsarchiv zu Stockholm, Privilegien der Stadt Pernau; Papierheft 6 Bl. fol., aus dem 17. Jahrh.; war später nicht aufzufinden. cfr. p. 31. LUB 7, 327. SB. estn. 1902, 60.

Wy broder Johann Frydach van deme Loryncklave meyster to Lyflande Duytsches ordens bekennen und betugen openbaer myt dussen apenen versegelten bryef, dat in datum dusses bryeves by uns syn gewesen die ersamen vorsichtigen und volwysen her Peter Wyltbeen, her Nyclaes Bergher burgermeystern und her Hermann Wulsche raedtmann unses ordens stat Pernouw unse lyeve und getruwen van vollermacht weghen des ganssen rades burgern und inwoneren der gedachten unser stat Pernouw und hebben uns tho derkennen gegeven, woe dat sy myt zampt den borgeren und inwoneren der ergedachten stat in der vergangen Rygeschen veyden vor dat beste und dat nutste derkant hebben, neyne koelgarde boemgarde houltgarde und zust neyne betuninge ofte beknuppynge tho wesende und tho zyende bynnen hondert vaden van der stadts graven belegen, waer umme sy in den tyden ensodanen koelgarden afbreicken lyeten, sus zo belyvende; und bevolborden dye ergedachten van weghen der inwoneren der stat Pernouw vur uns und derkanden, one dat beste und van noeden neyne koelgarden bomgarden houltgarden und zust

[neyne betuninge][1]) ofte beknoppinge tho wesende bynnen hondert vaden van der stadts graven belegen, van uns byddende, wy ensodanen bevesten und befolborden woulden, so [vo][1])rtmer tho blyvendc tho ewyghen tyden. So hebben wy angesehen ere redelike und bescheyden bede und hebben myt raede und volbort unse ersamer gebiedegher den burgermeystern raetmannen und inwoneren unsern leven und getruwen der stat Pernouw gegunnet gegeven bevestiget und bestedet na ere begher wyllekoer und belyevinge, so wy ouck bevesten gunnen und besteden durch dusse unse schryft, als dat nu noch in thokomenden tyden um die gedachte stat Pernouw neyne koelgarden bomgarden houltgarden und zust neyne bethuninghe ofte beknuppinge gemackt sullen werden bynnen hondert vaden na der stadtz graven beleghen, nyemandes uthgenomen dann alleyn des slotes koelgarde by dem slayte[2]) belegen. Des thor tuychnisse und vasticheyt so hebben wy unse ingesegel an desen brief doen hangen, der gegeven is thom Walck in den iaren na Christi geburt duysent vyer hondert und twe und negentich amme daige Peter et Pauli apostolorum.

2. OM. Wolter von Plettenberg bestätigt die Privilegien der Stadt Pernau, verbietet den Bauern des Ordenslandes und des Bistums Ösel den Vorkauf von Flachs Wachs Korn in der Stadt Pernau, nur die Strandfischer dürften dort Roggen kaufen; bestätigt namentlich die Privilegien der OM. Rutenberg und Lorynckhove. Wolmar 1516, Juni 30.

Pernau, Stadtarchiv. Abschrift im Erbebuch, 132 *b*. Verz.: Schirren, Verz. p. 22, 225; 165, [2031] 5. cfr. oben p. 26.

Wye Wolter van Plettenberch meister Duitzschs ordenes tho Liflande doen kundt bokennen und botugen

1) Im Orig. ausgerissen.

2) *slat* = moorige Vertiefung, cfr. *Niederdeutsch.* Wörterbuch 4, 230; cfr. oben p. 40.

mit dissen unsern apenen versegelden brieve, dat wy mit willen und vulbort unserer ersamen medegebiedigere dem rade borgern und gantze gemeinthe unsers ordenns stadt Pernow unsern leven und getruwen, umme sunderliger gunst und thoneiginge willen wy tho dersulvigen stadt dragen, hebben confirmert bovestiget und bostediget ere rechte privilegia olde gewonthe frigheite gerechticheide und gnade und in craft und macht disses unses apenen vorsegelden brieves confirmiren bovestigen und bostedigen, so wy best flitigest konnen sollen und mogen, de stedes thovormerende und nicht thovorringerende. Und nu upt nie geven bostedigen und bognaden se jegenwerdichlich mit dissen hir nafolgenden privilegien: dat unsers ordens buren ut deme gebede Pernow Burthnick Ruyen Carckhuis Velin Jerven ader ut Harryen noch iergent ut unsers ordens herlicheit, dem gelicken des erwerdigen in Godt vaters und hern Johan bisschops tho Özel[1]*), ader syner leve domhern buren oft sunst andere ut unsers ordens herlicheit in unsers ordens stadt Pernow den vorkoep mit flasße wasse und korn, nemptlich molt und hafer den borgern tho vorfange nicht kopen und so malckander in de secke schudden ungemeten. Uthgenommen wen unsers ordens boren sunderlich vischere am strande, de keinen acker hebben, sollen und mogen tho erer notorft roggen kopen, dar soll de radt einen thosetten, dar desulvigen buren*[2]*) unsers ordens ere korne methen, des sollen se van ithlicken lope einen penningk geven, dar mit den boren van beiden deelen recht geschee, wol dar aver boslagen wert, sall men ehme alle syne ware nhemen und syne kopenschop, dar he mit boslagen werth, in ansehunge so vilfeltich in der gude vorbaden is. Bostedigen dar tho allent, dar de stadt thovorn und jewerlde van oldinges her sunderlichs van unsern orden unsern vorfade-*

1) Johannes IV Kyvel, Bischof von Oesel 1515—1527.
2) MS: burken.

ren und nilinges van meister Cysse van Rutenberch[1]*) und darnach meister Frigdach van Loringkhave*[2]*) mede confirmirt bogiftiget bostediget und bognadiget is worden, in allermathen binnen und buten erer stadt frig und fredesam tho bruckende in allen thokamenden tiden tho boholdende und tho bosittende sunder nymandes wedderstandt hinder und bolastunge der unsen, so ferne de unser ader unsers ordens ungnade und wrake tho midende gedencken. Disses in orkunde und merer bovestinge der warheit hebben wy Wolther meister baven genomet unse ingesegel unden an dissen breff withlicken laten hangen, de gegeven is tho Wolmer ahm mandage na Petri und Pauli apostolorum im viffteinhundersten und soesteinden jare. Dit bovelen wy eynem kumptur ader vorweser des amptes darsulvigest, [dat] he dit allent wo vorberort handthebbe und de gudere, de so baven gebot up ungewonthlige plane buten der veltmarcken gehantheret werden, nheme und in syn gewarsam beholde thor tidt und so lange sodann vorbaden artikel afgestalt werde.*

3. OM. Wolter von Plettenberg verlehnt der Stadt Pernau das Dorf Rede, von Weihnacht in zehn Jahren ab. Wolmar 1520, Oktob. 25.

Pernau. Stadtarchiv. Abschrift im Denkelbuch 18. — Gedruckt: Sitzungsberichte der Alterth.-Ges. zu Pernau, 1899, 106. cfr. oben pag. 27.

Wie Wolther van Plettenberch, meister Duitzschs ordens tho Liflande bokennen und botugen, dat in unser und kegenwerticheit unsere ersamen medegebedigere mit namen Johann Platers anders genant van dem Brole landtmarschalck tho Liflande, Robert de Grave kumptur tho Velin, Johann Kloth vaget tho Jerven, Gothke van Loe

1) LUB 7, 327; 8, 405 dd. 1425. Aug. 1., 1431. Febr. 6.
2) 1492. Juni 29. = Beilage 1.

kumptur tho Marienborch, Roloff Bardewisch thor Pernow kumptur und Melchior van Galen vaget tho Karckhuis syn irschenen de ersamen unse leven getruwen burgermeister radt und gantze gemeine sendeboden tho der Pernow, sick wemodichlick boclaget, se des negesten brandes[1] *und pestilencien halven ock sunst afbrock erer neringe halven se unsers ordens stadt nicht woll in genochsamer beteringe und gebuw holden konnen, alse dissen landen van noden. Darumme uns und unsere gebiedigere gebeden, ene ein dorpe Rede genomet ut sunderligen gnaden umme eres truwen denstes willen, den se stets unserm orden vor andern truwelich gedan und noch*[2] *doen mogen, wolden vorlenen. Hebben wy mit rade und vulbort bomelter unser medegebedigere ene sodan dorpe vorlenet und gegunt mit aller nut und boquemheit, wo de genomet edder genomet mogen werden, doch so boscheidentlick, dat se dat gedachte dorpe nicht ehr dann teyn jare up negestkamenden winachten an thotellen, sollen in bosith entfangen, ock dat thokamenden sommer de vaget tho Jerven eine drechlige tidt mit dem cumptur und unser stadt Pernow boramen und ene vaste grenße umme alle ere veltmarcke, [de] se sust lange in weren gehat und noch brucken, riden und afteicken sall und de wuden dem cumptur und der stadt drechlich in sin tzedel vorteicken, de wy denn mit unsern gebiedigern aversehen willen und mit andere bognadungen, de se sust lange gehat in dem de unserm orden ader ampte thor Pernow nicht schetlich noch vorfencklich syn, enen den tho ewigen vorsegeln. Dar mit sollen denn alle olde gernse, wo se de mit olden vorswegen brieven in ansprake gehat, alle doet syn und nicht van werden, de ock sint im rechten ny van werden gewesen. Mit dem gerichte der vischerrie und kopenschop*

1) Im J. 1513 hatte ein grosses Feuer die Stadt verwüstet. cfr. Sitz.-Ber. 1899, 105.

2) Denkelbuch: doch.

sal idt ock na dem olden geholden werden, wo dat stets twischen dem cumptur ader vorweser des ampts und bomelter unser stadt Pernow gewesen und gebrucklich is. Und so dat alle artikel vorgeschreven sowol dem cumptur, synen nakamelingen alse der stadt und eren nakamelingen sollen unschetlich und unvorfencklick alle wege geholden werden, des tho merer tuchnisse und bovestinge der warheit hebben wy Wolter meister vorbenommet unsers ampts segel upt spatium disser tzedelen doen drucken, de gegeven is tho Wolmer am dage Crispini und Crispiniani in dem jare unsers hern Jesu Christi dusent vifhundert und twintigesten.

4. OM. Hermann von Bruggeney genannt Hasenkamp bestätigt die Privilegien der Stadt Pernau. Wolmar 1536, Juli 19.

Pernau. Stadtarchiv. Abschrift im Erbebuch 133a. Verz.: Schirren Verz. p. 27, 286; 165 [2031] 6. — cfr. oben p. 30.

Wy Herman van Bruggeney genant Hasenkamp meister Duitzsches ordens tho Liflande doen kundt bokennen und botuigen in und mit dissem unsern apenen vorsegelden briefe vor alsweme, de den sehen horen oft lesen, dat wy nach rade consent willen und vulbordunge unsere werdigen mithgebiedigere den ersamen und vorsichtigen unsern leven getruwen burgermeistern radtmannen inwonern und gantzen gemeinheidt unser und unsers ordens stadt Pernow up ere underdenich denstlich bidden ut sunderliger gnade gunst und thoneiginge ere olde gewonthlige und bisher gebrachte privilegia frigheide gerichte rechte olden gebruck segel und briefe, so enhen van wilandt meistern tho Liflande und sunderlich unserm negesten vorvadern hern Wolthern van Plettenberges milder gedechtnisse in vorschenen jaren[1] *gnediglich gegeven vorgunt thogelaten, alss sie de itzunt in dato disses unsers briefs*

1) 1516 Juni 30; 1520 Okt. 25 = Beilage 2, 3.

in hebbender were rouwelich bositten und gebrucken upt nye hebben approbirt bofestiget und bostediget, alse wie ehnen de hirmit und in craft disses unsers brieves vor nien approbirn bovestigen und bostedigen. Wollenn se ock hir mithsampt den unsern na vormogen so vil billich und recht dar bie gnediglich boholden handthaven schutten und boschermen anhe jemandes indracht ader gefhar tho ewigen tiden. In urkunde und merer bovestinge der warheit hebben wy Herman meister upgemelt unse ingesegel rechtes wetens bonedden ahn dissen brief doen hangen, de gegeven und geschreven tho Wolmar midweckens nha divisionis apostolorum nach Christi unsers einigen salichmackers gebort im viffteinhundersten und soesundertigesten jaren.

Die Bursprake von Pernau

aus dem Ende des 15. Jahrhunderts.

Von R. Hausmann.

Handschrift des 16. Jahrh., früher im Arch. zu Hapsal, jetzt Reval, Liter. Ges. Blatt 115. — Gedruckt: Bunge, Archiv 4, 103 = Livl. Urk.-Buch 4 n. 1517: Pernausche Bursprake aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. — Hier nach einer Abschrift von O. Greiffenhagen.

Volget de bursprake, so men se jarlich tho Parnow und sunst plecht afthosprekende.

1. Wy bidden und gebeden, dat iderman hebbe einen hoveschen mundt up herren und forsten, up rede und stede, up ridder und knapen, up frauwen und iunferen, up alle erliche luide, alsso dat it sine lyf ofte guidt nicht entgelde.

2. Vorder gebeden wi, dat ein yeder hebbe rechte maete, rechte wichte an loepen, an kulmeten und besemeren, so dar jemant mede beschlagen wordt, schall he dat beteren nha rechte.

3. Ock gebeden wi, dat dar nemandt schall backen edder bruwen, it sy dann ein Dudesch mann und hebbe einen guden schorstein oder einen guden roef[1]*).*

4. Ock gebeden wi den beckern und bruwern, dat se backen und bruwen nha der tidt, so dat iderman full vor sin gelt kricht.

5. Ock gebeden wy, dat nemandt schall vorkopen ofte vorpenden sine husse, erve ofte garden buten enes rades wetenschup, des rades boeck sull vor ghan.

---

1) LUB 1517: *roef.* Greifenhagen: „ich glaube mit Bestimmtheit Koef zu lesen." Aber die neuere Bearbeitung der Bursprake von 1618 fordert *einen gutten schorstein und roff,* und ähnlich die Bursprake von Alt-Pernau 13: *enen guden roff ofte backaffen.* — Roef wahrscheinlich = Rauchfang, cfr. Niederdeutsch. Wörterbuch 3, 516.

6. Ock vorbede wy gewalt und sulfgerichte, darum sint richtere und voegede gesettet, dat se einen ideren solen scheden mit rechte.

7. Ock vorbede wy dobelspil und ein spil, dat dar heet mummen.

8. Ock vorbede wy, dat dar nemandt vorkope hering oder laken, denn by sinen rechten namen, by vorbornige hering und laken.

9. Ock vorbede wy, dat gast mit gaste nicht kopschlagen mach, by broke.

10. Ock so sehe ein ider, weme he herberget, up dat de wert des gastes nicht entgelde.

11. Ock vorbede wy den losen gesellen, de ken borgergelt hebben, nicht solen vorkopen by kulmeten edder by ellen, sonder behalven laken lynnewant und wattman by c elen, by broke.

12. Ock vorbede wy den gesellen, dat se kenen hoppen botter talch salfysch up einen vorkop hebben solen, by vorbornige des gudes.

13. Ock gebede wi, dat ein ider upsehent hebbe synes vurs, vor deme it noet is.

14. Ock dat jemandt schlepe im steinhuse odder keller, dar flass.

15. Ock so de lop gestreken is und de wichte gewagen, sal men de ware betalen.

16. Ock vorbede wi, dat nemandt schmeer in der stat alse tho 14 dagen.

17. Ock nen holt by der stadt muieren, by vorbornige des.

18. Ock gebede wy einem ideren, so ein wechter geschicket wert, dat der stadt dar genoch anne geschee. So dem nicht geschut, sinen broke sall men vinden.

19. Ock vorbede wy, ken lynsaedt ut dem lande tho vorkopende edder tho sendende, by vorlust des gudes und der ehre.

20. Ock so iemandt beschlagen worde in eines anderen mans garden, wes ehme daraver geschuit, dar sall ken recht aver gan.

21. Ock vorbede wy, dat nemandt sinen loep edder kulmet lene den buren, by broke.

22. Ock gebede wy, dat idermann sinen mess buten den graven vore, odder men sall ehne panden, de is nicht doyt.

23, Ock vorbede wi, dat nemandt balken edder holt in der kleinen beke uptheen late, besunder bi s. Johannes oder by der Pirse, by vorboringe des holtes ofte balken.

24. Ock gebede wy, dat idermann eines rades gebot nicht vorsitte, dar denn bet hertho grot gebreck an gewesen ist, men wil dar anders tho vordacht sin.

Ende der bursprake.

Bei der Spärlichkeit des Materials für die ältere Geschichte Pernaus, besonders der inneren Verhältnisse der Stadt, ist es von besonderer Bedeutung, dass die vorstehende Bursprake überliefert ist, die noch aus dem Mittelalter stammt und in Neu-Pernau gegolten hat.

Burspraken, Bürgersprachen, civiloquia enthalten Verordnungen des Rates einer Stadt, meist polizeilichen Inhalts über Leben Wandel Sicherheit, ganz besonders aber über Handel und Gewerbe[1]). Diese letzteren soll in der Stadt vor allem nur der Bürger treiben. Denn das ist bürgerliche Nahrung, von der nach der oft engherzigen Weise des Mittelalters der Nichtbürger, der fahrende Kaufmann, der Fremde, der Gast, oder der junge Mann, der *lose*[2]) *geselle*, die nicht volles Bürgerrecht, *bor-*

1) Dragendorff, Die Rostocker Burspraken. Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock. IV. 1905.

2) = frei, ungebunden, nicht einer Zunft, Genossenschaft angehörend. cfr. Niederdeutsch. Wörterb. 2, 723.

gergelt hatten, ausgeschlossen waren. Denn es ist Grundsatz, jeder soll nur seiner Nahrung leben[1]). Wir besitzen seit dem 14. Jahrhundert eine beträchtliche Zahl solcher Burspraken aus Riga Reval Dorpat Fellin Windau Alt- und Neu-Pernau[2]), Sie werden wiederholt geändert, gemehrt, wachsen im Lauf der Zeit an Umfang, nehmen Luxusordnungen auf, streifen Fragen des Straf- und Privatrechts. Vielfach sind sie unter einander verwandt[3]), einige Bestimmungen finden sich in fast allen. Andere Satzungen gehören aber doch nur einer Stadt an, dürfen als dieser eigentümlich gelten, kennzeichnen ihr Leben. An bestimmten Tagen des Jahres wurden sie regelmässig von der Laube des Rathauses durch den wortführenden Bürgermeister öffentlich verlesen[4]). Das ist sicher auch mit der vorliegenden geschehen, da *men se jarlich tho Parnow und sunst plecht afthosprekende.*

Die vorliegende Bursprake ist nur in einer Handschrift überliefert, die früher im Archive der Stadt Hap-

---

1) Hanserecesse II 4, 122 § 15 aa. 1453; 275 § 8 aa. 1455; III 1, 50 § 4 aa. 1477; 6, 511. In Reval sollen 1442 *de varende coplude . . uppe dat radhusz . . zweren, dat se nener borgherneringe gedaen hebben.* LUB 9, 876 § 5; 877 § 3.

2) Bunge, Einleitung § 65, 2. Archiv 1—5. Napiersky, Quellen 201. Die ausführliche, um das J. 1500 erneute Bursprake von Dorpat ist erst jüngst bekannt geworden, LUB II, 2, 837. Einer Bursprake von Narva wird um 1500 gedacht, LUB II 1, 893 § 8. Während die anderen Burspraken autonome Satzungen des städtischen Rates sind, ist die Bursprake von Fellin (Archiv 1, 139) vom OM. Plettenberg 1533 bestätigt. Die Bursprake von Windau: LUB II 1, 901 = Archiv 5, 222.

3) Auch mit den norddeutschen berühren sich die livländischen Burspraken vielfach, so mit der jüngst wieder gedruckten von Rostock. cfr. Dragendorff l. c.

4) Noch um d. J. 1860 habe ich in Reval gehört, wie der Bürgermeister die Bursprake vom Fenster des Rathauses aus verlas. In Riga wurde die Bursprake zum letzten mal vom Balkon des Rathauses im J. 1877 verlesen. Rig. Almanach 1905, 94.

sal[1]) lag, heute in Reval zu den Sammlungen der Literärischen Gesellschaft gehört. In der Handschrift sind Rechte der Stadt Hapsal verzeichnet. Vielleicht darf man daraus folgern, worauf auch die Bemerkung in der Überschrift, *tho Parnow und sunst . . afthosprekende,* hinzudeuten scheint, dass diese Bursprake auch in Hapsal in Gebrauch gewesen ist. Zunächst aber weist die Überschrift sie Pernau zu. Dass wir hier nicht an Alt-Pernau denken dürfen, sondern nur an Neu-Pernau, beweist § 23, wo das Gotteshaus S. Johann erwähnt wird, bis zu welchem man *balken edder holt uptheen* mag, das also am Fluss lag. Während die Kirche in Alt-Pernau dem hl. Thomas geweiht war[2]), nennt das noch erhaltene Erbebuch von Neu-Pernau p. 136: *St. Johannes-kerken und hof buten der stadt*[3]). Diese Kirche gehörte also zu Neu-Pernau und lag ausserhalb der Stadt am Fluss. — Sodann hat sich für Alt-Pernau eine eigene Bursprake erhalten[4]), die allerdings in mehreren Punkten mit unserer für Neu-Pernau verwandt ist, aber doch wiederholt auch von ihr abweicht, ja vielfach offenen Gegensatz gegen Neu-Pernau erkennen lässt[5]).

---

1) Das Archiv von Hapsal ist bei Einführung der neuen Justizverfassung leider aus Hapsal fortgeführt und liegt jetzt in Reval im Bezirksgericht.

2) cfr. pag. 11.

3) cfr. pag. 42. Siehe unten Lynthem's Denkwürdigkeiten: *S. Johan buthen der stadt,* dort sei vor dem J. 1525 *gebawet dat huyss inne S. Johans hoeve.*

4) Russwurm, Alt-Pernau 52. Auch diese Bursprake ist nicht datiert, da sie aber in § 7 den Bischof von Ösel Fürst nennt, wird sie in die Jahre 1521—1560 zu setzen sein.

5) So verbietet die Bursprake von Alt-Pernau § 19—21, dass jemand von drüben, von der Schwesterstadt aus, in Alt-Pernau handele und selbst oder durch andere aufkaufe; aber auch von Alt-Pernau aus dürfe niemand drüben weder Geld noch Ware suchen, um zu Gunsten des Darleihers damit zu handeln.

Nach der Handschrift von Hapsal hat Bunge die Bursprake von Neu-Pernau abgedruckt: Archiv 4, 103 und dann wieder im Urkundenbuch 4 n. 1517[1]). Er meint hier, dass sie aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stamme. Aber gegen diese Datierung erheben sich auf Grund neueren Materials entschieden Zweifel.

Die Quelle, die Handschrift von Hapsal, gibt über die Zeit der Abfassung vorliegender Bursprake keinen Aufschluss. Sie ist in jenem Codex nach Bunge[2]) von einer „der Mitte des 16. Jahrhunderts angehörigen Hand" geschrieben. Dass sie älter ist, kann nicht bezweifelt werden. Da aber darüber direkte Angaben fehlen, muss versucht werden, aus dem Inhalt festzustellen, aus welcher Zeit die vorliegende Redaktion stammt.

In § 9 heisst es: wir verbieten bei Strafe, dass Gast nicht mit Gast kaufschlagen mag. Immer strenger wurde im 15. Jahrhundert auch in den Städten des Ostens[3]) das Verbot, das dem fremden Kaufmann, dem Gast, Handel und Verkehr beschränkte, ihm das Recht kürzte, die Ware frei einzuführen und zu verkaufen. Nur den Genossen der Hanse gestattete man in den livländischen Städten noch bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts mit den Fremden der Hinterländer ohne Vermittlung der Bürger der eigenen Stadt zu verkehren und zu handeln. Dann[4]) aber ist in der Zeit des grossen preussischen Krieges, unter dem der Handel auch in Riga so schwer litt[5]), wie

---

1) Herr Stadtarchivar O. Greiffenhagen hatte die Freundlichkeit, die Bursprake aus der Handschrift noch einmal für mich abzuschreiben. Nach dieser Abschrift ist vorstehender Druck erfolgt.

2) Archiv 4, 21.

3) Rostocker Bursprake § 7: *dat gast tegen gast nicht kopen schal.*

4) Hausmann, Balt. Mon. 1904, 273. Mettig, Sitz.-Ber. rig. 1900, 14.

5) cfr. pag. 62.

man das früher nie gekannt habe, um das J. 1460 in Riga das Verbot ergangen, Gast dürfe überhaupt nicht mit Gast handeln. Die Frage wurde 1460 auf einem Städtetag zu Walk erörtert, zu dem auch aus Pernau Ratssendeboten erschienen waren, *her Rutger Dukermole, borgermeister, her Godert Horstingk rathman*[1]). Lübeck hatte gegen die Beschränkung des Gastrechts Widerspruch erhoben, Riga legte das Schreiben vor und verteidigte seine Massregel. Aber die andern livländischen Städte hatten doch Bedenken gegen das Verbot, bewogen die rigaschen Boten, die Frage noch einmal an ihren Rat zur Erwägung zurückzuziehen. Allein der Rat von Riga hob seine Verordnung nicht auf. Er erklärte, dass sich seine Bürger und Einwohner oft und viel über die Gäste beklagt hätten, die sie in allen Hantierungen ausserordentlich schädigen; man habe das zu Herzen genommen und wie billig für Nutzen und Gedeihen der Bürger und Einwohner gesorgt. Und Riga ist bei seiner Vorschrift geblieben. Einige Jahre später, im J. 1469, schrieb Riga an Lübeck: wir halten das hier in unserer Stadt wie das bei euch und in allen guten Städten von alther gewöhnlich und in den Burspraken festgesetzt ist, dass Gast nicht mit Gast kaufschlagen dürfe, bei einer Strafe von 10 Mark, über die sich beklagen darf, wer da meint, dass ihm Unrecht geschehen sei[2]). — Es ist also das Verbot des Gasthandels erst um 1460 in Riga ergangen, und es wurde hier aufrecht erhalten[3]), obgleich die Schwesterstädte nicht sofort zustimmen wollten. Bei ihnen herrschte also dieses Verbot noch nicht, demnach auch noch nicht in Pernau, das auf diesem Städtetag von Walk 1460 ver-

1) HR II 4, 527.

2) Hausmann l. c. 274.

3) Später ist doch zu Zeiten wieder die ältere, mildere Praxis eingetreten: 1513 wird beschlossen, dass *gast mit gaste mogen nicht under malckander kopslagen, alleyne de in der hense sin, mogen dat mit den Russen wol don.* HR III 6, 485 § 62.

treten war. Eine Redaktion der Bursprake von Pernau, die vorschreibt, dass bei Strafe Gast nicht mit Gast kaufschlagen darf, kann also erst nach dem J. 1460 entstanden sein. Doch wird es höchst wahrscheinlich schon vorher in Pernau Burspraken gegeben haben, nur sind uns bisher diese älteren Redaktionen nicht bekannt.

Dagegen liegt uns aus späterer Zeit eine ausführlichere, bereits hochdeutsche Bearbeitung der Bursprake von Pernau vor, die im Jahr 1618 abgefasst wurde und in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. eine neue Redaktion erfuhr[1]). Sie stützt sich mehrfach auf unsere ältere niederdeutsche Fassung.

Die vorliegende mittelalterliche niederdeutsche Bursprake Pernaus ist nicht sehr umfangreich, enthält nur 24 Vorschriften, die ohne sachliche Ordnung einander folgen. Am meisten Verwandtschaft zeigt sie mit der Bursprake von Fellin[2]), ist vielleicht Vorlage für diese gewesen. Beide Städte lagen nah bei einander, beide standen unter dem Orden, dessen grosser Meister Plettenberg 1533 die felliner Bursprake bestätigte.

Von allgemeinen Anordnungen, die sich auch in anderen livländischen Burspraken finden, seien aus der alten pernauschen angeführt: § 1. Jeder habe einen höfischen Mund[3]) auf Herren und Fürsten, Räte und Städte, Ritter und Knappen, Frauen und Jungfrauen[4]) und alle ehrlichen Leute, so dass es sein Leib und Gut

---

1) Die ältere von 1618 in den Acta publ. jud. sup. civ. Pernow. 37. Die zweite in einem Heft im Stadtarchiv hat kein Jahr, gedenkt aber des Königs Caroli. Herr Dr. Schneider sandte mir freudlichst Abschriften von beiden.

2) Archiv 1, 139.

3) In ähnlichem Wortlaut verlangt auch die Bursprake von Rostock § 11 *einen hoveschen mund;* ebenso die anderen livländischen Burspraken, auch die von Dorpat.

4) Am 10. März 1621 wurde für Verleumdung weiblicher Ehre vom Rat in Pernau Todesstrafe verhängt. Sitz.-Ber. 3, 10.

nicht entgelte. § 6: Gewalt und Selbstgericht ist verboten, denn dazu sind Richter und Vögte gesetzt, dass sie einen jeden mit Recht scheiden. § 20: Wird jemand im fremden Garten[1]) ergriffen, was ihm da geschieht, darüber soll kein Recht gehen. § 24: Niemand versitze des Rats Gebot, worin bisher ein grosses Gebrechen gewesen ist, man wolle darauf anders bedacht sein.

Weitere allgemein in den Städten herrschende Vorschriften beziehen sich auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung: § 10: Jeder sehe, wen er herberge[2]), dass der Wirt nicht des Gastes entgelte. § 13: Jeder achte des Feuers bever Not entsteht[3]). § 7: Dobbelspiel ist verboten, sowie in Pernau noch ein besonderes Spiel, das *mummen*[4]) hiess. § 18: Wenn, vielleicht als Stellvertreter eines Bürgers, ein Wächter geschickt wird,[5]) so möge man bei Strafe dafür sorgen, dass er tüchtig sei, und der Stadt

---

1) Sie lagen vor der Stadt, Besitz und Frucht brauchten dort besonderen Schutz.

2) Ebenso Rostock § 3: *en jewelk see, wen he herberghe.*

3) *vor deme it noet is* = bevor es not ist, die Not eintritt. Nach den Denkwürdigkeiten des Bürgermeister Lynthem hatte der Rat die Pflicht, *dy schorsteyn tho bossychtygen.*

4) Nicht genauer bekannt. *Mummenschanze* = Maskerade, aber auch Würfelspiel um die Zeche. cfr. Niederdeutsch. Wörterbuch 3, 133. Würfel-, Dobbelspiel ist seit dem frühen Mittelalter immer wieder verboten worden, so auch auf dem Petershof in Nowgorod. LUB 6, 2821 § 23 aa. 1346. Ausführliche Vorschriften hat die Bursprake von Dorpat § 20—23: auf falsches Würfelspiel steht Leibesstrafe, Spielschuld ist nicht klagbar.

5) Die Pflicht der Bürger zur Wache war in den Städten allgemein. Wachtpflicht in Riga, cfr. Napiersky, Quellen 11, 43. 44; in Reval *scal ein jewelk man sulven waken, ofte enen guten knecht utsenden.* LUB 982 § 30. Wenn in Dorpat (§ 24) die *wacht ginge tho kroge,* so soll der Wächter und noch mehr der Schenkwirt in Strafe fallen. Rostock Bursp. § 1; Wismar cfr. Hans. Gesch.-Bl. 1890, 76. Eine neue Bearbeitung der Burspraken von Wismar steht in naher Aussicht. ibid. 1905, 212.

Genüge geschehe. § 22: Mist darf nur ausser halb des Stadtgrabens abgelagert werden.

Wichtige städtische Gewerbe behandeln die Sätze § 3, 4: nur wer ein deutscher Mann ist und einen guten Schornstein oder guten Rauchfang hat, darf backen und brauen, und es geschehe zur rechten Zeit[1]) und so, dass jedermann voll für sein Geld kriege.

Inbetreff der Übertragung und Verpfändung von unbeweglichem Vermögen setzt § 5 fest: niemand soll Haus Erbe[2]) oder Garten ohne des Rates Wissen verkaufen oder verpfänden, des Rates Buch soll vorgehen. Also jede solche Übertragung oder Verpfändung muss dem Rat mitgeteilt werden und es soll darüber eine Eintragung in des Rates Buch geschehen, die bei neuen Verpflichtungen beachtet werde. Es ist das, wie auch der Bürgermeister Lynthem von Pernau in seinen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammenden Denkwürdigkeiten hervorhebt, altes rigasches Recht. Bereits im 13. Jahrhnndert galt in Riga[3]): *so we dat erve verkopet, de sal deme anderen dat uplaten vor deme rade uppe deme hus, . . unde sol sic darmede scriven laten in der stades erveboc.* Und weiter: *erve . . sal men vor deme gansen rade vorsetten.* Diese Vorschrift hat sich in Riga erhalten, in der Mitte des 16. Jahrh. verordnet dort die Bursprake[4]) *„es sall ein jeder, so henforder gelt up sin erve nhemen will, vor einem erbaren rade in den apenen rechtsdagen erschienen und idt alldar na older gewanheit upschriven laten.* Und auch in Pernau bestimmt ähnlich die spätere Über-

1) *Backen und bruwen na der tidt.* Ebenso Burspr. v. Riga aa. 1412 § 82 [Napiersky 221]. Reval: *de beckere unde de bruwere in der wecken nicht mer wen ens to bruwende.* Arch. 3, 84. 87. LUB 1516 § 12. Inland 1837, 816.

2) *Erve,* sehr oft = Grundstück.

3) Hamburg.-Rigisch. Recht 1, 8, 15 = Napiersky, 62. 66. Hildebrand, Schuldbuch LVII.

4) Napiersky 241.

arbeitung der Bursprake aus dem J. 1618 § 24; „dass niemand sein hauss und hof oder jenig erbe hinferner versetze oder verpfende oder geldt darauf nehme, das geschehe dan vor einem erb. raht, des rahtes buch . . sollen vorgehen. So jemant darüber geldt thun würde auf erbe, dar will ein erb. raht nicht zu antworten.“ Ähnlich schreibt die Bursprake von Fellin § 19[1]) vor, wolle jemand sein Erbe verkaufen, so soll das *dem radt ersten upgeboden,* d. h. bekannt gegeben werden. Strengeres Recht scheint in Alt-Pernau geherrscht zu haben, da dort die Bursprake § 6 verlangt[2]), man soll bei Verkauf oder Verpfändung von Garten oder Gut, diese *dem radde erst anbeden, men de rath schal forghan na alder gerechtycheyt,* danach scheint hier der Rat ein Näherrecht bei Verkauf oder Verpfändung städtischer Immobilien gehabt zu haben[3]). Dass in der Bursprake von Neu-Pernau bereits im 15. Jahrh. *des rades boek* erwähnt wird, in welches Verkauf oder Verpfändung eingetragen werden soll, kann nicht auffallen, geht doch in Riga das älteste Schuldbuch des Rats bis zum J. 1286 zurück, und beginnt in Reval das älteste Pfandbuch mit dem J. 1312. Erhalten haben sich in Pernau Grundbücher freilich erst seit dem 16. Jahrhundert.

Vor allem sind die Burspraken auf den Schutz des Handels bedacht. Städtische und Handelsinteressen schienen, besonders in den Seestädten einander zu decken[4]). Auf dieser Anschauung ruht der Bund der Hanse, zu der auch Pernau gehörte. Daher ordnen, wie in den anderen livländischen Städten, so auch in Pernau wichtige Sätze der Bursprake den Handel: § 9. bei Strafe darf Gast nicht mit Gast kaufschlagen; § 2: jeder habe rechte

1) Archiv, 1, 140.

2) Russwurm 56.

3) In Dorpat (§ 19) darf Haus und Grund nur einem Bürger verpfändet, verkauft, vererbt werden.

4) Hildebrand, Schuldbuch 1.

Masse, rechte Gewichte[1]) an Löfen, Külmeten, Bessemer; wenn jemand darin ertappt wird, soll er das büssen nach dem Rechte; § 21: niemand lehne bei Strafe, sein Lof oder Külmet den Bauern[2]); § 15: ist das Lof gestrichen und das Gewicht gewogen, so soll man die Ware bezahlen, der vereinbarte Kauf soll also nicht rückgängig gemacht werden. Den vorteilhaften Kleinhandel sollte nur der Bürger treiben, daher wird § 11 den *losen Gesellen,* die kein Bürgerrecht, *ken borgergelt,* haben, bei Strafe verboten, dass sie bei Külmet und Ellen verkaufen, sie dürfen nur mit Laken Leinwand Wattman[3]) zu hundert Ellen handeln.. Ebenso wird § 12 den Gesellen bei Verlust des Gutes der Verkauf von Hopfen, Butter, Talg, Seehund verboten.[4])

Auf eine in den Erörterungen über den Handel ganz besonders häufig berührte Frage bezieht sich § 8: Wir verbieten bei Verlust der Ware, dass jemand Hering und Laken anders verkaufe als bei ihrem rechten Namen. — Der Heringshandel spielt im Verkehr des Nordens und Ostens eine hervorragende Rolle. Die Hauptfangplätze lagen lange Zeit in der Ostsee an den Küsten Schonens. Aber auch in der Nordsee war der Heringsfang alt, und in Konkurrenz mit dem Produkt, das die hansischen Kaufleute in Schonen gewannen, begannen die Holländer

---

1) cfr. pag. 50. Rostock § 2: *rechte mate unde rechte wichte.* Strenge Strafen für falsches Mass und Gewicht haben die umgearbeiteten Rigischen Statuten, Napiersky 184. In Dorpat (§ 16) soll bei falschem Mass und Gewicht *int hogste na straffe des rades gerichtet werden.*

2) Bursprake von Fellin § 9: *ock sall nemant den vorkopperen leinen bessemer edder loepe.. den borgern to vorfangk.*

3) = grobes Wollentuch.

4) Bursprake von Fellin § 6: *gein loess gesell sall kopen korn, hoppen edder honnich bie dreen marken und verboringe der guides.* Über den wichtigen Handel, der mit den Produkten des Seehundsfanges *(sale, salfysch)* getrieben wird, liegen zahlreiche Belege aus Reval vor. LUB 931 ff., 1088, 1264 u. ö.

den Nordsee-Hering ähnlich einzusalzen und für den Fernverkehr herzurichten. Als dann seit 1411 der Fang in Schonen unergiebig wurde, nahm der Heringshandel des Westens einen immer höheren Aufschwung, und hansische Kaufleute begannen Nordsee-Hering in den Osten auszuführen.[1]) Aber der hohe Wert und Preis der gesuchten Ware verlockte bald zu Fälschungen. Fort und fort ertönen im 14. und 15. Jahrhundert die Klagen über Unredlichkeit im Handel mit Hering, dass dieser unter fremdem Namen eingeführt werde, oder dass er nicht richtig gesalzen sei. Und mit diesen Beschwerden sind, wie auch im vorliegenden Fall ähnliche verbunden über die vielbegehrten flandrischen und englischen Tücher und Laken: bald sind sie im Mass, bald in der Güte gefälscht, oft werden auch sie unter fremdem Namen eingeführt. Soviel Verbote gegen diese Missbräuche auch ergingen, weder Aufseher, *want vinders,* noch Stempel und Strafen schafften wirklich Abhilfe.[2]) Schon im J. 1355 will der Hof von St. Peter in Nowgorod gewisse Laken, die über Riga Reval Dorpat Pernau zugeführt worden, nicht dulden.[3]) Bereits in seiner ältesten Bursprake, die zahlreiche Satzungen über den Handel enthält, gebietet 1376 der Rat von Riga, dass niemand Hering anders verkaufe als unter dem Namen, wie er gefangen und gesalzen ist, und Gewand anders als unter dem Namen, unter dem es gemacht ist.[4]) Ganz ähnlich lauten die Verfügungen in den livländischen Städte-Recessen: 1434 wird hier[5]) vorgeschrieben, die Laken, die ins Land gebracht werden, sollen *redelich na erem namen gemaket sin* und sollen ihre alte gewöhnliche Länge haben, die *grove*[6]) *lakene* 32 Ellen,

1) Daenell, Hans. Gesch.-Bl. 1902, 10 ff.
2) Hausmann, Balt. Mon. 1904, 212.
3) Hans. UB 3, p. 374.
4) Napiersky, Quellen 206, § 42.
5) HR II 1, 151 § 5, 16, 17.
6) = starken grossen. Noch heute ist im Handel ein Stück Lein 32 Ellen lang.

und ebenso soll der Hering unter dem Namen, als er gefangen und gesalzen ist, in Livland verkauft werden, und die Tonne soll nach dem rostocker Tonnenband [1]) voll redlich gepacket sein. Im J. 1437 klagt der Städtetag in Livland, dass Tücher umgefärbt und dann unter fremden Namen eingeführt werden, während es doch die Redlichkeit verlange, *dat men alle lakenne under erem namen, dar se under gemaket sin, vorcope unde blyven late* [2]). Nachdem 1444 wieder auf einem Städtetag geklagt wurde, dass der Hering *unredeliken gepacket,* und dass es darin *joe lenk joe erger* werde, beschloss man im folgenden Jahre auf einem Städtetag zu Wolmar, inbetreff der Heringe und der *groven laken* soll es gehalten werden, wie frühere Recesse es festgesetzt haben, und welche Stadt das in ihrer Bursprake noch nicht habe, die soll das da einsetzen und wenigstens einmal jährlich verkündigen lassen. [3]) Da auch Ratssendboten aus Pernau, der Bürgermeister Hinrik Rodendorp und der Ratsmann Reyneke Ketwiik an diesem Städtetag vom J. 1445 teilnahmen und diesen Beschluss billigten, so wird, wenn das nicht bereits früher der Fall war, sicher jetzt in die Bursprake von Pernau eine betreffende Verfügung über Hering und Laken aufgenommen sein. Aber die Not hörte trotzdem nicht auf: 1450 wird aus Nowgorod geklagt, die Laken seien zu kurz, der Hering werde nicht redlich verpackt, 1460 wird Reval ermahnt, darauf zu achten, dass die jungen Gesellen nicht in den Kellern den Hering umpacken, vermindern, verfälschen; [4]) 1498 will man in Riga Reval Pernau Dorpat den Hering wraken, wenn das nicht bereits im Westen

1) Die rostocker Tonne galt im Osten als Norm, wie die Tonne von Briel in Holland im Westen.

2) LUB. 9, 181.

3) HR II. 3, 75 § 2; 117 § 8: *welk stad des in erer bursprake nicht en heft, de sal dat dar ynsetten laten, unde des jares to deme mynnesten ens to vorkundigen.*

4) HR II. 3, 452; 4, 529 § 11.

in den wendischen Städten geschehen sei; aber trotz der Wrake klagt 1504 Dorpat wieder sehr über die schlechte Packung der Heringe;[1]) 1512 wird auf dem Landtag in Wolmar beschlossen, man soll den Hering, bevor man ihn vom Bollwerk oder Strand in die Stadt führt, erst wraken und *czirkelen,* d. h. die Tonne mit einem Kreis bezeichnen, dass sie vollwertig ist.[2]) Dazwischen klagen die Livländer 1511 auf einem Hansetag zu Lübeck, dass die Laken in Güte und Wert, in Länge und Breite nicht genügen.[3]) Im J. 1526 beschliessen die Städte in Wolmar, dass auf Hering und Laken wohl geachtet werden soll,[4]) und noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts erneut[5]) die Bursprake von Riga, das alte Gebot des Rats, „das niemand hering anders, dan in dem nahmen, da er gefangen und gesaltzen ist, auch kein gewandt anders, dan in dem nahmen, da er gemachet ist, verkauffen soll, bei ernster straffe." So ertönen diese Klagen gleichen Inhalts und ähnlicher Form durch Jahrhunderte. Und wie in Livland werden sie in Köln, Basel etc. erhoben.[6]) Die Not war allgemein. Da ist es leicht erklärlich, dass gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Bursprake von Pernau verbot, dass jemand Hering und Laken anders verkaufe als bei ihrem rechten Namen.

Pernau hat bis heute einen bedeutenden Flachshandel[7]). Für das weite, vielfach Flachs bauende Hinterland bis über Fellin und Weissenstein hinaus war Pernau der Ausfuhrhafen. Auf diesen wichtigen Flachshandel deutet die Bestimmung in § 14: nachdem vorher verordnet war,

1) LUB. II. 1, 680 § 110; 2, 639; HR III. 4, 640 § 19 ff.

2) HR III. 6, 323 § 10. In Dorpat schreibt die Bursprake vor § 44: *In nener stat sal men herinck foren, he sy denne gezirckelt und gewraket, by verboringe des heringes.*

3) HR III. 6, 145 § 130.

4) Archiv 2, 101.

5) Napiersky 246 § 44.

6) HR II. 4, 523[1].

7) cfr. oben 49. 98.

wir gebieten, dass jeder auf das Feuer achte, bevor Not entstehe, heisst es weiter: auch dass jemand im Steinhause oder Keller schlafe, in dem Flachs ist [1]). Offenbar ist es auch die Feuersgefahr, die das Gebot veranlasst, dass in den Räumen, in denen Flachs lagert, im Keller oder im Steinhause, d. h. im Speicher immer in der Nacht jemand schlafe. Eine Anordnung, die namentlich im Winter, und um diese Zeit handelt es sich vor allem beim Flachshandel, nicht immer leicht durchzuführen war, darum besonders eingeschärft wurde.

Mit dem Flachshandel steht auch § 19 in Verbindung: wir verbieten Leinsaat aus dem Lande zu verkaufen oder zu senden, bei Verlust von Gut und Ehre. Eine besonders scharfe Strafandrohung, Verlust von Gut und Ehre. Livländischer Flachs und besonders livländische Leinsaat haben bis heute hohen Ruf und hohen Preis. Zum Anbau von Flachs ist noch heute frische livländische Leinsaat in West-Europa sehr gesucht [2]). Der Egoismus, wie ihn der vorzugsweise nach rechtlichen und tatsächlichen Monopolen strebende Kaufmann des Mittelalters zeigt, suchte den vorteilhaften Flachsbau und Flachshandel den inländischen Städten zu bewahren. Auf einem Städtetag zu Pernau beschlossen 1450 die livländischen Städte [3]).

1) *gebede wi . . ock, dat jemandt schlepe.* Dagegen bestimmt die Bursprake von 1618 § 17: „soll niemand schlaffen in steinheuseren oder kellern, dar flachs innen lieget, umb fewerschaden zu verhutten." Man könnte meinen, dass auch in der älteren niederdeutschen Bursprake ein solches Verbot gestanden habe und nur der Text verdorben, *vorbeten* zu lesen sei; aber auf vorbeden folgt im niederdeutschen stets ein negierender Ausdruck, nemant, nicht, ken, cfr. § 8, 16, 21, 23, 11, 12, 19. Bei einem Verbot müsste es also auch in § 14 heissen: *vorbede wi ock, dat nemant schlepe.*

2) Hupel, Topogr. Nachrichten 2, 336.

3) HR II 3, 451 § 11: *besloten, dat nemant lynsat noch hemspat ut dessem lande voren sal, . . . emande van buten solke gudere vorkopen noch ton handen schicken bii vorboringe des gudes und 10 mark darto up elke tunne.*

niemand soll Leinsaat aus diesem Lande führen und Fremden verkaufen oder zuschicken bei Verlust des Gutes und 10 Mark Strafe für jede Tonne. Im J. 1471 wurde dieses Verbot der Leinsaatausfuhr erneut [1]) und 1504 auf einem Städtetag, wie es scheint, verschärft [2]): es soll nicht nur Leinsaat bei Verlust des Gutes nicht ausgeführt werden, sondern es soll auch darüber, dass solches unterbleibt, besondere Zusicherung von Riga Reval Pernau ausgestellt werden; da Pernau auf diesem Städtetag nicht vertreten war, sollte ihm dieser Beschluss ausdrücklich mitgeteilt werden. Wie lange in den livländischen Städten dieses strenge Verbot der Leinsaatausfuhr aufrecht erhalten wurde, wissen wir bis jetzt nicht. Pernau hat, wie wir sehen, das Verbot in seine Bursprake aufgenommen, auch ein Beleg, dass die vorstehende Redaktion nicht vor der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden ist. Die Burspraken der Schwesterstädte haben eine ähnliche Bestimmung nicht.

Auf den Holzhandel bezieht sich sodann § 23: wir verbieten bei Verlust von Holz und Balken, dass jemand solche in den kleinen Bach aufziehen lasse, ausgenommen bei St. Johann oder bei der Pirse. Es handelt sich hier um geflösstes Holz, das soll man nicht *in der kleinen beke uptheen.* Zum J. 1548 wird erwähnt *de kleine becke up*

---

1) HR II 6, 257 § 13; 380 § 3: *gesloten, dat men nen lynsadt uth dussen landen foren sal, noch to water noch to lande, by vorlust des gudes unde 10 marken van elker tunne sades.* Hanfsaat wird hier nicht erwähnt; in betreff russischen Hanfes wird 1512 vorgeschrieben, er soll nicht mit Bast oder Hede gebunden, nicht nass sein, nur gute Ware soll der Wraker empfangen. HR III 6, 323 § 17.

2) HR III 4, 642 § 34: *beslaten up dat lynsadt ut dem lande to steden by vorboringe des gudes, unde sunderlich tovorsich van den van Rige Revele unde Pernouw to hebben, dat ensulckendt nableve, unde ensodandt an de van der Pernouw to vorschrivende.* Die Interpretation dieser Stelle ist schwierig.

dem orde [1]) *jegen den velinschen thorn* und 1550 wird wieder gesprochen von der *beke by der persen und by dem velinschen thorn* [2]). Auch eine kleine Bekpforte wird genannt [3]). In diese kleine Beke sollen die Flösse der Bürger nicht aufgezogen werden, sondern sie sollen lagern bei *s. Johannes oder by der Pirse.* Dieser letztere Name weist offenbar auf die Speicher (= Persehus) [4]), die dort lagen, wir wissen aus den Denkwürdigkeiten des Bürgermeisters Lynthem, dass *perschen buthen der stadt,* natürlich vor allem am Fluss, waren. Auch die Kirche St. Johann war, wie bemerkt, *buten der stadt.*

Der Text der Bursprake ist nicht gut überliefert, liegt nicht in einer zuverlässigen Ausfertigung des pernauschen Rates vor, sondern nur in einer späteren Abschrift eines hapsalschen Sammelbandes. Diese ist nicht fehlerfrei, enthält Verderbnisse des Wortlautes, die trotz erneuter Durchsicht des Textes nicht zu verbessern sind. In § 17 wird offenbar verboten, dass Holz nicht bei der Stadtmauer abgelagert werde, wohl wegen der Gefahr, die dadurch etwa bei feindlichen Angriffen oder bei einem Feuerschaden entstehen könnte [5]). Was dagegen § 16 vorschreibt, wenn es heisst: *ock vorbede wi, dat nemandt schmeer in der stat alse tho 14 dagen,* was das Wort *schmeer* bedeutet, ist unsicher; dass an Schmiere Fett zu denken und gegen diese ein Verbot erlassen sei, ist unwahrscheinlich; vielleicht steckt in dem Wort das fehlende Zeitwort des Satzes [6]).

1) = Ort, Stelle, aber auch Ecke, Winkel.

2) Denkelbuch pag. 159. 160.

3) cfr. pag. 41.

4) cfr. pag. 49.

5) cfr. Fellin § 35: *de müren sallen frig sein.* Dorpat § 33: *Item niemant sal bernholt setten ahn de muren, ahn de porten offt an de wege offt an de tune, by ein mc.*

6) Letzteres meint offenbar auch Bunge, der das Wort nicht erklären kann. UB 4 pag. 935. Auch der ausgezeichnete Kenner norddeutscher Städtegeschichte Koppmann hielt den Text für verdorben.

Überblickt man den dargelegten Inhalt der niederdeutschen Bursprake für Neu-Pernau aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, so gibt sie uns doch manche wichtige Nachricht, wie das Leben und Treiben der Stadt in jener Zeit geregelt wurde, die nun bald ein halbes Jahrtausend zurückliegt und von der wir sonst aus Pernau so wenig wissen. Wie in den andern Schwesterstädten soll auch in Pernau Bescheidenheit und gute Sitte herrschen, die Obrigkeit Recht und Besitz, vor allem Handel und Gewerbe schützen: Gast soll nicht mit Gast kaufschlagen, sondern nur wer Bürger der Stadt ist, hat auch volles Recht auf bürgerliche Nahrung, darf backen und brauen, den einträglichen Kleinhandel mit Külmet und Elle treiben. Dabei achte aber jeder auf rechtes Mass und Gewicht, nur unter rechtem Namen gelange Hering und Laken in den Verkehr. Damit die Stadt sicher und rein bleibe, hüte jeder das Feuer, sehe wen er herberge, sei treu, wenn er als Wächter berufen werde oder einen andern an seine Statt sende, lagere nicht Holz an der Stadtmauer, nicht Mist binnen des Stadtgrabens. Darf alles das als allgemeines Stadtrecht livländischer Städte gelten, so schuf das örtliche Bedürfnis noch einige weitere Bestimmungen, die sich zum Teil auch in der Bursprake der nächstgelegenen Stadt des gemeinsamen Herren, des Ordens, in Fellin, finden: das Gebot des Rats soll nicht, wie das leider bisher oft geschehen, versessen werden, nur mit des Rates Wissen darf Haus Erbe Garten verkauft und verpfändet werden. Für den Handel wird ausdrücklich festgesetzt: vereinbarter Kauf soll nicht rückgängig gemacht werden, ist das Lof gestrichen, die Ware gewogen, so sollen sie auch bezahlt werden; den vorteilhaften Handel mit Hopfen Butter Talg Seehund darf nur der Bürger treiben, nicht der lose Gesell, der kein Bürgerrecht hat, ihm ist nur der Grosshandel zu hundert Ellen bei Laken Leinwand Wattman gestattet. Vor allem wird der wichtige Flachs-

und Holzhandel geschützt: wo Flachs lagert, soll ein Wächter schlafen, Leinsaat soll wie aus ganz Livland, so auch aus Pernau nicht ausgeführt werden, die Holzflösse sollen nur an bestimmten sicheren Orten, am Flussufer, das zur Stadt gehört, liegen.

In den im Mittelalter allgemein herrschenden Formen bewegt sich auch hier das Leben der Stadt. Das öffentliche Wesen bot nicht immer gehörige Sicherheit seinen einzelnen Gliedern. Dem Fremden gegenüber war man misstrauisch, ihm hohe Schranken setzen, schien nötig und weise. Aber fremd galt leicht, was nicht zum engsten eignen Kreise gehörte, nicht von derselben Mauer umschlossen wurde, in Pernau bereits, was auf dem andern Ufer des Flusses sass. Der Obrigkeit höchste Pflicht erschien, zu halten was man hatte, vor allem den eigenen Bürger in seiner Nahrung zu hüten und zu mehren, gegenüber dem fremden Gast. Selbstschutz und Selbsthilfe waren oft nötig, man lernte sie üben, sie wurden die Kraft der Kolonie nach aussen, aber leicht trennten sie auch im Innern, was zusammengehörte.

Dorpat 1905, Dez. 24.

Denkwürdigkeiten des Bürgermeisters von Pernau Johann von Lynthem

aus den Jahren 1519—1526.

Herausgegeben von R. Hausmann.

Über die älteste Handschrift des Stadtarchivs zu Pernau, das s. g. Denkelbuch der Stadt, hat zuerst Dr. P. Schneider ausführliche Mitteilungen in den Sitz.-Ber. der altertumforsch. Gesellsch. zu Pernau 1899, 103 ff. gemacht. Darauf hat Herr Archivar A. Feuereisen diesen Codex in den Sitz.-Ber. der Gel. Estnischen Ges. 1902, 81 besprochen. Es ist eine Handschrift in gross-folio, 39 × 28 cm. Sie hatte ursprünglich 184 Blätter, welche in Lagen von je 5 Doppelblättern geheftet waren und durchgezählt sind. Jetzt sind viele Blätter aus dem Verband gelockert und liegen lose; Bl. 115, 163—176 fehlen. Das Papier ist dick, kräftig, zeigt durchgehend dasselbe 5 cm hohe Wasserzeichen: in einem gekrönten Schilde ein B. Da alle Blätter dieses Zeichen haben, so hat der Codex von Anfang an mindestens den jetzigen Umfang gehabt. Laut Eintragung auf der Innenseite des Rückdeckels ist die Handschrift im J. 1674 neu gebunden und dabei mit dickem Holzdeckel und rotem gepresstem Lederüberzug versehen worden. Bei dem neuen Einband ist der Text an einigen Stellen durch den Schnitt verletzt worden.

Im ganzen aber ist die Handschrift wohl erhalten, nur die unteren Ecken der Blätter sind in der ersten Hälfte und zum Schluss des Bandes durch den Gebrauch vielfach abgegriffen und durch Moder brüchig geworden. Diese Lücken sind zum Teil durch neue, wenig geschickt aufgeklebte Ecken ergänzt worden.

Die Folioseiten sind durch vertikale Linien in zwei Kolumnen geteilt, und auch die Eintragungen sind fast durchgehend in Kolumnen geschrieben. Die einzelnen Eintragungen stehen oft weit auseinander, so dass für Zusätze hinreichend Platz war, der auch oft von späterer Hand zu Nachträgen benutzt ist. Wiederholt sind ganze Seiten leer gelassen, so 2 *b*, 3 *a*, *b*, 6 *b* u. ö.

Weder der Rücken noch das Vorblatt haben einen Titel. Doch ist auf dem ersten Blatt mit roter Tinte eingezeichnet: *help Jhesus Maria Anna unde Franziscus.* Diese Inschrift weist darauf hin, dass die Handschrift in katholischer Zeit entstand und wahrscheinlich kirchlichen Zwecken diente.

Der Inhalt der ersten Blätter lehrt nun, dass wir es hier in der Tat, wie bereits Feuereisen nachgewiesen hat, zunächst mit einem Kirchenbuch zu tun haben, und zwar, wie sich weiter ergibt, mit dem der Hauptkirche zu Neu-Pernau, der Kirche S. Nicolaus[1]). Es enthalten fol. 1—18 Eintragungen, die sich auf die Verwaltung und den Besitz der Kirche beziehen: Vorschriften über Einkünfte der Kirchendiener und Priester, Mitteilungen über Besitz und Einnahmen der Kirchen und Altäre. Wie überall im Mittelalter machte auch in Pernau die Kirche gern Geldgeschäfte und führte darüber sorgfältig Buch. Die Kapitalien der Kirchen sind vor allem an Bürger der Stadt auf städtische Häuser und Grundstücke ausgeliehen worden, doch haben auch Auswärtige Kirchengelder erhalten: so leihen 1508 die beiden Kirchenvormünder Peter Wekpolt und Thonnigs van Laren, von dessen Hand diese Aufzeichnungen stammen, 300 Mark an Hans Maygdal, Heinrichs Sohn, gegen vier Gesinde im Dorf Hakris mit vier Haken Landes, wofür er jährlich 18 Mark *an de vormundere der kerken suntte Nicolaus yfte an den*

1) Über die ältesten Kirchen- und Stadtbücher in Pernau machte bereits im J. 1902 R. Hausmann Mitteilungen. Sitz.-Ber. 3, 94.

kerckheren zahlen soll. Es weist diese Eintragung darauf hin, dass dieses Buch der Stadtkirche S. Nicolaus gehörte.

Nur der erste kleinere Teil, nur 18 Blätter in dem starken Bande sind aber wirklich als Kirchenbuch benutzt. Die späteste Eintragung über ausgeliehene Kirchengelder stammt aus dem J. 1524. Dann ist der Band seinem ursprünglichen Zweck entfremdet. Am meisten Platz nehmen fol. 35—137 Aufzeichnungen ein über städtische Gelder, die auf Häuser verliehen sind, es ist also das Kirchenbuch zunächst ein Hypothekenbuch geworden. Darauf aber wird es für einen andern Zweck bestimmt und erhält einen entsprechenden Namen: *Anno 1543 is dith boeck vor des ersamen rades Denckelböck thobruckende angenomen, dann in dissem jare sy wy eins geworden ein Erfboek na jetzer ordeninge tho thorichtende, der wegen is vor eyn Denckelboeck angenommen dith boeck.* Und, heisst es weiter, *hirna sollen geschreven werden alle saken und hendel, so vor dem ersamen rade geschen werden.* An zwei Stellen, fol. 27 u. 63, ist der neue Name Denkelbuch in grossen Buchstaben mit roter Tinte eingetragen.

Neben und zwischen jener grossen Menge Schuldverschreibungen, die vor allem aus der Ordenszeit stammen (später nach 1572 werden sie seltener) und die mehrfach von der Hand des Bürgermeisters Lynthem geschrieben sind, finden sich nun zahlreiche andere Eintragungen sehr mannigfaltiger Art: Kopien wichtiger städtischer Urkunden und Privilegien, die hier abgeschrieben seien, *dat man nicht stetz bie der kisten gan derf;* Recesse über Verhandlungen zwischen der Stadt und dem ihr meist wohlgeneigten Kumtur aus den Jahren 1539, 1547; Ratslisten für die Jahre 1518—1607, leider nicht vollständig; endlich ausführliche Ratsprotokolle aus den Jahren 1567—1572, temporibus durissimis, wo Pernau im Kriege verschiedene Herren in und vor seinen Mauern sah. Während das Buch im übrigen durchgehend niederdeutsch geschrieben ist, sind diese Protokolle bereits hochdeutsch geführt,

weisen mehrfach Fremdwörter auf, wie „creditoren zu contentiren".

Im ganzen ist dieser grössere Teil des Bandes wohl reich, aber wenig übersichtlich, da er weder systematisch, noch chronologisch geordnet ist. Vielfach sind Abschriften jüngerer Urkunden zwischen ältere Eintragungen eingeschoben, wie sich gerade Platz bot. Die Klage ist berechtigt auf fol. 27*b*: *ock sin de saken in dissem boecke vele tho swinde*[1]) *durch ein ander geschrewen.* Um sich zurecht zu finden, ist daher fol. 138—158 ein alphabetisches Register der Parten zugefügt, deren Sachen verhandelt sind [2]).

Unser Buch ist wegen der vielen offiziellen Besitztitel von grosser praktischer Bedeutung gewesen. Zahlreiche Fingerspuren und die abgegriffenen Ecken beweisen, dass es viel gebraucht worden ist. Da war das wenn auch feste Papier doch nicht stark genug, sodann war das Ganze nicht systematisch geordnet, der Inhalt zu buntscheckig. Daher beschloss, wie bemerkt, eine sorgsame Stadtverwaltung im J. 1543, ein besonderes Erfboeck oder Erbebuch anzulegen. Dieses sollte für alle Zukunft dauern, darum wurden tadellose grosse Pergamentblätter gewählt. Es ist dieses Erbebuch ein nach Strassen geordnetes Verzeichnis aller Erbgrundstücke und Häuser der Stadt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Vielfach sind historische Nachrichten über frühere Besitzer zugefügt. So erhalten wir hier treffliche Materialien für die Topographie und Statistik Pernaus gegen Ende

---

1) = sehr.

2) Dieses Register wurde, was wohl zu beachten ist, nach den Vornamen geordnet, nicht nach den Familiennamen, so sind Hans Dubbrichen, Herman Meyer, Hinrich von Linten etc. unter H registriert. Im 16. Jahrhundert wurde im täglichen Verkehr vor allem der Vorname benutzt, obgleich in unseren Städten bereits im 13. Jahrhundert Familiennamen auftauchen.

der Ordenszeit. Die beiden wertvollen Folianten, das Denkelbuch und das Erbebuch, sind mit Recht ein Stolz des Stadtarchivs von Pernau. Sie galten stets als zusammen gehörig, auch das Erbebuch wurde laut Vermerk im Deckel im J. 1674, als Conrad Stael Bürgermeister und Friedericus Hippius Secretarius waren, neu gebunden, erhielt Holzdeckel und sein jetziges rotes Ledergewand.

In der Zeit, über welches das ältere Denkelbuch vorzugsweise Auskunft gibt, im 3. und 4. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, lag die Leitung der Stadt vor allem in der Hand des Bürgermeisters Johann von Lynthem. Er war ein reicher Kaufherr, der in Korn und Flachs Geschäfte machte, bei der Strandpforte in der Nähe der Gertrud-Kirche sein Haus hatte und, wie zahlreiche Eintragungen im Denkelbuch lehren, eifrig seinen Besitz mehrte. Im J. 1518 erhielt er vom Ordensmeister Plettenberg ein steinernes Wohnhaus mit Speicher und Garten *negest deme sloethe noch der Embeke;* 1521 erwirbt er eine *hoefstede mit eynem kleynen boemgarden negest der rigischen porten gelegen;* 1523 kauft er vom Rat *eyne woeste stede* bei seinem Wohnhause, um dort Keller und Speicher zu bauen; im selben Jahre erlangt er zunächst zum Pfand- und bald zum erblichen Besitz vom *glaßwerder* (= Glaser) Ciriakus Fürberg dessen beim Rathause am Markt gelegenes Wohnhaus bei der *kleynen beckporte;* 1527 geht das Haus des Emwolt Schroeder und 1532 *an der kleynen twerstrate nach der beke eyne verbrande gemuerde woenstede* in Lynthems Besitz über; 1541 kauft er für 1000 Mark ein Haus an der Mauer bei der rigischen Pforte, *dat vormals genant was Ringenhuiss.* Viel seltener hören wir, dass Lynthem Häuser verkauft: nur 1524 und 1528 veräussert er bei der Karripforte und Karristrasse Besitzlichkeiten.

Im J. 1519 in den Rat gewählt, wird Lynthem 1523 neben Lammerth Kallenberch Bürgermeister. Über zwanzig

Jahre hat er dieses hervorragende Amt verwaltet mit Umsicht und nicht ohne Selbstbewusstsein.

Über seine Tätigkeit berichten uns vor allem seine Denkwürdigkeiten. Als er ins Amt trat, war die Stadt offenbar im Verfall. Im J. 1488 hatte ein grosses Feuer *dat meiste deel der stadt uthgebrant*, und ein ähnliches Geschick traf Pernau im J. 1513: *sondages vor pingesten*[1]*) in der nacht twischen 10 und 11 do vorbrande dat gadeshus mit deme thorne, de seyger*[2]*) klocke und Ave Maria klocke, des Hilligen Geistes kercke in de grunt, und sanct Gertruden kercke und de stadt van der Karryporten an wente an des slottes porthen in de grunt*[3]*).*

Es ist leicht erklärlich, dass damals die städtischen Einnahmen sehr gesunken waren. Lynthem fand, als er Ratmann wurde, nur wenige Gulden in der Stadtkasse. Als seine erste Pflicht betrachtete er, die städtischen Finanzen zu heben und zu ordnen: er verzeichnet, was die städtischen Ländereien eintrugen; er durfte es als einen grossen Erfolg betrachten, als es durch Verhandlungen, an denen er teilnahm, in den Jahren 1520, 1523 gelang, den Ordensmeister zu bewegen, das Dorf Reide, das einst der Stadt gehört hätte, ihr wieder zu bestätigen[4]); unter Lynthems Verwaltung wird 1525, 1538 die städtische Akzise auf Wein und Salz eingeführt und erhöht[5]).

Nächst den finanziellen Fragen behandeln die Denkwürdigkeiten ausführlich die kirchlichen Verhältnisse. In der Stadt nennt Lynthem die Stadtkirche des heiligen Nicolaus mit der Marien-Kapelle und der bereits im J. 1412 erwähnten Kapelle des Heiligen Kreuzes, weiter bei der Strandpforte die Getrud-Kirche, sodann die Heiligen

1) = Mai 8.

2) = Uhr.

3) Russwurm, Alt-Pernau 37, nach dem Erbebuch. cfr. oben pag. 116.

4) cfr. pag. 27 ff., 154.

5) cfr. pag. 155 ff.

Geist-Kirche, und vor der Stadt am Fluss St. Johann [1]). Wie die ganze Stadt, litten auch die Kirchen schwer durch die erwähnten Feuersbrünste und durch eine neue, die im J. 1524 ausbrach, und über die Lynthem ausführlich berichtet. So galt es, zunächst die Kirchen wieder herzustellen, sodann ihre Einnahmen zu sichern. Den Kirchherrn an der Stadtkirche ernannte und unterhielt der Orden, aber es gab noch zahlreiche andere Geistliche, Vikare, für sie musste gesorgt werden, soweit sie nicht von kirchlichen Stiftungen und Gebühren leben konnten. Lynthem drang darauf, dass die Kirchenvormünder über das Kirchenvermögen Rechenschaft ablegten, dass sie die Zinsen von den ausgeliehenen Kapitalien der Kirche zu rechter Zeit erhoben.

Die kirchlichen Verhältnisse wurden besonders schwer, als die reformatorische Lehre in Livland eindrang, zuerst 1522 in Riga, bald auch in Reval, Dorpat. In den J. 1524, 1525 kam es in allen drei Städten zu Bilderstürmereien und Plünderungen der Kirchen. Es war den Herren im Stadtregiment nicht leicht, die Ordnung wieder herzustellen.

Über die Einführung der Reformation in Livland fehlen uns bisher ausführlichere zeitgenössische Berichte fast völlig. Reichere Nachrichten über diese wichtigen Ereignisse haben daher besonderen Wert, auch wenn sie wie hier nur lokale Vorgänge schildern. Ähnlich aber langsamer als in den Schwesterstädten entwickelten sich die Verhältnisse in Pernau.

Denn *thor Pernow bleyf ith noch by dem oelden staen itlike tyth boeven andern steden* [2]). Dann aber drang auch hier die neue Lehre ein, wie sie entstanden war *tho Wittenberge inne der koerfuersten lande tho Szasßen. Dy*

1) cfr. pag. 42. Eine Marien-Magdalenkirche nennt Lynthem nicht, sie wurde 1556 aus strategischen Gründen abgetragen, war wohl damals nicht mehr im Gebrauch. Denkelbuch 162. cfr. Czernay, Sitz.-Ber. 1899, 61.

2) Fol. 32 *a*.

monnick, genant doctor Martinus Lutther, dy understundt ßyck myth groethem byfall inne der duithschen nacion eyn ander reformath und geßeth in dy kirckken tho brengen. Der Bürgermeister verhehlt nicht seinen Unwillen über dieses neue Regiment, über diesen *opruer und verenderinge der stende in den kircken,* wo nun *dy gemeyne den kirckhern geßat,* wo, offenbar *durch ingebinge erer predicers*[1]), wenn auch später als in den andern Städten, so nun doch auch in Pernau ein Bildersturm ausbrach, 1526 März 15. Die wertvollen Kirchenschätze hatte freilich der Rat bereits früher geborgen, aber Bilder und Tafeln zertrümmerte der Haufen, achtete nicht auf das Verbot des Rates. Der eine Bürgermeister, offenbar Lynthem selbst, habe sich, heisst es, schwer verletzt gefühlt und sein Amt niederlegen wollen. Da griff der Herr der Stadt ein: in einer Gerichtssitzung, 1526 April 10., untersuchte der Kumtur die Vorgänge, sprach den Rat von aller Schuld frei, bat ihn, die Verwaltung der Stadt in bisheriger Weise weiterzuführen.

Mit dem ausführlichen protokollarischen Bericht über diese Verhandlungen im J. 1526 schliessen die Denkwürdigkeiten Lynthems. Wie man zu Pernau *tho eynem andern oerdentlicken regiment, dat iczt op duessen dato nicht in duessen landen ist*[2]), wieder gelangte, schildert der mit den neuen Verhältnissen unzufriedene Bürgermeister nicht mehr. Aber auch dafür, was er gibt, hat Pernau allen Grund dankbar zu sein. Wir bekommen einen guten Einblick, dass doch auch hier noch in den letzten Zeiten des Katholicismus die kirchlichen Verhältnisse gepflegt wurden, und erhalten Mitteilungen darüber, wie sich der Wandel vollzog.

Als im J. 1524 wieder ein grosses Feuer ausbrach, da brannte auch *dat raedthuß und alle unßer stadt*

1) fol. 31*b*, 32*a*, 34*b*, 34*a*.
2) fol. 35*a*.

alde bucke, lattynß und duitsch, bßunder dyth kirckken buke waß nicht op deme raedthueß, unser prevelygy weren ock nicht op deme raedthueße[1]). Vielleicht lagen sie bei Lynthem und wurden dadurch gerettet. Jedenfalls benutzte er dieses Kirchenbuch, oder wie es bald genannt wurde, Denkelbuch, um seine Denkwürdigkeiten einzuschreiben. Sie füllen die Blätter 28*b*—35 *a*.

Einen Titel besitzen sie nicht, auch nennt sich Lynthem nicht ausdrücklich als Verfasser, er spricht von sich immer in der dritten Person. Aber der Inhalt, sowie der Vergleich der Handschrift mit Eintragungen auf den letzten Blättern des Bandes, wo er wiederholt in erster Person, *ick Johann von Lynthem* über die Arbeit, besonders über die Ausgaben, die er für die Stadt geleistet, berichtet, lassen keinen Zweifel über den Verfasser.

Die Aufzeichnungen tragen weder inhaltlich noch formell einen einheitlichen Charakter, sie sind nicht in einem Zuge geschrieben. Städtische und kirchliche Angelegenheiten gehen durch einander, doch überwiegen die kirchlichen. Die Nachrichten zu Beginn über den Rat, die Finanzen mögen nicht lange nach dem J. 1519 aufgezeichnet sein, wohl unter Benutzung gleichzeitiger Notizen, archivalischer Materialien u. ä. Die Mitteilungen über die kirchlichen Vorgänge sind wahrscheinlich zumeist erst nach dem Eindringen der neuen Lehre, nach dem J. 1526 niedergeschrieben. Darauf weist der Tadel: *dartho waß inne denne tyden groeth gelthspillinge in den kirckken, dar wort vele waß verbrandt*, darauf führen die *predicanten*, die erwähnt werden, darauf Bemerkungen wie: *do dy mysse und goddesdyenst afquemen*, oder *myssen tho holden noch der forme, alz do dy ordeninge waß*, oder zum Schluss der Wunsch nach einem *oerdentlicken regiment, dat iczt op dueßen dato nicht in dueßen landen ist*. Auch dass Plettenberg wiederholt bereits Fürst ge-

1) fol. 31 *a*.

nannt wird, spricht für eine spätere Zeit, da er erst 1526 vom Reichsregiment, 1530 vom Kaiser belehnt wurde. Immerhin werden auch diese Nachrichten bald nach den Ereignissen abgefasst sein. Dann sind noch zahlreiche Nachträge gemacht worden bis zum J. 1538 hinab. Zu solchen war reichlich Platz, da die Blattseiten wiederholt nicht voll ausgenutzt sind.

Darüber, was während der ersten Jahre seiner Amtszeit, vor allem durch ihn selbst in der Stadt geschehen ist, berichtet hier in seiner kleinen nicht leicht lesbaren [1]) Schrift der Bürgermeister in einem wichtigen, bald als Denkelbuch der Stadt bezeichneten Bande. So tragen diese Mitteilungen einen halboffiziellen Charakter. Da weitere Materialien für die Geschichte Pernaus in dieser Zeit nicht erhalten, andere Bücher, auf welche wiederholt hier verwiesen wird [2]), untergegangen sind, haben diese Denkwürdigkeiten besonderen Wert. Allerdings eine sorgfältige systematische Darlegung bieten auch sie nicht. Zusammengehöriges ist auseinander gerissen, mehrfach finden sich Wiederholungen, stilistische Härten sind nicht selten, an einigen Stellen scheinen Worte zu fehlen. Die Orthographie ist sehr ungleichmässig: neben einander findet sich altaer und althaer, vormonder und formonder, jaerlix und jaerlicks, solth und sold (Salz), dat und dath u. ä; selbst die Eigennamen sind verschieden geschrieben: Schutte und Schutthe, ja sogar dem eigenen Namen gibt der Verfasser nicht immer dieselbe Form, neben dem häufigen Johann van Lynthem kommt auch Johann von Linthem vor.

Von dem Text ist ein kleinerer Teil bereits in den Sitz.-Ber. 1899, 121 von Feuereisen nach einem beigefügten Photogramm gelesen und übersetzt. Im nachfolgenden werden die Denkwürdigkeiten vollständig wiedergegeben.

---

1) cfr. das Photogramm in Sitz.-Ber. 1899.

2) cfr. pag. 152 u. ö.

Änderungen des Textes sind nur soweit vorgenommen, dass die Interpunktion geregelt wurde, die zahlreichen Häufungen des n weggelassen sind, das vokalische v durch u wiedergegeben wurde, und dass h nach t am Schluss fortfiel in Worten wie solth, lasth, worth, gudth, raedth, geldth u. ä., wo dem t bereits ein Konsonant vorausging. Die Anmerkungen sind etwas reicher, als sonst bei Texteditionen gewöhnlich ist, es schien das angezeigt bei einer Quelle, die vor allem für die Bewohner der bücherarmen Stadt Bedeutung hat, deren tüchtiger Bürgermeister im nachfolgendem redet.

Dorpat 1905, Mai 31.

R. H.

[fol. 28 *b*.] *Anno 1519 do waß noch im raede her Lammerth Kallenberch buergermeyster; her Johann Denckker, dusse starf im vorjare*[1]*; her Lammerth Oeldendorpp, duesse wort des rades verlaethen; her Asmus Glynth stadt vaget ock kircken vormunder; her Diderick Boese kemmerer; her Johann Schutthe kemmerer ock kirckken vormunder.*

Koeren tho syck[2]*, so hyr nahe volget*[3]*, Berndth Stoltenkamph, Johann van Lynthem.*

Inne duessen tyden, do Berndth Stolterkaemph ock Johann van Lynthem nach erm gedhaenem eyde over eyn

1) = Frühjahr.

2) Ratswahlen geschahen am Sonntag Quasimodogeniti = 1519 Mai 1. cfr. pag. 34. Der volle Rat hatte zwei Bürgermeister und sechs Ratmannen, von denen einer Stadtvogt, zwei Kämmerer waren. Diese Zusammensetzung hatte der Ratsstuhl auch im 17. Jahrhundert, und bewahrte sie bis zu seiner Auflösung durch das Gesetz vom J. 1877.

3) cfr. pag. 152.

half jare daer nahe begerden tho wethen, dy stadt was in allen oerden bufellich, thoern und mueren alle vast verbrandt und verdorfen, so wolden sy gerne wethen, wath raedeß efthe troest by der stadt gewesen were, dy stadt tho betteren und tho bawen.

Dar ap anthworde her Diderick Boese und her Johann Schutte, beyden kemmerer, sy hedden im jare [15]17 rekenschop erer kemmerye ahngenommen und hedden nicht vor syck gefunden efthe emphangen inne der kemmerye, her Johann Denckker waß gewesen kemmerer und her Lammerth Oeldendorp, hadden den beyden vorgeschreven kemmerer gelevert in der kemmerye 1 thobraknen philipsguelden, 1 hornegueldenⁱ), 1 emder guelden und nicht mer [dy selben legen noch vorhanden]²). Allent weß an gelde und schmyde were, dath were by der kirckken und eren vormuendern. Dath wort uns vor eyn boscheydt gegeben. Dyth geschach den 12 dach nach michaelis³) im sittenden rade.

Im jare [15]19 do lythen der kirckken vormunder, noemlick her Asmus Glynth, her Johann Schutte oprichten⁴) eyn spycze op den kirckthoern, ock 1 spicze op dath kore myth bleck gedeckt, was 12 faeden hoech, dy hoge thoern was hoech 24 faden⁵). Dusse thorn was vormaels verdingt tho speren⁶), ehr wye andern in raeth gekoeren worden. Dy rekenschop geschach by unßer thyt, do dy thorn boreydt⁷) waß, dy thorn kostede unser kirckken mer alß twedusent marck rigesch⁸).

---

1) Horngulden = 1 Mark, cfr. fol. 35.
2) Späterer Zusatz.
3) Oktob. 11.
4) Über die Feuersbrunst von 1513, cfr. pag. 144.
5) Weiter unten: 27 Faden hoch.
6) = mit Sparren versehen.
7) = fertig.
8) Die Mark ist Ende des 15 Jahrh. etwa = 3 Rbl. cfr. Hausmann, Mitt. rig. 17, 233.

Op dath mael bleyf ock nicht vele geldes by den kirckken vormuendern bßunder[1] *300 mark, dy dede her Asmus op renthe deme jungen Arnth Vytynge*[2].

Bßunder waß noch ahn geschmyde was by den kirckken und capellen vormuendern, dath wort hyr nahe ingebracht und geschreven.

Dusse kirckthorn brande af im jare [15]24 fridages nach Bartolomey[3], *ock dy thorn op deme kore, dachsper van der kirckken all af, dy gewolfthe fylen nydder. Ock verbranden alle klockken umb trendt 36 schyppunt*[4]. *In all bohelden nicht eyne klockke. Uth der asschen samelden wyr widderumb* $19^1/_2$ *schyppunt klockken gudt, der kirckken vormunder sanden solx nach Riga ahn hern Johann Meyer ock ahn hern Herman Boelow*[5]. *Eyn raedt van Ryga tastet unser guidt ahn und lythen bossen dar van ghyten buthen unserm wethen und wyllen. Dy sake wort dar negst verglyketh durch hern Johann van Lynthem, so hyr hinder im buke verteykenth ist*[6].

Anno [15]24 sondags quasimodogeniti[7] *wort gekoeren in raedt her Melchior Bomgarden, her Lueder Kalnth*[8].

---

1) = ausgenommen.

2) Arnd Viting, Jürgens Sohn, von Rayküll, der junge genannt, nachweisbar 1492—1528. Arndken, Arnd's Sohn, der junge Arnd, von Jerwakant, 1495—1535 nachweisbar. Brieflade, Register 121.

3) August 26.

4) 1 Schiffpfund = 20 Liespfund = 400 Pfund. cfr. Hausmann, Mitt. rig. 17, 232.

5) Joh. Meyer, 1520—24 als Kämmerer in Riga nachweisbar, ist 1548 tot. Herm. Bülow, 1521—28 Kämmerer, 1555 †. Böthführ, Rigische Rathslinie n. 426, 429.

6) fol. 177: *Inne deme ... 29. jare was ick Johann von Lynthem tho Riga... op deme raedthuse und forderde widderumb unser klockken guidt.* Nach längeren Verhandlungen erhielt Pernau ausser zwei Glocken noch 8 Schiffpfund Kupfer.

7) April 3.

8) In anderen Teilen des Denkelbuchs wiederholt Klant genannt.

Anno 29 wort in raedt gekoeren her Peter Hylwech, her Hinrick Gruether(?), her Johann Krabbe [1]).

Im laczten deyl disses bukes ist itlickker mathe wes angeteykent, weß eyn raedt verbueth heft ahn der kirckken und an der stadt by hern Johan van Lynthems syner tyth [2]), *dy wort buergermeyster im jare [15]23 sondags quasimodogeniti* [3]).

(fol. 29 *a*.) *Anno* [4]) *und jaeren unßers ßalichmaekers Ihesu Christi 1519 waß buergermeyster her Lammerth Kallenberg, stadtvageth her Aßmus Glinth, im raede her Dirick Boeße, her Johann Schutte. Hebben op dath maell tho ßyck gekoeren Berndt Stoltenkamph, Johann van Linthem.*

Inne den tyden hadde dy erßame raeth keyn inkommende renthe, bßunder weß hyr iczt boschreven ist, alle renthe waß by der kircken myth eren pristern. Ock do dy grave [5]) *angehaven wort op tho rumen und tho betteren, waß op der kemmery 43 marck riges, so dan in andern buken* [6]) *in rekenschop gescreven ist.*

Dueße rechticheyt geben dy luede, [de] vor der stadt woenen, op paschen, op michaeli glyke vele [7]).

---

1) Von späterer Hand folgt ein Zusatz: *Anno 41 worden in den radt gekoren her Joachim Kleinroggen, Nicolaus Barenfeldt, her Johann van Aken und her Diderich Muntz.*

2) cfr. oben pag. 147; der grösste Teil dieser Eintragungen ist mit den Blättern 163—176 verloren gegangen.

3) April 12.

4) Bereits oben berichtet pag. 149.

5) = der Graben, der Stadtgraben.

6) Sind nicht erhalten, cfr. pag. 148.

7) Das Erbebuch fol. 1 gibt auch ein Verzeichnis: *Dith is der landtlude, de vor der stadt sitten ere gerechticheit, de se tho twen tiden .. geven mothen.* Es bezieht sich dieses Verzeichnis auf eine spätere Zeit, circa 1543. Von den in unserem älteren Verzeichnis genannten werden dort erwähnt:

Tally Peter gift . . . . . *6 f.*
Jurgen Kitze . . . . . *6 f.*
Michel Kucketasche . . . . . *3 f.*
Hannekens land . . . . . $^1/_2$ *mk.*

Talle Peter . . . . . 6 *f*[*erding*[1])]
Jorgen Kycz . . . . . 6 *f.*
Lickare Jacop . . . . . 5 *f.*
Michel Koketasch . . . . . 3 *f.*
Matthyß Jocke . . . . . 6 *f.*
Janus by deme gerichte . . . . . 6 *f.*
Matthyß Nyrkenn . . . . . 3 *mark.*
Mattyß Tulle . . . . . 6 *f.*
Hanneke . . . . . $^1/_2$ *mark.*
Jorgen by der Linde (?) . . . . . $^1/_2$ *mark.*
Jorgen Koketa . . . . . $^1/_2$ *mark.*
Am orde op der rydesche beckke . . . . $^1/_2$ *mark.*
Jorgen Henheyte . . . . . $^1/_2$ *mark.*
Dueße rechticheit der luede verleyp ßyck des jares umb . . . . . 30 *mark*[2]).

Item ock hadde eyn erßame raedt van itlicken boeden am marckkede und van schumakern und beckkern an huyßhuer boedenhuer jaerlicks umb trendt . . 32 mark rig.

Dy wage dhueth deme raede jaerlicks op und af — 20 efte 25 mk. ock myn, dy ander helfte gehoerth deme weger.

Dath vlaß van der waege plach man vormals tho geben to der beluchtinge unßer lyeben frawen cappelle[3]).

Anno [15]20 am dage Cryspini und Cryspiniani[4]) *was tho Wolmer verßamelt eyn gebyder dach. Dar dan unßer geschyckten mede tho daege waren im raede her Lammerth Kallenberch, her Aßmus Glynth, her Johann van Linthem, her Berndt Stoltenkamph, twy der gemeyne, Melchior Boemgarden, Tonniß Saße. Hebben unßer ßaeke in*

---

1) 1 Mark = 4 Ferding.

2) Für das halbe Jahr laufen ein nach vorstehendem Verzeichnis $5^1/_2$ Mk. + 38 Ferding = $9^1/_2$ Mk., zusammen 15 Mk., also im Jahr 30 Mark.

3) In der Stadtkirche, cfr. pag. 42, 144.

4) Octob. 25.

velen klachten und werven gehadt, durch gnade irlangt dat dorp Ryde myth ßynen anhangenden gesinden und lande, aber doch so boscheydentlick, dath wy dath dorp nicht sollen antasten efte in gebrueck hebben, byth dath man schryft 29 nach duessen datho [1]). *Dath dorp hadde dy raedt enboeren und dath landt over hundert jare.*

Anno [15]23 des ßondages trinitatis [2]) *was versammelt tho Wolmer eyn gancz gemeyne landesdach. Dar dan eyn ersame raedt mede tho dage verschreven ist. Daer hynne gereyßet her Johann van Linthem* [3]), *her Aßmus Glynth, hebben in deme ßelbygen dage irlangt, dat dorp Ryde thor stundt in ere gebrueck und behalt tho nemen und vort ingenommen, do dy beyden ßynt gekommen widder vam landesdage. Und dy erwerdigen achtparen hern Symon graef vom Redberch* [4]) *cumpthor tho Reval, her Thonnis Ovellacker* [5]) *vaget thor Sunborch d. o.* [6]) *dusse levernde uns dath dorp nach bevel unsers gnedigen fürsten und hern* [7]) *und erwerdigen gebediger.*

Dy rechticheyt der luede [8]) *op paeschen:*

---

1) Abschrift des Briefes des Ordensmeisters im Denkelbuch, cfr. oben pg. 29 und Beilage 3. Als Termin wird hier genannt *teyn jare up negestkamenden winachten an thotellen* = Weihnacht 1530.

2) Mai 31.

3) Seit Apr. 12 Bürgermeister, daher zuerst genannt.

4) Simon Graf zum Retberge, 1510—1516 Kumtur zu Pernau, 1516—1523 Kumtur zu Reval. Arbusow, Orden.

5) Tonnies Ovelacker, Kumpan zu Soneburg, 1507—1514 Vogt zu Rositten, 1517—24 Vogt zu Soneburg. Ibid.

6) Deutsch-Ordens.

7) Ordensmeister Plettenberg cfr. pag. 148.

8) sc. von der Reide. — Im Erbebuch fol. 1 *b.* steht das Verzeichnis. *Der landtlude van der Reyde ere gerechticheit, de se ock tho twen tiden, alse nomptlich up paschen und michaelis geven soilen, yder up beideu tiden so vele, alse hir under geteickenth: Kubias 64 sh., Matz Luetz 64 sh., Touwer Hantho 64 sh., Reyde Matz 1 mk, Tomas Henheite 1 mk. Nymme Thomas* $^1/_2$ *mk., Reidesu Jürgen* $^1/_2$ *mk.*

Kobchas	*32 sh.*[1]) *2 mael wackkengelth.*
Matthyß Lawath	*32 sh. 2 mael.*
Twer Hantho	*32 sh. 2 mael.*
Michel Ryde	*1 mark.*
Thomas Henhyte	*1 mark.*
Thomas in der Heyde	$^1/_2$ *mark.*
Op michaeli ere rechticheyt:	
Kobchas	*1 mk. kordengelth*
wackengelt	*32 sh.*
bockhaegen	$^1/_2$ *mk.*
Matthys Lweth, wackengelt . . .	*32 sh.*
bockhaegen	$^1/_2$ *mk.*
Thomaß Henheyte, wackengelt	
bockhaegen toßamen . . .	*1 mk.*
Twer Hantho, wackengelt . . .	*32 sh.*
bockhaegen	$^1/_2$ *mk.*
Michel Ryde, bockhaegen wakkengelt thoßamen	*1 mk.*
Thomas in der heyde	$^1/_2$ *mk.*
Summa lopt duesse rechticheyt in all des jaers	$15^1/_2$ *mk. riges* [2]).
Dy tegede[3]) *des korns op und af roggen und gersten toßamen*	....[4]) *last,* ....[4])

[fol. 29 *b*] *Van deme prame gyft eyn ider op dy Ryde 9 ferd., in der have — 1 mk.*

Anno [15]25 des dinxstags nach oculi mei[5]) *ist eyn erßame raedt eyndrechtlick overeyn gekammen und hebben ith ßemptlick boliveth, dath hyr ßall weßen eyn geringe*

---

1) = Schilling. 36 Schilling = 1 Mark.

2) $3 \times 32 \times 2 + 3 \times 32$ sh. $+ 1 + 1 + {}^1/_2 + 1 + {}^1/_2 + {}^1/_2 + 1 + {}^1/_2 + 1 + {}^1/_2$ mk. $= 7^1/_2$ mk. $+$ 288 sh. $= 15^1/_2$ mk.

3) = Zehnte.

4) Ausgerissene Ecke. — Im Erbebuch: *Disse vorgeschreven buren van der Reide geven ock teget, up und af na gedye der jare an roggen und gerste, aver keinen hafern.*

5) März 21.

zyße op wyn und fremdt byer tho betteringe unßer stadt, dath vormals nicht plach tho weßen:

Item van der oem rinsch wyn . . . . . 1 ferding,
so mannich oem so mannich ferding.

Van deme voeth malmeßy, rommeny,
pipe bostardt[1]) *ider stueck . . . . . 1 mk.*

Van deme vath pwothaw[2]) *. . . . . 1/2 mk.*

Van deme vath byers . . . . . 1/2 mk.

Hyr op dyth ßall dy weger wachten und keyn dreger ßall eyn vath antasten, ßunder ßall irsten orloeff hebben und dy weger ßall deme erßaemen raede rekenschop daer van dhuen.

Dy erßame raedt plag gewoenthlick deme werdigen hern cumpther 2 gasteboede[3]) *tho haelden, dat eyn op deme raedthueße des sondags quasimodogeniti, dat ander des ßondages in vastelobent im gildestoven.*

Dar tho moesten ßy van der vorrygen renthe stande underdackes haelden thoern, mueren, alle boquemheyt der stadt ock dat bolwerck und andere noettorfftyge dynge[4]).

Anno 1538 im maeneth Januarii synt wyr semptlickken myth der gemeyne overeyn gekommen tho betteringe unser stadt, so fremde buerger efte gesellen uth andere oerden hyr solt brengen und opfgudden, sollen van jeder last der stadt geben eyn halbe marck[6]).

1) Südweine: Malvasier und Romenin sind ursprünglich griechische Weine; Bastard ein süsser spanischer Wein.

2) = Poitou. Der Wein von Poitou, auch Baienwein genannt, kam wie das Baiensalz, das auch im Handel von Pernau eine so grosse Rolle spielte (cfr. pag. 48), aus der Bay von Bourgneuf, südlich von der Mündung der Loire. Hans. Gesch.-Bl. 1905, 190.

3) Gastgebot. Den Herren Gastmäler zu geben, war eine im Mittelalter sehr verbreitete Form der Verehrung.

4) Die *beteringe und bovestinge der stadt* war ihre erste Pflicht. cfr. pag. 32, 40.

5) = Ansprüche befriedigen, hier wohl = abliefern.

6) Salzpreise schwanken sehr: 1500 in Pernau 1 Last = 12 Mk., 1494 in Riga 1 Last = 20 Mk. LUB II 1. 994. 13.

Ock soll dy last sold geben vorthan under unsern borgern und gesellen 8 sh. thor wichte [1]*), efte ith ock nicht gewogen wyrt und myth tonnen ingemetten, efte dath uth gedragen ungewogen, sall glyckwol der stadt geben 8 sh. Dy last ploch vormaels tho geben — 4 sh.*

Forder yst alle wichte verheeget [2]*) und eyn bredt gehangen op dy wage, der mag und sall syck dy weger nach richten.*

(fol. 30 *a.*) *Dyth ist und wos vicarien gelt gestifteth, dar dy vicarie mede beloenth worden.*

In duessen tyden hylt dy werdige orde den kirckhern [3]*), wes hy von offer und ander inkompft hadde, dath ist hyr hinder* [4]*) in duessem buke geschreven.*

Dem cappellaen hylt dy kirckher in kosthe, deß heft dy cappellaen vom erwerdigen vogede tho Jerven jaerlix — 14 mk., noch hadde dy cappellaen sant Barbara altaer, dar hadde hy jaerlix van 18 mk. Weß dan forder aller prister inkompft und genyth was, meß vor hilligen crucz vast degelix, vigily, selsmesse, stacie [5]*), hadde jeder prister syn genyeth van.*

Dy fromisse prister in Unser Lieben Frawen cappell [6]*) hadde jaerlix — 14 mk. vom erwerdigen hern vagede tho Jerven, noch hadde hy 12 mk. von den kircken vormundern.*

Sant Ewold altaer hadde eyn prister, hylt thor weckke

---

1) Das Salz sollte an der Brücke auf dem *punder* gewogen werden, cfr. pag. 49.

2) = Alle Gewichte geschützt, in Obhut genommen. Über pernausches Gewicht cfr. pag. 50.

3) Der Stadtkirche, cfr. pag. 42.

4) Vielleicht auf den fehlenden fol. 163—176.

5) Stationen, besonders der Kreuztragung Christi.

6) In der Stadtkirche, ebendort die Altäre SS. Ewald, Erasmus, Anna.

itlicke misse, krech 6 mk. jaerlix. Ock tho sant Johans [1]) *wort thor weckke 1 misse efte 2 geholden, dusse prister hadde ock 6 mk.*

Sant Erasmus althaer, dar op ist gestyft — 36 mk. jaerlix, dat gelt ist op renthe gedhaen dy hovethsumma 600 mk. deme erbaren Peter Uxkuell thom Werder [2]) *nach inholt segell und brive* [3]).

Santh Anna altaer, dar op ist gestift — 30 mk. jaerlix, ist summa 500 mk., dath gelt licht by Luelof Forstenberge [4]), *den hoevethbreyf heft dy werdige achtpare her cumpther* [5]) *in syner bowaringe.*

Santh Gerdruden cappell [6]), *dar ist kirckher und vicarius her Johann Duegell, heft jaerlix 36 mk., dy hovethsumma ist 600 mk. Dysse vicarie heft gestift pater Tylmannus Ymmenhuesen, dat gelt lag op rente op Johann Vitings siner erben guedern. So heft yth afgeloeset dy erbare Johann von Roesen van Rupp* [7]). *So schreyf dy hochwerdige grothmechtige unser gnediger fuerst* [8]) *und her, dat wye solden pater Tylmanno und den bruedern sodaene hovethsumma geldes werdhen laethen, noch deme dath convent inne duessen tyden in bedruck und armuth wos.*

---

1) Über *St. Johans kerken und hof buten der stad* cfr. pag. 123, 135, 164.

2) Peter Uexkull von dem Werder, nachweisbar 1510—1542. Brieflade 1, Register 35.

3) Späterer Zusatz von anderer Hand: *Anno [15] 51 do entfangen de 600 marck wedderumme und is verboveth worden in dem Hylligen Geystes huyse der armen in der stadt.*

4) Lulef Fürstenberg von Rayküll, nachweisbar 1504—1540; erhielt 1504 die „selschop" des Ordens. Briefl. 1, 642.

5) Kumture zu Pernau: 1517 Joh. Klot; 1520, 1521 Roloff Bardewisch; 1524—26 Heinr. v. Tulen, cfr. pag. 28, 116. Arbusow, Orden 98.

6) St. Gertrud lag bei der Strandpforte, cfr. pag. 42, 164.

7) Joh. v. Rosen zu Ropp erhält 1543 den Hof zu Pouwenkull (Kirchsp. Kosch). Briefl. 1216.

8) Ordensmeister Plettenberg, cfr. pag. 147.

Dy hovethsumma wos und wort by unsser stadt ahngelecht op renthe den buergern op dy erve und hueser. So wort forder verhandelt durch den werdigen achtparen hern cumpther, alhst so dyth buke hyr vort mede brengt, dath wye soldhen geben deme convent tho Vellyn jaerlix 24 mk. geldes tho erer noettorft, so lange pater Tylmannus levede, und vort nach synem doetlickken afgange solde dy renthe ewicklick blyven by den armen. Dat gingen dy patres willich [in][1]*. Sall ock so vast blyven unverrucketh*[2]*.*

[fol. 30 *b.*] *Her Cordth Vytinckhoff*[3] *hadde eyn vicarie gestift in unsser stadt kirckken in des hilligen cruces cappell, dar tho geordent, deme vicario jaerlix tho geben 24 mk. Dusse fundacion lach by Diderick Vytinck tho Kergell*[4]*. — Do dy mysse und goddesdyenst afquemen, bohilden dy Vytinckhove solick fundacion und gelt by syck.*

Dy brueder der companye[5] *hylden eyn cappellaen efthe vicarium, den sy versorgeden myth noettorftygen dingen. Dyth behalden dy brueder iczt bynnen, geben jarlix deme predicanten 10 mk. riges, ock fry byer op deme gildestoeven; so yhm des nicht boliveth, tho ghaende*

---

1) Lücke, abgerissene Ecke.

2) Nachtrag aus späterer Zeit: *Dat sulvige gelt, dat de borger [da]van entfangen hebben, brengt klerliken mede dat bock der armen, [dat in der] armen laden lycht op dem rathuse.* Das Buch ist nicht erhalten.

3) Cord Vitinghof 1452, 1485 genannt. Briefl. 208. 353.

4) Ein Gut dieses Namens liegt im Kirchsp. Anzen, ein anderes auf Ösel. Wahrscheinlich ist hier Kechtel im Kirchsp. Rappel gemeint, das den Vitinghof gehörte, über welches 1546 ein Abspruch zwischen den Vettern Vitinghof erfolgte. Dietrich, der 1492—1508 im Manngericht sitzt, ist 1546 bereits tot. Briefl. 1278.

5) Ihr Haus ist offenbar die Gildestube, aber ihr Bestand ist nicht sicher. Das Erbebuch 101, 156 sagt auch: *Cumpenia oft Gildestaven.* Im J. 1488 war *de Kumpenye afgebrant*, 1533 wurde die Gildstube wieder vom Feuer eingeäschert.

op den gildestoven, so mag hy syn byer laethen tho hueß haelen alle dage.

Dy organisthe und schulmeyster hadden ere noettorft van den kircken vormundern, ock hadden sy dagelix ere genyth van den missen und presencia, dy in de kircken in den tyden ricklick dagelix vor handen weren.

[fol. 31 *a.*] *In*[1]) *den jaren nach der gepuert unsers sallichmaekers und hern Ihesu Christi, do man schreyf noch unßerm duitschen dueßenth vyffhundert im 24, des fridages noch Bartolomei*[2]) *in der moergenstunde des zeygers tho 3 uren, do waß eyn huyß angestecketh myth fuer duerch eyn kleyne dirne. Dat huyß waß an der mueren gelegen noch der beke, dat ander huyß negst deme gildestoven. Dat huyß plach wandages*[3]) *tho gehoeren hern Hinrick van Szalmen. Van deme hueße emphengede*[4]) *ßyck dat meyste pardt von der stadt, van deme gildestoeven byth an dath sloth bleyf nicht staen bßunder*[5]) *dy steynen mueren, alle dack boeden und stellunge weren verbrant. Dy kirckken klockken, der klockken waß . . .*[6]) *dy wogen by 3 laste guides*[7]), *dy hoge kirckthoern waß bynnen vyff jaeren op gespert 27 faden hoech*[8]), *brande alle tho gruende. Dy kirckthoerm stunde unßer kircken und stadt tho bawen by drudehalf dueßent*[9]) *mk. riges. Ock brande dat raedthuß und alle unßer stadt alde bucke, lattynß und duitsch, bßunder*[5]) *dyth kirckken buke waß*

1) cfr. pag. 151, auch SB. 1899, 119.

2) Aug. 26.

3) = ehemals.

4) = entzündete.

5) ausgenommen.

6) Lücke im Text.

7) cfr. oben pag. 151: *umb trendt 36 schyppunt,* also 1 Last = 12 Schiffpfund.

8) speren = mit Sparren versehen, einen Dachstuhl aufsetzen; pag. 150 ist der Kirchturm nur 24 Faden hoch.

9) cfr. pag. 150: *mer alß twedusent marck rigesch.*

nicht op deme raedthueß, unßer prevelygy weren ock nicht op deme raedthueße. Ock verbranden alle perschen[1]) *buthen der stadt 2 hueßer myt 8 spillen*[2]). *Do leydt dy kirckke und stadt mercklikeu groten schaeden. Tho der stadt besthe weren gekoft 40 laste roggen, ock vele vlaß, meyll, krueth, dat verloeren ßy alle semptlicke. Inne den tyden hadde dy erßame raedt nicht alße vele boquemheyt bohaelden, wan ßy tho ßaemen weßen wolden, dat ßy eyn stede efte banck hadden, under dack tho ßytten. Dy waege*[3]) *waß ock verbrandt. Inne keynem vorrygen brande efte ungluck heft dy stadt groethern schaeden geleden. Dath fuer quam uth deme vorgeschreben huyße, dat bewaende eyner genant Claws Moller. Dy kleyne dirne stal syener huyßfrauen itlick geschmide und brachte ith inne den gaerden, op ßant Bartolomeus dach*[4]). *Dar nae den andern dach in der morgenstunde lacht ßy fuer under dath dack und vermeynde, dat huyß in grundt tho verbernen, dath dy fraw solde vermeynen, dat ere smyde mede verbrandt were. Dath worth oppenbaer, dy fraw kreych ere ßmyde widder uth deme gaerden, daer ith hyn gebracht waß. Und dy dyrne noch myth eyner mageth woerden angegrephen, dy mageth hadde ere solickken radt gegeben, und worden thom fuer geoerdeylt und gericht, des ßonabencz nach Mathee apostoli im 24*[5]).

---

1) Persehus = Speicher, cfr. pag. 49, 136.

2) = Winde.

3) Lag am Markt neben dem Rathaus, cfr. pag. 41.

4) Aug. 24.

5) Offenbar ein Schreibfehler, gemeint ist 1525 Febr. 25; oder rechnet der Verf. nach Marienjahren? — Das Rigasche Recht, das in Pernau galt, erwähnt nicht Brandstiftung; mit Verbrennung wird hier Zauberei und Giftmord bedroht. Napiersky, Quellen 121 § 8; 193, 7. — Der Sachsenspiegel setzt fest II, 14 § 4: *mordbernere .. die sal man .. radebraken.* — Im J. 1533 entstand wieder durch Brandstiftung ein grosses Feuer, das Rathaus, die Gildestube, die Stadt von der Karripforte bis ans Schloss brannten ab. Die *dre morthberners, de*

[fol. 31 *b*.] *Inne deme jare, do unßer stadt also verdorfen und verbrandt waß, do hadde unßer kirkken dy ßelbyge kleyne renthe myth den prystern intokommen tho erer noettorft, und dy stadt hadde jaerlicks nicht vyfftich mk. intokommen, so hyr hynder*[1] *geschreben, weß der stadt renthe und boeringe*[2] *waß vor dueßen tyden. Ock op dath mael waß dath regement der kircken alzo: dar waß eyn kirckker des oerdens, den ßatte dy werdige orde*[3], *hadde in unßer stadt nicht groeth tho maenen*[4], *bßunder dat offer. Aber dar waß eyn swart holten kruecz in eyner cappellen*[5], *dar dy luede ym lande groethen tofluecht und ßwykenge hadden, dy dann quemen, brachten mogelick offer myth ßyck an gelde waß, dat gehorde der kircken. Myßen tho haelden noch der forme, alz do dy ordeninge waß, orgel ßyngen, dat kregen dy prister myth deme kirckhern schuelmeyster, waß ere noettorft. Dar tho weren by der kirckken seß viccarii, den eyn hylt dy compeny, dy wachte op den altaer, alß man in dy grote kirckdoer gheyth op dy fordere handt. Bßunder dath oberste altaer im chore weren 10 altaer: dat eyn wort gehalden in dy ere des hellygen cruces, dat ander in dy ere Unßer Lieben Frowen Marien der moeder Goddes, dat drudde in dy ere der 11000 jonckfrowen, dat virde in dy ere ßant Anna der moeder Marie, dat vyfte in ßant Eraßmus*[6])

alle dre hirtho gekoft weren, worden gerichtet und an dren poesten vorschmoeket. Johann Droste, der Kirchherr von Alt-Pernau sollte sie gekauft haben, Neu-Pernau erhob gegen ihn rechtlichen Zuspruch. Russwurm, Alt-Pernau 38. Mon. Liv. 5, 399.

1) fehlt.

2) = Einkommen.

3) cfr. pag. 157.

4) = einfordern.

5) Wahrscheinlich das heilige Kreuz, für welches 1412 Joh. v. Lechtes 100 Mark zum Unterhalt einer ewigen Lampe stiftete. cfr. pag. 41. Für diese Heiligen-Kreuz-Kapelle hatte dann Cordt Vitinghof eine Vicarie gestiftet. cfr. pag. 159.

6) St. Erasmus hatte auch in Riga im Dom einen Altar. Bruiningk, Messe 403. Sitz.-Ber. rig. 1904, 265.

ere, dath 6. in ßant Loyen[1]*) ere, dat 7. in ßant Ewoldz ere, dat 8. in ßant Barbara*[2]*) ere, dat 9. in ßant Jacops des appostel ere, der companyen altar ock in Unßer Lieben Frowen ere. Ider altar hadde wath renthe op huyßer garden, ock itlicke tho lande etc. Dar tho waß inne denne tyden groeth gelthspillinge in der kirckken, dar wort vele waß verbrandt*[3]*), dath in den tyden geoffert wort: dar voer deme hellygen sacramente brande eyn waß licht dage unde nacht ßunder underlaeth, ock vor deme ßwarten holten cruecz in der capellen brande ock 1 waß licht des nachtz und 2 des dages, tho missen vesper und metten branden 2 waß licht, eyn brande ßunder underlaeten ock in Unßer Lieben Frawen cappellen, vor deme holten bilde brande ock 1 waßlicht ßunder underlaeth, dy compheny hylth eyn waßlicht des dages vor erem altaer, dar waß ock eyn holten cruecz, dar tho weren op iderm alltaer 2 waßlicht. Noch ander groethe sware beluchtyng waß inne der kerckken.*

Inne den jaeren korth tho vorane entstunde in der duitschen nacion eyn ander regiment durch eyn monnick tho Wittenberge inne der koerfuersten lande tho Szasßen. Dy monnick, genant doctor Martinus Lutther, dy understundt ßyck myth groethem byfall inne der duithschen nacion eyn ander reformath und geßeth in dy kirckken tho brengen, so hyrfor inne dussen bueke geschreven[4]*) etc.*

---

1) St. Eligius, Patron der Schmiede, namentlich der Goldschmiede. Auch in Riga in St. Peter und St. Jacob waren ihm Altäre geweiht. cfr. Stieda und Mettig, Schragen 460, 463. Bruiningk 398.

2) St. Barbara hatte auch in Riga im Dom einen Altar. Bruiningk 368.

3) Über den grossen Bedarf an Wachs für Kirchenkerzen cfr. Hausmann, Mitt. 17, 237.

4) Die Eintragungen von verschiedenen Händen auf den ersten Blättern der Handschrift über die Kirchen, ihre Einkünfte u. a. cfr. pag. 140.

Inne den vorrygen tyden hadden unße vycarii ere renthe und noettorft wonderlicken tho maenen und tho boeren[1]*). Waren underwylen 5 efte 6 renthen op eyn huyß tho maenen, dy eyn wenich, dy ander mer, und dy stadt waß vormals ock verbrandt, so hyr vor geschreben. Dy luede lyten dy renthe op lophen und geven gancz wenig, bleven schueldich. In den tyden hadden dy prister alle tyt klagt vor deme raede und konden dat jene nicht irlangen, dar ßy vordeynden, dat in tho gesacht waß etc. Itlicke pryester hadden gelt in tho kommen, dar ßy myssen tho halden hadden inne der kirckken tho ßandt Gertrud belegen an der strandtporthen, ock thom Heilygen Geyst, ock tho ßant Johans buthen der stadt und so vortan etc.*

[fol. 32 *a*.] *Dy kirckher myth ßynen vicarien hadden itlicke gilde*[2]*), alß Unßer Lieben Frawen gylde, des Hern lichnams gilde und stacyen*[3]*), ßant Marien Magdalenen gylde. Hyr myth dueßen gylden hadden dy prester eyn wenig gelt geßammelt und lachtend mede op renthe den borgern op dy hueßer, so hye vor geschreven ist. Aber dy renthe wort nicht botaelt tho rechten tyden. Der klacht halben, ock des opruers halben van der reformacien Martinus Lutther und der nidderfellinge der kircken in allen steden in Lyflandt groeth und kleyn bleven keyne monnickke kloester inne den dryn steden Riga Revael Dorpth. Ock*

1) = erheben.

2) Durch Rechte und Pflichten verbundene Genossenschaften aus Laien, die zu Seelenheil und Förderung charitativer Tätigkeit unter dem Titel eines Glaubensgeheimnisses (wie etwa des heiligen Leichnams, hl. Kreuzes) oder eines Heiligen zusammen traten zu gegenseitiger Hilfsleistung, zur Unterstützung der Brüder und Schwestern, zum Unterhalt von Seelenmessen und brennender Lichte auf Altären, zur Beteiligung an Leichenbegängnissen, zu Trinkgelagen an bestimmten Jahrestagen u. ä. Sie sind seit dem 13. Jahrh. in Riga und Reval nachweisbar. cfr. Stieda und Mettig, Schragen 87. Bruiningk, Messe 293, 529, 612.

3) = Stationen, cfr. pag. 157.

worden alle lattynsche misßen vesper metten vigilia ꝛc und so vorthane tho rugge gestelt, gancz afgelecht. Alleyne thor Pernaw bleyf ith noch by dem aelden staen itlicke tyth boeven andern steden. Alle kleynodye der kircken an ßylbern moenstrancien kelke ornamenthe, ock dy gesneden vermaelde taeffeln op den altaren in allen steden in Lyflande worden afgelecht im jare 25.

Dy [1]) *werdige orde hilt den kirckhern, gaf im jarlixs vormaels — 2 last korns. Dy kirckher hylt eyn cappellaen, dy hadde tho bathe* [2]) *vom erwerdigen vogede tho Jerven jaerlix — 14 mk.*

Dy prister in Unser Lieben Frawen cappelle, dy dy fromisse hilt, hadde ock 14 mk. vom erwerdigen vagede tho Jerven, dath ander nastaende hadden sy op itlickke hueser.

Dy Vytynckhove hadden gesticht eyn viccaria vor deme swarthen cruecz [3]) *jaerlix van 24 mk., dy fundacio lag by yhn, dy vycaria halden sy nicht lenger.*

Dy comphanye hilt ock 1 cappellaen efte viccarium, ist ock niddergelecht und geben dem kirckhern efte predicanten jaerlix 10 mk. und fry byer op deme gildestoeven.

Anno [15]25 deß dinxstages nach oculi mej [4]) *in dueßem opruer und veranderinge der stende in den kircken do wort eyn ersame raedt eyndrechtlick overeyn myth den borgern, dath alle huysser garden boeden renthe solde dy ersame raedt op heven jaerlicks op twe tyde, alz op paeschen und michaeli. Wo dy renthe geßath, ist hyr hinder in dyth buke* [5]). *Eyndrechtlick ist dy renthe alle tho ßamen*

---

1) Die auf die Stadtkirche sich beziehenden nachfolgenden vier Abschnitte sind spätere Zusätze von Lynthem, bereits oben pag. 157, 159 finden sich diese Mitteilungen fast vollständig.

2) = Gewinn, Einnahme.

3) In der hl. Kreuz-Kapelle. cfr. pag. 159, 162.

4) März 21.

5) Die zahlreichen hypothekarischen Eintragungen, die in dem Bande fol. 35—137 folgen. cfr. pag. 141.

verringert noch deme brande [1]). *Ock heft dy ersame raedt vast* [2]) *eygen hueße steynhueße* [3]) *boeden opgebueth, ock hebben itlicke buerger gelt genommen op ere huyßer tho verrenten. Wo dan alle renthe gestalt und gelacht ßynt, ist hyr hinder inne dyth buk geschreven, dar sall ock dy ersame raedt by bliven, dy dinge tho keynen tyden tho verringeren op der buerger hueße und gaerden. Aber des raedes huyße und steynhueße* [3]) *sollen verhuert werden alz man best kann und richten ßyck noch der schryft, dar nae dy hueßer wert ßynt. Wert aber ßacke, dath eyn borger syn hueß besweren wolde myth mer geldes dar op tho nemen und jaerlickes verrenten, mach woll gescheyn myth des rades wyllen* [4]), *doch mach nymantz van buthen gelt efte pandtschop an den hueßern inne der stadt hebben bßunder des raedes wyllen. So dar weß boven geschee heymlick, sall eyn ersame raedt nicht tho anthworden* [5]), *und alle schuelt inne unßer stadt gewant und gelegen sollen irsten in der botaelinge vorthgaen. Ock ßall ßyck nymant understaen huißer efte gaerden tho verkoephen efte verandern, ßunder irsten deme erßamen raede opbeyden* [6]) *by verluest der gueder, und keynem riddermaethschen man ve . . . .* [7]) *noch deme rigeschen rechten* [8]), *ßunder myth wyllen [und] volborth des ersamen raedes.*

---

1) Im Jahre 1524.

2) sehr, tüchtig, eilig.

3) = Speicher.

4) cfr. pag. 119 Bursprake § 5, und pag. 128.

5) Ähnlich Bursprake vom J. 1618 § 24: So jemant darüber geld thun würde auf erbe, dar will ein erbar raht nicht zu antworten.

6) = aufbieten, öffentlich bekannt geben.

7) Ausgerissene Ecke: verkoepen, verpanden?

8) Hamburgisch-Rigisches Recht aus dem 13. Jahrh. herausgegeben von Napiersky, Quellen des Rigischen Stadtrechts 62, 8: *So we dat erve verkopet, de sal deme anderen dat uplaten vor deme rade uppe deme hus, . . unde sol sic darmede scriven laten in der stades erveboc.* 66, 15: *erve . . sal men*

[fol. 32 *b*.] *Inne duessen tyden und landtloepygen handelinge alle dyenst der kircken worden verringerdt. Alz dan heft eyn ersame raedt ingegaen by deme kirckhern, den dy werdige orden tho ßetten heft, 2 cappellane by tho haelden tho predyken* [1]*) und ander kircken dyenst tho wachten, dy myth redlicker noettorft tho besorgen.*

Forder hebben ock der kirckken und capellen vormoender itlicke in langen jaeren dem raede keyne rekenschop gedaen, dath inne schryfteu gefunden mocht werden. Ock dy noch op dath mael vormoender weren, itlicke hadden ere rekenschop klaer, itlicke hadden nicht vele geschreven, ßunder by erer ꝛc wethenheyt und ßeelen ßallicheyth bohylden, dath ßy recht dar by gehandelt hedden by demejenen, dath in bevoelen waß.

Dueße dinge nam eyn erßame raedt anders inne, alzo dath eyn ider vormoender solde brengen, weß hy van ßyner vormoenderschop inne weren [2]*) hadde, dat solde dy erßame raedt verwaren in der kysten inne der sacrastia, und wy forder vormoender bleve, wor ider tho geßath worde, solde yder formonder efte kemmerer alle jaer eyn mael 8 dage vor meydage* [3]*) efte nae deme erßaemen raede rekenschop dhuen van deme jenen, dath im bewolen ist.*

Dueße vorgeschreven dinge ßynt alzo ingegaen und bolyveth duerch eyn ersamen raedt, und dy vormonderschop, waß ider ingebracht, ist myth korthe hyr hinder geschreven.

Ock weß dy hueßer gaerthen boden ock renthe buten der stadt, ock weß der kircken und stadt tho ver-

---

vor deme gansen rade vorsetten. — 61, 5: *et ne sal neyn ridder wonen binnen dessen wicbelde.* cfr. Rig. Statuten (pg. 164) IV, 1. Rig. Bursprake des 16. Jahrh. pag. 241, 95.

1) An Stelle der bisherigen sechs Vicare, cfr. pag. 162. Offenbar war schon die neue Lehre zur Herrschaft gekommen.

2) Besitz.

3) 1. Mai.

laeth ist und reydest op dyth mael noch dessem brande, ist hir na volgende geschreven inne dueßem buecke.

Item [1]) *her Johann Schutte* [2]) *waß vormonder tho ßant Johans kircke und hof buthen der stadt und hadde dy vormonderschop gehadt seß jare und hadde gebaweth dat huyß inne ßant Johans hoeve, und brachte rekenschop dinxstags* [3]) *nach oculi mei im 25. jare, und brachte an gelde tor rekenschop 208 mk. rigs. Ock waß her Diderick Boeße* [2]) *schueldich tho der vormoenderschop versetten renthe 48 mk. rigs, dath gelt wort gekort den muerluiden by des raedes arbeydt, weren myth her Dirick Boesen inne koest* ꝛc.

[fol. 33 a.] *Item tho Unßer Lieben Frowen capellen inne der hovethkircken waß vormals voermoender gewest her Niclaus Berger buergermeyster, dar negst her Lammerth Kallenberg* [4]) *syn naekomelick, daer waß inne langen jaeren nymant keyne rekenschop van gescheyn. Inne der kyste waß an ßmyde gemaeketh vergoldeth ock unfergoldeth in all tho ßamen — 27 1/2 mk. lodich ßylber* [5]). *Item ock waß dar inne an krallen* [6]) *kleyn und groeth — 7 mk. lodych. Item ock waß daer inne an golde und ßylbergelde — 200 mk. riges. Dyth wort all thoßamen gelecht inne des raedes kysten.*

Peter Hylwech [7]) *hadde uth der hoevethkircken hundert mk. op renthe, dy brachte hy myth 18 mk. renthe im 24. jare, dy worden verbueth im herbst an dem raedthueße.*

---

1) Die folgenden Rechenschaften über das Eigentum der Kirchen sind auch eingetragen in das im J. 1543 angelegte Erbebuch fol. 136, 137. cfr. pag. 142.

2) Joh. Schutte und Diederick Boese waren Ratsherrn und Kämmerer, cfr. pag. 149, 152.

3) März 21.

4) cfr. pag. 149, 152.

5) 1 Mark lodich = 16 Lot.

6) = Korallen, hier offenbar silberne, wohl von Krallenveftich = Korallenfünfzig, Rosenkranz aus 50 Korallen. cfr. Hausmann, Mitt. livl. 17, 247; Sitz-Ber. estn. 1902, 120.

7) cfr. pag. 152.

Inne des hellygen cruces schaep weren 70 mk. rigs, dy worden utgegeben tho tymmerloen muerloen im 24 jare.

Des fridages nach letare[1]) *do wort dy stoecke*[2]) *opgeslotten vor des hilligen cruces cappellen*[3]), *dar waß eyn ersame raedt ßamptlick by, dy waß inne itlicken jaeren nicht op gedaen, dar inne waß an gelde 151*$^1/_2$ *mk. rigs 3 sh. Dyth gelt wort gelacht op dy waege inne eyn kysten, dar tho wort ordynert Thonniß Szasse*[4]), *Dirick Moller, Hans van Guelyk, solden balken und breder koephen tho unßer stadt bedorf, deme alzo gescheyn ist.*

Tho der hovethkircken waß oberste vormoender her Aßmus Glynth, her Johann Schutte[5]). *Dat gelt, dat hy hadde, waß vele verbaweth an deme hoegen thoern*[6]), *ock vele verbrandt inne der kircken beluchtinge, dath ander waß op renthe gedaen deme jongen Aernth Vytinck*[7]) *und itlicken andern mer. Dath ßylber waß gelacht inne dy kysten inne dy sacristia im 23 jare, deß ßylbers was 36 mk. lodich myn 4 loeth. Vor dath gelt, dath vam ßylber gekoft, wort roggen gekoeft tho unßer kircken und stadt besten by 40 laste*[8]). *Dy verbrande alle thoßamen, mochten noch an verbrand korn gereddeth werden op 150 mk. rigs.*

Item des donnerstags nach Martyn[10]) *im 25 jare brachte her Aßmus van der vormoenderschop an gelde 38*$^1/_2$ *mk. riges, ock an golde 12 mk. Deß moeste eyn ersame raedt wydder tho rugge geben, dath her Aßmus verbaweth hadde an deme steynhueße*[10]) *negest deme Hellygen Geyst 21 mk, dat huyß gehoerdt deme raede fry und quyt.*

---

1) 1525 März 30.
2) Aufrechtstehender Behälter für Geld, Almosen.
3) Bei der Stadtkirche. cfr. pag. 159, 162.
4) cfr. pag. 153.
5) cfr. pag. 149, 150, 168.
6) cfr. pag. 150, 160.
7) cfr. pag. 151.
8) cfr. pag. 161. Im J. 1541 galt die Last Roggen 60 Mark.
9) 1525 Nov. 16.
10) Speicher.

Ock brachte her Aßmus op dat mael von ßant Johans ßmyde eyn kleyn bylde, roeck myth 12 kleyne ßylbern schaelkens[1]) *und spangen op beyden ßyden, 1 kleyne beslagene vorgolde kroene, 3½ loeth an knoephen und spangen. Her Johann Schutte kreych 4½ loeth, gaf vor ider loeth 40 sh.*[2]), *dath ander ist verwart inne des raedeß kysten.*

[fol. 33 *b*.] *Anno [15]25 rekenschoep emphangen van den voermondern des Hillygen Geystes, her Diderick Boeße, Johann Pheyn. Hadden dy kircke nygebuweth nach deme andern vorrygen brande*[3]), *hebben ingebracht donnerstags vor Martyn*[4]) *1 ßylbern schael, 2 appollen ßylbern myth eyner kleynen schuttelen*[5]), *eyn ßylbern verbrand kelk, ock itlicke gebrande stueck van eyner monstrantii, itlicke vergolde gegotten kleyne stueck, wecht in all tho ßaemen vyf mk. loedich. Ock an gelde 10 mk. 1 ferd. und itlicke scherffe*[6]).

Van ßand Gyrtrueden vormonder rekenschop genommen des medwekens vor Martyn[7]) *im 25. Hadde gestanden ungerekent 16 jaere, waß vormoender gewest ßallyge Hinrick Groethe, daer negst Johann Krabbe*[8]). *Heft ingebracht 32 mk. an vlaß*[9]), *ock in eyn buedell eyn wenich geldeß scherffe tho ßamen gerekent op — 3 mk. Deß brachte hy eyn rekenschop, dat ßallyge Hinrick Groethe int bawen noch deme andern brande*[3]) *verlacht*

---

1) Schale = Geschmeide an Frauenkleidern. Silberne Schalen von 15—20 Lot werden wiederholt der Nikolaikirche in Reval geschenkt. Hausmann, Mitt. 17, 250.

2) Silberpreise schwanken, häufig wird für 1 Lot Silber 1 Mark gezahlt, hier 1 Mark 4 Schilling.

3) Im J. 1513. cfr. pag. 144.

4) Nov. 9.

5) Zwei silberne Messkannen mit einer kleinen Schüssel.

6) Kleinste Scheidemünze, ½ Pfennig.

7) Nov. 8.

8) cfr. pag. 152.

9) cfr. pag. 153.

hadde — 172 mk. rigs. Dyth heft im eyn erßaeme raedt entricht und vernueget im vorgeschreben datho.

Anno[1] *[15]26 do worth vast opruere und overdaeth*[2] *under den gesellen ock itlickken buergern, rutteden syck thosamen, breckken in der kirckken und hauen vast itlick bilde und verdorffen heymlick, wath sy iummer tho schaden maken mochten, dath richten itlicke an.*

In den tyden wort eyn ersame raedt eyndrechtlick over eyn, dath sy sanden inne deß helligen cruces cappelle[3] *itlick uth deme raede, umb schaden tho vormyden, und lythen dath geschmyde afnhemen vor deme helligen cruetz ock dy kroen vom hoevede. Dyth lose schmyde woch umbtrendt myth de kroenen — 12 mk. loedich. Ock 1 oelt listhe*[4] *vor dem altar, was ock op by* $2^1/_2$ *mk. loedich* $1^1/_2$ *loth.*

Noch was inne der kirckken vormunder kisten eyn grothe monstrancii, ock 1 kleyn monstrancii, stunden in deme ciborium[5], *ock 1 vorgoldet olybosse*[6], *1 vergoldet cruetz, 24 vergolde kelk, weren thosamen in cappellen und kirckken, worden tho samen gebracht in des raedes bewaringe.*

Item noch was in der kirckken 1 sylbern wyrockvath[7], *3 sylbern cruecz, 2 sywer (?) ock 1 silbern kelk. Dyth ist vast all verkoft myth deme loesen schmyde tho der kircken gebuth und klockken tho ghyten, den seiger*[8] *nye kopen. Ock itlike gelt op renthe gedhaen, ock itlick gelt ahn der stadt mercklick vorbueth nach uthwysunge dues-*

---

1) Die folgenden Eintragungen dieser Seite fol. 33*b* sind Nachträge, aber von Linthems Hand.

2) = grosser Aufruhr und Übermut.

3) cfr. pag. 159, 162.

4) Wahrscheinlich eine vergoldete Borte. cfr. Hausmann, Mitt. 17, 244.

5) Gerät für Aufbewahrung der Eucharistie, auch der Wandschrank für dieses Gerät, so hier.

6) Ölbüchse. cfr. Hausmann, Mitt. 17, 282.

7) Weihrauchfass.

8) Uhr.

ses bukes, so hyr hinder im laczten buke und ende geschreven is[1]).

Von monstrancyen kelken ist nicht verkoeft, bßunder ein sylbern kelk wort verkoft myt deme loesen geschmyde.

Item noch im jare 38 hadde dy kemmer verkoeft eyn vergolden kelk nach Vellyn Hans Evencz, daer vor hadden sy empfangen an gelde 60 mk., alle andere kelk synt noch vorhanden, ist nicht van verkoeft[2]).

[fol. 34 *a.*] *Anno*[3]) *[15]26 des donerstages noch letare*[4]) *dy lyphen dy gemeynen buerger und brueder der compheniі*[5]), *nemen tho syck amptlucde, unduczsche, wath ßy thoßaemen brengen mochten, lyphen myth gewalt und wrevel overdaeth*[6]) *in unßer stadt kircken und thobreken itlicke bylde, woerphen dy taeffeln*[7]) *van den altaeren. Szemtlicken duerch ingebinge eres predicers*[8]), *bwethen wyllen*

1) cfr. pag. 147, 152.

2) Über das Schicksal des pernauschen Kirchengeschmeides, cfr. Schirren, Quellen 305, Hausmann, Mitteil. 17, 327. Bereits gegen Ende des 15. Jahrh. waren in Pernau Monstranz und Geschmeide *durch einen boßhaftigen papen, was ein Pruse gewest, gestalen worden.* Infolge der Kriegsnot sendet 1558 der Rat von Pernau dem OM. Fürstenberg auf dessen Forderung alles Kirchengeschmeide, eine schöne Monstranz, Kelche u. a.; es wäre *ock nicht mehr beholden tho notroft der kercken dener . . also dre kelcke.* Mehr habe die Stadt nicht, sie wollte es sonst wohl *deme leven vaderlande tom besten . . unwegerlich guitwillich gerne avergeven und thoschicken.* cfr. Sitz.-Ber. 3, 98.

3) Das folgende gedruckt und übersetzt von Feuereisen in SB. 1899, 121. cfr. pag. 148.

4) März 15.

5) cfr. pag. 159 5).

6) Übermut, Frechheit.

7) Gemalter und geschnitzter Altarschmuck, Flachmalereien, aber auch Flügelschreine, wie die noch in Reval erhalten sind. Hausmann 236. cfr. pag. 165. Neumann, Reval 2. 72, 110.

8) Der Prediger der neuen Lehre, die Gemeinde soll ihn in der Hauptkirche eingesetzt, er soll Joh. Eck gehiessen haben. cfr. Sitz.-Ber. 1899, 60; 3, 100.

und volboert beyder buergermeyster[1]*, den ßodaene overdaeth und overmueth entjegen waß, beden dat ßy ßolden duelden 14 dage; aber ere unwethen oberdaeth, ock duerch itlicke anschoner*[2] *uth deme raede, dy ßy tho harden, dat dy overdaeth moeste eyn vortganck hebben.*

Inne den ßelben daegen understunden ßyck dy buerger myth den geßellen vast[3] *ungehoerßaeme unordentlicke dynge an tho richten jegen beyde buergermeyster. Ock hadden itlicke unrechte clacht jegen eynen*[4] *gemaket, worden in keynem wege recht gefunden, ere ßake standt ßemptlick op unreden*[5] *und nicht billick. Daer dy vorgescreven buergermeyster nicht mede wolde thofreden ßyn. Duerch vast vele bede worden dy dinge tho rugge gelacht. Ith waß der buergermeyster wylle, wolden appelleren an dy hoegsten stende der lande*[6]*. Do ßy dath vernemen, wort myth vlyth dar zwyschen gehandelt.*

Anno [15]26 deß thenden daeges in Appryli verbodede[7] *dy werdige her cunpthor, her Hinrick van tho Toelen*[8]*, do tor tyt, vor syck eyn erßaemen raedt ock dy bruedder der conpenye in bywesen hern Alloff Fforstenberges*[9] *aelde voget op Szunebuerg, und dey erbaren Jorgen Mex*[10]*,*

---

1) Lammerth Kallenberch und Johann von Lynthem; cfr. pag. 149, 152.

2) = Anstifter?

3) = sehr, gross.

4) Wohl Lynthem selbst.

5) = Unrecht.

6) Der Landtag, die oberste Gerichtsinstanz im Lande.

7) = entbot.

8) Heinrich von Tulen 1519—21 Hauskumtur zu Reval, 1524—27 Kumtur zu Pernau, 1527—51 Vogt zu Jerwen, 1551—54 Kumtur zu Fellin, † 1556. Arbusow, Orden 72.

9) Aloff Fürstenberg 1499 ff Vogt zu Soneburg, lebt 1515 ff. als alter Vogt zu Pernau. Arbusow, Orden 34.

10) Jürgen Mekes von Padagas 1505, 1508 nachweisbar. Brieflade 665, 726. Padagas = Paddas?, im Kirchsp. Lais, aber auch Kirchsp. Maholm.

Diderick Myczttzaeken[1]) *und belachte den erßaemen radt myth dryn artickkeln.*

Dat irst, wo ßy so overdadich geweldeclicht gehandelt jegen eren werdigen oerden, und der kyrcken altare alzo ßunder ßynen medewethen wyllen alzo destruert.

Dat ander, wye dy werdige oerde byth hyr vor langen und velen jaren hyr eyn kirckherrn tho ßeten gehaedt in dy hovethkircke unßer stadt[1]), *daer dan eyn prediker efte kirckhern in geweldiget buthen boliunge*[2]) *ßyner und ßynes werdigen oerdens.*

Dat druede, wy vormaels by deme erßamen raede eyn lovelick regement vor langen jaeren byth op duesße tyth gewest myth buersprack, dy schorsteyn tho boßychtygen[4]), *ock ere regement ßere tho rugge stellen, myt velen artykkeln verhaelt*[5]).

Daer op eyn erßaeme raedt geanthwort op dy irste ßaeke, wy dy brueder der conpenye tho ßyck geßammelt allent, weß ßy tho wegen brengen moechten, anptluede duiczsch unduiczsch, geweldeclickken overdadich in dy kirckken myth gewalt gebrockken, van den altaeren dy taeffeln geworphen, dy altare opgebrockken myt velem overdaeth. Sodane gewalt und wonderlickke anrichtinge, so yt thor uthdracht efte beschueldinge gedege van deme hogwerdigen unßerm gnedigen herrn[6]) *und ßynen werdigen gebydigern, efte in thokommenden tyden van deme bischop*[7]), *daer solden dy brueder der conpeny tho*

1) Dietr. Metzentacke 1524, 1526, 1528 nachweisbar. Briefl. 908, 926, 938.

2) cfr. pag. 157, 162.

3) = Verleihung? cfr. belien = verleihen; oder etwa = Beliebung?

4) Vergl. die Bursprake von Neu-Pernau, besonders § 13: jeder achte des Feuers, bevor Not entsteht; cfr. pag. 120, 127.

5) = erzählt.

6) Ordensmeister Plettenberg.

7) Von Dorpat. Damals Joh. Blanckenfeld, Bischof von Dorpat 1518—1527.

anthworden myt eren anhangeren, dy ßodane gewalt gebruketh hebben, sollen vor allen schaeden weßen, eyn erßame raedt wolde tho der ßelbygen tyth efte tho keynen tyden tho der ßaeke anthwoerden.

Daer boeven alle waß dy kircke gancz bufellig noch deme brande[1]*, dy gewelffte thobracken, so wolde ßyck eyn erßame raedt der kircken nicht understaen in keynem vall tho bawen,noch deme ßyck dy gemeyne alzo geweldeclickken daer in gestelt int to brekken.*

Daer inne dan dy werdige her cunpthor lange handelde myth vorgescreven ffruenden und gebeden, eyn erßaemen raedt solde widder umb ßyner bede wyllen dy kirckken tho bawen, under dack tho brengen, tho welffen, noch erem vermoegen an nemen, und op schriven, wath ith kosten worde, ock hyr negest dy taeffeln widder oprichten. So ith dan forder irkannt van deme hogwerdigen unßerm gnedigen herrn und werdigen gebydigern, dy gemeyne unrecht irkant worde, weß thobrockken an den taeffeln und bilden soldent widder gelden. In deme gefallen ist eyn erßame raedt deme werdigen her cumpthor ge . . . [2] *und gehoerßam gewest op vorgescr . . . . angenommen, dar ßy dath ganz swaermoed . . . . weren.*

[fol. 34 *b*.] *Dath ander artyckkel van deme kirckhern ist op geantwort, wy dy gemeyne den hirckhern geßath und nicht dy erßame raedt, ist by der gemeyne vorbleven tho eynem andern ordentlickken regiment. Aber wyll in dy gemeyne lenger behoelden, ßollen ym loenen, ock behußinge schaffen, dath eyn erßame raedt daer nicht inne beßwert werde.*

Dy druedde ßaeke, des erßaemen raedes ereß lovelickken regimentz gancz in velen dingen tho rugge gestelt, ist ßyner werden im gelimpfen op geanthwort, wie im brande merklicke schaeden gescheyn an unßer stadt, nicht so balde tho guiden dingen kommen moege.

1) Im J. 1524, cfr. pag. 151.

2) Lücken infolge einer abgerissenen Ecke des Blattes.

Ock boeven alle dy gemeyne deme erßaemen raede gancz ungehoerßaem. So it billick und moegelikke were, itlickke gewegenste[1]*) deß raedes wolden myt guidem gelimph und mit eren dar van weßen uth deme raede.*

Daer ap van beyden parthen ßyne werden, ßake jegen ßaeke vam raede ock der compenye, dy compenye gancz unrecht irkant. Hefft ßyne werden gebeden in allem gelimph, eyn erßame raedt unverandert blive und ere ßaeke vorthane vorthstellen alz vormaels; so ymant unrecht daer jegen op stunde, wolde ßyne werden helpen straeffen noch rechtzforme myth live und guide. Hefft eyn erßame raedt ßyner werden in duesßem gefallen gewest und guidthlicken angenommen.

[fol. 35 *a.*] *Anno* ꝛc. *alz unßer stadt in vorrygen dato verbrandt waß, und alle vormoender der kircken und capellen hadden rekenschop gedaen, und in dueßen landen in allen oerdens steden dy kircken und geystlicken reformert worden und ere standt sere afname, do wort gelegt alle huyßer und gaerden renthe by den ersamen raedt, ock woerden dy renthe op den gebranden huyßern vorringert, daer ßy dan vast und stede by blyven sollen, alz ith geordinerth wort duerch eyn erßamen raedt myt der gemeynen buerger wyllen, deß dinxstags noch oculi mei, im 25. jare*[2]*). Und dy erßame raedt ßall versoergen dy kircken und prister noch gewoenheit der lande tho eynem andern oerdentlicken regiment, dath iczt op dueßen dato nicht in dueßen landen ist. So ist hyr negst geschreben dy huyßer und gaerden renthe und mehr, daer ßyck eyn erßame raedt noch richten mag, und dy kemmer, dy ßytten, huyß und boeden huer sollen nicht laethen op stygen, dan alle ere tyde tho enphangen dy renthe, efte laeten ßyck noch rechtz foerme pande uth anthworden*[3]*).*

1) = gewichtigsten; offenbar auch Lynthem selbst.
2) = 1525 März 21. Bereits pag. 165 erzählt.
3) Es folgen nun fol. 35—137 hypothekarische Eintragungen. cfr. pag. 141.

Der Deputierte Pernaus auf der Reichsversammlung in Moskau 1767.

P. Schneider.

Durch Beschäftigung mit der Aufklärungsliteratur des 18. Jahrhunderts war Katharina II auf die Idee gekommen eine Gesetzgebung, von humanitären Prinzipien ausgehend, um das Volk zu beglücken und unter der Mitwirkung desselben, zu schaffen. Sie berief zu dieser Arbeit Deputierte aus dem ganzen, die heterogensten Völker umfassenden Reich zum 30-ten Juli 1767 nach Moskau, deren Zahl 564 betrug. Sie sollten nach der von der Kaiserin eigenhändig entworfenen Instruktion, nicht nur am Entwurf des neuen Gesetzbuches mitarbeiten, sondern auch die Anliegen und Wünsche eines jeden Ortes zum Ausdruck bringen. Die Wahl der Abgesandten war auf breitester Grundlage vorgeschrieben. Alle freien Eigentümer eines Grundstückes, oder Hauses sollten wählen. Die Verhandlungen der allgemeinen Deputierten-Versammlung wurden, da keine Richtschnur zu denselben vorgeschrieben war, ganz systemlos betrieben. Die eigentliche gesetzgeberische Arbeit verblieb den Spezialkommissionen. Die Diskussion bestand grösstenteils in Verlesung schriftlicher Entgegnungen auf den Inhalt der eingereichten Cahiers, oder den Meinungsäusserungen, welche bei Verlesung der letzteren verlautbart worden waren; daher die Verhandlungen einen schleppenden Verlauf nahmen. Ausserdem war die Bildungsstufe der Abgeordneten eine

zu ungleiche, Bauern sassen neben Gelehrten, als dass etwas Erspriessliches geleistet werden konnte. Der ausgebrochene Türkenkrieg bereitete diesem Experiment der genialen Kaiserin ein jähes Ende, die Militärs reisten Ende Dezember 1768 zur Armee ab und die Plenarsitzungen wurden aufgelöst. Die Spezialkommissionen arbeiteten noch einige Jahre, bis zum Dezember 1777 fort, förderten aber nur ein Schema zu dem ganzen Gesetzbuch und einzelne Elaborate aus den Gebieten des Zivilrechts zu Tage. Alles blieb ein Torso, es war nicht einmal Material, das bei späteren Arbeiten zu verwerten gewesen wäre, geliefert worden. Katharina war indessen mit den erzielten Resultaten nicht unzufrieden. Sie äusserte: die Gesetzgebungs-Kommission hat mir Licht und Kenntnis gegeben über das ganze Reich, von da ab wussten Wir, mit wem Wir es zu tun haben und für was Wir sorgen müssen.[1])

Als das Manifest zur Einberufung der Reichsversammlung am 14. Dezember 1766 in Pernau publiziert worden, verhielt sich der Rat zunächst durchaus ablehnend. Der Bedenken gegen die Beschickung der Versammlung waren verschieden. Es kam die pekuniäre Frage, als eine sehr wichtige in Betracht, denn noch lasteten die Kosten der Deputation zur Krönung Ihrer Majestät auf der verarmten Stadt. Da sich ausserdem die Tragweite der Beschlüsse in der Kommission in Betreff ihrer Folgen, etwa einer allgemeinen Nivellierung aller Gesetze und Verhältnisse im Reich, befürchten liess, so mag die Angst nicht fern gelegen haben, dass die eben schwer erkämpfte Bestätigung der Privilegien, in Frage gestellt werden könne; denn es war vorauszuse-

[1]) Katharina II von Alex Brückner.

hen, dass die Mehrzahl der Glieder der Gesetzeskommission keine Ahnung von der Berechtigung des historisch Gewordenen haben könne, welche Befürchtung sich auch bei den Verhandlungen später als begründet erwies, — die Ostseeprovinzen und Kleinrussland hatten vielfach für Erhaltung ihrer Sonderstellung zu kämpfen. Schliesslich mag auch der Gedanke nahe gelegen haben, die nie ganz ruhende Opposition innerhalb der Bürgerschaft gegen den Rat könne durch unklare Hoffnungen, die durch das Manifest erweckt werden würden, neues Oberwasser erhalten. Kurz, der Rat brachte ohne Vorwissen der Bürgerschaft die Alleruntertänigste Bitte vor den Thron, die Stadt Pernau möge Allergnädigst in Anbetracht ihrer gänzlich erschöpften Stadtkasse und ihrer bedeutenden Schuldenlast, von der Abdelegierung eines Deputierten nach Moskau dispensiert werden. Der Senat beschied dieses Gesuch wie das gleiche Dorpats, ablehnend, mit gleichzeitigem Befehl: Alle Bestimmungen des Manifestes müssen buchstäblich erfüllt werden. Nun musste der Rat die Wahl eines Stadthauptes und eines Deputierten zur Gesetzeskommission vornehmen. Gewählt wurde am 27. März 1767 ein Glied des Rates, der Obervogt, Dr. med. und Stadtphysikus Wissel zum Stadthaupt und Deputierten. Diese Wahl wurde jedoch vom Generalgouverneuren Browne kassiert, weil sie an „vitiis nullitatis“ laboriret. Wissel hatte sich gleichzeitig entschieden geweigert die Wahl anzunehmen, seine vielfältigen Amtsgeschäfte vorschützend. Jetzt endlich entschloss sich der Rat die Wahlen unter strikter Befolgung der Vorschriften des Manifestes vor sich gehen zu lassen. Auf seine Aufforderung stellten die Älterleute beider Gilden, Listen ihrer hausbesitzlichen Glieder zu-

sammen. Letztere traten mit den Hausbesitzern des Rats und den nicht gildischen Einwohnern der Stadt zu einem Wahlkörper zusammen, welcher an einem, vom Rat bestimmten Termin aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit ein Stadthaupt, den Ältermann grosser Gilde Joachim Rump, für die Dauer von zwei Jahren erwählte. Jede der beiden Gilden versah ihn darauf mit ihren Vollmachten und Instruktionen, das Stadthaupt war für die Zeit seiner Amtsdauer der einzige gesetzliche Vermittler zwischen der Stadt und der Gesetzeskommission. Er hatte die Wahlen der Fünf-Männer-Deputation, des Deputierten zur grossen Gesetzeskommission u. nach abgelaufener Amtszeit, seines eventuellen Nachfolgers zu leiten. Mit der Fünferdeputation beriet er die an ihn gekommenen Desideria der Stadteinwohner und übermittelte dieselben dem Deputierten, setzte in Gemeinschaft mit dem Rat und den Älterleuten die dem Deputierten auszukehrende Geldunterstützung fest und sorgte für die richtige Auszahlung derselben. Ferner vermittelte er den geschäftlichen Verkehr des Deputierten mit den Gilden und wo es nötig erschien auch mit dem Rate. Er besass ein eigenes Archiv, in dem die Protokolle, gewechselten Schriften, die sich auf die Kommission bezogen, aufbewahrt wurden. Aber ausser den Beziehungen der Stadt zur Gesetzkommission hatte er keinerlei Kompetenzen; seine Stellung unterschied sich also wesentlich von der des Stadthauptes während der Statthalterschaftsverfassung. Nach Ablauf seiner zweijährigen Amtsdauer wurde zunächst durch speziellen Senats-Ukas eine Neuwahl angeordnet. Später jedoch, durch den Ukas vom 9-ten Oktober 1771, wurde verfügt, dass von nun ab, auch ohne speziellen Befehl, alle zwei Jahre Neu-

wahlen für diesen Posten abzuhalten seien. So kam es, dass nachdem die Gesetzeskommission schon längst begraben war, sich der Posten eines Stadthauptes, oder Aeltesten, als reine Sinekure und Ehrenamt, bis zur Einführung der Statthalterschaftsverfassung, in Pernau erhielt. Stadthäupter in Pernau waren: Thomas Joachim Rump, Ältester der Grossen Gilde, geboren in Lübeck, Bürger geworden 1764, in den Jahren 1767—71; Martin Nikolas Schmid, Ältester der Grossen Gilde, geboren in Lübeck, Bürger 1753, von 1771—81. Hans Diedrich Schmidt jun., Ältester Grosser Gilde, Sohn des Gründers des jetzt noch blühenden Handlungshauses H. D. Schmidt, von 1781—87. Dem Stadthaupt sollte als beratende Körperschaft die Fünferdeputation, deren Glied und Vorsitzender er war, zur Seite stehen. Die Protokolle dieser Deputation, welche uns aus den Jahren 1771—79 erhalten sind, legen lebendiges Zeugnis von der gänzlichen Bedeutungslosigkeit dieser Institution ab. So wurde denn dieselbe auch auf ihre eigene Bitte am 23. Januar 1779 vom Rate aufgelöst. Die wichtigste der zu wählenden Personen, war natürlich die des Stadtdeputierten. Er musste das fünfundzwanzigste Jahr überschritten haben, Hausbesitzer sein und Handel, oder ein Gewerbe betreiben. Seine Stellung war von der grossen Kaiserin mit mancherlei, nicht unbedeutenden Vorzügen ausgestattet. Auf Lebenszeit war er von Todes- und Leibesstrafen, wie von Vermögenskonfiskation eximiert. Beleidigungen, die ihm widerfuhren, sollten doppelt so schwer gesühnt werden, wie die anderen Personen zugefügten. Auch das goldene Deputierten-Abzeichen verblieb ihm bis zu seinem Tode. Von der Krone erhielt er, für die Dauer der Kommissionssitzungen, jährlich 122 Rubel. Für die Zeit

seiner Abwesenheit waren er und seine Familie von allen städtischen Abgaben, Einquartierung etc. befreit. Ueber seine Besoldung von Seiten der Stadt resolvierte ein Reskript des General-Gouverneurs vom 20. Juni 1767 folgendermassen: „Das aerarium publicum kann bei diesem Vorfall nicht angegriffen werden, noch weniger die bei Gericht liegenden Deposita. Zur Aufbringung des erforderlichen Geldes aber muss eine Repartition auf alle Bürger und Einwohner ohne Ausnahme durch E. E. Rat mit Zuziehung des Stadthauptes und der Älterleute beider Gilden, je nach den Umständen und dem Vermögen, gewissenhaft gemacht und wenn das Geld nicht bei allen Kontribuenten vorhanden sein mögte, so muss ein Kapital auf den Kredit sämmtlicher Einwohner zu Pernau aufgenommen, eines jeden rata darnach, Kapital und Renten, eingetrieben werden.“ Dem Deputierten wurden darnach 550 Rubel ausgesetzt. Vollmachten und Instruktionen erhielt der Deputierte, mit Uebergehung des Rates, von jeder Gilde gesondert. Am 16-ten April 1767 fand die Wahl des ersten und einzigen Deputierten der Stadt Pernau zur grossen Gesetzeskommission statt. Die Zustände in Pernau müssen, vornehmlich wohl in Folge der ablehnenden Stellung des Rates zur ganzen Sache, geradezu chaotische gewesen sein. Mit nur 12 von den abgegebenen 50 Stimmen wurde gewählt der Schneidermeister Friedrich Johann Hanff, geboren in Gera, Bürger seit 1745. Der arme Mann wird wohl früher in Kneipe u. Gildstube ein wenig den Demagogen gespielt haben, jetzt war er verzweifelt und suchte auf alle mögliche Weise von diesem, ihm wider Erwarten aufgezwungenen Amte, das ja auf längere, unbestimmte Zeit, sein Geschäft brach legte, loszukommen. Er wandte

sich um Befreiung von dieser unliebsamen Mission mit einer Bittschrift an das General-Gouvernement.

„Ew. Erl. General-Gouvernement erlaube mir folgendes zu unterlegen:

Als am 16-ten hujus die Wahl eines neuen Deputirten auf dem Rathause vorgenommen werden sollte, so bat die Wahlgesellschaft, als mein Name abgerufen wurde, mich nicht zum Deputirten zur Gesetzeskommission zu wählen, weil ich wegen meines kranken Armes und Unfähigkeit zu den höchst wichtigen Deputationsgeschäften dazu ganz unfähig und solches zu übernehmen mir unmöglich wäre. Allein ohngeachtet meiner legalen Gründe und Ehehaften, kehrte man sich daran nichts, sondern ich wurde mit Gewalt auf der Wahl gesetzet und von 50 Wahlmännern nur mit 12 Bällen zum Deputirten ausballotiret. Aus diesen wenigen Bällen auf mich ist zu ersehen, wie gross die Noth hier ist, um einen tüchtigen Deputirten und dass die mehrsten nach den erstgewählten und nach ihrem Gewissen am tüchtigsten noch seufzen.*) Da es mir nun ganz unmöglich ist als Deputirter zur Gesetzeskommission nach Moskau zu reisen, so sehe mich äusserst gezwungen die Ursache davon Ew. Kaiserl. General-Gouvernement demüthigst vorzutragen und um die Befreiung dessen anzuflehen.

1-mo. Ist mein linker Arm durch eine starke Verkühlung und eine Lähmung seit einigen Jahren schon mit gichtischen und paralitischen Schmerzen, die mir bis ans Herz dringen und dasselbe abstossen wollen, so schlecht, dass ich denselben zu manchen Zeiten gar nicht gebrauchen kann, wie ich leider bei meinem neulichen

*) d. h. Wissel.

Aufenthalt in Riga erfahren. Indem ich mit so dringender Pein und Schmerzen überfallen wurde, dass ich glaubte meinen Geist aufzugeben und nicht lebendig aus Riga zu kommen. Dieses unbeschreibliche Elend, so ich meines Armes wegen in Riga und auf der Rückreise ausgestanden, kann ich forderlichen Falles mit Zeugen beweisen. Der Herr Secretär Positzer und viel mehrere Personen in Riga haben meine erlittenen unaussprechlichen Schmerzen und Jammer mit Augen gesehen. Durch diesen, mir unglücklichen Zufall wurde ich auch ausser Stande gesetzet dem gnädigen Befehl des Herren General-Gouverneuren zu gehorsamen und zu Hochdemselben zu kommen, um die Rede zu empfangen, welche der Herr Oberpastor Essen von dem Eide gehalten und Hochdieselben aus Gnaden mir zu geben versprochen. Ich armer Mann halte dieses Unglück für desto grösser, als ich vielleicht als ein ungehorsamer möchte angesehen werden. Allein Gott und Menschen sind mir Zeugen, dass blos mein unerträgliches Elend mich davon zurückgehalten, welches mich nicht anzukleiden verstattete und ich dahero die Rückreise in Schlafkleidern verrichten müssen, da ich dann für gar zu heftige Schmerzen, oft des Todes werden wollte. Ob nun zwar selbige etwas nachgelassen, so ist es mir doch noch ganz unmöglich, ohne Hülfe anderer Leute, mich anzukleiden. Um nun von diesem elenden Zustande befreiet zu werden, so muss ich bei jetziger guten Sommerzeit eine gründliche Cur vornehmen. Wenn ich aber ohne derselben und ohne geheilet zu werden, die weite Reise nach Moscau antreten soll, so muss ganz gewiss befürchten, dass ich durch Erkältungen und Er-

schütterungen noch elender werden und meinen Geist auf der Reise platterdings aufgeben muss.

2-do. Bin ich ein Professionsmann und verstehe keine lateinische und juristische termini und habe also nicht die Geschicklichkeit, als ein Deputirter zur Gesetzeskommission gebraucht zu werden. Kann auch die erforderliche Correspondence dazu nicht führen. Zudem verstehe gar nichts Russisches, dass mich also weder auf der Reise, noch in Moscau damit im geringsten nicht durchhelfen kann. Also bin zu diesem Geschäft ganz untauglich.

3-tio. Sind meines Hauses Umstände von der Beschaffenheit, dass ich ganz unmündige kleine Kinder habe, wovon das jüngste erst neulich von der Mutter Brust abgewöhnt wurde und meine Frau befindet sich wiederum gesegneten Leibes.

4-to. Bin ich anitzo im Bau eines neuen Hauses begriffen, welcher Bau nach meiner retour aus Riga angefangen worden. Durch meine Wegreise nach Moscau und meine Abwesenheit würde mein Bau in Stocken gerathen und ich würde dadurch sehr leiden und ruinirt werden können.

5-to. Verlöre ich als Schneider alle meine Kundschaften durch meine Abwesenheit, an welche ich nimmer mehr wiederkommen und also auch die übrigen Tage meines Lebens, wenn ich je noch lebendig zurückkäme, mit meiner Frauen und armen Kindern ohne Brod und Unterhalt zu Grunde gehen würde.

6-to. Habe ich eine Vormundschaft auf mir, wovon mein Mitvormund gestorben, an dessen Stelle noch kein anderer erwählet ist, dahero ich diese Vormundschaft zwei Jahre allein vorstehe und die Rechnung ablegen müssen.

7-mo. Ist mein Schwiegervater, der Eltermann Zander neulich gestorben und derselbe hat mich in seinem letzten Willen zum curator und executor testamenti ernannt, dass ich seinen Nachlass reguliren und in Richtigkeit bringen soll, zu welchem Ende ich mich auch bei E. E. Rath alhier gemeldet habe.

8-vo. Bin ich mit meinen Mitmeistern in einen schweren Process verwickelt, welcher schon 4 Jahre andauert und wesfalls ich mit meinem Gesellen, den der Process hauptsächlich angehet, in Riga persönlich vor E. E. General-Gouvernement und von Hochdemselben ein Rescript an den Rath erhalten, worin befohlen, mich in meinem Beweise zu hören; die Zeugen sind zwar auch alle abgehöret, aber der Process ist noch nicht abgemacht.

9-no. Kommt mir utiliter zu statten, dass E. Erl. General-Gouvernement in höchst dero Resolution vom 15. Mai h. a. mit ausdrücklichen Worten decretiren, dass das Allerhöchste Wahlmanifest nicht befohlen jemanden zum Deputirten zu zwingen, welches Momentum dem Herren Dr. Wissel zur Befreiung von der Deputation zu statten gekommen. Dahero ich hoffe, was für ihn recht gewesen, solches auch mir ebenfalls recht sein und mir allergnädigst angedeihen werden wird. Da ich also nach obengeführten höchst wichtigen Umständen in der Gefahr stehe mein Leben und meine ganze zeitliche Wohlfahrt durch die Reise nach Moscau zu verlieren, ohne dass ich dadurch der Stadt Pernau Nutzen schaffen, noch Ihro Kaiserl. Majestät Allerhöchste Absichten erfüllen kann, um als ein tüchtiger Deputir-

ter an dem Gesetzbuche zu arbeiten, da mir die Geschicklichkeiten dazu fehlen, so flehe mit thränenden Augen, solcher legalen Gründe und Ehehaften wegen E. Erl. General-Gouvernement fussfälligst mich von dem mir zu wichtigen Deputations-Posten allerhuldreichst zu befreien. Wobei ich noch flehendlich ersuche, diese meine unterthänigste Bitte nicht als eine Widerspenstigkeit und Ungehorsam von mir, sondern als eine grosse Unmöglichkeit und Untüchtigkeit gnädigst anzusehen. Denn ich weiss wohl, dass ich verpflichtet bin zum Nutzen Ihro Kaiserl. Majestät mein Leib und Leben aufzuopfern, wozu ich auch jetzo bereit bin, wo ich nur wüsste, dass Allerhöchst derselben dadurch nun Nutzen bringen würde, allein ich sehe solches nicht ein und Ihro Kaiserl. Majestät sind viel zu gnädig, als dass Sie eines armen Mannes und seiner Frauen und Kinder Untergang, ohne Nutzen, verlangen werden. Ich getröste mir einer allerhuldreichsten deference meiner allerunterthänigsten Bitte, wofür mit allertiefsten Devotion ersterbe Ew. K. M. gehorsamster Diener

Ohne Datum. Joh. Friedr. Hanff."

Seine Bitte erfuhr jedoch keine Erfüllung. Es erfolgte vom General-Gouvernement die Resolution direkt an den Rat:

„Auf dasjenige was sowohl E. E. Rath, als auch das Stadthaupt Rump und der erwählte Deputirte Hanff anhero gelangen lassen, gereichet zur Resolution, dass da 1-mo die Zeit der Wahl bereits so weit verstrichen, keine weitere Veränderung und Ausflüchte admittiret werden können, sondern der nunmehr zuletzt erwählte Deputirte,

nachdem seine Wahl manifestgemäss geschehen und nicht wie die vorige an vitiis nullitatis laboriret, schlechterdings ohne Anstand nach Moscau abgefertigt werden müsse. Er kann sich auch dessen um so weniger entlegen, als ihm, wenn er Krankheits und Unvermögens halber der Deputation sich nicht weiter unterziehen könnte alle mal nach dem Allerhöchsten Manifest Litt. A. pct. 12 freistehet, mit Genehmigung der Hohen Commission in Moskau, seine Vollmacht auf einen anderen zu transferiren, auch überdem seine Unwissenheit in der lateinischen und russischen Sprache ihn davon nicht entbinden kann, da ihm nach dem Allerhöchsten Manifest sub. Litt. A pct. 13, einen Dolmetscher und einen Sachwalter, mit Einwilligung der Hohen Commission, zu nehmen erlaubet ist. Uebrigens hat der Magistrat und die Bürgerschaft in Ansehung des Gehalts für den Deputirten solche Vorkehrung zu machen, dass derselbe in seinem Vermögen und Nahrungsgewerbe nicht zurückgesetzet und ruiniret werde.

2-do. Das aerarium publicum kann bei diesem Vorfall nicht angegriffen werden, noch weniger die bei Gericht liegenden deposita. Zur Aufbringung des erforderlichen Geldes aber muss eine Repartition auf alle Bürger und Einwohner ohne Ausnahme durch E. E. Rath, mit Zuziehung des Stadthauptes und der Elterleute beider Gilden, nach eines jeden Umständen und Vermögen, gewissenhaft gemachet und wenn das Geld nicht bei allen Contribuenten baar vorhanden sein mögte, so muss ein Capital auf den Credit der sämmtlichen Einwohner zu Pernau aufgenommen, eines jeden rata darnach an Capital und Renten einge-

trieben werden. Man erwartet, dass nunmehro alle fernere Schwierigkeiten cessiren und die Stadt Pernau das Allerhöchste Manifest mit dem schuldigen Gehorsam befolgen werde, den alle übrigen Städte im Reiche aufs devoteste bewiesen. E. E. Rath hat obige Resolution dem Stadthaupt sowohl, als der ganzen Bürgerschaft unverzüglich bekannt zu machen G. Browne
Riga Schloss 20. Juni 1767. Campenhausen."

Damit war jede Weigerung ausgeschlossen und der Deputierte musste sich zur Abreise rüsten und wurde ihm die von beiden Gilden redigierte Instruktion mitgegeben ; sie gliederte sich in zwei Gruppen.

I Petita die zur allgemeinen Aufnahme gereichen:

1-mo. Bitten wir, dass Ihro Kaiserl. Majestät geruhen möge, die vorhin hier gestandene Academie, oder Universität allergnädigst wiederum alhier zu restauriren. Der Nutzen und Vortheil davon ist von dem allerweitesten Umfange für unsere Stadt, ja für dem ganzen Lande und ganzen Reiche und für alle und jede Stände desselben. Denn viel mehrere Leute könnten und würden ihre Kinder studiren lassen, die anjetzo theils aus Mangel der dazu gehörigen grossen Kosten und theils aus Furcht es unterlassen, weil sie ihre Kinder so weit in der Fremde und Wildniss nicht wollen gerathen lassen, wo sie selbige nicht besuchen und auf ihren Leben und Wandel zuweilen eine Aufsicht haben können, dahero sehr viele, die ausserhalb Landes studiren sich und ihre Eltern arm machen und ruiniren, und dennoch nichts rechtschaffenes gelernet, sondern ihre Zeit in Faulheit mit üppiger und ausschweifen-

der Lebensart dort zugebracht und höchstens mit galanten, dem Vaterlande aber nichts nützenden Studien, nebst verdorbenen Sitten und Leibern zu Hause kommen, und also sich und ihrer Familie zur Schande und dem Vaterlande aber als unnütze und faule Glieder zum Schaden sich herumtreiben. Wovon leider verschiedene klägliche Exempel vorhanden sind. Hingegen, wenn hier im Lande eine Universität wäre, so könnten die Eltern öfters ihre Kinder besuchen, für ihre Bedürfnisse mit commodität und leichtern Kosten sorgen und auf ihren Wandel und Aufführung ein achtsames Augen haben, damit sie nicht so leicht in Ausschweifung gerathen möchten, wodurch das Reich wohlgesittetere und geschicktere Unterthanen erhalten würde. Anjetzo gehen mehr als 20 bis 30 Tausend Rubel jährlich für die Studirende aus dem Reiche, wofür nichts im Lande wieder zurückkommt und wodurch es jährlich ärmer wird. Wäre aber hier eine Universität, so würde alles Geld im Lande bleiben, es würden sich mehrere Kaufleute und Handwerker hier niederlassen und ihr Brod finden, und durch selbige und die Studirenden würden mehrere Getränke und Waaren die ad victum et amictum gehören consumiret und dadurch die Kronsfinancen, Zölle und Accise auf ein grosses zunehmen und verbessert werden. Zudem ist kein Ort in Liefland besser und gelegener zur Universität, als Pernau, weil es mitten im Lande und an der See liegt, dahero von allen Orten Studirende hier bequem ankommen können, insonderheit von den Inseln Oesel, Dago und Mohn, welche, wenn die Universität in Dorpat wäre, es sehr weit und unbequem dorthin hätten. Auch würden keine Ausländer ihre Kinder nach Dorpat zum studiren senden; hingegen aber

wohl nach Pernau, weil sie durch die Schiffahrt ihnen leicht das nöthige übersenden und übermachen können. Um so eher würden die Ausländer ihre Kinder hierher zum Studiren schicken, wenn ein Gesetz gegeben würde, dass hinfüro kein Studiosus hier im Lande und Reiche eine emploi bekommen sollte, der nicht drei Jahre hier studiret und seinen cursum academicum absolviret hätte. Hier in Pernau wäre auch aus dem Grunde die Universität besser und leichter zu errichten, als in Dorpat, weil das academische Gebäude hier annoch in gutem Stande vorhanden, in Dorpat aber keines ist, welches daselbst zu erbauen viele Zeit und Kosten erfordern würde. Anlangend den Fond zur Unterhaltung der Universität und deren Professoren, so wäre solches auch sehr leicht aufzubringen. Denn da die Universität dem ganzen Lande zum grössten Besten und Nutzen gereichen würde, so wäre es nicht unbillig, dass selbiges die Kosten dazu hergebe, welches dasselbe gar nicht empfinden würde, wenn unmassgeblich von jedem Hacken Landes, es möchte publique oder private sein, von denen possessoribus jährlich 1 Rubel zur Unterhaltung der Universität bezahlet werden solle.

2-do. Da hier in Pernau mehrentheils arme Kaufleute und Professionisten sind, die ohne Verlag und Vorschuss an Geld nichts rechtschaffenes anfangen, noch sich gehörig forthelfen können; auch allhier keine reiche Leute und rentinirer sich befinden, die andere Leute mit Gelder auf Zinsen unterstützen und also die armen Kaufleute und Professionisten zu ihrem Handel, Handtierung und Fortkommen nirgend einen Vorschuss erhalten können, so bitten wir, dass Ihro Kaiserl. Majestät uns die Gnade angedeihen lassen und ein Capital von

20-Tausend Rubel zu einer Lohncasse uns huldreichst verleihen möchte, woraus Kaufleute und Professionisten, gegen gestellte Sicherheit, Darlehen zur Beförderung ihres Fortkommens erhalten könnten.

3-tio. Drückt und ruinirt unsere arme Stadt die gar zu grosse Einquartirungs-Last. Wir tragen nach Proportion unserer armen und wenigen Einwohner und unserer kleinen Nahrung und Einkünfte vielmehr als Riga und Reval. Indem wir jährlich den Commandanten mit seiner Cantzelley, die Garnisons-Batallions mit ihren Ober- und Subaltern Officirs, Cantzelleyen und alles, was dazu gehöret, tragen. Imgleichen das ganze artillerie und ingenieur Corps mit den Officiren und Cantzelleyen, welches alles uns schwer genug ist. Seit 4 Jahren aber ist hiezu noch als extra ordinaire das Kiewsche Feldregiment gekommen, wovon wir den gantzen Ober- und Unterstab, Kirchen, nebst deren Bedienten, Cantzelleyen, Hospital, Schneider, Schuster, Pogonschicken, Pferde etc., wie auch den commandirenden General-Lieutenant, Ritter von Essen, mit seinen Adjutanten und Cantzelleyen tragen. Die wir alle mit Holtz, Licht, Grapen, Beilen, Brodgeschirren und theils mit Quartirgeldern und theils mit Quartiren jährlich versehen müssen. Geschweige die durchreisende Offizirs und Generalität, wozu noch der schwere Casernen Bau und dessen jährliche Reparatur kommt. Durch alle diese gar zu vielen und übermässigen Einquartirungen und onera sind auch fast alle Bürger so ausgemergelt und ruinirt, dass die mehrsten in der bittersten Armuth gerathen und kaum das liebe Leben übrig haben, auch dahero, wenn die Drangsal noch länger dauren, und keine Erleichterung kommen sollte, viele gezwungen werden Haus und Hof zu verlassen und von

hier wegzuziehen. Dieserwegen bitten wir Ihro Kaiserliche Majestät fussfälligst, dass obgedachte extra ordinaire Einquartirung nebst ihren Pferden nach dem Lande auf die herumliegenden Güter verlegt werde, alwo sie es viel bequemer, als in der Stadt haben, insonderheit wegen denen Pferden, deren Mist zur Bedüngung der Felder daselbst sehr nutzbar ist. Wenn es aber unvermeidlich wäre, dass gedachte extra ordinaire Einquartirung in der Stadt stehen müsse, dass doch der Pernausche Kreis der Stadt dann zur Hülfe komme und von jedem Gute, nach dessen Proportion, das nöthige Holz herbeigeschafft, imgleichen auch zum Bau und reparation der Casernen, Balken, Bretter, Steine und Arbeitsleute jährlich geliefert werden müsse, welches alles auf dem Lande genug vorhanden, leicht anzuschaffen und kein Geld kostet, hingegen aber die armen Städtischen solches mit schweren Kosten für bares Geld ankaufen müssen und daher ihnen so unerträglich fällt.

4-to. Drückt uns hier die gar zu grosse Noth und Theurung an Brod, welches bei dem reichlichen Segen und Ueberfluss an Korn, so der gnädige und barmherzige Gott dem Lande bisher verliehen, was gar zu lamentables ist. Gott hat das Land nicht mit Misswachs gestraft, also kommt die Theurung nicht von Gott, sondern von Menschen und deren unersättlichen Habsucht und Härte gegen ihre Nebenmenschen her; die Landschen halten ihr Korn an, steigern es zu hoch und übermässig im Preise und schütten es lieber auf, als dass sie selbiges zu billigen Preisen verkaufen, dazu wird auch fast von allen umliegenden Höfen, von ihren eigenen Bauern, als auch von denen, die nach der Stadt ihnen vorbeifahren, das Korn aufgekauft. Ja viele verbieten

ihren Bauern bei 10 und mehr Paar Ruthen Strafe, dass sie weder Korn, Vieh, Butter, Hühner und andere Victualien nach der Stadt bringen dürfen; auch werden auf vielen Höfen gar Hausvisitationen angestellt und was nur zu finden ist, für halbes Geld und fast umsonst weggenommen, hernach aber zu doppelten Preisen in der Stadt verkauft. Solchergestalt nimmt die Theurung an allem von Jahr zu Jahr zu und der arme Bauer und die Städtschen leiden dabei unaussprechlich und können den jährlichen Segen Gottes nicht empfinden, noch mit dankbarem Herzen gehörig erkennen. Durch dieses Unwesen kann aber leicht Gottes Zorn und Strafe dem ganzen Lande zugezogen werden. Um solches abzuwenden und zu steuren; so bitten wir Ihro Kaiserl. Majestät allen possessoribus, arrendatoribus und wie sie Namen haben mögen, aufs schärfste zu verbieten, dass sie nicht nur allen Aufkauf an Korn und andern Lebensmitteln von ihren und fremden Bauern unterlassen und denenselben erlauben, dasjenige, was sie durch ihren Fleiss aus der Segenshand Gottes erlangen, selbst nach den Städten zum Verkauf bringen können, sondern auch zur Vermeidung der Theurung und Abschaffung des Wuchers, den Befehl Allergnädigst zu ertheilen, dass hinfüro, wenn die Last Roggen über 30 Rubel im Preise sein sollte, alsdann auf jeder Last Roggen, die zur Stadt gebracht wird, 2 Löfe mehr geliefert werden, wofür dem Edelmann und Landschen nach der alten Kronstaxe 50 Copeken für den Lof bezahlt werden, das übrige aber mögen sie so hoch, als sie wollen und können, zum Verschiffen zu verkaufen die Freiheit haben. Die solchergestalt auf jede Last Roggen übergelieferte 2 Löfe, zu 50 Copeken den Lof, könnten dann an alle Bürger und Einwohner, die es zu ihres Hauses Provision bedürfen,

überlassen werden, wodurch der Edelmann, der das Korn aus der Hand des Höchsten bekommen, nicht leiden, hingegen die Städtschen und die Armuth würden auf die Art zum billigen Preise an Brod gelangen, zur Dankbarkeit gegen Gott angereizt und der Segen Gottes aufs ganze Land fernerhin gezogen werden.

5-to. Gleichergestalt bitten wir, dass, obgleich gute Verordnungen ergangen sind und verboten ist, dass auf dem Lande keine Aufkäuferei und Handel zum Schaden der Bauern und der Städte mit Leinsamen, Flachs, Hanf, Hopfen, Wachs, Leder etc., noch auch mit Salz, Taback, Eisen und anderen Waaren getrieben werden sollte, woran aber viele sich nicht kehren, dass dahero geschärftere Verbote ertheilet und solche Veranstaltungen gemacht werden möchten, dass gar kein Handel mit obgedachten und allen übrigen Waaren auf dem Lande getrieben werden dürfte, sondern, dass der Bauer alle seine Waaren selbst nach den Städten zum Verkauf bringen und aus denselben mit allen benöthigten Waaren directe aus der ersten Hand sich versorgen müsse. Und damit sothaner Handel und Vorkäuferei auf dem Lande desto eher verhindert werde, so wäre gut, dass denen Grosshändlern in denen Städten verboten würde, kein Salz, Lasten weise, an den Landschen zu verkaufen, sondern nur so viel, als man glaubt, dass ein jeder zu seines Hofes Consumtion nöthig haben möchte.

6-to. Da in vorigen Zeiten die Fahrt zu Wasser durch den Pernau Strom bis Dorpat und Pleskau practicable gewesen sein soll und dahero dem Lande und denen Städten Pleskau, Dorpt und Pernau durch die leichte Transportirung zu Wasser der grösste Vortheil zugewachsen, der Pernau Strom

aber in den trubuleusen Zeiten versenkt und verschlamt worden; so bitten wir, dass sothane Fahrt gereinigt und wiederhergestellt werden möchte, wodurch der Handel für alle obgedachten Städte zunehmen und Ihro Kaiserl. Majestät Zölle vermehrt würden.

7-mo. Ist hier bei der Stadt eine grosse Noth und Mangel an gemeinem Dienst-Volck, als an Knechten und Mägden, imgleichen auch an andern Arbeitsleuten zum Bau, zur Bearbeitung der zu verschiffenden Waaren, zur Beladung der Schiffe und zur Arbeit bei den Bretter-Schneidemühlen. Wodurch viele in ihrem Hausstande, in ihrer Nahrung, Gewerbe und Handtierung die schwerste und schädlichsten Hindernisse leiden und nicht gehörig fortkommen können. Dahero bitten wir, dass Ihro Kaiserl. Majestät aus denen Distrikten Lieflands, wo es volkreich und Leute überflüssig sind, als etwa aus dem Ottenpaehschen, Sagnitzschen, Wastomoisschen und andern Districten 80—100 Familien an tüchtigen und arbeitsamen Manns- und Weibs-Personen bei dieser Stadt zu leben und zu dienen Allergnädigst translociren lasse, wodurch auch solchen Leuten geholfen würde, indem sie hier bei der Stadt ihr Brod reichlich verdienen könnten, da sie an ihren Orten Mangel an Brod leiden und verhungern wollen.

8-vo. Leiden die Bürger wegen Bauung und Reparirung ihrer Häuser in der Vorstadt die allergrösste Behinderung und Kränkung abseiten der hiesigen Ingenieur Officire. Sie verbieten und verwehren unter allerlei nichtigen practexten die Häuser in der Vorstadt zu repariren und zu bauen, wodurch viele so baufällig geworden, dass sie einstürzen wollen und die darin wohnenden Leute in

Gefahr stehen erschlagen zu werden. Dannenhero bittet man Ihro Kaiserl. Majestät, denen hier commandirenden Ingenieur Officiren die Befehle zu ertheilen, dass sie hinfüro die Bürger nicht hindern möchten, ihre Häuser in der Vorstadt zu repariren und zu bauen, welches zur Wohlfahrt Ihro Majestät armer Einwohner sehr erspriesslich ist.

II. Desideria die zur Verbesserung der Justice gehören.

1-mo. Da die Land und Stadtsgesetze vor undenklichen Zeiten verfasst sind, als die theoretische und praktische Jurisprudence noch nicht so excolirt und in Perfection gebracht waren, als heut zu Tage, so sind auch unsere Gesetze und Verordnungen nach den damaligen unvollkommenen Zeiten auch unvollkommen, dunkel und zweideutig gerathen und bedürfen also wohl nach den jetzigen geschickten Zeiten verbessert, auch alle Dunkelheiten und Zweideutigkeiten erläutert und erklärt zu werden, damit keine sinistre interpretationes für Richtern und Advokaten übrig bleiben mögen.

2-do. Wenn auch die allervollkommensten Gesetze vorhanden, die Richter aber partheiisch sind, so wird die Administration der Gerechtigkeit doch allezeit fehlen. Solches geschiehet, wenn viele Anverwandten in einem Gerichte und Collegio sich befinden, wie es hier in Pernau allezeit gewesen und noch gegenwärtig ist; indem in ordentlichen Gerichts-Sessions-Tagen, als auch beim Stadts-Cassa- und Quartir-Collegio mehr Freunde, als Fremde sitzen. Die Unordnungen, die daraus entstehen, lassen wir höhern Orts zur reifern Ueberlegung und ob es nicht rathsam, dass es im Gesetze festgesetzt werde, dass weder im Rathe noch auch im Stadts-

Cassa- und Quartir-Collegio keine Anverwandte sein sollen, ja wenn es sich auch gebührte, dass Personen noch nicht verwandt gewesen, als sie im Rathe und Collegio gekommen, sie aber hernach durch eine Heirath verwandt wurden, sodann einer, oder der andere, daraus Abschied nehmen müsse. Imgleichen ob es nicht auch rathsam wäre, dass von der St. Marien Magdalenen, als von der Grossen Gülde, Personen im Rathstuhl gezogen werden könnten, und was in Riga in diesem Falle festgesetzt wird, solches wollen wir uns auch ausbitten.

3-tio. Würde es höchst nothwendig sein, dass hinfüro kein Process, es möchte auch eine Sache betreffen, was es wolle, nicht über ein Jahr dauerte, denn durch die langwierigen Processe werden die Bürger und Einwohner ruinirt und viele sterben wohl gar darüber weg, dahero viele sich scheuen ihr Recht auf so lange Termine zu suchen. Auch müsste der Richter bei jeder angestellten Klage alle mögliche Mühe anwenden, zuförderst durch einen gütlichen Vergleich die Sachen beizulegen, damit die Leute nicht in mehrern Hass und Feindschaft gerathen und leben möchten, welches Christen und vernünftigen Menschen sehr unanständig und dem Gemeinwesen schädlich ist.

4-to. Falls aber ein schriftlicher Process höchst erforderlich wäre, dass dann sowohl die Richter, Canzelleien und Advocaten bei schwereren und nachdrücklicheren Strafen, als bis hiezu geschehen, angestrengt werden, keine vorsätzlichen Weitläuftigkeiten aus Gewinnsucht zu veranlassen dahero ein jeder seine Exceptiones nicht stückweise, sondern auf ein mal anbringen, seine Schriften aufs kürzeste verfassen und in gewissen Terminen beantworten müsse; auch dahin gesehen würde, dass in

Ansehung des honorarii die Advocaten die Billigkeit beobachten sollten, damit der Process nicht mehr kostete, als die ganze Sache von Wärde ist.

5-to. Dass durch neuere Gesetze die Obrigkeit möge gezwungen werden, mehrern Fleiss und Vorsorge für die Wittwen und Waisen Sachen zu tragen, insonderheit wenn die Aussagen oder Erbschaften nur 10, 20, oder 30 Rubel importiren, dass dann keine Gerichts Gebühren von denen Pupillen genommen werde.

6-to. Dass hauptsächlich der Stadts-Fiscal zu genauerer Wahrnehmung seiner schuldigen Pflicht angehalten werde und dahin ernstlich sehe, dass allen zum Besten des Landes publicirten hochobrigkeitlichen Verordnungen sowohl von den hiesigen Einwohnern, als besonders dem Magistrate selbst, gehörig nachgelebet werde und bei verspürter Nachlässigkeit solche hohe Befehle zu befolgen, er weder aus Furcht gegen die Obrigkeit noch sonst einiger Absichten sich scheuen soll, wider die Uebertreter nach Recht zu verfahren.

III Desideria die Policey betreffend.

1-mo. Dass überhaupt und in allen Stücken der Policey besser, als bis hiezu geschehen nachgelebet und selbige im rechten Gange gebracht werden möchte.

2-do. Dass der elende Zustand der Stadts-Casse abgeholfen und zu dessen vortheilhafterer Disposition die nöthigsten Anstalten mit Ernst vorgekehret werden sollten. Zu dem Ende würde bei dem Stadts-Cassa-Collegio höchst nöthig sein, dass alle diejenigen, die Glieder dazu werden, es möchte eine Rathsperson, oder auch bürgerliche sein, den gehörigen

Eid bei Antretung ihres Amtes ablegen müssen, auch der Stadts-Cassa Buchhalter und die übrigen assessores schuldig und gehalten sein sollten richtige Liquidation mit einem jeden zu halten, und dieses alle Jahre, auch derjenige der dazu gesetzt und dem es obliegt die nöthigen Materialien zum Stadts-Bau zu rechter Zeit anschaffe, damit wenn was zu bauen nöthig wäre, der Anfang gleich gemacht werden könnte und man nicht nöthig hätte und gezwungen wäre hie und da was zusammen zu kaufen und die Materialien übertheuer bezahlen müsse, wie bishero geschehen ist. Diejenigen die von der Stadts-Casse was zu fordern hätten, müssen mit einer deutlichen Rechnung darthun, damit ein jeder in seinem Gewissen sicher und überzeugt sei, dass alles in guter Ordnung zugehe. Es würde auch nicht übel sein, dass alle Stadts Träger und Bauern ein gewisses an die Stadts-Casse, oder der Quartier Casse contribuiren müssen, indem sie doch ein schweres Geld bei der Stadt verdienen und wenig, oder gar nichts thun, oder erlegen; desgleichen müssen alle Häuser in der Vorstadt und der sogenannten Schlabodde, die auf Stadts Grund stehen, ihre Grundgelder bezahlen, welches bis hiezu noch nicht geschehen. Wenn solches erfolgte, vielleicht würde die Stadts Casse in bessern Stande gerathen, als sie gegenwärtig ist. Die laut Cassa-Rechnung sich jährlich häuffende gar ansehnlichen Ausgaben wegen An- und Abfuhr der Materialien beim Bau, Reinigung der publiquen Plätze und Strassen etc. könnten dadurch gemindert werden, wenn dem Post-Comissaire noch einige Pferde und Postknechte zugelegt würden, diese müssen zu Bestreitung aller Fuhrwerke, imgleichen auch zu Herbeiführung der Spritzen bei Feuersbrunst gebraucht werden. Und wenn bei der Stadt nichts für sie zu thun wäre, so

könnten sie ihr Futter beim Beladen der Schiffe und anderer Privat Arbeit verdienen.

3-tio. Müsse das Quartier Collegium aus 6 und nicht aus 3 Personen bestehen und zwar die Hälfte aus jeglicher Gülde. Die Ursache davon sind folgende. Es begiebt sich sehr oft, dass ein oder der andere von diesen Membris krank wird, alsdann werden die repartitiones gemacht nach eigener Willkühr und Wohlgefallen des Quartier Herren und dennoch soll und muss man solche vor gültig annehmen, wenngleich diesen und jenen viel zu viel zu nahe geschieht, denn es heisst nach dem alten Schlentrian, was das Wohllöbliche Quartir Collegium einmal festgesetzt hat, kann der Magistrat nicht ändern, da doch wie bereits gesagt, bisweilen nur von 1 oder 2 Personen die repartition, ohne vorher genau zu untersuchen, ob dieser oder jener Einwohner sich verbessert, oder verschlimmert hat, angefertigt worden, welches wirklich ein bejammernswerther Zustand ist. Auch müssen die festgesetzten Membra billig in Eid und Pflicht genommen werden, damit ein jeder überzeugt, dass ihm weder aus Freund- noch Feindschaft zu viel repartiret wäre. Das Quartier Collegium sollte auch schuldig und verbunden sein alle Jahre eine richtige, von sämmtlichen Gliedern unterschriebene Rechnung beim Magistrat abzulegen.

4-to. Ist es nicht erlaubt, dass viele Einwohner in Pernau, die auch nur die geringsten Ämter bedienen, sich suchen von denen öffentlichen Stadt Abgiften und bürgerlichen oneribus frei zu machen und wollen nicht das allergeringste zur Quartier Casse beitragen, ob sie gleich Haus und Hof besitzen, dahero es denn auch geschiehet, dass die mehresten Häuser in Pernau von gar keiner Be-

schwerde wissen und die schwerste Last dem schwächsten Theile der Bürgerschaft überlassen wird. Kurtz es ist so eingerichtet, der Reiche will wenig oder gar nichts geben und der Arme kann nichts geben, derjenige der noch gedenket sein Brod ehrlich zu erwerben, soll also alles geben und muss nothwendig dadurch bei allem seinem Fleisse der Armuth ausgesetzt sein.

5-to. Sind hier viele wüste Haus und Garten Plätze in der Stadt, die auch nicht das geringste was contribuiren, wodurch doch der Bürgerschaft eine grosse Erleichterung verschafft werden könnte, so werden sie auch der verschiedentlich eingegangenen geschärften hohen Ukasen ohngeachtet, zu nicht geringem Schaden des Publici unbebaut gelassen.

6-to. Wäre höchst nöthig, dass für die hiesige St. Nicolai Kirche und deren Einkünfte bessere Anstalten vorgekehret würden. Denn man ist von der elenden Beschaffenheit derselben nicht vor gar langer Zeit überführet worden. Wie nämlich die Fenster in dieser Kirche sehr zerschmissen waren und neu gemacht werden mussten, so war nicht so viel vorhanden, dass selbige aus ihren eigenen Mitteln konnten gemacht werden, sondern es wurde von Haus zu Haus dazu collectiret und einem jeden war es unbegreiflich, wo die Kirchen-Mittel geblieben, da doch vorhero keine Ausgaben gewesen waren. Es wäre dahero nicht unbillig, wenn dem grossgüldischen Kirchen- und Armen-Vorsteher, auch einer von der löbl. St. Marien Magdalenen Gülde zugelegt würde, welche beiden Männer nach Eid und Gewissen verpflichtet wären beim jeden Jahres Schluss richtige Rechnung abzulegen; den etwanigen Saldo und Ueberschuss auf landübliche Zinsen gegen sichere hypothek auszuthun und überhaupt in allen Stücken

für die Vermehrung der Kirchen Mittel, so viel als möglich, zu sorgen, auch nicht einmal zu verstatten, dass die Gelder ohne Interessen selbst dem aerario publico in benöthigten Fall vorgeschossen würden. Hiedurch würde nicht nur der zu befürchtende Ruin der Kirche vorgebeuget, sondern selbige auch in den Stande gesetzet werden, dass sie sich selbsten mit ihren Mitteln bei etwanigen Unglücksfällen helfen könnte.

7-mo. Obgleich viele gute Verordnungen vorhanden sind, dass die Sonn-, Fest-, Buss- und Bet-Tage in gehöriger Andacht und Gottesfurcht gefeiert werden sollen und alle Arbeit, Handel in denen Buden und Schenkerei in denen Krügen, während dem Gottesdienste verboten ist, so wird solches doch leider von vielen nicht nachgelebet, dahero es gut wäre, dass auf die löblichen Verordnungen eine schärfere Aufsicht gehalten würde.

8-vo. Bei Besetzung der vacanten Schul-Ämter müsste auch die Bürgerschaft admittiret werden und nicht allein der Rath diese Männer verschreiben und annehmen, denn es ist die grösste Sorgfalt anzuwenden, dass solche Männer berufen werden, die geschickt und nicht nur die Ehre Gottes, sondern auch das allgemeine Wohl treulich befördern helfen.

9-no. Müssen wir auch als Christen an die Armen gedenken. Und ob wir zwar in Pernau ein Armen-Haus haben, so ist doch zu beklagen, dass vor die Verpflegung der deutschen Armen nicht besser gesorget wird. Man weiss nicht einmal wer der Stifter desselben gewesen und ob nicht demselben etwa Capitalia vermacht worden. Die tägliche Erfahrung lehret, dass mehr undeutsche Bauer-Weiber, als nothdürftige deutsche Leute daselbst aufgenommen werden, dahero manches gutthätiges Herz abgehal-

ten wird, von seinem Wenigen, diesem sogenannten Armenhause was mitzutheilen, oder zu vermachen. Auch selbst ein jeder Verarmter trägt gleichsam einen Abscheu seine übrige wenige und betrübte Lebenszeit in so einer elenden Verfassung unter Bauern zu verbringen.

10-mo. Ist der Eindrang wegen Landes Bönhasen und denen hieselbst stehenden Regimentern, welche an allen möglichen Professionisten einen Ueberfluss haben, so gross, dass mancher Handwerker und Bürger in Pernau gänzlich dadurch zurückgesetzt wird; hiezu kommen noch die russischen Buden, die in der Stadt sind, welche allerhand verfertigte Arbeit aus Russland kommen lassen, dass gewiss 20 und mehrere Bürger mehr davon leben und ihr Brod haben könnten. Und weil der hiesige Einwohner seine Arbeit um so einen civilen Preis nicht verkaufen kann, anerwogen jetzt alles theuer und die Stadts Abgaben und übrigen Onera auch täglich vergrössert werden, dass also viele arme Leute kaum das Brod von einem Tage bis zum andern erwerben können, so muss man bei solchen fortwährenden Umständen den gänzlichen Untergang aller hiesigen Handwerker billig befürchten.

11-mo. Müsste auch nichts von andern See-Oertern hirher gebracht werden, was von hiesigen Bürgern und Einwohnern kann gemacht werden, denn dadurch geschiehet es, dass kaum ein einziger Bürger sein Brod in der Stadt hier erwerben kann, da doch sonsten sich mehrere Handwerks Leute niederlassen würden und ihre Profession treiben könnten. Es würde dadurch nicht nur die Stadt in bessern Flor und Aufnahme gerathen, sondern auch rechtschaffene, in ihrer Profession wohl versuchte und dem Reiche noch sehr nützliche Leute würden

sich entschliessen hier nieder zu lassen, wenn sie versichert werden, dass ihre Profession und Nahrung durch Einbringung fremder Arbeit und dergleichen auf keine Weise könnte geschmälert werden.

12-mo. Der hiesigen armen Bürgerschaft gereichet auch dieses zu nicht geringer Beschwerde, dass die Stadts Weide so enge eingeschränkt ist. Denn es wird solche eines theils von dem Stadt Patrimonial Gute Reidenhof unbilliger weise eingezäunt und andern theils zur Fütterung derer hieselbst stehenden russchen, auch artillerie und fortifications Pferde bedienet, dergestallt wenn etwa eines Bürgers Pferd sich aus Hunger nur dahin verläuft, gleich gefangen und mit Geld rantionirt werden muss. Dazu kommen noch die in der Schlabodde befindliche schwere Anzahl Kühe, die die Stadts Weide dermassen abfressen, dass der Bürger nicht vermögend ist, sein Vieh dahin zu jagen, sondern er muss solches mit schweren Kosten den ganzen Sommer hindurch zu Hause füttern.

13-tio. Wäre es nicht mehr als billig, dass die Stadts Elterleute, in Betracht ihres Amtes und schwerer Mühe, dem publico und der ganzen Bürgerschaft zum Besten, ein jährlich festgesetztes Salarium bekommen möchten und zwar der jüngste nicht unter 40 Rubel, gleich wie es auch in andern Städten Gebrauch ist, denn es ist bekannt, dass die Elterleute ihre Zeit und Nahrung versäumen müssen, auch sollen sie sich ordentlich in Kleidern halten und haben bis hiezu für alle ihre Mühe nicht einen Copeken erhalten.

14-to. Graviret denen Handwerkern und Einwohnern der Stadt Pernau hauptsächlich der so gewaltige Unterschied, der zwischen ihnen und denen Kaufleuten und Grossgildischen gemacht wird. Zum

Exempel erstere dürfen nicht gleich den Grossgildischen auf ihre Hochzeiten die Gäste das Abend um 6 Uhr bitten, die Seelen Glocken (zum wirklichen Schaden der Kirche) nicht von 12 bis 1 Uhr, wie die Kanfleute, sondern von 11 bis 12 läuten lassen, da doch in Ansehung der dafür zu zahlenden Kosten nicht der geringste Unterchied gemacht wird, sondern der Handwerker muss eben dasjenige und nichts weniger was der Kaufmann giebt, zahlen. Sind Ehren-Ämter vacant, so wird der Kaufmann dem Handwerksmann vorgezogen und dieser hat das leere Nachsehen, ohnerachtet doch jene ohne diese nicht bestehen können, indem der Handwerksmann sie von Fuss bis Haupt und mit alle dem was sie nur anziehen, ausschmücken und auszieren muss. Auch überdem in keinen Stücken besondere privilegia darüber aufzuzeigen haben, sondern nur aus eigener Einbildungskraft sich solchen Vorzug beilegen. Zu allen diesen Vorrechten würde man willig stille schweigen und sich gerne bequemen, wenn es nur Personen, die wirkliche Ehrenämter bekleiden, als zum Ex. Bürgermeister, Rathsherren, Elterleute und Eltesten beträfe, dass aber ein Bürger für seinen gleichfalls ehrlichen und sein Gewerbe aufrichtig treibenden Mitbürger einen Vorzug haben soll, ist unbillig und findet in der ganzen gesitteten Welt keine statt. Und was in allen diesen Fällen in Riga eingerichtet und festgesetzt werden möchte, solches bittet man sich hier gleichfalls aus.

Der Deputierte Hanff musste sich also auf die Reise begeben, er traf aber in Moskau verspätet, nach der Eröffnung des Kongresses ein, gleich wie der Deputierte Dorpats F. K. Gadebusch, so dass sie an der allgemeinen Vereidigung nicht mehr teilnehmen konnten, und wurde ihnen durch den De-

putierten-Marschall, dem General Bibikow, gestattet, den vorgeschriebenen Eid, da sie des Russischen nicht mächtig zu sein erklärten, in der deutschen Uebersetzung zu leisten.*) Gadebusch schreibt nach Hause, er lasse sich durch den Narvischen Deputierten Stralborn „zuweilen den Inhalt der Verhandlungen angeben.“ Der Revalsche syndicus Frese hatte sich den protonotair Lütken als Dolmetscher mitgenommen. Auf welche Weise aber Hanff, der notorisch der russischen Sprache unkundig war den Verhandlungen folgen und auch seiner Instruktion entsprechend, zu den Debatten schriftliche Erklärungen und Proteste einliefern konnte, ist in den Protokollen nicht vermerkt, wohl aber sind solche Elaborate uns erhalten. Desgleichen lieferte er Berichte über die Proteste anderer livländischer Delegierten nach Hause. So z. B. des Rigaschen, als die Privilegien der Livländer, als den allgemeinen Gesetzen nicht entsprechend und unnütz abgeschafft werden sollten:

„Ich bin in meiner Instruction angewiesen auf die Beibehaltung der von Ihrer Kaiserl. Majestät, unserer Allergnädigsten Landesmutter, huldreichst bestätigten Privilegien und Rechte der Stadt Riga zu bestehen. Da nun einige der Herren Deputirten bei Verlesung der Privilegien der livländischen Ritterschaft ihre Meinung darüber geäussert haben, dass diese Rechte als unerhebliche abgeschafft und annulirt werden könnten, so habe ich zu diesen unerwarteten Aeusserungen nicht stillschweigen dürfen, da man von den Privilegien, Einrichtungen und Rechten der Stadt Riga gleiche Meinung hegen, oder mein Schweigen für eine Beistim-

*) F. K. Gadebusch in der Reichsversammlung zu Moskau. Balt. Monatsschrift 1862.

mung ihrer declarirten Meinung auslegen könnte. Ich bin nicht gesonnen mich auf die von ihnen hervorgesuchten Gründe, die in sich selbst schon ganz unnöthig sind, im geringsten einzulassen, ich halte es viel mehr für hinlänglich mich darauf zu berufen, dass die Stadt von uralten Zeiten her in dem beständigen Besitz ihrer Privilegien und Rechte gewesen, dass selbige bis hiezu zu Aufnahme der Stadt und wahren Wohlfahrt der dortigen Bürgerschaft gedienet, dass ihr zu der Zeit, da sie sich dem russischen Scepter unterworfen, die unveränderliche Beibehaltung derselben durch die damalige Capitulation allergnädigst zugesagt und versprochen, dass es zugleich eine ausdrückliche Bedingung in dem mit der Crone Schweden zu Nystädt getroffenen Friedenstractats ausgemacht hat und dass diese unabänderliche Beibehaltung solcher Privilegien und Rechte von allen Beherrschern Russlands und selbst von unserer jetzt glorreich regierenden Kaiserin bestätigt worden. Dieses allein deucht mich, hätte die Herren Deputirten zurück halten sollen auf solche Gedanken und Meinungen zu gerathen, als sie hier schriftlich eingegeben haben. Denn wenn unsere Kaiserin auch nicht so weise, gerecht und grossmüthig wäre, als Sie doch wirklich ist, so würde Sie dennoch blos Ihrer eigenen Hoheit wegen, dasjenige, was ihren gegenwärtigen allergetreusten Unterthanen bei der Unterwerfung unter das russische Kaiserliche Scepter als eine vorhergegangene Bedingung zugestanden, was in dem, vor den Augen von ganz Europa, geschlossenen Friedenstractat zugesagt und durch Allerhöchst eigene Hand versichert worden, nicht wieder umstossen und vernichten und unsere Allerdurchlauchtigste Monarchin, die jede Zeile, der von Ihr dieser Commission vorgeschriebenen Instruction, mit so grosser Weisheit,

als Menschenliebe bezeichnet hat und die Glückseligkeit aller Ihrer Unterthanen nicht auf todten Wünschen beruhen lässet, sondern von dem ersten Tage ihrer glorreichen Regierung alle Handlungen, die auf die wirkliche Beförderung des wahren Wohles derselben gerichtet hat, wird gewiss nicht diesen landesmütterlichen Gesinnungen entgegen, einem Theil Ihrer Unterthanen dasjenige, was bis hiezu den Grund ihrer Wohlfahrt ausgemacht, nehmen und solchergestalt deren Zustand verschlimmern. Die Herren Deputirten hätten sich also billig entsehen sollen solche Gründe der Natur und des Völkerrechts, den erhabenen Eigenschaften Unserer grossen und weisen Souverainin und der Glückseligkeit ihrer Mitunterthanen entgegenstehenden Meinungen öffentlich bekannt werden zu lassen; überhaupt konnte diese Materie ihrer Entscheidung nicht unterworfen sein, da es Punkte betrifft, die zwischen gekrönten Häuptern, durch öffentliche Bündnisse festgesetzt, und von den Allerdurchlauchtigsten Beherrschern Russlands, ihren allergetreuesten Unterthanen, den liefländischen Einwohnern, zu so verschiedenen Malen auf das Heiligste zugesagt worden und das ist es, was uns bei allen Anfechtungen der Herren Deputirten ruhig und sicher stellen kann, weil wir von der weltbekannten Gerechtigkeit, Liebe, Gnade und Grossmuth Unserer huldreichsten Monarchin und Landesmutter die unverletzliche Beibehaltung aller unserer bestätigten Privilegien und Einrichtungen auf das Zuverlässigste erwarten können."

Die durch ihre Privilegien vor dem übrigen Reiche bevorzugten Provinzen fanden in der Kommission noch fernere Gegner und nötigten die betreffenden Deputierten immer wieder pro domo auf-

zutreten, so den Delegierten des livländischen Adels folgendes zu sagen:

„Auf die den 22-ten September von dem Herren Deputirten des Ljubimschen Adels, Nikifor Tolmatschow, der Commission übergebene Anmerkung, ergehet folgende Antwort: Meine Vorstellung an die Commission zum Entwurfe des neuen Gesetzbuches vom 8-ten August, die Bitte, dass die Gesetze Rechte und Privilegien der Provinz Liefland, nach denen von den höchsten Beherrschern des russischen Reiches und auch durch Ihro jetzt regierenden Kaiserl. Majestät ertheilten Confirmationen, zur unveränderlichen Beibehaltung dem neuen Gesetzbuche einverleibt werden möchten, ist vollenkommen gegründet, meinem geleisteten Eide gemäss und mit den Regeln der grossen Instruction übereinstimmend, 1) die liefländischen Rechte und Privilegien sind nicht ausländische, sondern für diese Provinzen eigentlich gemachte. Ihre Einrichtung stimmt mit der Beschaffenheit des Volkes, für welche sie gemacht worden, am Besten überein. Sie sind also, wie die grosse Instruction im 5 § anmerket, gänzlich mit der Natur übereinkommende Gesetze. 2) Diese Rechte haben schon durch eine Probe von beinahe 600 Jahren und zwar unter der alten liefländischen republikanischen, unter der polnischen gemässigten, unter der zu Anfange gemässigten, nachhero aber despotischen und gewaltsamen schwedischen und endlich unter der gerechten souverainen russischen Regierung bewiesen, dass sie sich für unser Klima, für unsere Religion, für unsere Sitten und Gebräuche am Besten schicken. Ein Artikel, der von Unserer weisen Monarchin selbst in dem 45 § Ihrer grossen Instruction, als ein Hauptaugenmerk erachtet wird. 3) Diese Rechte stim-

men mit der Denkungsart unserer Nation überein und daher unterwerfen sich die Einwohner dieser Provinz denselben freiwillig, ungezwungen und zu Folge ihrer Neigung, welche Unsere weiseste Landesmutter in dem 27 § Ihrer Instruction als die beste Verbindlichkeit der Unterthanen in Betracht der Gesetze ansiehet. 4) Der erhabene Endzweck, den Unsere grosse Monarchin hat, ist dieser, alle ihre Unterthanen so glücklich zu machen, als es Sterbliche jemals werden können. Ihro Kaiserl. Majestät liefländische Unterthanen sind aber überzeugt, dass in Ansehung ihrer, dieser eines ewigen Ruhmes würdige Zweck, nicht leichter und gewisser erreicht werden kann, als wenn sie bei dem Genusse derer Rechte, Gesetze und Privilegien geschützt werden, die sie von alters her genossen, unter die glorreiche Regierung mitgebracht und ihnen von allen höchsten Beherrschern dieses Reiches heilig bestätigt worden sind. Und in dieser Ueberzeugung hat die Provinz Liefland auch ihre Deputirten instruirt die unveränderte Aufrechterhaltung dieser ihrer Rechte und Privilegien äusserst zu verlangen und angelegentlichst zu erbitten. Die Einwohner des liefländischen Gouvernements haben sich bei der Uebergebung unter den glorreichen russischen Scepter feierlich verpflichtet als getreue russische Unterthanen, sowohl den russischen Beherrschern, als dem ganzen Vaterlande zum Wohl und wahrer Zufriedenheit bestgesinnt zu verbleiben; diesen ihren wohlmeinend geleisteten Eid haben sie auch redlich und unverletzt gehalten. Sie dienen ihren Beherrschern mit wahrer Ergebenheit und so vielem Eifer, als es von den getreuesten Unterthanen zu erwarten ist und haben solches bei mehr, als einer Gelegenheit mit ihrem Blute besiegelt und in Gehorsam, Treue, Redlichkeit und genauer Leistung

ihrer Abgabe und Tragung allgemeiner Beschwerden geben sie es gewiss keinem einzigen Ihro Kaiserl. Majestät übrigen Unterthanen im geringsten nach. Wenn nun von einer Seite die Allerhöchsten Monarchen ihr heiliges Versprechen, denen Liefländern ihre Gesetze und Vorrechte beizubehalten, zu ihrer unsterblichen Ehre unverbrüchlich erfüllet, so ist von der anderen Seite auch von den liefländischen Einwohnern, als getreuen russischen Unterthanen, dem geleisteten Eide ohne Zweifel ein unverletztes Genügen geschehen. Als unvollkommen können die liefländischen Gesetze nicht bezeichnet werden, weil diejenigen, welche unter ihnen leben, mit solchen völlig zufrieden sind und ganz vollkommen können sie nicht sein, weil sie das sind, was Unsere weiseste Monarchin in der letzten Abtheilung Ihrer Instruction anzuzeigen geruht hat. Die hohen Gerichtsstühle, welche über liefländische Sachen urtheilen, finden einen jeden Fall in denen Gesetzen entschieden. Die oben angeführte wichtige und wahre Anmerkung, dass Liefland unter so verschiedenen Regierungsformen beinahe 600 Jahre mit diesen Gesetzen bestanden, ist ein Beweis, dass diese Rechte nicht mangelhaft sind und dies ist eine Probe, die so leicht kein anderes Gesetzbuch ausgehalten. Dass es die Schuldigkeit der Herren Deputirten aller hier versammelten Nationen sei sich gemeinschaftlich zu vereinigen, damit das allgemeine Wohlergehen des ganzen Vaterlandes befördert werde, davon bin ich, so wie jeder andere, überzeugt, diejenigen von meinen Mitdeputirten, welche in die abgetheilten Commissionen gewählt sind, erfüllen diese Schuldigkeit mit dem möglichsten Eifer und arbeiten fleissig an den ihnen übertragenen Einrichtungen für ihre Mitbürger, die Einwohner des russischen Reichs. Je grösser nun die

Vollkommenheit derselben Glückseligkeit wird, desto grösser wird gewiss die Freude der liefländischen Einwohner darüber ganz aufrichtig sein, dagegen aber sind diese in der unzweifelnden und gerechten Hoffnung, dass ihnen, als ebenmässig getreuen russischen Unterthanen und gleichmässigen Gliedern an dem allgemeinen russischen Staatskörper, diejenige Glückseligkeit ebenfalls gegönnt werden wird, die sie den unveränderlichen Genuss ihrer ihnen Allerhöchst bestätigten Rechte und Privilegien, für ihre vollkommenste schätzen. Bei solchen unneidischen und billigen Gesinnungen, die ich bei allen guten Mitbürgern desselben Reiches und Unterthanen desselben Monarchen, voraussetze, ist es gar keine Nothwendigkeit, dass die Gesetze für alle Unterthanen Ihro Kaiserl. Majestät allgemein gleich sein müssen und es ist auch eine allgemeine Gleichheit der Gesetze bei verschiedener Religion, Sitten, Denkungsart, Gewerben und Gebräuchen, wie es in der grossen Instruction selbst, in den oben erwähnten Stellen erwiesen ist, in der wirklichen Ausübung unmöglich. Diese natürlich nothwendige Verschiedenheit der Gesetze hindert aber keineswegs, dass gutgesinnte Unterthanen, bei genauer Beobachtung ihrer Gesetze und gehöriger Erfüllung ihrer Pflichten, unter einer weisen und gerechten Regierung, nicht in gegenseitiger allgemeiner Einigkeit, Liebe und Vertrauen alle mit einander glücklich und zufrieden sein könnten. Und auf die Vorstellung des Herren Deputirten vom Nowosilschen Adel, des Lew Schischkow vom 27. September, finde ich mich zu erwidern genöthigt. Seine Erklärung hat viel mehr das Ansehn einer absoluten Verordnung, als dass sie einer verstatteten unmassgeblichen Meinung gleich wäre. Gottlob aber, dass Ihro Kaiserl. Majestät getreue liefländische Unterthanen, durch Al-

lerhöchst dero gnädigsten und gerechten Schutz, auf keine Weise in der Besorgung stehen, seinesgleichen willkürlichen Bestimmungen untergeben zu werden. So wie unfehlbar ein jeder von den russischen Herren Deputirten sich auf das Möglichste um das Allgemeinwohl angelegen sein lässt, so ganz unzweifelhaft muss es der Herr Deputirte des Nowosilschen Adels, von den liefländischen glauben, welche nicht im geringsten weniger getreue Unterthanen genaue Beobachter ihrer Eidespflicht und redliche Mitbürger sind; im gleichen zu unserer weisesten Monarchin nicht nur das zuversichtliche Vertrauen tragen, sondern von Allerhöchst derselben Menschen- und Gerechtigkeitsliebe wirklich überzeugt und durch Ihre Gnade bei unsern Rechten, Privilegien und Prärogativen ganz ungekränkt geschützt, uns in der That vollkommen und erwünscht glücklich zu sein, empfinden. Dass das angeführte Privilegium des Erzbischofs Silvester von 1449, welches der Herr Deputirte Schischkow durch den Titel „Wir von Gottes und des Papstes Nicolai Gnaden" besonders angemerkt, und soweit es die Einwilligung der Ritterschaft zu Krieg und Frieden betrifft, zu den jetzigen Zeiten, kein Vorrecht mehr für dieselbe sei, versteht sich ohne tiefe Einsicht. Vielmehr schätzet der liefländische Adel es für ein Glück unter dem Scepter der mächtigsten Monarchin, dieser Unruhe, beschwerlichen und gefährlichen Nothwendigkeit, nicht mehr zu bedürfen. Ich denke der Herr Deputirte Schischkow, so sehr ihn auch dieser, seiner Meinung nach unvergleichlich wohl angebrachte Spott, vergnügen mag, würde vermuthlich Bedenken getragen haben, solchen öffentlich vorzutragen, wenn er den 32 § der grossen Instruction mit Aufmerksamkeit gelesen und Kenntniss genug gehabt hätte, die damalige Zeit mit der jetzigen nicht zu ver-

mischen. Eine jede Capitulation ist ein von zwei Theilen geschlossener Vergleich, folglich eine Zufriedenheit und Vortheil für beide Theile. Je grösser der Stand des Ueberwinders ist, um desto verpflichteter ist er es seiner Hoheit, seiner Gerechtigkeit und seiner Ehre, den geschlossenen Vergleich unverletzlich zu halten und wie er es überdem aus eigenen Grossmuthstrieben thut, so sind seine Eigenschaften um desto rühmlichere und desto erhabenere. Durch die glorreichen Waffen, der grossen und ewigen Ruhmes würdigen Monarchen, dem russischen Scepter unterworfen zu sein, ist den Liefländern durchaus keine Schande und um so viel weniger nachtheilig, da sie es mit einer Capitulation sind. Peter I, dieser unsterbliche Held, hat nicht nur Land und Leute bezwungen, er hat durch seine Menschenliebe und Gerechtigkeit auch die Herzen dieser erobert. Seine Allerhöchsten Nachfolger haben sich durch die gnädigste Bestätigung unserer Gerechtsame und durch die mildeste Beherrschung diese treuen Unterthanen immer fester verbunden und jetzo bei der, zur grössten Glückseligkeit insgesammt allen Unterthanen von Gott verliehenen weisesten, gerechtesten, huldreichen Catharina und vielgeliebten Landesmutter, folglich bei der gegründetesten Zuversicht, dass unsere Rechte, Privilegien, Freiheiten, Capitulationen und Begnadigungen unverletzt bleiben und dem zu errichtenden neuen Gesetzbuche zur Befolgung werden einverleibt werden, verpflichtet sich diese grosse Monarchin die Treue, die Liebe und die ganze Ergebenheit nicht nur ihrer jetzigen liefländischen Unterthanen, sondern zugleich derselben ganzen Nachkommenschaft zu ihrem unsterblichen Ruhme auf ewig. Wie vielmehr glücklich, als unrühmlich ist es dahero für uns Conquetirte zu sein? Gleiche geschützte Unterthanen

und gleiche Mitbürger, sind wir versichert durch unsere treue Erfüllung unserer Pflichten und genaue Beobachtung sowohl der bei uns confirmirten, als aller übrigen Ihro Majestät Gesetzen und Befehlen zu werden. Und hierzu ist einerlei und ganz gleichmässigen Gesetzen unterworfen zu sein, durchaus keine Nothwendigkeit, welches auch der angeführte 34 § der grossen Instruction keineswegs behauptet, denn dieser sagt nicht, dass die Gleichheit der Bürger darin besteht bei unterschiedenen Nationen einerlei und gleichmässige Gesetze zu haben, sondern da in dem vorhergehenden 33 § von der Sicherheit eines jeden Bürgers insbesondere die Rede ist, so bestimmt er, dass sie alle, hohe und niedere, reiche und arme, ohne Unterschied denselben Gesetzen Folge leisten müssen, wie solches der 35 § auch noch wieder erkläret. Denn dass dieser 34 § bei der Gesetzverfassung nicht einerlei gleiche Gesetze in dem ganzen Kaiserthum allgemein verstehe, erklären die klugheitsvollen Anmerkungen Unserer weisesten Kaiserin in dem 45-ten, zu Ende des 56 und im 57 §. Freilich ist Liefland kein besonderes Reich, sondern eine Provinz, deren Einwohner sich zum grössten Glück schätzen Unterthanen der mächtigen und zugleich der wohlthätigsten Monarchin der Welt zu sein. Das Klima dieses Landes gleichet zwar einigermassen, sein Feldbau aber schon viel weniger dem russischen, hingegen sind die Religion, die Sprache, die Sitten, die Denkungsart, die Gewerbe, die Gebräuche und die Gewohnheiten desto verschiedener, deren Einfluss die weisesten Anmerkungen der grossen Instruction in dem 45 § sattsam belehren. Da nun der Nowosilsche Herr Deputirte seinen Machtspruch mit nichts, als etwa einwenig gleichmässiges Klima zu vertheidigen hat, so bin ich bei der hinlänglich erwiesenen Billigkeit der un-

verletzten Beibehaltung unserer Vorrechte, auch von ihrer künftigen Sicherheit, um desto zuversichtlicher überzeugt, als solche durch die Allerhöchste Confirmation Unserer allergnädigsten Souveraine für allen Nachtheil geschützt sind. Dieses ist, was ich auf die Anmerkung und Vorstellung denen Herrn Deputirten Ljubimschen und Nowosilschen Adels ein für alle mal zu sagen und der geehrtesten Versammlung vorzutragen mich verpflichtet gesehen. Auf fernere willkührliche Gegensätze, ausser der nachtheiligen Vorstellung des Herrn Schischkow, Deputirten des Kammer-Comptoirs, die wegen jetziger Endigung der Commission, in Petersburg hinlänglich widerlegt werden soll, oder auch einer weiteren Vertheidigung der liefländischen Rechte, werde ich mich nicht mehr einlassen. Ihre Gründlichkeit ist erwiesen und deren unverletzte Beibehaltung von Unserer Allergnädigsten und gerechtesten Kaiserin heiligst confirmiret, dahero ist ein jeder Unterthan höchst verwegen, Veränderungen darin zu machen, weil solches lediglich nur der souverainen Gewalt zustehen kann. Die wahre Wohlthäterin des menschlichen Geschlechts, Unsere allerhuldreichste Monarchin, welche gar fremden Nationen in auswärtigen Reichen ihren Schutz erweiset und ihnen zu ihren alten Rechten und Freiheiten verhilft, die wird gewiss mit noch angelegener Gnade ihrer Provinz Liefland, diesen edelsten und gerechtesten Schutz angedeihen und derselben getreuesten Unterthanen in dem ungestörten Genuss ihrer Allerhöchst bestätigten Rechte und Privilegien unfehlbar vollkommen glücklich verbleiben lassen."

Einem Ansturm gegen die Innungen sucht Hanff durch eine längere Eingabe abzuwehren:

„Unsere Allerweiseste und Allergrösste Kaiserin haben gnädigst geruht in der grossen Instruction

den Herren Deputirten bekannt zu geben, dass Höchstdieselbe wünsche Ihr Volk auf dem höchsten Gipfel der Glückseligkeit zu sehen. Aus diesem Grunde habe meine Meinung in Ansehung der Künstler und Handwerker-Gerechtigkeit, Privilegien und Schragen, Anmerkung zu machen. In dem XVII Hauptstück der grossen Instruction pt. 401 und 402 haben Unsere Allerweiseste Landesmutter vollkommen angesehen, dass Zünfte und sittliche und löbliche Gewohnheiten nützlich seien, indem es im oben angeführten Stücke heisst: Indessen ist dies ohnstreitig, dass die Zünfte zur Einrichtung der Handwerke nützlich sind und nur dadurch schädlich werden, wenn sie die Zahl der Arbeitenden einschränken, weil eben hierdurch die Vermehrung der Handwerker verhindern. In vielen europäischen Städten sind die Zünfte frei, so dass die Zahl uneingeschränkt bleibt und ein jeder nach Belieben sich in dieselben einschreiben lassen kann. Man hat auch bemerkt, dass dieses nicht wenig zur Bereicherung solcher Städte geholfen hat. Hievon habe ich wahre Exempel mit Augen gesehen, dass durch gute Einrichtung und Privilegien der Aemter, erstlich, die Gottesfurcht, zweitens, Achtung vor der Landesobrigkeit, drittens treue und rechtschaffene Begegnung gegen seinen Nächsten; viertens, die menschliche Liebe überhaupt; fünftens, die Stadtobrigkeit hierdurch grosse Leichterung hat, weilen alle kleinen Streitigkeiten, die bei den Aemtern vorfallen, auch bei denselben abgethan werden; sechstens, ist ein jeder gesichert, tüchtige und gute Arbeit zu bekommen, weil ein jedes Mitglied des Amtes davor sorgen muss und so ein Versehen vorfällt, sogleich muss das Amt besorgt sein, dem Geschädigten Recht zu verschaffen. Dieses sage ich mit Grund, weil ich Aemtern in Hauptstädten beigewohnt, als wie Wien,

Dresden, Berlin, Breslau, Leipzig, Hamburg, Lübeck und endlich Riga und zuletzt bin ich nach Pernau gekommen, da ich bereits 26 Jahre die Gerechtigkeit des Amtes beigewohnet habe und das Fundament, darauf sich die Aemter hier in Liefland gründen, werde ich unten anführen und um Beibehaltung derselben bitten, doch mit dem Zusatze, dass dasselbe, was zwar befohlen, zur Zeit nicht exercirt wird, dass es in fälligen Gebrauch kommen möge. Als erstlich, dass alle Professions-Gesellen von ihren Aemtern tüchtige Zeugnisse und Pässe nehmen müssen, wie selbe in diesen Privilegien art. VIII und X angewiesen, denn dieses Punktum ist zur Verhütung vieler Ausschweifung sehr dienlich. Erstlich wenn ein dergleichen Gesell in Herrschafts Dienste treten will, so ist es ein Zeichen, dass er von der Profession sei, davor er sich ausgiebt. Zweitens muss er sich vorhero wohl aufgeführet haben. Drittens muss er wohlerfahren sein in seinem Metier, in Summa es verhütet viel Uebel. Auch gereicht es den Fabriken zum grössten Vortheil und benimmt den jungen und zuweilen rohen Menschen ihre Ausschweifung und was ferner Uebels sein kann. Auch dass den Aemtern auf alle ihre angefertigte Arbeit Taxa gesetzt werde, wie es sich nach Beschaffenheit jedes Ortes thun lasse und mit des Richters Consens in jeder Zeit zu mindern und zu mehren, wie es die Zeit und Umstände erfordern. Dieses verhütet grosse Streitigkeit, denn jede Herrschaft weiss, was selbe vor verfertigte Arbeit geben soll und ein jeder Professions-Mann weiss, was er haben muss. Dieses Punktum verhütet, dass keine Herrschaft übersetzt und keinem Handwerker nichts abgezogen werde. Auch dass ein Handwerksmann gehalten die Arbeit anzufertigen, wie er es versprochen, dahingegen auch, sobald die Arbeit fertig,

prompte Bezahlung bekomme, denn ein Arbeiter ist seines Lohnes werth und hat ein Handwerksmann sonst nichts, als das, was er mit seinen Händen arbeitet. Hier führe nun an die Aemter-Gerechtigkeit, Freiheit und Privilegia, die denen Aemtern durch Gottes Beistand, durch den König in Schweden Carolus XI A-o 1669 den 1 Martii in Stockholm verliehen sind und von Zeit zu Zeit von den grossen Beherrschern Russlands confirmirt worden, auch noch zuletzt durch unsere jetzt regierende Kaiserin und Grosse Frau, vermittelst der Stadt Pernau verliehenen Gnadenbriefes unterm 17 Marti 1764 gnädigst aufs neue confirmirt hat.

Sr. Königl. Majestät allgemeine Ordnung und Schragen für alle Handwerker in Schweden, Finnland, und Liefland.

Wir Carl von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König etc.

Thun zu wissen, dass wenn Unsere Vorfahren die Könige des Reiches Schweden auf allerhand dienliche Art und Weise und wie die Zeiten es mit sich gegeben, allerhand Handwerker im Reich einzuführen getrachtet haben und dieselben mit unterschiedlichen Privilegien und vortheilhafter Willkühr versehen, welche es aber gleichwohl nicht zu der Vollkommenheit haben bringen können, als das Allgemeine erfordert hat; meist aus den Ursachen, weil sie nicht mit einer rechten Ordnung versehen gewesen, oder gebührend gehandhabt worden, dahero haben Wir es nöthig erachtet alle Handwerks Schragen zu übersehen und dieselben nach Unsers und der Zeiten Gelegenheit in eine allgemeine Ordnung zu fassen und einrichten zu lassen auf Art und Weise, wie hier nachfolget: 1) Wegen der Hand-

werkers und Bruderschaft Gerechtigkeit und Zusammenkünften. 2) Des Aeltermanns oder Beisitzers Vorzug und Würde, sammt ihrer Wahl. 3) Die Amtslade, ihre Schlüssel, Bücher und Rechenschaft. 4) Wie einer ins Amt kommen kann und auch wegen der Lehrjungen. 5) Wegen Lehrjungen, Gesellen und Meistergesellen. 6) Wie einer Meister werden kann. 7) Ordnung zwischen den Meistern. 8) Ordnung zwischen den Meistern und Gesellen. 9) Ordnung für die Meister und deren Lehrjungen. 10) Ordnung für das ganze Amt. Damit alles, was hier verordnet ist, seine Wirkung desto besser erlangen, so befehlen Wir allen Bürgermeistern in allen Städten: Erstlich, dass sie nicht allein über diese Unsere Ordnung halten, keineswegs zulassen, dass hirwider gehandelt werden möge; nächstdem Wir anbei allen Unsern Befehlshabern, an was Ort sie sein mögen, gebieten, dass sie Amtshalber und wenn sie ersucht werden, Bürgermeistern und Rath in allem, so zur Vollziehung und Bewerkstelligung dienen und dadurch zum Aufnehmen und Beförderung der Handwerker gereichen kann, unterstützen. Wornach alle, denen es zusteht, sich gehorsamst zu richten haben. Zu unsrer Gewissheit haben Wir dieses mit Unserm Königl. Secret, wie auch Unserer Hochverehrten und Herzgeliebten Frau Mutter, nebst der andern Unseres Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrift bekräftigen lassen.

Stockholm 1669. Hedwig Eleonore.

Peer Brahe, Reichstruchsess. Magnus Gabriel de la Gardie, Reichs-Canzler. Niclos Brahe in Reichs-Admirals Stelle. Lorentz von der Linde ins Reichs-Marschall Stelle, Reichs-Schatzmeister. Secrt. Bäät.

Diese Schragen sind in generali vor alle Aemter ohne Ausnahme und aus diesen Schragen sind

vor ein jedes Amt Abfassungen gemacht, wie es eine jede Stadt und Amt in Gewohnheit hat, und weilen ein jedes Amt andere Gebräuche und Gewohnheiten hat, dahero sind auch die Einrichtungen anders, doch gründet sich alles auf diese Schragen. Wenn nun in einem Ort, oder einer Stadt ein Amt soll auferrichtet werden, so müssen die Schragen aus einem zünftigen Ort gehoben werden, auch müssen zwei Meister, die ein Amt aufrichten wollen, vor einem öffentlichen Amte ein Meisterstück machen, denn ohne ein Probestück kann keiner Meister sein. Und so ein Junge will eine Profession lernen, muss er gerichtlich einen Geburtsschein haben, dass er nicht erb, oder verdächtig geboren sei; also auch, wenn ein Gesell will Meister werden, muss er Gezeugniss von seiner Geburt und Lehre haben. Auch ist das eine grosse Aufnahme vor Aemter, dass keine angefertigte Arbeit in selbe Städte, es sei zu Wasser, oder zu Lande gebracht, auch keine Pfuscherei getrieben werde, denn so lange das geschieht, kann kein Amt bestehen. Auch ist das ein grosses Glück vor Aemter, wenn die hohe Crone alles, was bei Aemtern kann gemacht werden, machen lässt. Alles dieses führen die General Schragen im Munde. So habe mich entschlossen selbe einer hochverordneten Gesetz-Commission zu unterlegen.

A. F. Hanff, Deputirter aus Pernau."

Inzwischen war die Kommission nach Petersburg übergesiedelt und da im Laufe des Jahres auf die Desideria der Stadt dem Pernauschen Delegierten kein Bescheid erteilt worden war, so reichte Hanff hier in Betreff obiger Wünsche eine neue Schrift ein am 24. August 1768. „Alldieweil kraft Ihro Kaiserl. Majestät Allerhöchsten Manifestes vom 14. De-

cember 1766, allen zu der Commission zur Verfertigung eines Entwurfes zum neuen Gesetzbuch convocirten und jeden Ortes erwählten Deputirten, unter expresser Versicherung Ihro Kaiserl. Majestät unmittelbaren Schutzes, vorzüglich offen gelassen ist, bei sothaner hohen Commission die drückenden Angelegenheiten und Bedürfnisse desjenigen Ortes, von welchem jeder abgesandt worden, vorzutragen, so habe ich unten benannter, zwar schon in Moscau A-o 1667 September 3, nach Anleitung meiner Instruction und Vollmacht als Deputirter der Stadt Pernau, die Angelegenheiten dieser Stadt und ihrer Bürgerschaft in hochgedachter Commission, unterlegt. Dieweilen aber auf diese Unterlegung keine Resolution erhalten, so habe solche hiemit wiederholen und um Remedur folgender Desideria abermal unterthänigst bitten sollen. 1) Indem es sowohl zur Aufnahme des Landes und der Stadt Pernau, als vielmehr zur Erfüllung Ihro Kaiserl. Majestät Allerweisesten Vorsatzes, Wissenschaften und studia im Reiche je mehr und mehr empor zu bringen, höchst dienlich und erspriesslich ist, dass die in Pernau A-o 1710 aber eingegangene Universität, oder damalen genannte Academia Gustaviana Karolina, wiederhergestellet, das zu dieser Academie in Pernau vorhandene und noch in gutem Stande befindliche Gebäude, welches von der Milice zeithero ohne erhebliche Nothwendigkeit gebraucht wird, evacuiret und zum Behuf der hohen Schule restauriret werde. Allermassen durch die Wiederherstellung der Universität jährlich ein ansehnliches Geld, welches nun nach ausländischen Universitäten hinfliesset, hinfüro im Lande bleiben und da Pernau eine Seestadt, folglich sowohl für die Einheimischen, als Ausländischen, sehr bequem gelegen ist, zum Besten des publici die Licent Einkünfte all dort um

ein Grosses vermehren, als auch was das Hauptsächlichste ist, die lang gewünschte Gelegenheit machen würde, dass die Studirenden insonderheit in der Landessprache, Sitten und Rechten gründlich educiret werden könnten, als welches Ihro Kaiserl. Majestät Ahnherr, weiland Peter der Grosse, glorwürdigen Andenkens, ins Werk zu setzen die Allergnädigste Absicht bereits gehabt haben, wie solches aus der zu St. Petersburg A-o 1710 October 11 confirmirten liefländischen Landes-Capitulation im 4-ten Punct, ausführlich zu ersehen ist: Als bitte allerunterthänigst, dass unter dem glorieusen Namen Academia Cathariniana diese eingegangene hohe Schule wieder hergestellet, auch zu ihrer Unterhaltung die normalen Fonds angewiesen und denen daselbst Studirenden, nach eines jeden seiner Geschicklichkeit, vor allen andern, die erste Emploje vorbehalten und angedeihen möge. 2) Da zur Aufnahme und Glückseligkeit der Stadt Pernau und auch der angrenzenden Oerter, hauptsächlich aber zum besseren Flor des Commercii, die Reinigung und Vertiefung der von Triebsande ganz erfüllten und innavigabel gewordenen Mündung des Pernau Flusses, ein Grosses beitragen und Ihro K. M. Zoll und Licent Einkünfte ebenfalls alsdann sehr vermehren würden, wenn mit dieser Reinigung und Vertiefung der Fluss hinauf bis nach Fellin continuiret und der Fluss von denen über ihn geschlagenen Wehren offen und frei gemacht, als wodurch mitten russischen Provinzen über den Peipus See, vermittelst der Embach, nach Pernau und nach der Ostsee hinunter die Communication und dem Handel zu Wasser der Weg gebahnt werden würde, wie solches schon A-o 1668 in Vorschlag, auch durch damalige Regierung die Veranstaltung sothaner Reinigung bereits gemacht gewesen, wegen eingefallenen Krieges

und anderen troublen aber unterbleiben müssen. So bitte allerunterthänigst all dieweil Ihro K. M. Zoll Einkünfte schon besagter Massen dadurch sehr vergrössert werden würden, wegen Vertiefung der Mündung und Reinigung des Pernau Flusses bis Fellin zu, eine heilsame Anordnung ergehen zu lassen. 3) Weilen Ihro K. M. allergnädigste landesmütterliche Vorsorge darauf gerichtet ist, dero sämmtliche getreue Unterthanen und Städte in den höchsten, auf dieser Erde möglichen, Grad der Glückseligkeit zu setzen, nun aber die Glückseligkeit der allerunterthänigst getreuen Stadt Pernau hauptsächlich durch einen Geld Vorschuss fundirt und erhalten werden würde; gleich als solcher Allergnädigster Kaiserlicher Vorschuss von 100,000 Rthl. ehemals der Stadt Riga und nun der Stadt Dorpat vorgeschossenen 20,000 Rbl., die vor Augen liegende Aufnahme dieser vormals ganz untergekommen gewesenen Städte befördert hat.

Also bitte allerunterthänigst, dass eine gleichmässig allergnädigste Kaiserliche Geldvorstreckung der Stadt Pernau zu ihrer Aufnahme und Glückseligkeit zugewendet und ihr ein Capital von 30,000 Rbl. Silber- oder Kupfermünze zur Anlegung einer gemeinschaftlichen Casse auf zwanzig auf einander folgende Jahre vorgeschossen und dieses Capital, dieselbe Zeit, nämlich 10 Jahre ohne, die andern 10 Jahre aber zu 3% Zinsen ihr gelassen werden möge. Wohingegen Ihro K. M. allerunterthänigst getreue Einwohner der Stadt Pernau heiligst angeloben, für richtige Erlegung der 10 Jahres Zinsen und für Wiederbezahlung des Capitals selbst, nach Ablauf der 20 Jahre und zwar in Silber, einer für alle und alle für einen mit ihrem sämmtlichen Vermögen und mit den Stadts Gütern, zu haften.

4) Weilen die Stadt Pernau zunächst dem Geldmangel auch wegen Mangel an Dienstvolk nicht in Aufnahme kommen kann, dabei nirgends wo Leute zu erhalten weiss; auf Ihro K. M. im Pernauschen Kreise belegenen Gütern aber, die verarrendirt sind, auf einigen weit mehr Bauern oder Dienstvolk vorhanden, als bei selbigen Gütern zur Bestreitung des Ackerbaues nöthig, folglich ihnen selbst nur zur Last ist. So schlage hiemit vor und bitte zugleich allerunterthänigst bei der ersten Revision von dergleichen überflüssigem Bauervolk der Stadt Pernau 20 oder 30 arbeitsame Familien dergestalt abgeben zu lassen, dass in der Rentei in Pernau 30 hinter einander folgende Jahre, jedes Jahr 20 und 30 Rbl. von der Stadt für selbige erleget werden. Nach Verfliessung dieser 30 Jahre aber, diese Familien, als auch die Seelen, welche sie während der Zeit gezeuget haben und in Zukunft zeugen werden, ohne für selbige ferner was noch zu zahlen, bei der Stadt Pernau zu ewigen Zeiten verbleiben mögen. Wenn nun diese meine wiederholte Unterlegung und Bitte auf Recht und Billigkeit, insonderheit auf das Beste des gemeinen Wesens gegründet ist, so getröste mich desto ehender und gewisser einer gnädigen Erhörung."

Hanff hatte von der Kommission den Auftrag erhalten eine Beschreibung der Stadt und ihrer Einrichtungen einzureichen, dem er folgendermassen nachkommt:

„Einer hochverordneten Städte Commission habe auf die an mich erlassene Fragen in so viel thunlich schuldigstermassen antworten sollen, wie folgt.

ad Punct 1. Die Stadt Pernau liegt an der Ostsee und am Fluss der Pernaujöggi, oder Pernau

Bach. Das Territorium dieser Stadt erstrecket sich von der Stadt nach Estland, oder von Süd nach Nord längst der Revalschen Landstrasse auf 29250 schwedische Ellen. Nach Riga zu, oder von Nord nach Süd auf 19300 schwedische Ellen und von eben derselben Seite, auf dem Wege nach Dorpat auf 20,400 Ellen. In der Breite nach N. wird das Stadts Territorium durch die unmittelbare, unter der Krone stehenden, Bremerseitschen Fischerbauern, durch das zu Audern gehörige Dorf Rawasar und durch das Gut Tammist unterbrochen. Die Breite nach S. W. nach dem Seestrande und längst demselben, macht einen Theil der Vorstadt und Viehweide aus und hält gegen 17 bis 18,000 schwedische Ellen. Pernau ist die Hauptstadt eines der vier Kreise des Herzogthums Liefland, welcher davon den Namen des Pernauschen Kreises führet. Die Stadt liegt in einer Ebene, hat viel Moräste; etwas sandig, das übrige aber gut Land. Berge giebt es bei Pernau nicht. Waldung ist reichlich, sowohl Brenn- wie Bauholz. Fast in der Mitte von Lief- und Estland 20 schwedische Meilen von Reval und 25 von Riga; hat mitgehöret unter die Hansestädte. Die Patrimonialgüter der Stadt sind: 1) Das Gut Sauck mit dem Apertinentsgut Neuhof. 2) Das Gut Reidenhof. 3) Das Gut Kastna; alte Benennung Kasken. 4) Das Gut Willofer. Diese genannten Güter halten an Hackenzahl 30 Revisions Hacken. Die beiden ersten Güter liegen im Pernauschen Kirchspiel, unweit der Stadt und machen eigentlich das dies und jenseitige Stadt Territorium aus. Das 3-te liegt im Testamaschen Kirchspiel, 7 Meilen von Pernau und das 4-te ebenso weit im Fennernschen Kirchspiel, aber alle im Pernauschen Kreise.

ad Pct. 2. Die Stadt Pernau liegt am Pernau Bach, der daselbst in die Ostsee fällt und den Ha-

fen vor der Mündung dieses Stromes formirt, der durch eine Sandbank verdorben, welche verhindert, dass Schiffe, die über 7 Fuss tief gehen, nicht einlaufen können, sondern auf der Rhede gelöschet und geladen werden müssen; und gehen auf diesem Flusse ausser dem Prahm und Uebersetzungsböten noch einige Fahrzeuge, welche zum Löschen und Laden der Schiffe gebraucht werden. Vor diesem soll auch allerhand Kaufmanns Güter aus Russland über den See Peipus nach Dorpat und von dort durch die Würtzjerw in den Fluss von Fellin, hienächst auf dem Flusse hinab nach Pernau gebracht worden sein. Dieser Pernau Bach entspringt aus der Würtzjerw und geht über Fellin. Wenn also dieser Ausfluss von der Sandbank gereinigt, so können bei Pernau in den Bach Schiffe von 10 : 12 bis 15 Fuss gehen. Auch wenn der Fluss über Fellin bis in die Würtzjerw gereinigt würde, so könnte über Dorpat sehr weit in Russland Handel getrieben werden, wodurch der Handel in grossen Flor kommen und der Zoll ein merkliches zunehmen würde; auch theilt sich der Pernau Bach hinter dem Gute Torgel, 4 Meilen von Pernau in 2 Arme, der eine gehet nach Fellin, der andere nach Weissenstein. Es ist die Reinigung des Baches schon 1660 den 9. November von der Königin in Schweden Hedwig Eleonora versprochen; auch nachher 1688 dem 27. Februar durch eine Generalgouvernementliche Resolution des Grafen Hastfer der Stadt Pernau versprochen worden, da es heisst: Und damit E. E. Rath desto mehr versichert sein möge, wie geneigt Ihro Königl. Majestät sei, diesen Ort durch Herbeibringung des Handels wieder aufzuhelfen, so haben Ihro Königl. Majestät allergnädigst vor gut befunden, dass der Strom wo nicht gar navigable doch aller Orten meabel gemacht werden möge. Es

fliessen in den Pernau Bach noch folgende kleine Ströme: 6 Meilen von Pernau der Fennernsche Bach, 2 Meilen von Pernau der Stahlenhofsche und 1 Meile von Pernau der Reidenhofsche und bei Pernau der Sauckenhofsche Bach.

ad Pct. 3. Die Stadt Pernau liegt von Moscau 1213 Werst, von St. Petersburg 479 Werst. Riga und Reval ist oben bereits gemeldet. Von Fellin, die grosse Strasse 16 schwedische Meilen, Dorpat 25—30 schwedische Meilen; es ist keine abgemessene Strasse dahin. Weissenstein 14, Leal 8, Hapsal 14, Baltisch Port 13, Arensburg 24 schwedische Meilen.

ad Pct. 4. Magistrats Personen an Kaufleuten so im Rath sind, der Polizei Bürgermeister und noch 4 Kaufleute, als Rathsherren. Ein rechtsgelehrter Bürgermeister. Ein Gerichts Voigt, der Doctor Medicinae ist. Ein Secretär und Notar und Actuarius. Ein Fiskal nebst Stadt Buchhalter.

Zweitens die Kaufmanns oder grosse Gülde bestehet in einigen 20 Personen, die sich mit Handel, auch alle insgesammt mit Bier und Branntweinverkaufen behelfen.

Drittens die Maria Magdalena Gülde bestehet aus Künstlern, Professionisten oder Handwerkern, an der Zahl einige fünfzig, die ernähren sich mit ihren Künsten und Handwerken. Auch sind hier einige russische Kaufleute, die offene Buden haben. Ausländische Kaufleute, oder Leute die Capitalia besitzen, sind nicht. Die übrige Einrichtung der Stadt insgesammt, habe an Sr. Hochwohlgeboren Herrn Collegien Rath Preklonsky übergeben, desgleichen die Vorzüge der Universität die Pernau vor Dorpat hat.

ad Pct. 5. Der grösste Handel ist in Korn, auch Flachs, Hanf, Leinsamen, gegorbenem Leder,

Brettern, etwas Wachs und anderen Kleinigkeiten mehr.

ad Pct. 6. Die Stadt hat jährlich nur einen Jahrmarkt, welcher 3 Wochen nach Johanni anfängt und 4 Wochen dauert. Bei der jetzigen schlechten Nahrung der Stadt ist dieser Jahrmarkt von wenigem Betrag. Wochenmärkte sind hier gar nicht, es wünschet aber wohl ein jeder, dass ordentliche Wochenmärkte möchten angeleget werden, hauptsächlich Victualien Märkte. Auf dem Lande ist 8 Meilen von hier Pferdemarkt unter dem Gute Kastna, aber von keiner Erheblichkeit.

ad Pct. 7. Fabriken sind hier sonst nicht, ausser Windsägemühlen, die Zahl werde unten bei den Mühlen angeben. Manufakturen sind hier gar nicht. Die Gegend ist hiezu zwar sehr bequem aber es fehlet an Capitalisten dergleichen anzulegen und die Stadt dadurch in besseren Flor zu bringen.

ad Pct. 8. Die Balken zu denen Sägemühlen werden aus Kaiserl. Gnade aus den Wäldern der umliegenden Güter gehauen und Frühjahrs zu Wasser hieher zu Kauf gebracht.

ad Pct. 9. Die geschnittenen Bretter werden verschifft, auch im Lande verkauft.

ad Pct. 10. Korn Windmühlen sind in der Vorstadt 3 und gehören Bürgern, eine ist in der Stadt auf dem Wall und gehöret der Hohen Krone; 6 Windbrettersägemühlen sind in der Vorstadt, gehören Bürgern, auch sollen dergleichen noch gebaut werden.

ad Pct. 11. Die Fischerei wird hier von Bauern bestritten, die zur Stadt gehören, thun davor der Stadt etwas Arbeit und geben auch kleine Abgaben, die Fischerei könnte wohl verbessert werden.

ad Pct. 12. Ueber den Pernau Bach ist ein Floss Prahm, wie auch ein Uebersetzboot. Ein jeder Uebergehende muss nach Proportion bezahlen, davon wird der Prahm nebst Boot unterhalten, wie auch die Leute, die hiezu gebraucht werden und ist diese Fahrt an das Gut Sauck von der Stadt verarrendiret.

ad Pct. 13. Die Victualien und andere Bedürfnisse werden sowohl von Adeligen, als auch herum liegenden Bauern zur Stadt gebracht, aber es ist der Roggen jetzo so theuer, dass man vor 1 Loof 130—140 Copeken bezahlen muss, das ist vor 1 Kuhl, darin 3 Loof gehen, über 4 Rubel.

ad Pct. 14. Künstler sind hier Maler und Zeichenmeister, Gross und klein Uhrmacher. Gold und Silberarbeiter, Stuckuteure, Architekten, sowohl in Zimmer als Maurer Arbeit. Kunstgärtner und allemögliche Professionen, alle deutscher Nation.

ad Pct. 15. Die kleinen umliegenden Städte nehmen aus Pernau Salz, Weine, Zucker, auch wohl etwas Stückgut; davon liefern selbe Flachs, Hanf, Leinsamen, roh Leder und andere Kleinigkeiten.

ad Pct. 16. Es befinden sich in Pernau folgende Krons Aemter. 1) Ein Postamt, welches von einem Postmeister verwaltet wird. 2) Eine Renterei, welcher ein Rent- und Proviantmeister vorgesetzet ist. 3) Ein Licent und Portorien Zollcontor, welchen ein Licent Verwalter vorstehet. 4) Eine Accise und Recognitions Kammer, in welcher der Recognitions Inspector die Accise- Recognitions Gelder vor Bier, Meth und Branntwein, mit dem Stadts Notario einhebet. Bei den beiden letzten Krons Aemtern werden in Confiscations Fällen Gerichte geheget, welche in 3 Personen, nämlich dem Licent Ver-

walter, dem Recognitions Inspector, einem Rathsgliede und dem Stadts Notario bestehen. Alle diese Personen bekommen ihr Gehalt von der Krone und stehen unter dem Kaiserl. General Gouvernement in Riga, welches ihre Rechnungen revidiret.

Die Einkünfte der Stadt Pernau bestehen:

1) In Verpachtung ihrer 4 Güter und eines bei Pernau belegenen Stück Landes Pappeniet. 2) Im halben Portorio von aus und eingehenden Waaren zur See. 3) In der Stadt Zulage von eben denselben Waaren. 4) In der halben Accise von Bier, Meth und Branntwein. 5) In hundert Rthl. albert. aus dem Krons Seezoll für den estnischen Prediger. 6) In den Grundzinsen Geldern von den Zins Plätzen. 7) In den Waage Geldern. 8) In den Klingbeutel Geldern und den Weihnacht und Pfingst Collecten für die Kirchen und das Armenhaus. 9) In den Leinsaat Tonnen Geldern. 10) In den Bürger Geldern. 11) In den Steuer Geldern von den Stadt Buden. 12) In den Abzugszehnden von alle dem was aus der Stadt nach fremden Orten geerbt und weggebracht wird. 13) In den caducirten Gütern. 14) In Strafgeldern. 15) In Schiffsbrückengeldern, die zur Unterhaltung der Schiffsbrücke verwandt werden. 16) In Einkünften der Stadt Ziegelbrennerei, die zum Behuf der estnischen Kirche verwandt werden. 17) In der kleinen Rente, die die Nurmsche Wassermühle giebt.

Dieses ist der Fond zur Besoldung des Magistrats und dessen Canzelleien, des Ministerii, der Kirchen-, Schul- und andern Stadt Bedienten, zum Bau und Unterhalt der Kirchen und Schulen, des Rathhauses und aller andern öffentlichen Gebäude und Häuser, die der Stadt gehörig. Welcher aber, da der Handel schlecht, nicht hinreichend sein will.

ad Pct. 17. Die in Krons Verrichtungen stehen, werden von der Krone angenommen. Die aber in Stadts Diensten stehen, werden von der Stadt und dem Magistrat angenommen. Der Magistrat soll bestehen in zwei Bürgermeistern, 6 Rathsherren, einem Secretair, Notair und Fiskal. Das Ministerium in 3 Predigern, die Schule in 5 Personen, ein Rector, Conrector, Cantor, Rechenmeister und dem Organist und Jungfer Schulmeister zugleich.

ad Pct. 18. Die 4 Krons Aemter werden von der Krone nebst ihren Canzelleien unterhalten, alles aber was zur Stadt gehört, wird von der Stadt unterhalten.

ad Pct. 19. Wie in 9 § berührt, Bretter, Flachs, Hanf, Leinsamen, Roggen und ander Korn, auch gegorben Leder etc., dieses alles wird von hier nach auswärtigen Ländern verschifft.

ad Pct. 20. Eine einzige ist, die der Stadt zugehört, liegt in der Vorstadt und ist der St. Elisabeth Kirche gewidmet, ist aber in schlechtem Stande, auch hat ein Bürger einen kleinen Ziegelbrennofen 5 Werst von der Stadt. Aber auf dem Gute Rawasar eine Werst und auf dem Gut Tammist 4 Werst von der Stadt sind Ziegelbrennereien. Steinbrüche sind bei der Stadt nicht, sondern 6 bis 7 Meilen von der Stadt sind welche und lässt die Krone Bruchsteine über die See von der Insel Mohn nach Pernau bringen 12 bis 15 Meilen von hier.

ad Pct. 21. Die Stadt Pernau ist mit einer Fahne begnadigt worden durch Ihro Kaiserl. M. auf der rechten Seite mit dem Russisch Kaiserlichen und auf der andern Seite mit der Stadt Pernau Wappen bezeichnet.

Im Uebrigen aber sind alle der Stadt Pernau verliehenen und von Ihro jetzt glorreich herrschen-

den Kaiserlichen Majestät confirmirte Privilegia, Statuta, Vormünder Ordnung, Polizei Ordnung, Cassa-Ordnung, Brand-Ordnung Quartier-Reglement und der sämmtlichen Aemter und Gewerke Privilegia oder Schragen den 13 März 1767 in einen Band auf Verlangen an Einen Hoch Erl. Dirigirenden Reichs Senat gesandt, auf vorher desfals ergangenen Ukase Eines Hoch Erlauchten Reichs Senats, aus hiesigem liefländischen Kaiserl. General Gouvernement d. d. 29 Mai und 23 Augusti a. praet. Sich also alles oben genannte, bei höchst gedachtem Dirigirenden Senat befinden, weilen es nun von einem grossen Umfange, also glaubt man im Erforderungsfall Eine hochverordnete Städte Commission könne solche zum Durchsehen alda empfangen; manutenirt auch dabei von Sr. Kaiserl. M. Petro magno höchstseligen und ewig glorwürdigen Gedächtnisses, imgleichen seinen Allerdurchlauchtigsten Nachfolgern auf Kaiserl. russischen Thron bis hiezu gnädigst conserviret. Es gehet auch hiebei Unser jetzt regierenden Allerdurchlauchtigsten, grossmächtigsten Kaiserl. grossen Frau und Selbstherrscherin aller Reussen Catharina Alexejewna, allerhuldreichste und gnädigste Confirmation, aller der Stadt Pernau verliehene Gerechtsbarkeit. Hiebei ist angeschlossen der 27, 28, 29, und 30 Punct der Capitulation der Stadt Pernau, kraft welcher dieselbe sich 1710 den 12 August unter den russisch Kaiserl. Scepter unterworfen.

ad Pct. 22. Pernau soll 1207 von dem liefländischen Bischof Albrecht erbaut sein. Anno 1562 eroberten es die Schweden, A-o 1568 die liefländischen Hofleute und A-o 1575 kam es zum ersten mal unter russische Beherrschung. A-o 1582 kam es unter Polen und 1621 unter Schweden, da denn die Universität von Dorpat 1699 hieher gelegt

wurde, bis es sich den 12 August 1710 dem Russischen Scepter zum zweiten mal mit Accord unterwürfig gemacht.

ad Pct. 23. Ist schon im 3-ten Punct beantwortet.

ad Pct. 24. In Pernau sind 3 steinerne und eine hölzerne Kirchen, die erste steinerne Kirche die russische, ganz neu gebaut, die zweite russische, eine hölzerne. Die zweite steinerne Kirche ist die deutsche, die dritte steinerne ist die estnische Kirche, welche man der gesegneten Regierung der Hochseligen Kaiserin Elisabeth zum Gedächtniss mit dem Namen St. Elisabeth benamet hat; auch ist hier das academische oder Universitäts Gebäude, welches ins Viereck, drei Stock hoch, zu Zeiten der Comthure, ein Schloss und Sitz derselben war; nach dem es viele betrübte Schicksale gehabt und aus seinen Ruinen wieder aufgerichtet worden, so haben unter der Königl. Polnischen und Schwedischen Beherrschung die damaligen Castellane und Commandanten ihre Wohnung darin gehabt. Es ist auch zu des Königs Gustav Adolph's Zeit die Residenz der Grafen von Thurn gewesen, und zur Zeit des Königs Carl XI ist es zur Universität mit sehr schönen, geräumigen Auditoriis und andern Zimmern vortrefflich eingerichtet worden, auch eine überaus schöne Kirche darin angelegt worden. Gegenwärtig wird dieses vortreffliche academische Gebäude von der Garnison und Renterei zum Ammunitions und Proviant Magazin und zwar ohne Noth gebraucht. Der Hochverordneten Städte Commission habe dieses unterlegen wollen, dass Hochdieselbe darauf reflectiren wolle, dass die Einrichtung der Universität in Pernau aufgenommen werden möge, zumalen Sr. Kaiserl. M. Peter der Grosse, ewig glorwürdigen Andenkens, allergnädigst versprochen, bei Bestäti-

gung der Landes Capitulation zu St. Petersburg d. 12 November 1710 und allerhuldreichst gewilliget und folgende gnädige Versicherung gegeben haben und heisst ad 4-tum:

Betreffend das Gesuch der hohen Schule in Pernau in gutem Stande zu erhalten consentirt Se. Zaarische Majestät dero getreuen Ritterschaft allergnädigst, dass sie mit dem Oberconsistorio geschickte Professores ernennen und vorschlagen mögen, alsdann Se. Majestät vor deren Vocation dermassen sorgen wollen, dass die Universität wohl besetzet und versehen werde, wie denn an deren völligen und zureichlichen Erricht- und Unterhaltung Se. Zaarische M. nichts wollen ermangeln lassen, dabei aber behalten Sie sich vor einen besonderen Professor bei der Universität bestellen zu lassen, welcher in der Slavonischen Sprache profitiret und denselben alldort mit introduciren können. Aber bis hiezu wünschen und erwarten noch alle patriotischen Gesinte von der jetzt regierenden Monarchin die Stiftung einer neuen Academia Cathariniana. Von den 3 Getreide Magazinen lieget das erste und grösste ganz nahe bei dem Universitätshause, auch dieses Gebäude gehörte zur Universität; das zweite unweit der Wasserpforte, ist 1645 erbaut; das dritte, welches ein Privathaus gewesen, hat die hohe Crone ohnlängst gekauft und zum Kronmagazin bequem machen lassen. Auch sind hier zwei grosse hölzerne Casernen, die von der Bürgerschaft erbauet und unter Reparatur gehalten werden. In der ersten stehen die Garnison Soldaten, in der andern die Artillerie Soldaten. Das Rathhaus, das grosse Schulhaus, das Jungfer Schulhaus, das Armenhaus od. Hospital sind von Stein. Alle diese Häuser und die Kirchen, deutsche und estnische, wie auch sonstige

Stadthäuser werden von den Stadt Einkünften erbaut und unterhalten; auch ist in der Vorstadt eine Caserne für die Grenadierkompagnien der Garnison, diese wird gleichfalls von der Stadt erbaut und unterhalten. Auch ist in der Vorstadt ein Landhospital für die kranken Bauern vom Lande. Die russische Kirche, Schulen und alle Krons Gebäude werden von der hohen Krone unterhalten. Steinerne Privathäuser sind 43 und 10 steinerne Speicher, 138 hölzerne Privathäuser, 16 hölzerne Speicher und 61 wüste Hausplätze. Auch hat die hohe Krone einen Artillerie- und Ingenieurhof und eine Schmiede von Stein.

ad Pct. 25. Es ist hier eine Apotheke, die gehört dem Doctor und hat er auch die Aufsicht über selbe. Desgleichen ist hier ein Stadts Chirurgus, beide werden von der Stadt salarirt.

ad Pct. 26. Das Stadts Wappen ist uralt, aber unbekannt wer es der Stadt Pernau verliehen hat, weil die ältesten Stadt Urkunden verbrannt sind. Es führet in sich einen aus Wolken gehenden Arm, der ein Kreuz in der Hand hält, nebenan stehet ein Schlüssel. Das Feld ist blau, die Wolken sind feuerroth, der Arm ist mit einem rothen Aermel und die Hand mit einem gelben Handschuh und oben in der Aermelbinde geharnischt, das Kreuz und der Schlüssel sind gülden. Dass dieses Stadts Wappen und Signat von den Herrmeisters Zeiten herrühre ist wahrscheinlich, weil es ein Kreuz hat, denn die Herrmeister hatten selbst ein Kreuz im Schilde geführt und sothanes Zeichen denen zu ihren Zeiten erbauten Städten zum Wappen und Signat gegeben."

Damit hatte Hanff's Tätigkeit ihr Ende erreicht, die grosse Kommission wurde durch folgenden

Erlass der Kaiserin in Folge des ausgebrochenen Krieges aufgelösst:

„An die Commission von Anfertigung des Entwurfs zu denen neuen Gesetzen.

So wie jetzo und allemal Unsere angenehmste Beschäftigung gewesen und noch sein wird Unsere treugeliebten Unterthanen zu der höchsten Staffel der Glückseligkeit und Ruhe gelangend zu machen. Wie aber diese hinlänglich erreicht werden mag, woselbst die Gesetze mangelhaft oder dunkel sind. So haben Wir bei dem Genusse des hochgeschätzten Friedens beliebet aus dem ganzen Umfang Unsers Kaiserthums Deputirte kommen zu lassen, um von diesen Leuten alle Mängel und Beschwerden eines jeden Ortes zu vernehmen und ihnen die Anfertigung des Projects zu dem neuen Gesetzbuch zu übertragen, womit sie denn auch wirklich zu Unserer Zufriedenheit vom 30-ten Juli des 1767 Jahres bis diesen Tag sich beschäftigt haben. Dahero haben Wir gehoffet ihre Bemühung durch einen erwünschten Fortgang und wie möglich baldigster Endigung der ihnen obliegenden Sachen gekrönt zu sehen. Gegenwärtig aber ist durch die Treubrüchigkeit der Feinde der Friede und die Ruhe so sehr Wir solche auch gewünscht und zu der Beendigung der von Uns unternommenen Verbesserung der Civil Gesetze nöthig gewesen wäre, gestöret; bei so bewandten Umständen sehen Wir Uns also veranlasset zum ersten Gegenstande die Vertheidigung des Reichs gegen die boshaften Feinde zu übernehmen. Woher denn auch der Commission zu den neuen Gesetzen keine kleine Hinderung im Wege geleget ist, aus der Ursache, dass viele Deputirte zu ihren Bestimmungen abgesandt werden müssen. Jedoch damit die Commission nicht gänzlich stocken

und eine Sache die andern nicht hindern möge, befehlen Wir folgendes. 1) Die Deputirten, welche nach Auswahl zu jeden der abgetheilten Commissionen in der grossen Versammlung übrig bleiben werden bis dahin sie von Uns fernerhin berufen werden, das ist, bis die abgetheilten Commissionen die ihnen betrauten Sachen geendigt haben, entlassen. 2) Die Glieder der abgetheilten Commissionen bleiben hier und befolgern ihre Arbeit in selbigen, wie zuvor. 3) In Stelle der Glieder von denen abgetheilten Commissionen, welche durch Veranlassung des Krieges zu ihren Pflichten abgefordert, sollen ohne Anstand andere aus der grossen Versammlung gewählt werden. 4) So soll auch zu jeder abgetheilten Commission über der vollen Zahl Glieder noch drei Personen aus der grossen Versammlung gewählt werden, damit wenn etwa künftig in einer oder der andern Commission eine vacante Stelle sich ereignen möchte, diese ersetzet werden könne. Und auch diese Deputirten werden benebst den übrigen abgelassen, jedoch auf die Weise, dass sie sobald sie von der Commission gefordert werden, sich unverzüglich wieder einzustellen haben. 5) Wenn etwa erforderlich wäre die abgetheilten Commissiones zu versammeln, so hat der Marschall mit vorhergehender Uebereinstimmung des General Procureurs hierzu die Autorität.

Katharina."

Hanff war unter den Entlassenen, er kehrt heim, meldet sich beim Rat und übergibt ein Gesuch um Vergütung seiner rückständigen Defrayirungskosten. Er erhält den Bescheid eine spezielle Abrechnung einzuliefern und soll diese der gesammten Bürgerschaft zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn die gegenwärtig in Riga wegen Regulie-

rung der Türkensteuer befindlichen Abgeordneten beider Gilden zurückgekehrt sind. Die Gilden verhalten sich ablehnend, so exorbitante Forderungen zu liquidieren und Hanff wendet sich klagend an die Gouvernements-Regierung. Diese Behörde befürwortet seine Forderung wohl um allen Unannehmlichkeiten zu entgehen. Die Grosse Gilde bleibt jedoch bei ihrem Entschlusse der Verweigerung, da sie ihres notorischen Unvermögens wegen unmöglich ein Mehreres als die ausgemachten 560 Rbl. jährlich aufbringen könnte und würde. Die Kleine Gilde erklärte sich bereit die vom Deputierten verwandten Unkosten alsdann aufzubringen, wenn die Grosse Gilde gleichfalls konkurriere und ihren Beitrag nach Proportion mit leiste, ohne diese Hülfe wäre es auch ihr nicht möglich. Auf Hanff's Anzapfung, dass die Stadt als solche mithelfe, erklärte der Rat, da die Gouvernements-Regierung in ihrem Reskripte seiner Zeit durchaus verboten habe zu den Kosten der Deputation ex aerario publico das Geringste zu nehmen, vielmehr diese Kosten von der Bürgerschaft hergegeben werden sollen und dem supplicantischen Deputierten, als ehemaligen Kassenbeisitzer die schlechte Beschaffenheit des aerarii publici und wie dasselbe selbst Geld aufnehmen und verinteressieren müsse, folglich an andere Geld auf Interessen auszugeben ausser Stande sei, gar nicht unbekannt sein kann; so findet supplicantis petitum, ihm ein Darlehn aus der Stadts-Kasse, die selbst in Schulden steckt, vorzuschiessen, keine Statt, sondern es wird derselbe an das Stadthaupt, dessen Pflicht es ist, ihm alles Erforderliche zu besorgen, verwiesen. Desgleichen erliess der Rat auf die Erklärung der beiden Gilden hin, folgenden Bescheid: Es hat der Herr supplicans in dem ersten Jahre seiner Deputation vorgebend, dass das genossene Geld nicht hinlänglich,

sondern er genöthigt gewesen Schulden daneben zu contrahiren und zwar von dem 16 Juni 1767 bis dahin 68, 1-mo die von der hohen Crone bestandene Deputirten Gage von 120 Rbl. 2-do die Progon Gelder von 18 Rbl. 90$^{3}/_{4}$ Kop. und 3-io die von der gesammten Bürgerschaft zum jährlichen Gehalt ihm ausgemachten 550 Rbl., also überhaupt 638 Rbl. 90$^{3}/_{4}$ Kop. baar und unwidersprechlich erhalten. Da nun nach Ihro K. M. Allerhöchsten Ukase vom 15 December 1763 ein Herr Assessor in den höchsten Reichs Collegiis 450 Rbl., zu Moscau aber nur 375 Rbl. zur jährlichen Gage bekommt und ein solcher vornehmer Mann damit für sich, seine Familie und Bedienung, an Wohnung, Kleidern und Nahrung zureichen muss, so hat Herr supplicans mit vorberechnetem ungleich grösserem quanto um so viel mehr und billiger auskommen und darnach an Ort und Stelle seine Wirtschaft einrichten sollen und müssen, als einestheils, wenn auch die von der hohen Crone empfangene Gage und Progongelder von 138 Rbl. 90$^{3}/_{4}$ Kop. nur blos zu Reisekosten aufgegangen sein sollten, dennoch der von der Bürgerschaft hergegebene Gehalt um 50 Rbl. mehr beträgt, wie nach dem Ukase ein Assessor jährlich zu geniessen hat; hiernächst aber Herr supplicans so viele und zum Theil prächtige Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, die er Zeitlebens nicht verbrauchen wird, zur gravation seiner Mitbürger sich anzuschaffen und einen Aufwand gleich einem vornehmen Manne zu machen, schlechterdings nicht gebühret hat. Solchem nach können Herrn supplicantis auf 8 noch nicht volle Monate vom 16 Juni 1767 bis zum 5 Februari 1768 zu 683 Rbl. 90 Kop. specificirte Ausgaben, als rechtmässig, keineswegs erkannt und der Bürgerschaft solche und die noch überdem angeblich erborgten Gelder cum usuris ihnen

wider ihren Willen zu refundiren um so weniger zugemuthet werden, als Herr supplicans keine competence gehabt, ohne der sämmtlichen Bürgerschaft Vorwissen, Gelder zu negotiiren und sie nachhero derselben mit den Interessen zu Lasten zu bringen. Ob nun zwar Herr supplicans hirwider eines Erl. Kaiserl. General Gouvernements Resolution vom 20 Juni 1767 und höchst desselben an den Magistrat erlassenes Rescript d. d. 12 Januari 1768 in supplica anführet und daraus herzuleiten vermeinet hat, dass nach selbigen ihm seine aufgegebenen Unkosten bonificiret werden müssten, so ist jedoch was die erstere betrifft, darin nur befohlen worden, dergleichen Vorkehrungen zu machen, dass Herr supplicans in seinem Vermögen und Nahrungsgewerbe nicht zurückgesetzet und ruiniret würde. Welcher hochobrigkeitliche Befehl denn auch pflichtmässig befolget und Herrn supplicanti ein mehreres, als vorberegtermassen ein Herr Asessor bekommt, zugeleget; seiner Ehefrauen aber noch überdem jährlich 50 Rbl. und die Befreiung von allen oneribus civicis zugestanden worden, so beides die bürgerlichen Deputirten für ihre zurückgebliebenen Frauen niemalen genossen haben. Und wenngleich Herrn supplicantis Werkstelle, wie doch nicht erwiesen ist, während seiner Entfernung einigen Schaden sollte erlitten haben, so hat er solches sich selbst und seiner Ehefrauen zu imputiren, dass sie nicht gleiche Veranstaltungen gemacht, wie es von den Wittwen der Professionisten geschiehet und es auch andere seiner Mitbürger gethan haben, die ebenfalls in Deputationen lange Zeit von Hause abwesend gewesen. Anlangend des General Gouvernements hohes rescriptum vom 12 Januarii 1768 so ist zwar darin folgendes enthalten „wie man nicht unbillig findet, dass die bereits einmal gemachten Unkosten und von

ihm dem Deputirten deshalb aufgenommenen Gelder bezahlt werden; so kann man nicht umhin solches E. E. Rath de meliori anzuempfehlen, nicht zweifelnd, dass Rath und Bürgerschaft von selbsten geneigt sein werden, ihrem Deputirten auch für die Zukunft ein solches Gehalt auszusetzen, bei dem er das unausweichlich Nothwendige bestreiten könne.“ Allein es ist das hohe Rescriptum zu einer Zeit emanirt worden, wie noch nicht beider Gilden Erklärung auf Herren supplicantis praetensiones eingegangen waren. Als aber Einem Erl. General Gouvernement sothane Erklärungen unterthänigst überreichet wurden, so geruhte Hochdasselbe in einem andern rescripto vom 12 Februar 1768 nachstehendes zu statuiren: Wie nun das K. General Gouvernement gewilliget ist E. E. Rath und der Bürgerschaft beider Gilden positive aufzugeben, was und wie viel dieselben, ihrem zu der Allerhöchst verordneten Gesetz Commission erwählten Deputirten ausser der von Ihro K. M. allerhöchst bestimmten Gage, aus eigenen Mitteln (da hiezu aus dem Stadts aerario nichts genommen werden muss) durch einen freiwilligen Beitrag, zu seinem jährlichen Unterhalt geben müssten, das K. General Gouvernement auch gar wohl einsiehet, dass der Deputirte Hanff mit der von der Bürgerschaft demselben zu seinem Unterhalt bewilligten jährlichen Summa von 500 Rbl., da überdem dessen Frauen zum Soulagement 50 Rbl. a part ausgesetzet und derselbe von allen bürgerlichen oneribus befreiet worden, zufrieden sein und nichts mehreres von der Bürgerschaft erfordern kann.

Da nun hieraus klar und deutlich erhellet, dass selbst E. Erl. General Gouvernement die Bürgerschaft zu einem Mehreren, als was sie einmal ihrem Deputirten ausgemachet hat, nicht zwingen will, so

mag um so weniger E. E. Rath, der es an gütlichen Vorstellungen und commotionen bei den Herren Elterleuten gar nicht ermangeln lassen, zu einigen Zwangsmitteln schreiten, noch die Bürgerschaft Grosser Gilde, welche zu dem übermässigen Aufwande supplicantis, da er nach seiner Rechnung entweder verschwenderisch zu Werke gegangen, oder auch zu lucriren gewillt sein muss, durchaus nichts hergeben will, dazu im geringsten obligiren. Und da endlich die Marien-Magdalenen Gilde, welche sich dahin erklärt hat, dass wenn eine ordentliche Repartition über die ganze Bürgerschaft gemacht würde, sie alsdann Herrn supplicantem einigermassen schadlos halten wolle, der Grossen Gilde nichts befehlen noch vorschreiben kann, sondern vielmehr was sie Herrn supplicanti aus gutem Willen thun will, ex propriis praestiren muss. Als ist ex supra deductis eine löbl. Grosse Gilde von Herrn supplicantis imputation gänzlich zu entbinden. Gestalt sie davon hiemittelst liberiret und Herr supplicans wegen des vermeintlichen Ersatzes seines übertriebenen Aufwandes an die löbl. Marien-Magdalenen Gilde, die sich solches gefallen lassen, verwiesen wird." V. K. W.

Hanff überall abgewiesen, wendet sich Hülfe suchend an den Marschall der grossen Gesetz-Kommission General Bibikow und dieser lässt durch den Kläger dem Rat ein Schreiben zugehen, darin er die baldige Bezahlung der vom Deputierten prätendierten Deputations-Kosten verlangt. Der Rat sucht sich durch einen ausführlichen Bericht zu rechfertigen: „Ew. Excellenz hohes Schreiben so uns der Stadtsdeputirte Hanff eingehändigt haben wir ehrerbietigst erbrochen und den Inhalt desselben mit äusserstem Kummer vernommen. Mit wie tiefer

Unterthänigkeit wir auch Ew. Excellenz hohe Befehle verehren und es uns zur Pflicht machen selbige mit gänzlicher Unterwerfung zu befolgen, so ist es doch in dem vorseienden Falle eine pure Unmöglichkeit ihnen die Erfüllung zu geben, ohne die von dem Kaiserl. Erl. General Gouvernement des Herzogthums Liefland uns ertheilte Vorschrift zu übertreten und unsere Amtspflicht zu verletzen. Je gewisser wir nun überzeugt sind, dass Ew. Excellenz deren keines von uns begehren, je mehr ist es offenbar, dass der Stadts Deputirte Hanff Hochdieselben mit unbegründeten und daher strafbaren Unterlegungen behelliget haben müsse. Dem hiesigen Deputirten ist der Gehalt, so ihm die Stadt versprochen hat, schon vorlängst und unweigerlich entrichtet worden. In Ansehung derjenigen Forderungen aber, welche derselbe noch überdem formiret, hat das liefländische General Gouvernement verfüget, dass selbige aus dem aerario publico nicht bezahlet, jedoch die Bürgerschaft zu einem freiwilligen Beitrage, durch gütliche Mittel disponiret werden solle. Dieser freiwillige Beitrag, welcher mithin alle Zwangsmittel ausschliesset, ist von der sämmtlichen Bürgerschaft, was für Mühe sich auch der Magistrat deshalb gegeben hat, nicht zu erhalten gewesen. Und wie ist das auch Wunder, da das dem Deputirten von der Bürgerschaft bewilligte jährliche Gehalt, mit Inbegriff der von Ihro K. M. allergnädigst bestandenen Deputirten Gage von 120 Rbl. sich zusammen auf 670 Rbl. belaufen, also die Gage eines Kaiserl. Hofraths bei denen hohen Collegiis übersteigend. Kann denn aber ein Kaiserl. Hofrath, der einen seinem Range gemässen Aufwand machen und oftmals eine Familie standesgemäss unterhalten muss, mit einem geringeren Gehalt auskommen, wie viel mehr hätte der hiesige Depu-

tirte, der seinem Stande nach nur ein Handwerksmann ist, mit einem noch reichlicheren auskommen können, zumal da dessen allhir zurückgebliebene Ehefrau nicht allein ihres Mannes Profession und bürgerliche Nahrung fortgesetzet, sondern auch während der Abwesenheit ihres Mannes von allen bürgerlichen Abgaben und oneribus publicis, die ein Ansehnliches austragen, eximirt worden. Wir haben also, als die Sache zu rechtlicher Erkenntniss vor den Magistrat gediehen, den Gründen der Bürgerschaft Beifall zu geben, die Sache zu deren Vortheil nach Pflicht und Gewissen uns nicht entziehen können und es hat der Stadts Deputirte es sich lediglich selbst beizumessen, wenn er hiewider die gesetzmässige rechtliche Mittel nicht gebraucht und seine Prätension der weiteren Behörde zu rechtlicher judicatur nicht unterleget hat. So unmöglich es aber dem Stadts Deputirten allem Ansehen nach sein wird seine formirte Forderung rechtlicher Art noch auszuführen, ebenso unmöglich ist es auch dem Magistrate ohne Verletzung seiner Pflicht und ohne sich der schärfsten Beahndung schuldig zu machen, die Bürgerschaft mit einer so exorbitanten Auflage eigenes Gefallens und ohne hiezu erhaltenen hochobrigkeitlichen Befehl zu bebürden. Diese Auflage würde einer zweiten Türken-Steuer gleichen. Zu dieser contribuiret die Stadt ein Quantum von 2000 Reichsthalern Alberti und man hat die grösste Mühe selbiges aufzubringen. Die von dem Deputirten bis zum Monat December 1768 berechnete Defrayrung und andere Kosten aber beträgt eine Summe von nicht weniger als 2047 R. 93 Kop. Eine dergleichen Auflage eigenes Gefallens auf die Bürgerschaft zu verfügen ist ganz und gar nicht unsere Competence, bevorab da wir nach unserer Pflicht und Gewissen überzeugt sind, dass die Bür-

gerschaft dadurch äusserst zurückgesetzet, zur Abtragung derer andern praestandorum entkräftet und mithin der hohen Krone ein unvermeidliches Nachtheil verursacht werden, uns aber um deswillen die schwerste Verantwortung um so mehr bevorstehen müsse, da wir solcher Gestalt Eines Erl. Liefländischen General Gouvernements hochobrigkeitliche Verfügung überschreiten würden, als welches dem Stadts Deputirten von der Bürgerschaft bestandenen Gehalt zu dessen subsistence für zureichend erkannt und in Ansehung dessen übriger Forderung einen blos freiwilligen Beitrag der Bürgerschaft zwar empfohlen, aber keineswegs geboten hat.

Gleichwie nun Ew. Excellenz aus dem jetzt angeführten abzunehmen geruhen werden, wie es nicht in unserer Macht stehe, dero Befehl denen bewandten Umständen nach, in Erfüllung zu setzen ohne vorher an Ein Erl. Liefländisches General Gouvernement Bericht abzustatten, also getrösten wir uns in Unterthänigkeit, dass Hochdieselben solches unser Unvermögen für keinen Ungehorsam auslegen, sondern dero hohes Wohlwollen uns fortwährend angedeihen lassen werden. Als zu welchem wir uns in Unterthänigkeit empfehlen und mit der grössten Verehrung beharren.

Pernau 27 Februar 1770.

Ew. Excellence

unterthänig gehorsamste Diener

Bürgermeister und Rath hieselbst."

Am selben Tage berichtete der Rat dem General-Gouvernement über die neue Wendung dieser unangenehmen Angelegenheit: „E. Erl. General Gouvernement können wir in tiefester Unterthänigkeit vorzutragen nicht Umgang nehmen welcher Gestalt

zur gehorsamsten Befolgung der an uns ergangenen hohen Rescripte der Magistrat die hiesige Bürgerschaft beider Gilden durch gütliche Mittel zu einem freiwilligen Beitrage zur Bezahlung der von dem Stadt Deputirten Hanff angeblich contrahirten Schulden zu commoviren gesuchet, auch die kleine Gilde dazu willig gemacht; die grosse Gilde aber, welche die meiste Last dabei zu tragen haben würde, zur Bezahlung der vom Deputirten proprio ausu und ohne vorgängige Communication vorgeblich gemachten, aber im Mindesten nicht verificirten Schulden und verwandten Ausgaben, in keiner Wege zu disponiren vermocht haben. Da nun E. Erl. General Gouvernement in vorlaudirten Rescripten vom 15 Februar und 15 April 1768 das dem Deputirten von der Bürgerschaft bewilligte Gehalt zu dessen subsistence für vollkommen hinreichend erkannt und nur dieses zu verfügen geruht hat, dass der Magistrat die Bürgerschaft durch gütliche Mittel zu einem freiwilligen Beitrage zu bewegen suchen solle, so hat der Magistrat ein mehreres hiebei nicht thun können, sondern wir haben auch nicht umhin gekonnt, nachdem uns die Sache zur rechtlichen Erkenntniss unterleget worden, den triftigen Gründen der Grossen Gilde Beifall zu geben. Anstatt nun der Deputirte Hanff die gewöhnliche in hiesigen Gesetzen fundirte Rechtsmittel hiewider gebrauchen und die Sache Einem Erl. Oberrichter zur Entscheidung unterlegen sollen, hat derselbe ganz gesetzwidrig, dem Anschein nach, mit allerlei Unterlegungen den Herren General Lieutenant, auch Marschall der Allerhöchst verordneten Gesetz Commission von Bibikow behelliget und von diesem Herren das eingebogene Schreiben erhalten, welches Magistratus in folgender Beilage beantwortet hat. Wir begreifen aber wohl, dass selbiges der Erwartung S-r Ex-

cellenz kein Genüge thun wird. Wenn aber 1-mo Ein Erl. General Gouvernement das dem Stadts Deputirten von der Bürgerschaft bewilligte Gehalt für genugsam zulänglich anzuerkennen geruht hat; wie dann auch 2-do seine Gage diejenige eines Kaiserlichen Hofraths weit übertroffen und dahero derselbe einen seinem Stande so wenig angemessenen Aufwand, unnötiger Weise und nur um dadurch lächerlich zu werden, gemacht hat; überdem 3-to seine vorgegebenen Ausgaben und contrahirten Schulden mit nichts erwiesen oder verificirt und 4-to ohne Vorbewust und Einwilligung seiner Constituenten contrahirt hat, so haben wir ohne Verletzung unserer Amtspflicht, anders als geschehen, rechtlicher Art nach nicht erkennen, noch weniger aber der Bürgerschaft eine so schwere Auflage eigenes Gefallens aufbürden können in mehrer Erwägung, dass die Stadt, die ohnehin die grösste Mühe hat, die schweren Krons Prästanden zu entrichten, durch diese neue Auflage vollends äusserst bedrücket werden würde, weil die Anzahl der hiesigen Bürger sehr gering und der grösste Theil derselben in der jämmerlichsten Dürftigkeit befangen ist. Gleich wie wir nun hiebei nach unserer Pflicht und Gewissen gehandelt zu haben festiglich glauben, also getrösten wir uns des hochobrigkeitlichen Schutzes in demütigster Zuversicht und flehen Ein Erl. General Gouvernement wolle alles aus der Beobachtung unserer Amtspflicht uns imminirende und nach der an uns ergangenen commination nicht ohne Grund zu befahrende Nachtheil abzuwenden, in hohen Gnaden geruhen."

Hanff hatte sich indessen wieder klagend an Bibikow gewandt und von demselben ein zweites Schreiben an den Rat erhalten, in welchem der

hohe Herr die Entscheidung des Rats verwirft und nachdrücklich die vom Deputierten prätendierten Deputationskosten auszuzahlen befiehlt. Jetzt ändert auch das General-Gouvernement seine Stellung und schreibt vor, Veranstaltung zu treffen, dass die fraglichen Forderungen ohne weitere Verzögerung von der gesammten Bürgerschaft nach Proportion eines jeden Vermögens getilgt werde, desgleichen wird befohlen, dem Hanff auf seine Bitte zu gestatten eine Schenkerei und kleine Höckerei zu seinem und der Seinigen Unterhalt zu eröffnen. Der Rat kann nun nicht anders als beiden Gilden mediante concluso die Anweisung zu erteilen, dass des Deputierten barer Vorschuss auf eines jeden Bürgers Vermögen und Nahrung repartiert, zusammengebracht und ihm überliefert werde, mit der gleichzeitigen Mitteilung, dass durch das General-Gouvernement dem Hanff die Schenkerei und kleine Höckerei konzediert sei. Desgleichen wird der Deputations-Kommission Auftrag gegeben, in kürzester Frist die Repartition auszuarbeiten. Die Grosse Gilde suchte die Erfüllung der obrigkeitlichen Verfügung hinauszuziehen, indem sie die Richtigkeit der Hanff'schen Angaben bestreitet, wird aber nach verschiedenen schriftlichen Eingaben an den Rat abgewiesen. Dasselbe Manöver versuchte auch die Marien-Magdalenen Gilde, die ihre erste Zusage gereuen mochte, da sie schwerer getroffen wurde als sie geglaubt hatte. Beide Gilden wenden sich nun mit ihren Beschwerden an das General-Gouvernement, finden natürlich hier kein Gehör, es heisst immer, ihr müsst zahlen. Damit war das Jahr 1770 abgelaufen. Jetzt herrschte natürlich gegen Hanff eine grosse Erbitterung in der Stadt, selbst bei seinen Freunden und Zunftgenossen, die früher für ihn eingetreten waren. Es gab Konflikte und Prozesse zwischen ihm und dem

Schneideramt. Hanff suchte auch hierbei die günstige Position durch die Protektion seines hohen Gönners auszunutzen und kam beim Rat mit einem Gesuch um das Armenrecht ein, das ihm die kostenlose Führung der Prozesse gewährt hätte, wurde aber von der Behörde abgewiesen: „Da appellatus, hiess es, mit zweien Häusern alhir besitzlich ist und auf das Zander'sche Wohnhaus ein ingrossirtes Capital von 114 Rbl. stehen hat und ausser seiner Profession, Schänkerei und Höckerei Nahrung treibt und überdies von der Bürgerschaft seiner Deputation halber annoch eine ansehnliche Geldsumme zu erhalten hat, so kann er zu dem offerirten juramento pauper itatis, da solches contra notorie tatem sein würde, nicht zugelassen werden, sondern es wird appellatus gänzlich abgewiesen." Beide Gilden querulieren nun gegen die ihnen auferlegten Geldbeiträge, werden abgewiesen und unter Strafandrohung bedeutet, sich dem decreto unde zu konformieren und zur Repartition aus ihrem Mittel gehörig beizutragen. Ende 1771 erhält Hanff endlich sein Geld und die unerquickliche Angelegenheit ist damit aus der Welt geschafft. Hanff verschwindet von der Bildfläche und wir erfahren nur, dass er im März 1777 gestorben sei.

Ueberblicken wir die ganze Wahlangelegenheit, so fällt es auf, dass der Rat, der doch in seiner autoritativen Stellung, trotzdem die Wahlordnung auf demokratischer Basis fundiert war, einen ausschlaggebenden Einfluss auf die zu wählende Person des Deputierten hätte ausüben können, sich geflissentlich abseits gehalten hat. Denn nur so war es möglich, dass der Mann aus dem Schosse der kleinen Gilde hervorgehen konnte und noch dazu gewählt mit 12 von den abgegebenen 50 Stimmen.

Eine wenig gebildete Persönlichkeit, die wohl in ihrem Kreise dominieren konnte, aber jedenfalls der Kaufmanns-Gilde nicht zu imponieren vermögte. Welche Gründe für den Rat zur Zurückhaltung massgebend gewesen, lässt sich beim völligen Schweigen der Akten nicht feststellen. Jedenfalls war dieses Verhalten ein schwerer Fehler. Auf den Sitzungen der grossen Kommission hat sich der Deputierte jedenfalls tapfer für die Interessen der Stadt engagiert, wenngleich die von ihm eingereichten Verteidigungsschriften von einer berufeneren Feder ausgearbeitet waren. Seine hervorragende Stellung war ihm aber zu Kopf gestiegen und er hatte wohl in Moskau als vornehmer Herr imponieren wollen und dadurch seine Mitbürger pekuniär schwer geschädigt.

Zum Wappen und zu den Farben Pernau's.

P. Schneider.

Im frühen Mittelalter schon sehen wir, dass eine Korporation, so bald sie zu grösserem Ansehen gelangt, ein Siegel annimmt. Dieses findet auch bei den Stadtgemeinden Eingang, sie legen sich seit dem 13. Jahrhundert, seit der Zeit, wo sie grössere Selbständigkeit erwerben, Siegel und Wappen bei. Diese Siegel belehren uns häufig über die Entstehung und sonstigen Beziehungen der Städte, teils wollen sie ein Bildchen der Stadt bieten. Das Markanteste ist da immer die Befestigung, dargestellt durch Tore, Türme oder Mauern, oder sie stellen den Patron der Pfarrkirche, als geistlichen Repräsentanten auch der bürgerlichen Gemeinde dar, oder sie drücken die politische Zugehörigkeit aus durch das Bild des Stiftspatrons, oder dessen Attribute; in weltlichen Territorien durch das Schild, oder Wappenbild des Landesherrn. Oder manche Siegel deuten auch den Hauptnahrungszweig der betreffenden Stadt durch eine bildliche Darstellung an [1]) Im Laufe der Jahrhunderte werden wohl die meisten Städtewappen, ebenso wie die der Geschlechter, dem Geschmacke der Zeiten entsprechend, Veränderungen in ihrem Bilde und dessen Ausführungen erfahren haben. Ganz besonders wenn die Territorien wechselnder Herrschaft unterworfen wurden. Für Livland lassen sich nach C. Mettig[2]) Wappen-

[1]) G. von Below. Das ältere Städtewesen und Bürgertum.

[2]) C. Mettig. Baltische Städte 1905 und Rigascher Almanach 1905.

veränderungen in einigen unserer Städte nachweisen, es ist Mettig gelungen für Riga seit der Gründung, bis zur Gegenwart 5 veränderte Wappenbilder zu konstatieren. Das Wappenbild Arensburgs hat sich nach demselben Autor aus einem Adler in einen Kranich umgewandelt. Wenden wir uns nun dem Pernauschen Siegel zu, so findet sich das älteste nachweisbare Siegel für die Jahre 1361—1368[1]) in der Est- und Livländischen Brieflade T. IV von Toll-Sachsendahl abgebildet und folgendermassen beschrieben. Es ist rund, in gelbem Wachs abgedruckt und zeigt einen von der rechten Seite in das Siegelfeld hineinragenden Arm, welcher ein Kreuz hält, neben letzterem einen frei schwebenden Schlüssel. Der Arm ist bis zum Handgelenk bedeckt von einem Aermel. Fügen wir noch hinzu, der Aermel liegt dem Arm glatt und faltenlos an und verbreitert sich am Handgelenk, so dass er hier herab hängt. Ein gleiches Siegel ist daselbst vom Jahre 1420 abgebildet, nur der Schlüsselbart und der Ring zeigen abweichende Formen. Die Umschrift lautet nicht wie beim ersten secretum, sondern sigillum civitatis de perona. Die Siegel von 1445 bis 1505 zeigen den Aermel in seinem oberen Teil nicht mehr glatt, sondern in Puffen gefaltet. Die Legende, secretum civitatis nov. perona. In polnischer Zeit erscheint, auf einer Urkunde 1571 in unserem Archiv, der Arm gepanzert und die Hand mit einem Handschuh bekleidet. Im 17. Jahrhundert ragt der Arm aus einer Wolke hervor und dieses bleibt von jetzt ab typisch. Die Legende ist zuweilen in gotischen Buchstaben geschnitten und in deutscher Sprache S. Der. Newen. Parnow. Die erste Beschreibung unseres Wappens mit Angabe

[1]) Taf. 4 Fig. 1.

der Farben (Tinktur) findet sich in Müllers Sammlung russischer Geschichte Bd. 9; es heisst daselbst: „Das Wappen ist uralt, es ist nicht bekannt, wer es verliehen. Aus den Wolken ragt ein Arm hervor, der ein Kreuz in der Hand hält, daneben steht ein Schlüssel. Das Feld ist blau, die Wolken feuerrot, der Arm ist mit einem roten Aermel und die Hand mit einem gelben Handschuh bekleidet und oben in der Aermelbinde geharnischt. Das Kreuz und der Schlüssel sind gülden." In solchen Farben ist dieses Wappen vormals, in einer Fensterscheibe der St. Nicolai-Kirche eingebrannt, gefunden und darnach abgezeichnet worden. Leider sagt er nichts darüber, wann dieses Glasfenster gefunden und auf wessen Auftrag und wann es abgezeichnet worden. Müller's Gewährsmann, der Syndikus Joh. Friedr. Zange, ein bekannter Forscher und Kenner Pernauscher Vergangenheit, hat offenbar im Jahre 1761 nichts genaueres angeben können und nur nach der Tradition berichtet. Hiernach ist das Wappen durch die russische Regierung bestätigt und später in der Fassung ins livländische Provinzialrecht T. II Beilage 4 Pkt. 3, aufgenommen worden.[1]) Hupel beschreibt bald darauf in seiner Ergänzung der topographischen Nachrichten 1789 ohne Quellenangabe das Wappen abweichend von Müller: „es führt ein silbernes Kreuz in blauem Felde, welches von einem aus rötlich blauen Wolken hervorragenden hochroten linken Arm, an dem die Handkrause weiss, der Handschuh gelb, aber dessen Stolpe silbern ist, gehalten von einem silbernen Schlüssel, welcher sein Schliessblatt demselben zukehrt, begleitet ist. In einer anderen gefundenen Abzeichnung des Wappens, die aber weniger zuverlässig ist, erschei-

[1]) Tafel 4 Fig. 2.

nen Kreuz und Schlüssel golden.“ Wir verfügen noch über eine dritte, auch abweichende Beschreibung des Wappens mit Beifügung eines Photogrammes. Beides wurde unserem Stadthaupte vom Kommandeuren des Pernauschen Regimentes zugesandt. Dd. Moskau 7. April 1903. Er schreibt, im Jahre 1728 wurde allen Städten Russlands befohlen, Zeichnungen ihrer Wappen dem Kriegskollegium einzusenden und wurden sie von den Malern der Artillerie kopiert. Auf Grund dieses Befehles wurde das Wappen der Stadt Pernau, welches bisher gebraucht worden und welches bestätigt war und im Register der Wappen sub. № 73 bezeichnet ist: Das Pernausche nach dem alten und wie neuerdings gefertigt: „Aus der Wolke hält eine weisse Hand (Arm) in roter Bekleidung ein Kreuz und neben diesem befindet sich ein Schlüssel, weiss in blauem Felde.“ Das Originalwappen (im Wappenbuche) ist genau nach der Beschreibung abgebildet, nur das Kreuz und der Schlüssel sind silbern. Das beigefügte Photogramm zeigt am Arm keine Panzerung, auch ist die Hand unbekleidet, am Handgelenk aber sieht man eine nach dem Arm hin umgeschlagene Spitzenmanchette angebracht, wie solche im 17. Jahrundert Mode waren. Wir haben also aus nahe bei einander liegenden Zeiten, von einander abweichende Siegel und Wappen, letztere sogar offiziell bestätigt.[1]) Feststehend ist zu allen Zeiten, der das Kreuz haltende Arm, das Kreuz und der Schlüssel. Varianten sind die Wolken, die Bekleidung des Armes und die Stellung des Schlüssels zum Kreuz und seine Form. Bald ist der Schlüssel unterhalb des Querbalkens des Kreuzes, bald denselben überragend; er wendet seinen Bart zum Kreuz hin, oder von ihm

[1]) Taf. 4 Fig. 4.

ab. Als Kuriosum wäre ein Siegel vom Jahre 1781 zu erwähnen, auf dem die Phantasie des Stempelschneiders anstatt des Armes mit den Wolken, ein Füllhorn mit hervorquellenden Blumen geschaffen hat.[1]) Da Neu-Pernau nachweislich durch den Orden gegründet worden, ist anzunehmen, dass er auch der Stadt ihr Wappen verliehen hat, denn das Wappen ist ein sehr altes und schon im 14. Jahrhundert von der Stadt geführt. Die Embleme scheinen gleichfalls für diesen Ursprung zu sprechen, der Arm, das Kreuz haltend, mag als Symbol des geistlichen Ordens, des Schirmherrn der Stadt, gewählt sein; der deutsche Orden führte ja selbst ein Passions- oder lateinisches Kreuz in seinem Wappen. Der Schlüssel liesse sich als Symbol der Untertänigkeit deuten, oder auch des Tor-Rechtes, das der Stadtobrigkeit verliehen worden. Zweifelhaft ist es meines Erachtens, dass die jetzigen Farben des Wappens den ursprünglichen entsprechen. Ich möchte vermuten, der Schild sei weiss oder silbern tingiert gewesen und das Kreuz, wie der Schlüssel schwarz. Der Aermel mag wohl, um vom Schilde sich abzuheben, rot ausgesehen haben. C. Mettig schreibt[2]): „Die schwedische Heraldie war bemüht, in freigebiger Weise ihre Reichsfarben, blau und gold, in den Wappen anzubringen." Baron Brüyningk's Vermutung, dass vor der schwedischen Zeit im rigischen Wappen der Schild weiss und das Kreuz über den Schlüsseln rot tingiert gewesen sei, bestätigt das am Gestühl der Rigafahrer im Hause der Schiffahrtsgesellschaft zu Lübeck angebrachte Wappen vom Jahre 1535, das älteste bemalte Wappen der Stadt (Wappen der Schwertbrüder). Sollte das Wappen

[1]) Tafel 4 Fig. 3.

[2]) C. Mettig. Ueber die Farben des rigischen Wappens. Rigasche Stadtblätter 1899 № 46.

Pernaus nicht das gleiche Schicksal erlitten haben und ursprünglich der Schild weiss und das Kreuz schwarz tingiert gewesen sein? Weissen Mantel und schwarzes Kreuz darauf, trugen ja die Ritter des deutschen Ordens, die Gründer unserer Stadt. Noch mehr bestärkt werde ich in dieser Annahme durch ein Ratsprotokoll vom 30. Juli 1651, in dem referiert wird, „der Rath habe beider Gilden Elterleute und Eltesten vor sich beschieden und Unterredung gepflogen, wie Seine gräfl. Excellenz Gustav Horn, als königlicher Legat zu empfangen sei und wurde beliebet ihn im Gewehr zu begrüssen, mit nicht mehr als einer Stadtfahne, von weissem Taft mit schwarz, als der Stadt Liwrei, worin der Stadt Wappen gemahlet, auf der Bürgerschaft Kosten angefertigt werden sollte. Die Grösse der Fahne sollte 4 Ellen lang und 4½ Ellen breit gemacht, von Nicolaus Fabricius, dem Balbirer bemahlen und wohl ausgeputzt und von Balzer Faber mit einer silbernen Spitze versehen werden. „Die Farben der Stadt sind uns durch dieses Protokoll aufbewahrt, leider aber das Wappen nicht beschrieben worden. Diese Farben sind ja auch die Farben des Ordens und ist das Gold und Blau im jetzigen Wappen wohl auch aus schwedischer Zeit herstammend. Gesiegelt wurde zu schwedischer Zeit mit rotem Wachs. (Stockholmer Reichsarchiv. Livonica vol. 254. Fellin bittet 1601 um Bestätigung der Privilegien und um das Recht mit rotem Wachs zu siegeln, wie Pernau und Dorpat.)

Ueber neolithische Funde in der Pernau

und

die Urbewohner der Pernau-Gegend

von

Ed. Glück-Pernau,
Stadt-Tierarzt.

Vortrag, gehalten am 15. und 22. Mai 1905, bei Gelegenheit der Uebergabe der neolithischen Sammlung.

Hochgeehrte Versammlung.

Gestatten Sie mir, die Uebergabe der im Sommer 1904 und 1905 bei der Reidemündung gefundenen Artefacte, mit einem kurzen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Urgeschichts-Forschung zu begleiten, um Anhaltspunkte für die Stellung unseres archäologischen Fundes zur Prähistorie und Einblicke in den Vorgang der ersten Menschen-Niederlassung in der Pernau-Gegend zu gewinnen.

Als sich in Südeuropa, speziell in Frankreich, schon längst ein reiches Tierleben entfaltet hatte und der Mensch seine Herrschaft auszuüben begann, war die nördliche Hälfte unseres Erdteils ein totes Land, es durchlebte die letzte Periode der Eiszeit. Vom skandinavischen Hochgebirge herab, erstreckte sich in fächerartiger Ausbreitung ein gewaltiger Riesengletscher weit über die Nord- und Ostsee hinaus, bis in die Mitte Europas hinein, — bis zum 50. Breitengrade, — alle angrenzenden Länder, die grössere Hälfte Russlands, die norddeutsche Ebene, die Niederlande, Belgien, einen kleinen Teil Frankreichs, England und Schottland mit Gletscherbahnen und Eisgefilden überdeckend.

Hundert Tausende von Jahren mögen dahin geschwunden sein (nach Croll 770,000 Jahre), bis endlich unter der Einwirkung eines wärmeren Klimas ein Hinschmelzen und allmäliges Verschwinden der Gletschermassen vor sich ging. (80,000 Jahre v. Chr.)

Denkzeichen aus der Glacial- und Diluvialperiode sind uns bis zur Gegenwart reichlich erhalten geblieben. Sie sind uns unter den Namen: Feldsteine, Findlinge, oder erratische Blöcke bekannt.

Durch den gewaltigen Druck der Eismassen wurden sie von den Felsen des skandinavischen Hochgebirges und von den Granitbergen Finnlands abgesprengt und mit der Gletscherbewegung zu uns herüber transportiert.

So weit die Gletscherwälle (Moränen) damals reichten, erstreckt sich gegenwärtig das Streugebiet der erratischen Blöcke. Ihre Endpunkte bilden eine Linie, die sich östlich vom weissen Meere über die Ostseeprovinzen, durch die norddeutsche Ebene bis nach Holland hinzieht.

Das Vorwärtsschreiten der Gletschermassen ging langsam vor sich. Nach der Geschwindigkeit der gegenwärtigen Gletscherbewegung in den Alpen beurteilt, wurde 1 Werst ungefähr in 10 Jahren zurückgelegt. Demnach brauchten Steine, um aus Finnland zu uns zu gelangen, etwa 2000 Jahre, Steine vom Hochgebirge Skandinaviens etwa 8000 Jahre.

Nach einer so lang dauernden Reise war es den wenigsten Felsblöcken vergönnt, in ihrer ursprünglichen Gestalt das Ziel ihrer Wanderung zu erreichen. Durch die Reibung erfuhren sie mindestens eine Abrundung. Beim Absturz von steilen Felswänden wurden sie zertrümmert, auf der weiteren Bahn zu Steinchen zerdrückt, zu Sand und

Lehmschlamm zerrieben, und bedeckten in solcher Gestalt nach dem Schwinden der Eismassen die silurische Urformation Estlands und das devonische Grundfundament Livlands und Kurlands. Alle unsere Sand- und Kiesberge, die tiefliegenden Lehm- und Geröllschichten sind diluvialen Ursprungs. Wir haben die Gesamtheit unseres Heimatlandes als eine eiszeitliche Schöpfung, als einen diluvialen Hügel aufzufassen, der auf silurischem und devonischem Urfundamente ruht.

Nach der Diluvialperiode ist der ostbaltische Küstenstrich mit den Teilen des angrenzenden Innenlandes, welche sich jetzt bis 100 Fuss über dem Meeresspiegel erheben, noch lange vom Meere bedeckt gewesen. Dafür sprechen die tiefliegenden Muschelschichten, die der ganzen ostbaltischen Küste entlang sich hinziehen und weithin landeinwärts beobachtet werden können. In Posen reichen sie sogar bis Bromberg hinauf. In der Umgegend Pernaus stösst man überall in der Sandtiefe von 6—8 Fuss auf die Ablagerung der Herzmuschel, des Cardium edule, das noch gegenwärtig die Ost- und Nordsee bewohnt. — Durch Senkung des Meeresspiegels, oder Erhebung des Bodens tauchte endlich das Ostbaltikum aus den Fluten empor und gliederte sich als jüngste europäische Festlanderscheinung an die alte belebte Welt.

Auf dem jungfräulichen Boden erwachte die schaffende Natur, sie schuf grünende Wiesen, in deren fruchtbaren Schoss die vom Winde herbeigetragenen Saaten der sich nähernden Waldzone niederfielen.

Aus Fichten, Tannen, Espen, Erlen, Birken und Eichen entstand allmälig ein Urwald von riesiger Ausdehnung. Die Spuren seines einstigen Stolzes erkennen

wir noch heute an den Wurzelstümpfen in der Tiefe des Rawasaarschen Hochmoores.

Mächtige und mächtigste der schönsten Waldtiere fanden sich ein. Der Urstier (Bos primigenius), ein kolossales Tier von schwarzer Haarfarbe, mit einem weissen Strich in der Rückenlinie, mit mächtigen nach vorn gebogenen Hörnern, tat sich gütlich an den Sprossen der Laubbäume. Der Elch im prächtigen Wuchs und Geweih fühlte sich im wasserreichen, aber nicht sumpfigen Terrain wohl, ihm zur Seite stand der Edelhirsch. Dem Renntier, dem Tiere der Fläche, mangelte der freie Tummelplatz, sein Lieblingsfutter, die Renntierflechte (Cladonia rangiferina) wuchs spärlich im Schatten des Urwaldes, daher war es hier ein seltener Gast. Zum Nachweise seiner früheren Existenz in der Pernau-Gegend konnte bisher ein einziges Fragment einer Geweihstange aus dem Strombett der Pernau ermittelt werden. (№ 249 in der Sammlung.)

Schon damals musste zur Prüfung und Stärkung der Rasse der Kampf ums Dasein geführt werden. Ein riesiger Bär und ein starker Wolf brachten Unheil in den Frieden des Waldes. Ihrem bösen Beispiel folgten Fuchs und Vielfrass. Von solch schlimmen Gesellen mussten sich Rehe und Hasen fern halten. Die Früchte der Eiche lockten das Wildschwein rudelweise heran.

An baumbestandenen, trockenen Flussufern führten Biber emsig ihre Wasserburgen und Kuppelbauten auf. Die Fischotter und der Seehund, letzterer in mehreren grösseren und kleineren Arten: der grönländische Seehund (Phoca groenlandica), die Kegelrobbe (Halichoerus grypus), der hell gefleckte Seehund (Phoca vitulina) und der an den Seiten mit weissen Ringen gezeichnete Seehund (Phoca an-

nellata) wetteiferten im Fischfang, unsere Gewässer strotzten vor Fischreichtum.

Die Riesentiere der diluvialen Steppen- und Höhlenfauna, — die Elephantenarten (Elephas meridionalis, Elephas antiquus), das Mammut (Elephas primigenius) und den Höhlenbären (Ursus spelaeus) kennen wir hier nicht, sie sind auf Mittel- und Süd-Europa, namentlich auf das von der Vergletscherung verschont gewesene Frankreich beschränkt geblieben, und ausgestorben, oder von dem sich ausbreitenden, mitteleuropäischen Urwalde in die sibirischen Steppen verdrängt worden, als unsere nördliche Region noch vergletschert und späterhin wasserbedeckt war. Die Skelettreste dieser fossilen Tiere kommen daher bei uns nicht vor. Die wenigen hier zu Lande gefundenen Mammutzähne sind nur als frühhistorische, liegengebliebene Zufallsimporte zu betrachten.

Fisch- und wildreiche Gegenden haben auf den Menschen immer eine mächtige Anziehungskraft ausgeübt. So musste der Herr der Schöpfung auf der Spur nach Ren, Urstier, Edelhirsch und Elch auch endlich unserem Urwalde einen Besuch abstatten.

Und er kam.

Er kam als Jäger auf niedriger Kulturstufe, als Vertreter der Frühperiode der jüngeren Steinzeit, er führte knöcherne Waffen: Dolche, Pfeilspitzen, Lanzenspitzen, Harpunen und zugeschlagene (nicht geglättete) Feuersteingeräte: Messer, Schaber und Beile mit sich. Ein dieser Epoche entsprechendes, dolichokephales Skelett mit dabeiliegendem, zugeschlagenem Feuersteinmesser wurde von Dr. M. Bolz-Fennern im Jahre 1902 im Fellinschen Kreise,

im Gebiet des Gutes Woisek, beim Käo-Gesinde entdeckt.

Schwere und sehr lange Zeiträume hat das Menschengeschlecht durchleben müssen, ehe es die Höhe der neolithischen Kulturstufe erreichen konnte.

Die längste Zeit seines Erdenwallens hat der Mensch im Banne der älteren Steinzeit verbracht, die sich durch die ganze Periode der letzten Interglacialzeit und der darauffolgenden letzten Eiszeit hinzieht und nach der Annahme Mortillet's einen Zeitraum von c. 200,000 Jahren umfasst.

In der ältesten nachweislichen Periode der Menschen-Existenz in Mittel- und Süd-Europa, der Chelléo-Moustérien Periode (Mortillet, Hoernes), oder der Epoche des Höhlenbären (Lartet), lebt der europäische Urbewohner des Neanderthal-Typus in Lagerstätten unter freiem Himmel. Grosse, grobzugeschlagene Feuersteine sind seine einzigen Waffen und Werkzeuge.[1])

In der mittleren Periode, der Solutréen Periode, auch Epoche des Mammuts und Wildpferdes genannt, befindet sich der Mensch auf der ersten Stufe einer vorgeschrittenen Jägerkultur, er lebt unter freiem Himmel und in Höhlen. Die zugeschlagenen Steinwerkzeuge sind von „feinerer und sehr feiner Arbeit", daneben treten vorzügliche Tier-Zeichnungen und treffliche, plastische Darstellungen des Menschen in Knochen und Elfenbein auf.[2])

---

[1]) Stationen aus der Chelléo-Moustérien Periode in Frankreich: Tilloux, Villefranche, Le Moustier. — In Deutschland: Taubach, Rübeland. — In Oesterreich: Höhlen bei Stramberg. — In Russisch-Polen: untere Höhle bei Wierzchowie.

[2]) Stationen aus der Solutréen Periode in Frankreich: Brassempouy, Solutré, Laugerie-haut. — In Belgien: Pont-à-Lesse. — In Oberitalien: Höhlen von Mentone. — In Mähren: Brünn und Predmost. — In der Ukraine: Kijew.

In der letzten Periode der älteren Steinzeit, der Magdalénien- oder Renntierperiode, zieht sich der Mensch von den Lagerstätten unter freiem Himmel in die Höhlen zurück. Die Steinmanufaktur wird vernachlässigt, nur längliche und kleine, unansehnliche Silexwerkzeuge werden noch benutzt, dagegen treten zahlreiche und mannigfaltige Geräte aus Knochen und Renntiergeweih auf.[1])

Hiermit bricht die paläolithische Periode plötzlich ab.

Metertiefe, sterile Sandschichten bedecken (z. B. an der Saôn) die Stätten einstigen menschlichen Daseins, nirgend finden wir sichere Uebergangssymptome zur folgenden Epoche der polierten Steinwerkzeuge. Die Urbewohner Mitteleuropas scheinen das Land für eine Zeit von 3000—4000 Jahren (Arcelin) verlassen zu haben. Eine eisige Kälte (Max Schlosser), Ueberflutung des Landes (Piette), oder eine freiwillige, nordwärts gerichtete Auswanderung auf der Suche des flüchtig gewordenen Renntiers (Penka), werden als erklärende Ursachen der Kulturunterbrechung, des Hiatus, angenommen.

Mit dem Nachfolger des paläolithischen Höhlenbewohners beginnt ein neuer, wichtiger Abschnitt der prähistorischen Kulturentwickelung.

Der Mensch der neolithischen Aera besitzt geglättete und polierte Steinwerkzeuge in denkbar vollendetster technischer Ausführung. Die Beile und

---

[1]) Stationen aus der Magdalénien-Periode, in Frankreich: La Madeleine, Laugerie basse, Les Eyzies, Mas d'Azil. In der Schweiz: Kesslerloch, Schweizersbild. In Belgien: Trou des Chaleux. In Deutschland: Schussenried, Andernach. In Oesterreich: Gudenushöhle, Kulna bei Sloup. In Russisch-Polen: Maszycka-Höhle. Nach Prof. Dr. M. Hoernes: Der diluviale Mensch in Europa

Meissel sind mit wohlgeformter, scharfer Schneide versehen. Zuerst fehlt an den Steinbeilen das Stielloch. Das Beil wird in den Stiel eingeklemmt. In einer späteren Phase wird das Steinbeil mit bewunderungswerter Akkuratesse durchbohrt.

Zur Anfertigung der Haus- und Jagdgerätschaften benutzt der Neolithiker zumeist Extremitäten-Knochen und Geweihteile vom Elch, Edelhirsch und Urstier, selten vom Ren. Er kennt die Herstellung gebrannter Tongefässe und nimmt in sein Gefolge Haustiere auf, zuerst wohl den Hund. Allmälig schwindet der Hang zum ruhelosen Umherstreifen, der Mensch gewöhnt sich an eine sesshafte Lebensweise und gründet ein Heim in der Erdhütte am Ufer, oder im Pfahlbau auf dem Wasser.

Ueber die Herkunft des nach dem Hiatus in Europa auftretenden neolithischen Menschen sind die Gelehrten verschiedener Anschauung. Penka lehrt: Die Quartärmenschen der langköpfigen (dolichokephalen) Rasse von Canstatt (oder Neanderthal) seien dem flüchtigen Renntiere nach Norden gefolgt und so nach Skandinavien gelangt. An ihrer Stelle habe die iberische Rasse von Crô-Magnon in Mitteleuropa Verbreitung gefunden. Dort, in Skandinavien, sei der Höhlenmensch selbst zum Verbesserer seiner niedrigen Kulturstufe geworden, indem er sich in dem steinreichen Lande das Bearbeiten und Schleifen verschiedener Gesteinsarten aneignete und später auf südlichen Wanderungen die neuerrungene Technik in West- und Mitteleuropa verbreitete.

Hoernes meint, die neolithische Kultur in Mitteleuropa sei einer neuen Menschenzuwanderung aus Westasien, oder Nordafrika zu verdanken.

Pigorini betrachtet die neolithischen kulturellen Fortschritte: Die Herstellung geschliffener Steinwerkzeuge, die Töpferei und den Feldbau, als ein selbsterrungenes, unabhängig von aussen ausgebildetes Eigentum der alteinheimischen Bevölkerung in Frankreich.

Um eine Erklärung für den Hergang der ersten Besiedelung des ostbaltischen Küstenstriches, speziell unseres Heimatlandes, zu finden, müssen wir uns der Lehre Penkas anschliessen und annehmen, dass gleichzeitig mit der Auswanderung der mitteleuropäischen Urbevölkerung nach Skandinavien eine Invasion dieser dolichokephalen Rasse ins Ostbaltikum stattgefunden habe. Als Penka seine Lehre von der Urbesiedelung Skandinaviens niederschrieb, besass die Wissenschaft noch keinen sicheren Anhaltspunkt für die Niederlassung eines frühneolithischen Volksstammes im Ostbaltikum. Jetzt, wo zahlreiche Funde dolichokephaler Skelette in Begleitung zugeschlagener Feuersteinartefacte aus Pommern bekannt sind, der Fund (von Dr. M. Bolz im Jahre 1902) eines typischen dolichokephalen Skeletts mit dabeiliegendem 8,1 cm. langem, zugeschlagenem Feuersteinmesser aus dem Fellinschen Kreise (beim Käo-Gesinde des Gutes Woisek) vorliegt, und ähnliche Langschädel am Südufer des Ladoga-Sees aufgedeckt worden sind, unterliegt die frühneolithische Existenz eines dolichokephalen Menschengeschlechtes im Ostbaltikum keinem Zweifel mehr.

Penkas Lehre von der allein dastehenden Frühbesiedelung Skandinaviens erweitert Dr. R. Weinberg[1]) mit dem Satz: . . . „dass zur neolithi-

[1]) Prähistorische Feuersteine und der neolithische Mensch in Baltisch-Russland, Globus Bd. LXXXVI — № 14. pag. 235.

schen Zeit im ganzen Nordgebiete unseres Kontinents eine Rasse weitverbreitet war, die durch ihre extrem lange Schädelform gekennzeichnet erscheint."

Die Kultur der frühneolithischen, nordischen Urbewohner unterscheidet sich wenig von der paläolithischen. Ihr archäologischer Nachlass, der in den Küchenabfallhaufen, den Kjökkenmöddingern an der dänischen Küste enthalten ist, besteht aus Topfscherben, Geräten aus Knochen und Hirschhorn, und ausschliesslich aus zugeschlagenen Feuersteinbeilen und Feuersteinmessern von beträchtlicher Grösse, mit scharfer, breiter Schneide. Polierte Steinbeile, oder polierte Steinmeissel hat die Kjökkenmöddiger-Kulturstufe, deren Alter auf 7000 Jahre geschätzt wird, nicht aufzuweisen.

Die polierten Steinbeile sind jüngeren Alters und als technische Errungenschaft eines neuen in Skandinavien aufgetauchten Volkes zu betrachten, das sich im Körperbau wesentlich von den vorhergegangenen Ureinwanderern unterschied.

Aus den Forschungsergebnissen Nilsson's und Munch's[1]) folgert Franz v. Schwarz, dass durch Verschmelzung der skandinavischen, dolichokephalen Urbewohner mit frühzeitig eingewanderten, finnischen Stämmen ein Menschengeschlecht mit kurzem und breitem (brachykephalem) Schädelbau, von geringem Körperwuchs hervorgegangen war, das Aehnlichkeit mit dem gegenwärtigen Lappenvolke aufweist und sich in grauer Vorzeit über Schweden, Dänemark und noch weiter hinaus verbreitet hatte.

Von hier muss das sich ausbreitende, neolithische Lappenvolk den Weg auch zu uns gefunden haben.

---

[1]) Sintflut und Völkerwanderungen von Franz v. Schwarz. pag. 302 u. 303.

An dem westbaltischen Gestade angelangt, wird dem wandernden Volke das landeinwärts gerichtete Vorschreiten durch die Unwegsamkeit des Urwaldes verhindert. Es wählt den Weg an der ausblicksfreien Meeresküste und wendet sich von hier, den Flussufern entlang, dem Innern des Landes zu. An fischreichen, windgeschützten Stellen, wo Biber weilen und jagdbare Waldtiere zur Tränke erscheinen, lässt der steinzeitliche Mensch sich nieder.

Wollen wir die Spuren neolithischer Lagerplätze finden, so müssen wir diese am Meeresgestade, an den Fluss- und Seeufern suchen, wo man sie zufällig an zahlreichen Orten entdeckt hat.

Im Anschluss an die fundreiche, preussische Küste beginnen die Fundstellen der Steingeräte in Kurland beim Gute Kruten, ziehen sich über Kapsehten, Matern, Widelsee bis nach Riga hin. Von hier richtet sich die Fundlinie in langgezogenen Unterbrechungen über Cremon, Rinnekaln am Burtnecksee nach Pernau, und verläuft längst der estländischen Küste über Echms, Pollküll, Kunda nach Narva, und noch weiter hinaus bis zum Onega- und Ladogasee.

Mit der Aufzählung aller neolithischen Ortschaften im Lande will ich Ihre Zeit und Geduld nicht hinhalten, die im grossen Masstabe angefertigte Karte (nach der archäologischen Karte des Herrn cand. J. Sitzka 1896) wird Ihnen die Lage der neolithischen Fundstellen in Kur—Liv—Estland besser und schneller illustrieren.

Als die ergiebigsten Fundstellen im Baltenlande waren bisher die Orte Rinnekaln am Burtnecksee und das Mergellager von Kunda bekannt. Beim Rinnekaln entdeckte Graf C. G. Sievers in den 60-er

Jahren des vorigen Jahrhunderts gegen 200 Artefacte, hauptsächlich Knochengeräte, ausserdem Steinbeile, Steinmeissel, Topfscherben und etliche Pfeilspitzen aus Feuerstein. Prof. C. von Grewingk fand im Jahre 1872 im Mergellager von Kunda 68 Knochengeräte: — Pfeilspitzen, Harpunenspitzen, Stosswaffen und Stechinstrumente, darunter auch eine lanzettförmige Feuerstein-Pfeilspitze.

Aus der Umgegend von Pernau sind schon längst Funde von Stein- und Knochengeräten bekannt. Zu Anfang der 30-er Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde in der Umgebung der Stadt eine steinerne Streitaxt gefunden (Pastor Rosenplänter); in den 60-er Jahren auf einem Felde bei Nido (Oskarshof) eine Pfeilspitze aus Feuerstein; im Jahre 1881 in Pernau, beim Fundamentbau eines Speichers des Kaufmanns Boström, ein bearbeitetes Stück Tonschiefer und ein zugeschärftes, durchbohrtes Geweihende vom Elen (J. von Stein); im Jahre 1886 beim Gute Zintenhof Steingerät; im Jahr 1900 fand Herr Mgd. hist. Schokhoff beim Wichtra-Gesinde am Fennernschen Fluss eine knöcherne Pfeilspitze (im Pernauschen Museum); im J. 1901 fand ich in einem Granthaufen, der aus der Pernau geschöpft war, neben verschiedenen Haustierknochen ein pfriemartig zugespitztes Griffelbein vom Pferde (№ 38) und ein zugespitztes Bruchstück aus der Dorsalhälfte des Metatarsus vom Elen (№ 84); im Jahr 1903 erhielt Herr Stadtrat F. Rambach von den Grantschöpfern ein ähnliches, zugespitztes Dorsal-Fragment vom Metatarsus des Elen (№ 88).

Diesen Einzelfunden hat man wenig Bedeutung zugemessen. Die Steinbeile betrachtete man als zufällige Importgegenstände und deutete die merkwürdig gestalteten Knochenfragmente als Zu-

fallsformen, die durch Abnutzung bei der Rollbewegung im Wasser entstanden waren.

Im Allgemeinen hielt man die Pernaugegend für ein sehr sumpfiges Terrain zu prähistorischer Zeit, das in Folge seiner Unwirtlichkeit nur sehr spärlich, oder garnicht von einer neolithischen Bevölkerung bewohnt sein konnte. In diese Anschauung hat der Sommer 1904 gründlichen Wandel gebracht. Es wurde in der Pernau eine Entdeckung gemacht, die helles Licht in die Nacht der Vergangenheit strahlte und uns in das inhaltreiche Kulturbild der hiesigen Urbewohner blicken liess.

Als im Mai 1904 zum Bau einer Tierklinik in der Stadt Pernau Flussgrant herbeigeschafft wurde, fand ich in einer Bootsladung eine zugeschärfte, mit Schnurrillen und Bearbeitungsfurchen versehene Lanzenspitze aus einem Elch-Geweihspross (№ 106 Tafel I) und eine 16,5 cm. lange und 8 cm. breite Basalstange vom Elch, die ein Stielloch besass und am Geweihstockende ein 4 cm. tiefes, vertikales Bohrloch aufwies. Dieser Gegenstand (№ 156 Tafel II) wurde untrügerisch als ein Fundobjekt von archäologischer Bedeutung, als die Hornfassuug eines Steinhammers, oder Steinbeiles diagnostiziert und gab Anlass zu weiterer Forschung. Die Grantschöpfer erhielten den Auftrag, alle zum Vorschein kommenden Knochen und Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und sie gegen Bezahlung mir einzuliefern. So entstand in zwei Sommern eine Sammlung, die an Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Gegenstände die Ausbeute der namhaften Fundstellen von Rinnekaln und Kunda übertrifft.

Unsere Sammlung enthält 340 Artefacte:

40 knöcherne Pfeilspitzen.

21 knöcherne Pfriemen.

27 knöcherne Harpunenspitzen, darunter eine mit Haken zu beiden Seiten (№ 307.)
1 knöchernen Meissel.
6 knöcherne Angelhaken, von welchen drei mit Punkten verziert sind.
14 Dolche aus Knochen und Geweihsprossen vom Elch.
12 Schaber aus Knochen und Elchgeweihteilen.
1 knöchernes Messer.
33 knöcherne Lanzenspitzen.
25 Stosswaffen aus Elchgeweihsprossen.
20 Hammerbeile aus Edelhirsch- und Elchgeweihteilen.
6 Felllöser aus Elchgeweihsprossen.
1 besonders schön gearbeiteten Kelt (?) aus dem Stangen- und Schaufelteil vom Elch.
15 Schlagwaffen aus Schaufelteilen vom Elch.
2 hohle, knöcherne Glättwerkzeuge (?)
1 Feuersteinsäge.
1 Feuerstein-Spitzbohrer.
1 Feuersteinmesser (Bruchstück).
4 Feuerstein-Schaber.
1 nierenförmigen Feuerstein-Hammerkopf.
6 zugeschlagene, zugespitzte Schlaginstrumente aus Feuerstein.
3 Keilsteine (Behausteine) aus Feuerstein.
1 durchbohrtes Beil aus Augitporphyr.
2 nichtdurchbohrte Beile aus Augitporphyr.
1 poliertes Beil aus Diorit.
1 grossen, polierten Meissel, an beiden Enden zugeschärft, aus Diorit.

1 kleinen, geglätteten Meissel aus Augitporphyr.
4 bearbeitete, schaberartige Gegenstände aus Tonschiefer.
25 Scherben neolithischer Tongefässe aus der Pernau.
44 Scherben neolithischer Tongefässe aus dem Sauck-Fluss.
1 durchbohrte Krelle aus Stein. (Halsschmuck).
5 Schleifsteine.
15 bearbeitete Geweihteile vom Elch.

371 Skelettteile.

23 Knochen vom Menschen.
11 „ vom Hunde.
1 Bruchstück einer Geweihstange vom Renntier.
38 Knochen vom Urstier (Bos primigenius).
3 Geweihteile vom Edelhirsch. (5 Geweihteile befinden sich unter den Artefacten).
7 grössere Geweihteile vom Elch.
35 Knochen vom Elch.
20 „ vom Wildschwein.
18 „ vom Bären. (Ursus arctos).
1 „ vom Vielfrass.
16 „ vom Biber. (Estnisch Kobras. Kobra-Gesinde am Fennern'schen Fluss.)
3 „ vom Wolf.
3 „ vom Fuchs.
2 „ von der Fischotter.
2 „ vom Hasen.
2 „ vom Edelmarder.
8 „ von Phoca vitulina, Seehund,

an den Seiten weiss gefleckt.
25 Knochen von Phoca annellata, Seehund mit weissen Ringen an den Seiten.
8 „ von Phoca groenlandica, Grönländischer Seehund.
6 „ von der Kegelrobbe (Halichoerus grypus).
25 „ von einem kleinwuchsigen Rinde.
19 „ von einem kleinwuchsigen Schafe.
8 „ von der Ziege.
15 „ vom Hausschwein.
32 „ von einem mittelgrossen (kleinen) Pferde.
25 aufgeschlagene Röhren-Knochen vom Elen und Wildschwein.
6 mit dem Steinbeil (?) bearbeitete Knochen vom Elen, Wildschwein und Rind.
1 Knochen vom Singschwan (Cygnus musicus).
2 „ von der Saatgans (Anser segetum).
1 „ vom Auerhahn.
2 „ vom Birkhuhn.
1 „ vom März-Erpel (Anas boschas).
1 „ von der Schellente (Glaucion clangula).
1 „ vom Seeadler (Haliaëtos albicilla).

An weiteren Gegenständen befinden sich in der Sammlung: 7 färbende Rötelsteine, 3 angebrannte Holzstücke, 2 Torfstücke mit Kohlen und angebrannten Zweigen aus der Tiefe des Rawasaarschen Torf-

moores, 2 grosse angebrannte Fichtenwurzeln aus der Sand-Grundschicht des Rawasaarschen Hochmoores und ein starker Eichenast aus dem angeschwemmten Humuslager bei der Ziegelei Koksi. Der aus weissem Granit hergestellte Mahlstein wurde beim Schlosse Uhla gefunden.

Im ganzen enthält die neolithische Sammlung 727 Gegenstände.

Ausserdem ist ein Depôt für zahlreiche Feuersteinbruchstücke, Feuersteinknollen und Knochen von Elen, Rind, Pferd, Schwein, Hund, Schaf und Ziege eingerichtet.

Ein Feuersteinknollen wiegt 16 Ø.

All die genannten Gegenstände wurden aus dem Strombette der Pernau, hauptsächlich bei der Reidemündung, dann in geringerer Menge bei der Mündung des grossen Entwässerungsgrabens oberhalb der Ziegelei Koksi von den Grantschöpfern zu Tage gefördert. Etliche Knochen und Scherben wurden beim Villenort Papenit gefunden. Im Stadtgebiet der Pernau kam nur ein namhafter Knochen, das prächtige Beckenbruchstück vom Bos primigenius zum Vorschein, das nebst zahlreichen rezenten Haustierknochen vis-à-vis der Jacoby'schen Besitzlichkeit gehoben wurde.

Die Hauptfundstelle liegt bei der Reidemündung, 30 Faden stromabwärts von der Flossbrücke entfernt, 11—13 Fuss tief unter dem Niveau des Normal-Wasserstandes. In einer 4—6 Fuss mächtigen, festgelagerten Kiesschicht, die unmittelbar dem Tonuntergrunde aufruht, sind die archäologischen Objekte eingebettet, gut geschützt gegen die Frühlings- und Hochwasserfluten. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben sie hier seit ihrer Versenkung unverrückbar an Ort und Stelle gelegen, denn ein

Antrieb mit dem Wasserstrome aus weiterer Entfernung hätte eine deutliche Abnutzung ihrer charakteristischen Form und Grösse zur Folge gehabt. Die meisten Gegenstände, namentlich die Pfeil- und Harpunenspitzen, die Pfriemen und Schlagwaffen, sehen aber so wohlerhalten aus, als ob sie erst kürzlich aus der Hand des Verfertigers in's Wasser geglitten wären.

Die reiche Anzahl der Gegenstände und ihre Verteilung auf engbeschränktem Raume sprechen dafür, dass in der nächsten Umgebung der Reidemündung eine neolithische Ansiedlung längere Zeit hindurch bestanden hat, deren Insassen die Mahlzeitreste, die Knochen und alle abgenutzten Gebrauchsgegenstände in's Wasser warfen. Zum Hineingleiten der Steinbeile und Hornhämmer, der heilen Lanzen-, Pfeil- und Harpunenspitzen gab es der Zufälle beim Fischfange und bei der Ausübung der Vogel-, Biber- und Seehundjagd genug.

Eine zweite aber kleinere Ansiedlung könnte ihren Standort bei der Ziegelei Koksi gehabt haben.

Entsprechende Gerätschaften, oder fossile Knochen wurden trotz eifrigen Suchens am Ufergelände nicht gefunden, nur eine Tibia vom Grönländischen Seehunde lieferte das angeschwemmte, mächtige Humuslager bei Koksi.

Nirgend erblickt das spähende Auge Spuren von Lager- oder Begräbnisstätten der damaligen Bewohner. Einer sorgfältigen Durchforschung des Ufergeländes vermittelst Tranchéen-Legung bleibt es vorbehalten, diese vielleicht einstmals zu finden.

Metallgegenstände aus Kupfer, Bronze oder Eisen traten hier nicht auf.

Aus der Menge der verschiedenen Artefacte, unter denen die polierten Steinbeile, die knöchernen

Angelhaken und die ornamentierten Topfscherben eine besondere Beachtung erheischen, geht mit Sicherheit hervor, dass die ersten Pernau-Anwohner Vertreter der vollentfalteten jüngeren Steinzeit waren, ein ansässiges Jäger- und Fischerleben führten und ihre freien Stunden mit viel Fleiss und Liebe der Herstellung ihrer Jagd- und Hausgeräte widmeten.

Eine besondere Geduldprobe bestanden sie bei der Anfertigung eines polierten Steinbeiles. Die Zurichtung der harten Diorit- und Porphyrgesteine mit nachfolgendem Schleifen bis zur endgültigen Entstehung der polierten Flächen und der scharfen, wohlgeformten Schneide muss eine mühevolle, wochendauernde Arbeit erfordert haben. Schneller und leichter ging die Durchbohrung des Steinbeiles zur Gewinnung eines Stielloches vor sich. Dazu diente ein gewöhnlicher, zylindrischer Hohlstab aus Holz, oder ein Röhrenknochen. Durch eine fiedelbogenartige Vorrichtung*) wurde der in einem Gerüst fixierte Hohlstab in rotierende Bewegung gebracht. Auf den darunter geschobenen Stein wurde an der Bohrstelle feuchter Quarzsand gestreut, und so gelang es durch die Sandreibung in kurzer Zeit eine Kreisvertiefung im harten Gestein zu erzeugen. Der Kreis wurde so tief eingescheuert, bis er den Stein durchdrungen hatte. Dabei löste sich der zentrale Bohrzapfen und das Loch im Steinbeil war vollendet.

Dass die durchbohrten, polierten Steinbeile nicht importiert, sondern ortseigene Fabrikate sind, beweisen die halbangebohrten Beile und die zahlreichen in Livland gefundenen Bohrzapfen, die das Dorpater Museum besitzt.

---

*) Fig. 100, Seite 249. Die Urgeschichte des Menschen von Dr. M. Hoernes.

Wo an der Knochenschneide der Stosswaffen und Pfeilspitzen die Notwendigkeit eines höheren Schärfe- und Härtegrades erkannt wurde, trat eine Verbesserung durch angekittete Feuersteinsplitter ein. Mit erstaunlicher technischer Akkuratesse wurde über die ganze Schneidekante hinweg eine 3 mm. tiefe Furche gezogen, die mit einer Harzkittmasse ausgefüllt, den eingesetzten Feuersteinspänchen (Flinthaken) eine genügende Festigkeit sicherte. Rasiermesserscharfe, lanzettförmige Feuersteinspänchen erhielt man von einem verwitterten Feuerstein mit besonders losem und splittrigem Gefüge. (№ 270.)

Pfeilspitzen mit intakten Flinthaken, wie sie bei Dirwangen im Regierungsbezirk Königsberg und beim Legen des Preussisch-Holländischen Kanals, ausserdem in Schweden und Dänemark gefunden worden sind, liegen in unserer Sammlung nicht vor, doch weisen zwei gefurchte Pfeilspitzen (№ 3 Tafel I und № 8), von denen die letztere mit einer schwarzen Harzkittmasse gefüllt ist, mit Bestimmtheit auf das frühere Vorhandensein der Flinthaken hin, weil in der Kittmasse die Eindrücke der Feuerstein-Einsätze noch eben erkenntlich sind.

Eingelegte Feuersteinschneiden erhöhten den Wert der Knochenwaffen ganz bedeutend. Während ein gewöhnlicher Knochenpfeil in den Körper eindrang, das Muskelgewebe zur Seite drängte und die Blutgefässe komprimierte, unter Umständen das Verbluten des angeschossenen Tieres geradezu verhinderte, wirkte der mit Feuersteinspänchen versehene Pfeil als tiefeindringendes, die Blutgefässe aufreissendes Projektil. Dolchähnliche Waffen in Verbindung mit Feuersteinsplittern dienten gleichzeitig als Messer bei der Fellablösung und Fleischzerteilung der grossen Jagdtiere. Ein prächtiges Exemplar eines

solchen gefurchten Schneideinstrumentes ist unser 32 cm. langer und 4 cm. breiter Dolch (№ 81 Tafel III), dessen Ränder nicht zugeschärft sind, sondern stumpfe, 1,5 cm. breite Schneidekanten darstellen. Auf dieser breiten Kante war entschieden der Harzkitt in Art einer Kammleiste aufgetragen, denn die 3 mm. tiefe und 3 mm. breite Kantenfurche allein — vermochte trotz Kittfüllung den Feuersteinschneiden den erforderlichen Halt nicht zu geben.

Aus dem Bruchstück des gefurchten Dolches № 97 fiel nach Eintrocknung die schwarze Kittmasse aus, sie ist im Kästchen № 279 aufbewahrt. Sie brennt mit roter, russender Flamme, einen angenehmen Harzgeruch hinterlassend.

Nach Prof. Grewingk besteht die Kittmasse an den im Mergellager bei Kunda gefundenen Harpunen aus Birkenteer-Pech, Fichtenharz, Fett, Kalk, Manganoxyd, Eisenoxyd und Natron. Die Kittmasse an den hier gefundenen Gegenständen muss von ähnlicher oder derselben Zusammensetzung sein.

Die Gewinnung langer und breiter Knochenplatten, wie sie zur Herstellung der Dolche, Lanzenspitzen und Harpunen erforderlich waren, bereitete dem Neolithiker trotz Mangels einer Säge keine Schwierigkeit, denn die Mittelfussknochen (Metacarpi und Metatarsi) des Elen und wahrscheinlich auch des Urstiers besitzen die Eigentümlichkeit, sich durch geschickt angebrachte scharfe Steinschläge in recht gerad verlaufende Hälften, sowohl in medianer, wie frontaler Richtung, teilen zu lassen. Die unnützen Kantenvorsprünge wurden später abgeschliffen.

Auch starke Elchgeweihsprossen konnten zu Lanzenspitzen verwertet werden, nachdem man an ihrem Basalende einen weiten Keilausschnitt zur

Aufnahme der Lanzenstange vorbereitet hatte. Z. B. № 108, 173a. Dünnere Geweihsprossen, die einen Keilausschnitt nicht gestatteten, wurden am Schaftende abgeplattet und dann in der gespaltenen Lanzenstange eingeklemmt und eingeschnürt, wie wir es deutlich an der Lanzenspitze № 106 Tafel I erkennen.

Die verschieden gestalteten, praktisch leicht verwendbaren Einzelteile des Elchgeweihes und ihre Eigenschaft sich mit dem Feuerstein leicht bearbeiten zu lassen, machten das Elchhorn (weniger das Hirschhorn) zum beliebtesten Gerätematerial im Haushalte des steinzeitlichen Menschen. Jede mit dem Feuersteinmesser abgesägte, oder mit einem Stichelinstrument abgewirkte Geweihspitze war eine fertige Stosswaffe und konnte nebenbei als Felllöser, oder Glättwerkzeug benützt werden. Der konkave Schaufelteil, an dem ein kräftiger Spross als Handhabe bestehen blieb, diente als Schöpfkelle, oder als Hackinstrument bei der Zubereitung des Fleisches zur Mahlzeit. № 159. Durchbohrte, an einem Holzstiel befestigte Schaufelteile mit zugeschärftem Sprossenrudiment (141—154 Tafel II) erfüllten den Zweck der Schlagwaffen. Wuchtigere, hammerartige Schlagwaffen gingen aus der Verbindung einer durchlochten, massiven Basalstange mit einem entsprechenden Holzstiel hervor. (№ 155, 157, 177a Tafel II.) Um die Schlaghammer noch nutzbarer zu machen, wurden sie zu Hammerbeilen umgewandelt, indem man am Geweihstockende ein weites, 4 cm. tiefes Vertikalloch bohrte, (№ 156, 160 Tafel II) und in dieses einen spitzen oder beilförmigen Stein einkeilte, zu dessen sicherer Befestigung wahrscheinlich wieder der vorerwähnte Harzkitt angewandt wurde.

Die Löcher in den Schlagwaffen und Horn-Hammerbeilen wurden gelegentlich mit einem spitzen Feuerstein ausgewirkt (№ 152), in der Regel aber nach dem Beispiele der Steinbeile mit der mechanischen Bohrvorrichtung eingebohrt, wie es aus den scharfen Kreisrändern und glatten Bohrwänden erhellt. Die Bedeutung des keltförmigen, aus Elchgeweih hergestellten Gegenstandes (№ 154a Tafel II) ist nicht einleuchtend. Als Beil betrachtet, ist seine Form zu leicht, und die mit Randlinien verzierte Schneide zu gut erhalten. Eher könnte er als Fellschaber, oder Felllöser gedient haben und wurde auf den Jagdzügen am Gurt getragen, worauf das Schnurloch am schnabelförmigen Ende deutet. Möglicherweise hatte er den Zweck, lederne Requisiten mit Furchenlinien zu verzieren, oder beim Abziehen der Baumrinden nützlich zu sein. Mit diesen primitiven Waffen gelang es dem neolithischen Jäger, dank seiner Gewandheit und Listigkeit, die grössten und gefährlichsten Waldtiere zur Strecke zu bringen, die alle ihm zur Nahrung dienten. Gehirn und Mark galten ihm als besondere Delikatesse. Kein Schädel, kein Röhrenknochen blieb daher verschont, sie alle wurden mit dem Keilstein aufgeschlagen, um das Mark zu erlangen. Daher besitzen wir vom Wildeber, Edelhirsch und Elen keinen heilen Knochen, vom Urstier nur einen Metacarpus und Metatarsus. Der an unserer Fundstelle konstatierte Mangel an Knochen aus dem Rumpfskelette verleitet zur Annahme, dass die Jäger die erlegten grossen Waldtiere an Ort und Stelle zerteilten, das Rückenfleisch daselbst verzehrten und nur die Vorder- und Hinterschenkel heimwärts führten.

Während der Jäger mit Pfeil und Bogen, Lanze und Dolch in Wald und Flur umherstrich, fuhr der

Fischer im kleinen Kahn leise über das Wasser dahin, um mit der knöchernen Harpune Hechte und Lachse, Biber und Seehunde zu stechen, und wo es sich lohnte, die Angel zum Fang der Grundfische auszuwerfen.

Von solchen knöchernen Harpunenspitzen besitzen wir eine hübsche Kollektion (№ 50—62 Tafel III). Sie sind gewöhnlich 10—20 cm. lang und nur an einer Seite mit 1 bis 13 Haken versehen. Nur eine einzige, besonders schön gearbeitete Harpunenspitze № 307 besitzt je 5 Haken zu beiden Seiten.

Knöcherne Angelhaken gehören im Allgemeinen zu den selteneren neolithischen Fundobjekten, weil sie ihrer geringen Grösse wegen leicht übersehen werden. Der Fund von 6 Angelhaken hier am Orte ist daher ein Beweis für die sorgfältige Untersuchung des gehobenen Kieses von Seiten der Grantschöpfer.

Sie wurden aus den Röhrenknochen des Elens in zwar plumper, aber praktischer Form angefertigt und konnten nur zum Fange grösserer Fische benutzt werden, denn der kurze Widerhaken vermochte den Fisch erst dann sicher zu packen, wenn der ganze, 5 cm. lange und 2 cm. breite, im Köder versteckte Knochenhaken völlig verschluckt war. Zur Befestigung an der Angelschnur, die wahrscheinlich aus den straffen Haaren des Schwanzbüschels vom Urstier, oder aus den Darmhäuten kleinerer Tiere zusammengedreht wurde, diente ein Loch am Stielende des Hakens (№ 68a, № 69 Tafel III), oder das Stielende wurde kugelförmig verdickt. (№ 64a Tafel III).

Ein Belegstück für die bewunderungswerte Geschicklichkeit im Umgange mit dem Feuersteinmesser ist der zierlich geschnitzte, doppelhakige, ankerförmige Haken № 64a Tafel III. Etliche der breitstie-

ligen Angelhaken sind mit Bohrpunkten verziert. (№ 63, 68a und 69. Tafel III.)

Die Verzierung der Haus- und Jagdgeräte mit kleinen und grossen Punkten in Reihengliederung, oder Flächenbedeckung lehrt uns das typische Ornament der Steinzeit kennen. Dieses Ornament war wirkungsvoll, technisch leicht ausführbar und daher am gebräuchlichsten. Ausser an den Angelhaken sehen wir diese beliebte Verzierung an dem Dolch № 75 Tafel III und dann in ausgedehnter Weise an den keramischen Erzeugnissen angewandt. № 217. 217a Tafel III.

Zur Kenntnisnahme der keramischen Formen und ihres Materials liegen uns zahlreiche Scherben neolithischer Tongefässe vor. Die Pernau hat 21 Scherben, der Sauckfluss 46 Scherben ergeben.

Ursprünglich ist der gewöhnliche blaugraue Ton mit geringer Zumischung fein zerstossener Muschelschalen zur Herstellung der mittelgrossen, 10—18 cm. hohen und 10—14 cm. weiten, bauchigen und henkellosen (?) Gefässe benutzt worden. Sie sind am offenen Feuer angeglüht (gebacken) und besitzen daher einen mangelhaften Härtegrad. Ein härteres Brennen gestatte diese kalkhaltige,poröse Masse ohne Gefahr der Rissbildung wahrscheinlich nicht. Um den Formen mehr Widerstand gegen die Feuereinwirkung zu geben, ist mit Erfolg die Zumischung grober Granit- oder Quarzkörner zur Tonmasse erprobt worden. In der folgenden Periode ist grober Quarzsand zur Mischung benutzt worden und ganz zuletzt kommt die Beimengung feinen Quarzsandes in Gebrauch, die sich bis zum heutigen Tage in den Töpfereien bewährt hat.

Die ersten lehmfarbigen Tongefässe besitzen keine Dekoration. An den aus Ton und grobem

Quarzsande hergestellten Gegenständen tritt die Verzierung zuerst in Form einreihiger Locheindrücke auf. Aus einer besonderen Zusammenstellung von Locheindrücken und Punktreihen geht das wohlgefällige Grübchen- oder Tüpfelornament hervor, das den henkellosen Gefässen im Ostseegebiet und dessen Grenzländern ein in ethnographischer Beziehung wichtiges Merkmal verleiht.

In diesem Ornamente wechseln parallel zum Gefässrande gestellte Grübchenreihen (einzeilige) und dicht mit quadratischen Punkten belegte Dekorationsflächen, in etagenweiser Aufeinanderfolge das Gefäss umspannend, mit einander ab, wie es an den Scherben № 217, 217a und 218 Tafel III ersichtlich ist.

Die Grübchen sind mit zylindrischen, oder halbkugelig zugestutzten Stäbchen, resp. Steinchen eingedrückt, 7,5 mm. breit und 5—7 mm. tief und zeigen an der inneren Wand korrespondierende Buckelbildungen. Die Impression der quadratischen Punkte erfolgte mit einem gekerbten Stäbchen, daher die Formgleichheit und sichere Parallelstellung der schräggerichteten, 5 mm. von einander entfernten Punktreihen, die in ihrer Gesammtheit den 2,5 cm. breiten Dekorationsgürtel bilden.

Scherben mit genau demselben Ornamente sind beim Rinnekaln am Burtneck-See, beim Sweineek-Gesinde des Gutes Osthof, — an der Ost- und Südseite des Onega-Sees, — in Westsibirien an einem Tundrasee, im Gebiete des Ob, zwischen der Schtschutschja und Podarata, – und im Kirchspiel Telminsk des Kreises Irkutsk, an der linken Seite der Angara gefunden worden. Aehnlich verzierte Scherben traten am frischen Haff beim Städtchen Tolkemit, — in der Umgegend von Broholm auf Fühnen,

— auf der Insel Hesseloe im Kattegat und bei Langendorf in der preussischen Altmark auf.

Die so ornamentierten dickwandigen Gefässe sind Freihandarbeit, d. h. sie sind durch geschickte Manipulation ohne Anwendung der Drehscheibe entstanden. Mit der Einführung der Modellier-Stäbchen, oder einer der Drehscheibe ähnlichen mechanischen Vorrichtung*), scheint gleichzeitig die Kunst des Hartbrennens aufgekommen zu sein. Von nun an treten dünnwandigere, graphitdunkele, oder rötlichgebrannte Tongefässe auf, deren Material aus der vorerwähnten Mischung von Ton und körnigem Quarzsande besteht. Die meisten dieser dunkelfarbigen Gefässe besitzen keinen ornamentalen Schmuck, nur etliche wenige sind am Rande mit hängenden Bogenlinien und darunterfolgenden Zickzacklinien ausgestattet. (№ 225.) Das Tüpfelornament ist gänzlich in Vergessenheit geraten.

An dessen Stelle erblüht im Lande eine neue Kunstübung, die ein buntes Figurenmuster und ausserdem ein mit weissfarbigen Borden und Wellenlinien abwechselndes Ornament an der inneren Wandseite der von nun ab hart-rotgebrannten Gefässe hervorbringt. Die äussere Seite wird nicht ornamentiert, wohl darum, weil diese der Russbedeckung durch das Herdfeuer ausgesetzt war.

Das Figurenmuster, dessen Konturen vor dem Brennen in die weiche Tonform scharf eingezeichnet wurden, repräsentiert sich in dick aufgetragener weisser Grundfarbe, die mit schwarzen Flecken betupft ist. Die so kolorierte Figur auf unsrer Scherbe № 229 Tafel III scheint einen Vogel, nach anderer

*) Die Drehscheibe ist bei den Griechen 320 J. v. Chr., in Italien 120 J. n. Chr. im Gebrauch.

Auslegung (wenn die Figur umgekehrt betrachtet wird) einen Schweinerumpf mit dem Kopf darzustellen.

Das Borden-Linienornament (Scherbe № 230, № 344) besteht aus parallel verlaufenden, dickweissfarbigen, 1,5 cm. breiten Bändern, deren 3 cm. breites Zwischenfeld mit einer schöngeschwungenen weissen Wellenlinie verziert ist. Zur sicheren Haftung des dicken Farbenaufstriches sind dicht bei einander stehende Punkte in die Gefässwand gestochen.

Die an diesen Scherben zu konstatierende Vervollkommnung der keramischen Brenntechnik, die neuaufkommende Zusammensetzung der Formpasta aus Ton und feinem Quarzsande, die bis zum heutigen Tage in den gewöhnlichen Töpfereien dieselbe geblieben ist, und hauptsächlich das Erscheinen einer anmutigen polychromen Ornamentik — verraten eine bedeutsame Steigerung der Kultur, die auf den Einfluss fremder Kulturkreise hindeutet, oder mit einer neuen Volkszuwanderung, vielleicht mit den Goten in Verbindung zu bringen ist.

Leider fehlte mir die Literatur zur Ermöglichung eines Vergleiches unseres polychromen Musters № 229 Tafel III und des Bandornamentes № 344 Tafel III mit ähnlichen Ornamenten anderer Fundstellen, deren keramisches Inventar in ethnologischer Beziehung genau bestimmt ist.

Aus dem grossen Werke von Dr. M. Hœrnes über „Die Urgeschichte der bildenden Kunst in Europa“ konnte ich nur die Aufklärungen gewinnen, dass buntbemalte und mit weissen Einlagen (Bordüren) verzierte Tongefässe, resp. Scherben auch in Schweden, Dänemark, Norddeutschland, in den Pfahlbauten der Alpenzone: am Attersee (Steinzeit), am Mondsee (Kupferzeit), Zürichersee (Kupfer- und Bronzezeit), — in Thüringen, Niedersachsen, Mähren

(Znaim), Böhmen, Ungarn und weiter nach Südosten auf Cypern (Kupfer-Bronzezeit) und in der untersten Schichte von Hissarlik-Troja gefunden worden sind.

Im Norden, speziell in Skandinavien, hat die bemalte Keramik (Spiral- und Banddekoration) am Ende der Steinzeit (1500 v. Chr.) und während der Uebergangsstufe zur Bronzezeit geherrscht. Auf die Bronzen geht die Spiraldekoration in der zweiten Stufe des skandinavischen Bronzealters, zirka 1450 bis 1250 v. Chr. über. (Montelius.)

Das Ausgangsgebiet dieser Dekorationstechnik wird in Kleinasien und Cypern vermutet, von wo sie sich in die unteren Donauländer (Sereth-, Pruth-, Dnjestergebiet) verbreitet hat und über Tordos (im Marostale Siebenbürgens, westlich von Broos) nach Ungarn, Niederösterreich, Oberbayern, Mähren und Böhmen vorgedrungen ist. Nach einer zweiten Darstellung nimmt die .Verbreitung der keramischen Künste ihren Weg aus Aegypten über Cypern, Kreta, Bosnien (Butmir bei Sarajewo der wichtigste Fundort für neolithische Keramik des Südens) nach Ungarn, Niederösterreich, Mähren etc. bis zur Elbe.

Auf der Elbstrasse, welche den Südosten Europas mit dem Norden verknüpfte, ist die bemalte Keramik in's nördliche Deutschland und nach Dänemark und Schweden gelangt.

Auf Grund der gleichen Technik und der gleichen Ornamente, hauptsächlich auf Grund der weitverbreiteten Anwendung der weissen Füllmasse in eingeritzten Mustern meint der ausgezeichnete Kenner nordischer Keramik, Sophus Müller, dass sich die ornamentale Kunst aus den östlichen Mittelmeerländern, namentlich aus Cypern, von Volk zu Volk bis nach dem Norden verbreitet habe. Pag. 277.

In einem Vortrage „Zur Chronologie der jüngeren Steinzeit in Skandinavien“ konstatiert Montelius Spuren einer uralten Verbindung zwischen Skandinavien und den südeuropäischen Ländern in den Formen und Ornamenten der neolithischen Keramik und verweist besonders auf ein Gefäss aus einer steinzeitlichen „Fondo di capanna“ der Emilia, welches die Stammform einer langen Reihe nordischer Gefässe vertritt. Er legt ferner ebenfalls Gewicht auf die Ornamentik der kupferbronzezeitlichen Gefässe Cyperns, welche genau dieselben Zickzackmuster, Bautenketten und Schachbretter aufweist, wie die nordische Keramik.

Mittelglieder zwischen Süd und Nord findet er in Bosnien (Butmir), in den Ostalpen (Mondsee) und im Flussgebiet der Saale. Pag. 278.

In einer Studie „Ueber die Kupferzeit in Schweden“ hat Montelius nachgewiesen, wie die Beziehungen zwischen Süd- und Nordeuropa, speziell zwischen Oesterreich-Ungarn und Südschweden bis an das Ende der jüngeren Steinzeit zurückreichen.“ Pag. 278.

Obgleich das im Urwalde versteckte Livland weit abstand von der breiten Kulturstrasse Norddeutschland - Dänemark - Südschweden, muss doch zwischen diesem Kulturkreise und den Bewohnern der fernen Pernau-Ecke ein Verkehr zur Zeit der nordischen Gefässmalerei bestanden, oder ein Vordringen des west-nachbarlichen Kulturvolkes (Gothen) bis hierher stattgefunden haben. Anders lässt sich das Auftreten der fremdländischen Keramik mit der polychromen Ornamentik am Pernauufer nicht erklären.

Allerdings muss der Verkehr ein sehr spärlicher gewesen sein und sehr spät begonnen haben, wahrscheinlich erst zu Ausgang der nordischen Bronze-

periode, also um die Mitte oder im Anfangsdrittel*) des ersten vorchristlichen Jahrtausends. Ein früherer und einigermassen reger Verkehr des livländischen Jägervolkes mit den westlichen Nachbarn hätte auch die Ostseeprovinzen der Kultur der Bronzeperiode teilhaftig werden lassen, die jedoch unsere Gegend fast garnicht berührt hat. Während aus Norddeutschland, Dänemark und Südschweden ausserordentlich zahlreiche und reichhaltige Fundstellen von prähistorischen Bronzegegenständen bekannt sind, zählte man in den Ostseeprovinzen bis zum Jahre 1897 nur 10 Bronze-Fundstellen mit geringem Inventar.

Von langer Dauer scheint die farbige Dekorationsübung der Keramiker in der Pernaugegend nicht gewesen zu sein. Denn die meisten der dieser Periode angehörigen Scherben deuten auf schlichte, rotgebrannte Gefässe mit eingeritztem Paralell-Linienmuster, oder Zickzack-Linienornament, deren Rand von einer Hohlkehle umgeben ist. Viele Scherben besitzen gar keine Dekoration.

Die in den oberen Kiesschichten des Flusses auftretenden Scherben verraten deutlich den Gebrauch der Töpferscheibe und die Kenntnis der Glasurbereitung und gehören demnach nicht mehr zu den Erzeugnissen der hier aufgerollten neolithischen Kulturepoche.

Die Vorliebe des Neolithikers seine Handgeräte mit ornamentalem und plastischem Schmuck zu versehen, übertrug er auch auf den eigenen Körper, indem er Brust, Hals und Stirn mit Gehängen aus konisch zugeschliffenen Bernsteinperlen, durchbohrten Steinchen, Muscheln und Tierzähnen (Eberhauern) umgab und das Gesicht mit Rötel-

*) vom Jahre 1 gerechnet.

pulver im Gemisch mit Fett färbte. Solche Anhängsel hatten nicht nur die Bedeutung eines eitlen Zierwerks (ein Kollier aus blendendweissen Tierzähnen muss am wettergebräuntem Halse nicht schlecht ausgesehen haben), sondern werden auch im Sinne hygienisch-abergläublicher Amulette, als Bann-, oder Schutzmittel gegen Zauberei und Krankheiten getragen worden sein, wie noch jetzt leichtgläubige Menschen (Männer) silberne Ohrringe gegen Augenentzündungen, und aus Eisen, Kupfer und Messing zusammengesetzte Fingerringe gegen Zahnschmerzen tragen, und Quecksilbersäckchen mit sich führen, oder das Quecksilber in den Stalltürangeln verstecken, um Seuchen und „schlechte Krankheiten" von den Haustieren fern zu halten.

Bernsteinperlen, wie am Nordseegestade, und durchbohrte Elch-Zähne und Muscheln, wie am Rinnekaln, wurden hier, wie vorausgesetzt, nicht gefunden. Denn wie sollten Schmuckgegenstände, die wohl mehr Eigentum der Frauen waren und am Halse fest ansassen, in den Fluss geraten. Solche Sachen gehören zu den Fundobjekten der Ansiedlungs- und Begräbnisstellen, wie z. B. der reichhaltigen neolithischen Begräbnisstätte zu Telminsk.*)

Das Wenige, das an Schmucksachen aus der Pernau erlangt wurde, bestand aus einem länglichrundgeschliffenen (2 cm.), durchbohrten schwarzen Steinchen № 289 (Glied eines Kolliers) und 7 färbenden Rötelsteinen № 273 (roter Eisenocker). Letztere Tätowiersteinchen wurden auch in der Hinterlassenschaft im Rinnehügel am Burtnecksee angetroffen.

*) Eine ostsibirische Gräberstätte des Steinalters von C. Grewingk. Sitzungsber. der Gel. estn. Gesellschaft 4. Nov. 1881.

An warmer Kleidung hat es dem Pernauschen Neolithiker nicht gemangelt, lieferten doch Biber, Fischottern, Edelmarder, Wölfe und Bären, Hirsche und Elche das schönste Material dazu. Biber-Pelzwerke, die jetzt zum Luxus der Reichen gehören und Tausende von Rubeln kosten, gehörten dem Urbewohner zur winterlichen Alltagskleidung, die er zu jeglicher Zeit wechseln konnte. Höchst wahrscheinlich wurde die Kleidung nach dem Körperschnitt angefertigt, denn darauf deuten die zahlreichen und mannigfaltig geformten Knochenpfriemen (Nadeln), mit deren und der Lederstreifen Hülfe die Nahtvereinigung der Felle bewerkstelligt wurde. (№ 32—45 Tafel I).

Nichts weist auf die Verarbeitung, oder Anwendung von Flachsschnüren hin. Es liegt kein einziger Gegenstand vor, der Aehnlichkeit von Spinnwirteln, oder Webstuhlgewichten hat, wie man sie in den Pfahlbauresten der Schweizer-Seen gefunden, auch ist kein Gegenstand aufgedeckt, der Bezug auf Flachsbau, Getreidebau, oder Ackerbestellung im Allgemeinen hat. Oder sollten vielleicht doch die durchbohrten Schaufelteile vom Elch, die als Schlagwaffen (№ 142, 146, 150, 151 Tafel II) aufgezählt wurden, die Bedeutung von Erdhacken haben, mit denen das Land zum Gemüsebau aufgelockert wurde?

Ob der steinzeitliche Urbewohner der Pernaugegend, der die dickwandigen, mit Punktornamenten versehenen Gefässe herstellte, schon Haustiere besessen hat, lässt sich aus den bisherigen Fundstücken nicht mit Sicherheit bestimmen. Von den zahlreichen hierbei in Betracht kommenden, recht alt aussehenden Skelettteilen eines mittelgrossen Hundes, eines kleinwuchsigen Rindes, Schafes und

Schweines, einer Ziege und eines Pferdes unter Mittelgrösse — behaupten die Grantschöpfer, diese in denselben Kiesschichten gefunden zu haben, wo die Bos primigenius Knochen und die knöchernen Artefacte nebst schwarzen Topfscherben erlangt wurden. Diese Behauptung steht aber nicht einwandfrei da. Denn leicht können diese Haustierknochen während der Baggerarbeit aus den oberen Grantschichten in die Baggergruben gerutscht sein und trügerische Gleichstellung mit den neolithischen Gegenständen erhalten haben.

Kein Haustierknochen zeigt eine ähnliche Bearbeitung, oder Verwertung, wie die Knochen vom Elch und Bos primigenius. Und da weder in der Tiefe der neolithisch rein erhaltenen Fundstätte am Rinnekaln, noch in den Artefacte führenden Schichten des Mergellagers zu Kunda Haustierknochen gefunden worden sind, so muss angenommen werden, dass die ersten Pernau-Anwohner keine Haustiere besassen, sondern diese in einer späteren Periode, wahrscheinlich während des ersten Drittels*) des ersten vorchristlichen Jahrtausends von den Gothen in Livland eingeführt wurden. Das prähistorische livländische Hausrind war klein von Wuchs. Es war kleiner, als die im Pernauschen Kreise (Gebiet Kokenkau, Parrasma, Sörick, Wehof, Kirchspiel Jacobi und Michaelis, Wattel — Estland) noch jetzt auf Moorweiden und Wachholderhaiden heranwachsenden Zwergexemplare der einheimischen roten Rinderrasse, die beim günstigsten Höhenmass von 110 cm. das Lebendgewicht von höchstens 213 Kilogramm (13 Pud) erlangen. Vergleiche der Radii, Metacarpi und Metatarsi dieser verkümmerten Rinder mit den entsprechenden alten Rinderknochen

*) vom Jahre 1 gerechnet.

aus unserer Pernau-Fundgrube gestatten die Annahme, dass die Rinder der ersten Haustier-besitzenden Bewohner der Pernaugegend kaum die Widerrüsthöhe von 1 Meter und das Lebendgewicht von kaum 163 Kilogramm (10 Pud) erreichten.

Auch für die Ziege, das Schaf und das Schwein lassen sich deutliche Unterschiede zwischen den Wachstumsverhältnissen von Einst und Jetzt aus dem osteologischen Material konstatieren. Zum Vergleich der Grösse des modernen Hausschweines mit seinen ältesten hiesigen schwachentwickelten Repräsentanten liegt ein guterhaltener Schädel eines bejahrten kleinen Hausebers mit stark abgenutzten Backzähnen $M\frac{3}{3}$ $M\frac{3}{3}$ in der Sammlung sub. № 257, 15 vor.

Nach Prof. C. von Grewingk gelangte das Pferd im Gefolge der Esten im I oder II nachchristlichen Jahrhundert nach Livland, doch ist es wahrscheinlich, dass dieses Tier schon früher als Reisegefährte der Gothen seine Verbreitung im Ostbaltikum gefunden hatte. Denn es ist bekannt, dass die Gothen in Südschweden (Spamer Weltgeschichte, Band III, pag. 417) schon „mehrere Jahrhunderte" vor Chr. Pferde besassen und dieses Kulturvolk schon vor der Ankunft der Letten und Esten in Livland ansässig war. (Julius Döring).

Wie die gefundenen Skelettteile uns unterrichten, war es ein schlank gebautes kleines Pferd, reichlich unter 2 Arschin Höhe, mit robustem Kopf. Schon damals litt das Pferdegeschlecht an der von den jetzigen Pferdezüchtern so häufig beobachteten, zu Knochenwucherungen führenden Entzündung des Sprunggelenks, dem Spat, dessen vollausgebildeten Prozess wir an dem altertümlichen Tarsus № 254, 29 erblicken.

Schiffe, oder meersichere Böte waren dem livländischen Neolithiker sicherlich unbekannt. Nur einen Einbaum, einen Kahn aus einem ausgehöhlten, oder ausgebrannten Baumstamme wird er zum Befahren der Flüsse und zur Erleichterung des Fischfanges besessen haben. Es ist schier undenkbar, dass der Neolithiker mit dem Steinbeile Bretter zurichten konnte, die zum Bau eines Schiffes, oder Bootes unbedingt erforderlich waren.

Ein Seeverkehr mit den nachbarlichen Küstenländern, mit der norddeutschen Küste, mit Rügen, Dänemark und Schonen hätte Anlass zum Import von Bernsteinschmuck, Feuersteinbeilen und anderen Feuersteinartefacten gegeben, an denen diese Länder überreich sind, hier aber zu den seltenen Funden gehören. Nur der Mangel eines prähistorischen See- und Landverkehrs zwischen den Bewohnern des ostbaltischen Urwaldes und den westländischen, fortschrittlichen Nachbarn erklärt die Ursache des kulturhistorischen Faktums, dass sich in den Ostseeprovinzen fast ohne Vermittelung einer Bronzeperiode die Steinalterkultur an die Eisenzeit der ersten nachchristlichen Jahrhunderte anschliesst.

Aus unserer Fundstelle wurden an Feuersteingeräten gewonnen: 1 Feuersteinsäge mit Fazetten und echten Retouchen, № 183, Tafel I. (Leider zeigt das Bild die ungünstige Seite, die weniger charakteristische Behaufläche des Artefactes). 1 kleiner Spitzbohrer № 184, Tafel I. 1 Bruchstück eines Feuersteinmessers № 196, Tafel I. 6 zugespitzte Schlagsteine, die als Einsatzteile der Elchhornbeile oder Hammer zu deuten sind, № 188, № 193, Tafel I. 4 zugeschlagene Schaber und 1 vielbenutzter, 6 ⌀ schwerer, konischer Behaustein № 205.

Feuersteinbeile fehlten in unserer Fundgrube gänzlich, an deren Stelle traten hier polierte Beile aus Augitporphyr № 199, № 200, № 204, und aus Diorit № 202 (Tafel I) auf.

Das Steinbeil, zumal das ungelochte, von dem wir 3 Exemplare besitzen, konnte nur zu den allergewöhnlichsten Verrichtungen herangezogen werden. Zum Fällen junger Bäume, zum Abhacken und Zerkleinern der Aeste, zum Zerteilen des Wildbrets, Aufschlagen der Knochen, Einschlagen der Eislöcher etc., zur regelrechten Holzbearbeitung war es nicht scharf und widerstandsfähig genug; selbst zum Abschlagen der vielbegehrten Elchgeweihsprossen scheint es nicht genügt zu haben, denn an keiner einzigen unserer bearbeiteten, zahlreichen Elchschaufeln bemerken wir die Spur der Steinbeilwirkung, überall ist die Abtrennung jedes einzelnen Geweihsprosses vermittelst eines scharfen, steinernen Stichelinstrumentes deutlich erkennbar.

Hauptsächlich wurde das Steinbeil als Jagdwaffe und Streitaxt benutzt, und ist als solches von den Esten bis in das VI Jahrhundert geschwungen worden. (Das Steinalter der Ostseeprovinzen von C. Grewingk 1865. pag. 105).

Grössere Bäume wurden mit Hülfe einer Feuersetzung an der Wurzel zu Fall gebracht. Zündende Feuerfunken erzielte man nach Ed. Krause (Weltall und Menschheit. V Bd. pag. 56) durch das gegenseitige Anschlagen von Pyritknollen (Schwefelkies) und Feuerstein. Beide Steinarten sind in unserer Sammlung zahlreich vertreten. Nebenbei schalte ich die Bemerkung ein, dass in den Grundschichten der Pernau etliche eisenglänzende Erzstückchen gefunden wurden, die mit dem Feuersteinanschlag einen vorzüglichen Funkenregen ergeben.

Mit der Erwähnung einiger Schleifsteine aus Sandstein und Dolomit endet die Aufzählung der im Pernaustrome aufgedeckten neolithischen Gegenstände, aus deren Gesamtbetrachtung ausser der Jagdbeschäftigung, der Fischerei, der Knochen-, Horn- und Steinverarbeitung, des Kahnbaues, der Keramik, der ornamentalen Kunstübung, der Kleideranfertigung und der später hinzukommenden Haustierhaltung — keine andere namhafte Werktätigkeit, oder Beschäftigung der steinzeitlichen Bevölkerung am Pernauufer erkannt werden kann.

Es drängt sich nun die Frage heran: Welche Menschenrasse, welcher Volksstamm bewohnte zur spezifischen Steinzeit die Pernaugegend?

Diese Frage kann nur auf anatomischem Wege an der Hand von Schädelfunden gelöst werden.

Der Schädelfund von Woiseck mit dem dabeiliegenden Feuersteinmesser beurkundet die frühsteinzeitliche Existenz eines dolichokephalen, von den europäischen Urbewohnern abstammenden Menschengeschlechts in Nordlivland, welches in einer fernentlegenen Periode, za. 3000 Jahre v. Chr., den nördlichen Teil Europas und das weit ausgedehnte Küstengebiet vom Onegasee bis nach Spanien hinunter (Quatrefages) bevölkerte, jetzt aber vollends untergegangen ist, oder nur fragliche Vertreter unter den hochnordischen Volksstämmen aufzuweisen hat.

Ganzerhaltene Schädel, oder zur Rassebestimmung wichtige Teile derselben wurden leider an unserer Fundstelle nicht gefunden. Die wenigen hier gewonnenen fragmentarischen Schädelteile genügten unserem namhaften einheimischen Anthropologen, Herrn Dozenten Dr. med. R. Weinberg-Dorpat zur sicheren Rassediagnose nicht.

In einem Privatbriefe vom 4. April 1905 äusserte sich Dr. Weinberg über das geprüfte osteologische Material in folgender Weise: „Leider ist das ganze Material an und für sich zu unvollständig, um daraus etwas wegen der Rassefrage, auf die es hier ankommt, auch nur annähernde Wahrscheinlichkeiten abzuziehen. Dies wäre wohl einigermassen möglich gewesen, wenn Stirnbeine, Antlitzteile, Hinterhauptsbeine vorgelegen hätten, aber diese Stücke sind augenscheinlich beim Baggern oder Bergen der Sachen zertrümmert worden, oder sonst (im Wasser) fortgekommen.

Der einzige Oberschenkel hat nur Diaphyse. Die Tibien, bezw. Stücke davon, weisen keine nennenswerten Abweichungen vom gewöhnlichen Verhalten in unseren Breiten auf. Vom Standpunkte des Archäologen wird es sich vielleicht als beachtenswert ergeben, dass so viele kindliche Schädel- und sonstige Knochen unter den Stücken vorhanden sind. Rein anatomisch bemerkenswert sind folgende Punkte:

1) Die Wandstärke der Scheitelbeine № 1 und № 2 spricht für männliches Geschlecht. Ihre Form steht damit in Uebereinstimmung. Tuber parietale ist bei № 2 kaum entwickelt.

2) Der Kauapparat war entschieden von bedeutender Stärke, was aus der auffallenden Tiefe der Insertionsfurche für den Biventer posterior hervorgeht.

3) Ein absolut sicherer Rückschluss auf die Schädelform kann aus den vorliegenden Teilen nicht gewonnen werden. Es spricht aber der allgemeine Eindruck dafür, dass

der Schädel zum Schläfenbein № 5 eher dolichokephal, als brachykephal, höchstens mesokephal war, worauf insbesondere die Richtung der Ohrachsen hindeutet.

4) Eine Zusammengehörigkeit mit dem Typus der Woisekrasse ist ausgeschlossen."

Da uns das wenige anthropologische Material keinen sicheren Aufschluss über die Nationalitätsfrage der steinzeitlichen Bewohner an der Reidemündung zu geben vermag, muss die Erklärung auf anderem Wege zu erreichen versucht werden.

Die Prähistoriker neigen allgemein zur Annahme, dass in der spezifischen Steinzeit der ganze nordwestliche Teil Europas von einer auf gleicher Kulturstufe stehenden, finnisch-ugrischen Völkerschaft kolonisiert gewesen ist, die Aehnlichkeit mit dem jetzigen Lappenvolke aufwies, und sehr frühzeitig aus ihrem ursprünglichen Wohngebiete zwischen Ural und Altai nach Europa eingewandert war.

Wenn ich anfangs die Einwanderung eines neolithischen brachykephalen Menschengeschlechts in das Ostbaltikum aus Skandinavien über Dänemark und Norddeutschland herleitete, so geschah dieses, um der Theorie Penka's und Franz v. Schwarz zu entsprechen, die in dieser Richtung den Kulturweg bezeichnen, auf dem die Kunst des Steinschleifens und der neolithischen Keramik nach Mitteleuropa und in das baltische Küstenland Verbreitung gefunden hatte.

Es muss als Tatsache hingestellt werden, dass ebenso wie in Skandinavien schon vor dem Besitz der vollentfalteten neolithischen Kultur eine früheingewanderte, brachykephale nordugrische Völkerschaft in Finnland, in der Onegasee-Gegend bis nach

Kurland und noch weiter westlich bis nach Norrland, resp. Angermannland (Montelius) vertreten war, die sich mit der dolichokephalen frühneolithischen Urbevölkerung vermischte, oder diese nach Norden verdrängte. Denn wie konnte sich der ural-altaische finnische Volksstamm bis nach Skandinavien verbreiten, ohne Finnland und das baltische Küstenland bis Dänemark zu berühren.

Zur Bestätigung der Präexistenz eines Lappenvolkes in unseren Breiten lassen sich etliche Schädel verwerten, die am Ladoga-Kanal gefunden worden sind. (Inostranzew.)

Nach Prof. C. v. Grewingk, (Schriften d. gel. estn. Ges. zu Dorpat 1882 pag. 106 und die Archäologie des Mergellagers von Kunda 1882) dem besten Kenner der prähistorischen Verhältnisse unseres Heimatlandes, hat zur Zeit der polierten Steinbeile, der knöchernen Gerätschaften und der betüpfelten Tongefässe ein den Lappen nahestehender Volksstamm das ostbaltische Küstengebiet beherrscht und sicher bekannte Ansiedlungen oder Jagdgründe beim Rinnekaln am Burtnecksee und am Mergelsee bei Kunda besessen. Prof. Grewingk ist geneigt dieses baltische Lappenvolk mit jenen „Fenni" zu identifizieren, die Tacitus bekannter Bericht aus dem I Jahrh. nach Chr. (Germania 46) als in wunderbarer Wildheit und Hässlichkeit befindliche Jäger bezeichnet, „die nicht Waffen, nicht Pferde, nicht feste Häuser haben; ihr Essen besteht in Vegetabilien (Wurzeln), ihre Kleider sind Felle, ihr Lager ist die Erde; nur in die Jagdpfeile, welche sie wegen Mangels an Eisen mit Knochen schärfen, setzen sie ihre Hoffnung; Ackerbau treiben sie nicht."

Das hier im Pernau-Strome, wie dort beim Rinnekaln und im Mergellager zu Kunda gefundene

gleiche archäologische Inventar, hauptsächlich die hier aufgedeckten Schieferartefacte (5 Schaber №207), die als spezifisches Eigentum der Lappen gedeutet werden (Montelius), berechtigen uns vorläufig: die hiesige neolithische Fundstelle an der Reidemündung als eine Niederlassungsstätte eines nordugrischen, den Lappen verwandten Volksstammes anzusehen, der später von den Gothen und Esten aus den Ostseeprovinzen verdrängt wurde.

Mit der indogermanischen Völkerinvasion, die im II vorchristlichen Jahrtausend aus Turkestan ihren Ausgang nahm, gelangten die Germanen nach vielen innegehabten Stationen allmälig an das Ostseegestade.

Ihre östliche Gruppe, der Stamm der Gothen, hatte bis in das IV vorchristliche Jahrhundert seinen bekannten Sitz zwischen der Oder und der Weichsel, im sogenannten Pommerellen. Von hier aus erstreckten sich die Wanderzüge und Kolonisierungen der Gothen nach Schweden und ostwärts bis nach Livland. Ihnen muss die Einführung des Pferdes, der übrigen Haustiere und die Eröffnung der baltischen Küstenschiffahrt zugesprochen werden.

Mit dem Anlangen einer anderen indogermanischen Völkerschaft, der Wenden oder Lettoslaven (Wenden, Letten, Lithauer, Slaven), welche zuletzt (za. 200 Jahre v. Chr.) die zentralasiatische Heimat, das rechte Ufergelände des Syr-Darja verliessen und in Europa das Land von der Waldaihöhe über Kurland bis zur Weichsel einnahmen (Franz v. Schwarz), begann das allmälige Zurückdrängen der Gothen. Im II nachchristlichen Jahrhundert waren die Gothen endgültig von der preussischen Küste verdrängt, sie wanderten nach Süden ab und traten im III Jahr-

hundert nach Chr. an der unteren Donau auf, wo sie mit den Römern in Konflikt gerieten.

Einer grösseren Gruppe gothischer Bevölkerung gelang es aber doch ihren Sitz in Livland bis zur Einwanderung der Esten und gegen diese bis in das VI oder VII Jahrhundert zu behaupten. (Julius Döring nach den Forschungsergebnissen von Worsaae, Montelius, Ingwald Undset und Aspelin — in seiner Schrift: „Über die Herkunft der kurländischen Letten.")

Die aus Asien erfolgte Einwanderung der Esten wird von Prof. R. Hausmann in das I oder II nachchr. Jahrhundert verlegt.

Gothen und Esten scheinen im Pernauschen und Fellinschen Kreise längere Zeit friedlich neben einander gelebt zu haben, dafür sprechen die zahlreichen Ortsnamen, aus denen der frühere Lokalbesitz der Gothen wiederklingt und hauptsächlich die vielen gothischen Worte, die während des dauernd nachbarlichen Verkehrs von den Esten aufgenommen wurden und unvergesslich sich bis zum heutigen Tage in der estnischen Sprache erhalten haben.

An Ortsnamen, die auf frühere Ansiedlungen der Gothen hinweisen, zählt der eifrige estnische Altertumforscher J. Jung in seiner Schrift „Muinasaja teadus Estlaste maalt. II 1898" — folgende auf:

Im Pernauschen Kreise.

Im Alt-Karrishofschen Gebiet: „Gooti org."
Im Karlsberg'schen Gebiet: „Gooti nõm."
Im Abia'schen Gebiet: „5 Kaide" Gesinden. Kaide heisst im Gothischen Kahn.
Beim Gute Karkus: „Gooti niit."
Im Fennernschen Gebiet: „Kadiaste" (Gootiaste) Gesinde.
Im Gebiet Freihof und Quellenstein: „Kooti-soo."

Im Audernschen Kirchspiel heisst eine Hoflage des Gutes Wôlla „Kodasema“ (Goota asema?)
Im Kirchspiel Lemsal an der Meeresküste: „Kati ma“ (Gooti ma.)

Im Fellinschen Kreise:
Im Gebiet Holstfershof: „Gooti orge mets.“
Beim Gute Heimthal: „Gooti org.“
Im Gebiet Kersel: „Kati mäggi.“ (Gooti mägi.)
Im Gebiet Wastemois, Kirchspiel Gross-Johannis: „Kotsi Gesinde.“
Aus dem Dörptschen Kreise ist mir nur „Kodijärw“ Gothense bekannt.

An gothischen Lehnwörtern in der estnischen Sprache zählt der Kopenhagener Prof. Wilhelm Thomsen („Ueber den Einfluss der germanischen Sprache auf die Finnisch-Lappischen“) gegen 60 auf, z. B. entspricht:

das estnische „eit“ die Mutter dem gothischen „aithei.“
„ „ „wardija“ der Beschützer „ „ „vardja.“
„ „ „armas“ lieb „ „ „arms.“
„ „ „kaunis“ schön „ „ „skaunis.“
„ „ „waiw“ die Mühe „ „ „vai.“
„ „ „kari“ die Heerde „ „ „harjis.“
„ „ „katel“ der Kessel „ „ „katils.“
„ „ „kana“ das Huhn „ „ „hana.
„ „ „lammas“ das Schaf „ „ „lamb.“

das estnische „madu“ die Schlange dem gothischen „matha.“
„ „ „meri“ das Meer „ „ „marei.“
„ „ „muld“ die Erde „ „ „mulda.“

Auch finden sich im jetzigen estnischen Sprachgebiete viele Ortsnamen, die auf frühzeitliche altlettische Ansiedlungen hindeuten. (J. Jung: „Muinasaja teadus Estlaste maalt.“)

Die Gothen und die Altvordern der Esten und Letten (letztere hatten anfänglich ihren Wohnsitz an der Südostgrenze Livlands und im Gouvernement Witebsk) sind trotz ihrer Metallkenntnis als die letzten Repräsentanten der steingerätführenden Bewohner Livlands zu bezeichnen.

Wie der grösste Teil der gothischen Völkerschaft auf den unaufhörlichen Kriegszügen in Mittel- und Südeuropa dahingeschwunden ist, und die Ueberlebenden nach ihrer Zerstreuung und Zersplitterung vollends in den Volksgruppen der Sieger aufgegangen sind, so ereilte den baltischen Stamm der Gothen nach einem fast 800-jährigen Aufenthalt in Livland ein ähnliches Schicksal.

Im VII und VIII Jahrhundert, als vermutlich durch verheerende Kriegszüge der Letten und durch anhaltende heftige Epidemien die Bewohnerzahl Livlands stark gesunken war, wie es aus der geringen Ausbeute an archäologischem Material dieser Periode hervorleuchtet, erlosch inmitten des mächtigeren Estenvolkes der letzte kleine Rest der Gothen, — das urgermanische Land, die urgermanische Kultur den Esten und Letten als Erbe überlassend.*)

*) Während der Drucklegung dieses Vortrages geht mir von geschätzter Seite C. Mettig's Referat („Rigasche Stadtblätter“

„Die schriftlichen Quellen des VIII—XII Jahrhunderts enthalten Angaben über die das Ostbaltikum bewohnenden Völker, welche offenbar nicht germanischen Stammes sind.“ (Julius Döring.)

Ausser den schiffförmigen Steinsetzungen ist im Lande kein Denkzeichen bekannt, das uns an das Walten der Gothen erinnert, nur das wichtigste Symptom, die glorreichste Hinterlassenschaft eines jeden grossen Kulturvolkes, — die nach seinem Untergange fortdauernde Sprache —, ist uns von den Urgermanen unseres Heimatlandes in der Bibelübersetzung des westgothischen Bischofs Ulphilas aus dem Jahre 370 n. Chr. erhalten geblieben.

Wenngleich die Esten und Letten bis in das VI Jahrhundert steinerne Jagd- und Streitbeile führten, so bestanden ihre sonstigen Werkzeuge bestimmt schon aus Eisen, selten aus Bronze, denn Funde sehr alter Eisensachen sind aus den aufgedeckten Steinreihen-Gräbern im Fellinschen und Pernauschen Kreise zahlreich bekannt, während an Bronzegegenständen in diesem ausgedehnten Gebiete bis jetzt nur ein einziger Paalstab beim Gesinde Tindi des Gutes Karkus gefunden werden konnte.

Es schliesst sich also im Pernauschen und Fellinschen Kreise ohne eine merkliche Phase der Bronzebenutzung die Steinalterkultur der Eisenzeit an.

№ 19, Jahrgang 1906) über Sophus Müllers „Urgeschichte Europas“ zu, aus dem ich folgenden Bestätigungssatz über die Herrschaft der Gothen in den Ostseeprovinzen entnehme: „Von Christi Geburt bis zur Völkerwanderungszeit hat es in Liv-, Est- und Kurland eine gothisch-germanische Bevölkerung gegeben. Als dann die Letten, Liven und Esten vorrückten und die Herrschaft erlangten, blieb viel von der früheren Kultur erhalten, und später gewannen diese Lande neue Bedeutung als Bindeglied zwischen dem Osten und Skandinavien, wo nun Gothland ein Hauptsitz des Handels geworden war.“

Somit wären im engsten Rahmen der Darstellung die äusseren Kennzeichen einer Steinalterkultur in der Pernaugegend und des in Nordlivland stattgefundenen prähistorischen Völkerwechsels (I dolichokephale Urbewohner, II Lappen, III Gothen, IV Esten) erschöpft, es erübrigt noch, eine Zeitangabe für das Bestehen der neolithischen Ansiedelung an der Reidemündung zu treffen.

Herr Prof. R. Hausmann nimmt an, dass die steinzeitliche Besiedelung der Pernaugegend im III Jahrtausend vor unserer Zeitrechnung vor sich gegangen sei.

Nach Prof. Montelius beginnt die neolithische Aera in Schweden im III Jahrtausend vor Chr. Dasselbe Datum wird für den Beginn des neolithischen Zeitalters in Dänemark angesetzt.

Prof. Szombathy in Wien, der 2 Elitegegenstände aus unserer Sammlung, den Dolch № 81 Tafel III und den Axtkopf № 156 Tafel II, geprüft hat, verlegt deren Alter in die Pfahlbauzeit, die nach mehreren Angaben vom Jahre 3000 bis 1500 v. Chr. reicht.

Nach der Meinung Prof. Grewingk's können die in Livland isoliert gefundenen Steinbeile vor mehr als 600 Jahren vor Chr. und etwa 600 Jahre nach Chr. in Gebrauch gewesen sein.

Auf Grundlage dieser Angaben und anderer Momente muss der Steinzeit in Livland die Dauer vom III Jahrtausend v. Chr. bis zum Einzuge der eisenkundigen Esten zugesprochen werden, und die Zeit vom II bis zum VII Jahrhundert nach Chr., die I Epoche der Eisenbenutzung, als untergeordnete Ausgangsperiode der Steinzeit in Betracht kommen.*)

*) Man muss annehmen, dass das Eisen schon in frühgothischer Zeit in Livland bekannt war. In Finnland beginnt das germanische Eisenalter im I christlichen Jahrhundert, in Skandinavien 500 Jahre vor Christo.

Die Naturhistoriker haben in den abgelagerten Torfschichten der Hochmoore einen Zeitmesser ausfindig gemacht, an dem es möglich ist, annähernde Altersabschätzungen für Naturereignisse und archäologische Funde abzulesen. Obgleich die aus der Natur und namentlich aus Vegetationsprodukten hergeleiteten Zeitmesser zur Bestimmung historischer Momente mit ganz besonderer Vorsicht verwertet werden dürfen, ist es doch interessant, diese mangelhafte Rechnungsmethode zur Altersabschätzung des einstigen Pernauschen Urwaldes und seines Zeitgenossen, des baltischen Neolithikers, heran zu ziehen.

Nach Boucher de Perthes erhalten abgelagerte, feste Torfschichten im Hochmoore in je 100 Jahren einen Zuwachs von nur 3 cm. Nimmt man für den Rawasaarschen Hochmoor, dessen Torf noch nicht als fest abgelagert anzusehen ist, einen entsprechend verzögerten Verdichtungsprozess mit etwa 6 cm. in 100 Jahren an, so ergibt dieser Index für die 8 Fuss, oder 243 cm. hohe Torfwand einen Bildungsvorgang von ungefähr 4050 Jahren.

Der Rawasaarsche Torfmoor ruht auf diluvialem Sandboden, aus dem an freigelegten Stellen die Reste des einstigen Urwaldes wohlerhalten zu Tage treten. Es sind zumeist Wurzelstümpfe, ab und zu auch Zapfen und niedergebrochene Stämme der Fichte und Tanne. Die Eiche ist wenig vertreten. Von der Birke hat sich hier und da nur die weisse Rinde erhalten, das wenig widerstandsfähige Birkenholz ist spurlos zersetzt.

An etlichen weit von einander abstehenden Wurzelstümpfen treten die Spuren von Feuersetzungen mit umherliegenden Kohlen auf. Knochen und Artefacte wurden bei diesen Feuerstellen nicht gefunden, doch ist es trotzdem wahrscheinlich, dass

diese Wärmfeuerstellen von Jägern und Fischern herrühren, die zum steinzeitlichen Rawasaarschen See, vom dem jetzt nur etliche Tümpel nachgeblieben sind, in Beziehung standen. Ist dem wirklich so, so lebten nach der rechnerisch möglichen Herleitung Menschen in der Pernaugegend schon 2150 Jahre vor Christo, und es liegt nahe, den Beginn der steinzeitlichen Ansiedelung an der Reidemündung annähernd in dieselbe Zeit zu versetzen.

Zu jener Zeit besass das ausgedehnte Pernausche Flachland nicht den sumpfigen, moorigen Charakter, wie heut zu Tage.

Die ursprüngliche, postglaciale Ebene setzte sich aus weitgestreckten, muldenförmigen Flächen zusammen, die gegen einander durch Höhenzüge, die Moränen, abgegrenzt waren. In der Mitte der Flächen, oder an deren gesenktester Stelle, lag überall das Sammelbecken der atmosphärischen Niederschläge, ein See, der sich, wo es möglich war, zur Hochwasserzeit einen Abfluss zum nächsten Flussbett gebahnt hatte. Um die Seen herum standen auf sandigem Boden ausgedehnte Fichten- und Tannenwaldungen. Die Fluss- und Bachläufe lagen damals tiefer als jetzt, sie sorgten für schleunigen Abfluss der Frühlings- und Herbstfluten.

Mit dem Versanden der Flüsse und dem allmähligen Verwachsen der Bäche und Seemündungen stieg das Grundwasser und gab in allen Stauungsgebieten Anlass zur Versumpfung der anliegenden Landstriche. In Folge der stetigen Schlammbildung durch niedergesunkene Reste abgestorbener Wasserpflanzen (Wassermoose, Armleuchtergewächse, Seerosen, Hornblatt, Laichkraut, Brachsenkraut, Wasserhahnfuss, Tausendblatt etc.) hob sich der Seeboden. Aus dem tiefen See wurde ein flacher Weiher; aus dem Weiher dank dem Vordringen der üppigen

Uferflora(Binse,Schilfrohr,Wasserhahnfuss,Schachtelhalm, Rohrkolben, Kalmus, Bitterklee, Seggen und Wollgräser) eine schwankende Grünlandwiese; aus der Grünlandwiese durch Zugesellung des ewig wachsenden Torfmooses (Sphagnum) ein in die Höhe und Breite strebender Torfmoor, der die letzten Reste des in der geologischen Mulde stehenden Urwaldes begrub.

Also überall, wo sich jetzt Moore und hohe Torflager erheben, standen in unvordenklicher Zeit inmitten trockener Waldumgebung wildreiche Seen, die in neolithischer Zeit, halbwegs zu Weihern umgewandelt, noch zugänglich waren und zur Jagd der Singschwäne und der übrigen Wasserfauna einluden.

Die gegenwärtigen periphergelegenen Torfstichplätze der Pernaumoore liegen noch weit ab von den verwachsenen zentralen Urwaldseen. Wenn einst der Torfabbau in die Uferregion der prähistorischen Seen vorgeschritten sein wird, werden sicherlich Funde zum Vorschein kommen, die uns nähere Kunde über das Leben und Treiben der am Wasser sich aufhaltenden Urbevölkerung bringen werden.

Das wirtliche Pernauland war ein anziehender Sammelort neolithischer Fischer- und Jägerfamilien. Demgemäss werden an den Ufern der Pernau und ihrer weitverzweigten Nebenflüsse so häufige Steinbeilfunde gemacht, wie in keiner anderen Gegend der Ostseeprovinzen. Prof. Grewingk hebt schon in den 60-ger Jahren den estnischen Teil Livlands als ergiebigstes Fundgebiet für Steingeräte hervor und erwähnt besonders die Pernaugegend.

Herrn Dr. M. Bolz-Fennern ist es gelungen aus dem Umkreise der Fennernschen Gegend eine

stattliche Sammlung von gegen 300 Steingeräten, hauptsächlich Beilen, zusammen zu bringen.

Vom Mai 1904 bis zum Mai 1905 wurden aus der Pernau (zwischen der Reidemündung und Koksi) 5 Steinbeile, 2 Steinmeissel, 5 Schaber aus Schieferstein und 20 Feuersteinartefacte hervorgeholt.

Aus dem an der Pernau gelegenen Tollmatsi-Gesinde, vis-à-vis Wöhrmannshof, erhielt ich das kleine, durchbohrte Porphyrbeil № 204. Ferner sind mir in Aussicht gestellt worden: 1 Steinbeil aus dem Elbi-Gesinde, 1 Steinbeil aus dem Zintenhofschen Oidu-Gesinde, 2 Steinbeile aus Woldenhof, 3 Steinbeile aus Jöpern, (von diesen soll 1 Steinbeil auf dem Sanduntergrunde des Torflagers gefunden worden sein), 1 Steinbeil aus Pörrafer.

Mit dem früher in der Umgegend der Stadt Pernau gefundenen Steinbeil (Pastor Rosenplänter), der Feuerstein-Pfeilspitze aus Oskarshof, dem Schiefersteinschaber aus der Stadt Pernau (v. Stein), und den von J. Jung angegebenen 10 Steinbeilfunden aus dem Pernauschen Kreise (Kirchspiel Hallist 5 Steinbeile, Kirchspiel Saara 2 Steinbeile, Elisabeth-Kirchspiel 2 Steinbeile, Kirchspiel Fennern 1 Steinbeil) sind somit mit Einschluss der neolithischen Sammlung des Herrn Dr. M. Bolz ca. 354 Steingeräte aus dem Pernauschen Kreise bekannt.

Damit sind die Nachrichten über Steinbeilfunde noch lange nicht erschöpft. Fast jeder am Wasser wohnende, ältere Bauer weiss über Steinbeile etwas zu berichten. Er hat vor Zeiten einen „pikse talw" im Hause, oder in der Heuscheune zur Verhütung des Blitzeinschlages aufbewahrt, solchen auf dem Felde, oder im Besitze eines andern Bauern gesehen. Vor etwa 30 Jahren hat eine Dorfheilkünstlerin im Wöllaschen Gebiete gegen 20 Steinbeile besessen.

Noch jetzt werden die Steinbeile von den Bauern als Minerale überirdischer Herkunft, als Donnerkeile — „pikse-talwet“ — angesehen, die eine besondere Heilwirkung äussern sollen, wenn sie zur Ausübung der Druckmassage gegen Knochenwucherungen (Totenknochen) und gegen Hautentzündungen (Rose) angewandt werden. Von der jüngeren Generation werden die Steinbeile leider vernichtet, sie werden auf ihren vermeintlichen Gehalt an Gold und Diamant geprüft und zerschlagen.

In einem so reichen Steinbeillande ist es nicht möglich anzunehmen, dass an der Reidemündung allein eine neolithische Ansiedelung existiert hat.

Am Sauckschen und Audernschen Fluss, an der Reide, am Oberlauf der Pernau, am schönen Fellinschen See, am Embach, überhaupt an der ganzen fahrbaren Wasserstrasse, die einst die Pernausche Bucht mit dem Peipussee verband, und zur Zeit der Städtegründung Dorpats und Pernaus den einheitlichen Namen Embecke führte, (abgeleitet vom estnischen Ema-jôggi = Mutterstrom, Hauptstrom, der fast alle Flüsse des livländisch-estnischen Gebietes in seinem Schoosse vereinigt) müssen ähnliche, dauernde Ansiedelungen der neolithischen Bevölkerung bestanden haben. Dafür sprechen die am Fennernschen Fluss, am Fellinschen See, bei Dorpat und aus dem Peipussee gewonnenen neolithischen Gegenstände, und man darf annehmen, dass die im Embach ausgeführten Baggerarbeiten schon sicherlich beweiskräftige Fundstücke zu Tage gefördert hätten, wenn sie mit einer archäologischen Kontrolle verbunden gewesen wären.

Der Pernausche Kreis ist auserkoren, ein bedeutsames Fundgebiet für die prähistorische Forschung zu werden.

Möge es der Pernauschen Altertumforschenden Gesellschaft gelingen, als glückliche Pfadfinderin in das vielversprechende archäologische Gebiet einzudringen, neue Fundstellen, hauptsächlich neolithische Grabstätten, zu entdecken und Tatsachen zu ergründen, die eine genauere Bestimmung des Ausbreitungsgebietes neolithischer Wohnsitze in Nordlivland ermöglichen, und neue Anhaltspunkte für die Chronologie und die nationale Differenzierung des archäologischen Inventars der prähistorischen Fundstellen unseres Heimatlandes liefern.

Ich kann nicht zum Schluss gelangen, ohne einer Autorität zu gedenken, die in hervorragender Weise die vorliegende Arbeit gefördert und den schwierigsten Teil derselben erledigt hat. Wie an andern prähistorischen Fundstellen hat auch hier Herr Prof. Dr. med. A. Rosenberg die Sichtung des osteologischen Materials vollzogen. Ihm haben wir die Bestimmung der meisten Skelettteile und die Anregung zur zoologischen Gruppierung der Skelettteile in der Vitrine des Museums zu verdanken.

Ich erfülle die angenehme Pflicht, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. A. Rosenberg meinen tiefergebenen Dank für die eminent wichtige Unterstützung auszusprechen und erlaube mir, der Gesellschaft das Oelbild dieses hochverdienten Ehrenmitgliedes darzubringen.

Desgleichen danke ich verbindlichst dem Herrn Privatdozenten Dr. R. Weinberg für die Prüfung des anthropologischen Materials, Herrn Prof. Dr. R. Hausmann und Herrn Dr. P. Schneider für mehrfache wichtige Unterstützungen mit Rat und Tat, und Herrn Apotheker R. Behling für die Herstellung der photographischen Platten, nach denen nachstehende Tafeln (1 : 4) zur Veranschaulichung der

besten Artefacte aus der neolithischen Sammlung des Pernauschen Museums ausgeführt wurden.

Ich bin überzeugt, dass sich in meiner Darstellung zum Grundton der Wahrheit viele irrtümliche Mutmassungen und täuschende Schlussfolgerungen zugesellt haben. Wenn ich trotzdem den Mut gehabt habe, Ihnen meine mangelhafte Arbeit vorzulegen, so geschah es nur, um die Bedeutung des vor Ihnen liegenden archäologischen Fundes zu markieren und Ihrerseits, Hochverehrte Gesellschaft, Berichtigungen oder Widerspruch zu erfahren, gründlichen Widerspruch, der zur Weiterforschung reizt und eine schärfere, wahrheitsgemässe Beleuchtung der Lücken der Prähistorie unseres Heimatlandes ermöglicht.

Ausserordentlich wichtig für die einheimische archäologische Forschung wäre eine grundlegende Arbeit zur Kenntnis der Unterscheidungsmerkmale prähistorisch — ugrischer (lappischer), gothischer altestnischer und altlettischer Keramik.

Pernau, den 5. Mai 1905.

Nachtrag.

Am 9. Juni 1905 vereinigten sich die Herren Prof. Dr. A. Rosenberg-Dorpat, Konsul F. Rambach, Dr. H. Frank, Oberlehrer J. Treboux und der Berichterstatter zur Vornahme der Grabungen an der Reidemündung.

Auf dem bewaldeten, hohen linken Ufer der Reide wurde mit Hilfe von 10 Erdarbeitern, 32 Faden von der Flossbrücke entfernt, im rechten Winkel zum Reidelauf, ein 8 Faden langer und 5 Fuss breiter Kanal angelegt, dessen Sohle bis zu den wasserführenden, mit blauem Ton und Sand vermischten Schichten, etwa 6 Zoll tief unter den Wasserspiegel der Reide reichte.

Die Erdarbeit bewegte sich nur in stein- und conchylienfreiem, gelbem Dünensande und verlief in archäologischer Beziehung leider resultatlos.

Nach Abhebung der oberflächlichen Sandschicht (3 Fuss) stiess man auf eine dreifingerbreite aschendurchmischte Kohlenschicht, die einen ehemaligen Waldbrand andeutete. Nach fortgesetzter Arbeit gewahrte man in der Kanaltiefe, in der wasserführenden Linie eine 3 Zoll starke Humusschicht, die spärlich mit Holz- und Blätterresten vermengt war.

Dasselbe Profil trat an einer Grube zu Tage, die 160 Faden flussaufwärts, 40 Faden von der Reide entfernt, im Walde ausgehoben wurde. Nur war hier die in wasserführender Tiefe befindliche Humusschicht mächtiger und reichlich mit vertorften Zweig- und Blattschichten durchsetzt. Wurzelreste,

die einen früheren Waldbestand in diesem Niveau angezeigt hätten, fehlten gänzlich.

Aus diesem Befunde gewann man den Eindruck, dass die tiefliegende Humusschicht durchaus die Bedeutung eines angeschwemmten Erdreichs hatte, und das einstige Ausbreitungsgebiet der Pernaufluten oder deren Bett kennzeichnete, das gegenwärtig mit hochangewehtem Dünensande bedeckt ist.

Das beim Ausfluss der Reide beginnende, flache linkseitige Pernauufer, das sich stromabwärts mehr und mehr landein ausbreitet und bei Koksi gegen den hohen Waldzug seine breiteste Ausdehnung als mächtiges angeschwemmtes Humuslager erreicht, lässt vermuten, dass sich die Pernau ursprünglich in Fortsetzung ihres geraden nach Südwest gerichteten Oberlaufes über Koksi ins Meer ergossen hat, und allmählig durch die konträren, zumeist aus Südwest wehenden Winde, die die Pernaumündung beständig durch Sandbänke und Dünen verlagerten, nordostwärts vom Meere abgedrängt und auf Kosten des rechten Ufers aus ursprünglich südwestlicher Richtung landeinwärts zur nördlichen Abschwenkung und zum nordwestlich gerichteten Bogenauslauf gezwungen worden ist.

Die langandauernde Stauung, die das Stromwasser bei Koksi während der allmählig vor sich gehenden Mündungsverschiebung erfuhr, erklärt die bei Koksi mächtig abgelagerte Humusschicht, die aus angeschwemmten Erdschichten, Eichenästen, Holz- und Pflanzenresten (auch wurde eine Tibia von Phoca groenlandica gefunden) zusammengesetzt ist und unmittelbar dem postglacialen blauen Tonlager aufruht.

Am folgenden Tage, am 10. Juni, wurde auf dem rechten Ufer der Reide, auf der Spitze des

flachen Hügels, der sich in der Mitte des von der Reidemündung, dem Pernauflusse und dem Zintenhofer Wege gebildeten Dreiecks befindet, eine Ausgrabung ins Werk gesetzt, über die Dr. Frank im nachfolgenden Kapitel ausführlich berichtet. Leider verlief auch diese Ausgrabung in neolithischer Beziehung resultatlos.

Somit ist der Ort der neolithischen Ansiedlungsstätte an der Reidemündung resp. am Pernauufer noch unbekannt.

Es war ein ganz besonders glücklicher Zufall, dass die neolithische Nachlassenschaft noch rechtzeitig vor der Entführung durch den Kronsbagger gerettet worden war.

Unerwartet und ohne Wissen der Altertumforschenden Gesellschaft war im Juli 1905 der grosse Kronsbagger an der Reidemündung erschienen und hatte mit wuchtigem Tiefgange den Untergrund der Pernau von der Reidemündung bis Koksi durchfurcht, den letzten Rest der neolithischen Objekte mit den Erdmassen mit sich nehmend, um sie an der auf der Karte bezeichneten Abladungsstelle ins Meer zu versenken.

Nur noch etliche wenige Gegenstände wurden im Herbst 1905 und im Sommer 1906 von den Grantschöpfern bei Koksi gefunden. Sie sind auf der Tafel XII sub № 360—385 dem Museum einverleibt. Unter diesen letzten Gegenständen befindet sich die schönste Lanzenspitze № 365 der Sammlung.

Im Sommer 1905 wurde zum Chausée-Bau der Strasse von Pernau nach Audern Flussgrant aus dem Sauckflusse auf der Strecke zwischen dem Elisabeth-Kirchhofe und der Sauck-Brücke geschöpft und bei dieser Gelegenheit eine beträchtliche Anzahl von Topfscherben verschiedener Kulturperioden und Knochen vom Urstier, Wildeber, kleinwuchsigen

Hausrinde und kleinwuchsigen Hausschweine entdeckt. Neolithisch bearbeitete Knochen- oder Steingerätschaften wurden trotz eifrigen Suchens hier nicht gefunden.

Nach der Material- und Formbeurteilung scheinen die im Sauckflusse aufgetauchten ältesten keramischen Reste den in der Pernau gefundenen Scherben chronologisch gleichbedeutend zu sein, doch trat im Sauckflusse keine Scherbe auf, die das echt neolithische Tüpfelornament trägt; wohl wurde eine rotgebrannte Scherbe, vermutlich gothischer Herkunft, mit weisser Füllmasse in eingeritztem Borden- und Wellenlinienornament gefunden, wie sie im nachfolgenden Hauptverzeichnisse sub № 344 im Gesamtscherbenfunde aus dem Sauckflusse genauer beschrieben ist.

Pernau, den 15. August 1906.

Fundbericht

über die am Zusammenflusse des Pernau- und Reideflusses am 30. Juni und 1. Juli 1905 durch die HH. Professor A. Rosenberg aus Dorpat, Konsul Fr. Rambach, Schlachthausdirektor E. Glück und Dr. H. Frank vorgenommenen Ausgrabungen.

Ein sehr reichhaltiger Fund an prähistorischen, osteologischen Gegenständen, deren hohes Alter auf Grund wissenschaftlicher Begutachtung von kompetenter Seite, sowie insbesondere deren zugehörigen Tierspezies durch Herrn Professor Rosenberg in Dorpat ausser Zweifel gestellt waren, legte der Altertumforschenden Gesellschaft die Pflicht auf, das wenig ausgedehnte Gebiet, auf welchem diese Fundgegenstände zusammengedrängt waren, nicht ausser Bereich einer wenigstens geologischen Aufklärung zu lassen. Über die Nebenumstände der früheren Knochen-Funde und Beschreibung wird anderweit ausführlich berichtet (cf. S. 262 ff. d. b.), so dass hier die Andeutnng genügt, wie eine Untersuchung des eigentlichen Fundortes, nämlich des Flussuntergrundes nicht tunlich war, hingegen die bewaldeten Uferhöhen zur Seite der Fundstätte in Frage kamen. Die beigefügte Handskizze veranschaulicht die Lage jener von der Stadt Pernau ca. 7 Werst entfernten Lokalität. Die Anhäufung der Fundgegenstände und der reiche Vorrat an Artefacten sowie die angeschlagenen Knochen, deren Fleisch und Mark zur Nahrung gedient haben mochte, vor allem aber eine

Beimischung von Menschenschädelfragmenten gaben der Hoffnung Raum, dass die Fundstätte mit Ansiedelungen in Verbindung gestanden haben könnte, dass diese in unmittelbarer Nähe des Flusses gewesen und endlich, dass sie irgend welche, vielleicht pfahlbauähnliche Spuren hinterlassen haben könnten.

Auf den bewaldeten Höhen, die bis dicht zum Fluss sich herandrängen, wurde, auf halber Höhe beginnend, ein breiter Graben gezogen. Die Profile ergaben einen gelben grobkörnigen Dünensand, der nach unten allmählich in weissen Schlief überging. Etwa in der Tiefe des Normalwasserstandes waren, zerstreut, einige drei bis vier Finger breite, schwarze Humusschichten eingesprengt, die sich indess auf den Hügel zu nicht fortsetzten; sehr spärliche Holzreste, nicht Wurzelbildung, können durch das Wasser früher einmal angespült sein, aber verraten keinen ehemaligen Waldbestand auf tieferem als dem heutigen Niveau. Sehr spärliche Beimischung von Lette leitet die Wasser führenden Schichten ein. Die Abwesenheit von Konchilien, Knochenresten, Steinen, kurz die durchaus sandige Beschaffenheit deutet auf Flussdünenbildung hin. In Entfernung von ca. 300 Schritten markieren die Dünenzüge eine kleine Abflachung, welcher gegen den Fluss zu ein sumpfiges und rasenreiches Dreieck entspricht. Schon nach wenigen Spatenstichen sickerte lebhaft Wasser ein, so dass eine Fortsetzung der Grabung unterbleiben konnte. Es sei hierbei in Erinnerung gebracht, dass dieser Sommer mit seiner anhaltenden und starken Dürre die Lokalität im Zustande einer abnormen Austrocknung zeigte und so die Grabung erleichterte.

Eine dritte Grabung jenseits der Höhe, im Walde, wurde in der Weise ausgeführt, dass die Arbeiter auf einer Fläche von etwa 15 Fuss ins Geviert den Boden schichtenweis abtrugen. Auch hier

fand sich unter der Waldhumusschicht lediglich Dünensand.

Vom Standpunkt einer archäologischen Ausgrabung also war das Resultat ein rein negatives. Eine früher unternommene Besichtigung der Gegend, vor einigen Wochen, wobei zu Kahn flussaufwärts gegangen wurde, hatte keine Anhaltspunkte geliefert, die für eine Grabung, rechts oder links der hier flachen Ufer Erfolg verheissen hätten.

Erwähnt sei noch, dass auf der linken Seite des Flusses Lehmlager sind, deren Abbau in der auf der Handskizze ebenfalls markierten Ziegelei vorgenommen wird.

Um die Frage zu beantworten, ob vom geologischen Standpunkt das Ergebnis der Grabung zu weiteren Schlüssen auf die prähistorische Beschaffenheit der Gegend berechtigt, beziehungsweise Anhaltspunkte zu fortgesetzten Grabungen liefert, oder diesen an einer anderen Stelle mehr Erfolg verheisst, schien es erforderlich, die vorstehenden Daten der allgemeinen Kenntnis zugänglich zu machen.

Am folgenden Tage wurde eine Grabung auf der Spitze des Hügels, in der Mitte etwa, des linksseitigen vom Reidefluss sowie der Zintenhof-Torgelschen Landstrasse und dem Pernaufluss begrenzten Dreieck ins Werk gesetzt.

Etwa 30 Schritt aufwärts des auf der Skizze angegebenen Schuppens wurde eine Fläche von ungefähr 30 Fuss im Geviert durch einen schmalen Graben umgrenzt und das innen freigelegte Viereck sorgfältig Schicht für Schicht abgetragen; sodann wurde ein weiterer schmaler Graben von diesem Viereck aus nach dem Pernaufluss zu, und eine zweite Fortsetzung in südlicher Richtung von jenem Dreieck bis zur Abdachung des Hügels gezogen. Der Boden

ist ein steriler, steinigter, durch beigemischte Lehmteile stellenweis klumpenförmig geballter feinkörniger Sand.

Bis zu einer Tiefe von etwa 6 Fuss fanden sich alsbald unter der Rasendecke zahlreiche Gegenstände vor, nämlich:

1. Knochenreste, welche Herr Professor Rosenberg sämtlich als von Haustieren herrührend erkannte und welche kein besonderes Interesse beanspruchten.

2. Keramische Reste von Töpfen, Krügen, Schüsseln, Kacheln, Tonpfeifen, darunter ein Thonfragment mit reich ornamentierter weissglacierter Oberfläche, welche auch die Hälfte einer scepertragenden Figur zeigt. Die bemerkenswertesten Gegenstände dieser Kategorie sind auf Tafel № 2134 aa—pp den Museumsbeständen einverleibt.

3. Eisensachen als Haken, Haspen, Nägel, Ösen, Eisenstangen, ein Beil und verschiedene Fragmente, deren starke Verunstaltung und Formveränderung durch Rost die ursprüngliche Form nicht mehr erkennen lässt.

4. Interesse beansprucht allein eine fingerringähnliche Bronzespirale aus 3 Windungen, geziert durch eine Mittelrippe mit viereckigen Vertiefungen, die an einem Ende in ein Strickornament übergeht.

Diese Gegenstände sind auf der gleichen Tafel a—v im Museum aufbewahrt.

Leider war die Schicht, wo sich diese Gegenstände befanden, wenig mächtig und alsbald durch eine der oben charakterisierten gleichartige Erdschicht abgegrenzt, ohne die geringsten Fundbeimischungen zu Tage zu fördern; daher auch hier die Ausgrabungen alsbald ein Ende fanden.

Eine Befragung der ältesten Leute ergab, dass Baulichkeiten seit Menschengedenken hier nicht gestanden haben. Die erwähnten Gegenstände weisen natürlich auf frühere menschlichen Wohnungen hin, doch sind keine auf ein höheres Alter deutenden interessanten Anzeichen vorhanden. Die ganz vereinzelte Bronzespirale macht zwar davon eine Ausnahme, lässt aber als vereinzelter Gegenstand unter augenscheinlich neuzeitlichen Gegenständen keinen Schluss zu, ist auch selbst, nach der Meinung des Herrn Professor Hausmann, dem diese Spirale später einmal vorgelegt wurde, von keinem sehr hohen Alter.

Dr. Frank.

Nachforschungen

im „Roma Kaiser"-Gesinde, gehörig zum Gute Torgel-Pastorat.

Am 2. Juli 1904 ausgeführt von HH. H. Bakker, E. Breede, Fr. Rambach sen., Fr. Rambach jun., und E. v. Wolffeldt.

Das „Roma Kaiser"-Gesinde liegt am rechten Ufer der Pernau, etwa 3/4 Werst vom Hofe Staelenhof entfernt. Es ist vor ca. 50 Jahren auf einer bis dahin wüsten Stelle gegründet worden und seit seiner Gründung von dem Mart Laas, einem jetzt 74 Jahr alten Manne bewohnt. Dieser gab folgende Auskünfte: „Das hohe, steile Flussufer, auf welchem mein Gesinde liegt, hiess und heisst der Kapellenberg (kapellamäggi). Das Hochwasser im Frühling nagt an dem steilen Ufer, wäscht es aus, und die oberen Erdschichten rutschen nach. In den letzten

50 Jahren ist das Flussufer ca. 6—7 Faden zurückgetreten. Der Kapellenberg wurde in früheren Zeiten scheu gemieden und kein Mensch hätte sich in der Nacht dahin gewagt, wo nach der Sage Geister und Dämonen ihr Wesen trieben. Es erregte allgemeines Aufsehen in unserer Gegend, als ich mich entschloss, das neu gegründete Gesinde zu beziehen. Die Geister haben mir bisher nichts getan. Etwa 1 Werst stromaufwärts liegt am linken Ufer der Pernau der sogenannte Siemäggi ganz in der Nähe des Flusses. Auf diesem Siemäggi — so habe ich es von meinen Voreltern gehört, welche auf dem Arro-Gesinde in Torgel sassen — sollen Siepuud gestanden haben, und auf dem Berge sei in alten Zeiten nach heidnischer Sitte geopfert worden. Am Flussufer beim Roma Kaiser-Gesinde sind wiederholt Münzen und Knochen gefunden worden, doch kann ich nicht angeben, wo die Münzen hingekommen sind. Nach Erdrutschen habe ich wiederholt Knochen konstatiert, welche aus dem Abhang hervorragten."

Bei Besichtigung des Abhanges wurde folgendes konstatiert: Das Ufer an der Stelle, an welcher das Roma Kaiser-Gesinde liegt, ist ungewöhnlich hoch und fällt zum Flusse steil ab. Der Platz eignet sich vorzüglich zur Besiedelung. Der Boden hart am Abhange war mit einer festen Grasnarbe bedeckt und schien intakt; ca. 20 cm. unter der Grasnarbe war eine Lage, bestehend aus Kohle und Asche, bemerkbar. Diese Lage erstreckte sich ca. 60 Faden am Ufer hin und war bald stärker, bald schwächer mit Kohle durchsetzt. Einige Knochenreste, anscheinend kalziniert, waren am Abhange bemerkbar, doch ihr Zusammenhang mit der Kohlenschicht nicht erweisbar. Die Frage, ob diese Koh-

lenschicht durch einen Feuerschaden entstanden oder ob Brandgräber anzunehmen seien, blieb unentschieden, da beim Mangel an Arbeitskräften ein Blosslegen grösserer Flächen nicht möglich war. An einer Stelle wurde die Kohlenschicht durchbrochen und der Boden untersucht. In der Tiefe von 2½—3 Fuss stiessen wir auf Skelette; 3 Skelette wurden bloss gelegt. Das eine lag NO—SW auf Rinde. In der linken Hand, welche auf dem Bauche ruhte, befanden sich die beiliegenden 2 Münzen und ein Metallstück (nicht bestimmbare, zerbrochene Münze). Die Münzen wurden zur Sammlung des Museums genommen und von Dr. Frank, wie folgt, bestimmt:

1. Schilling der Stadt Riga von 1625.

2. Schilling der Stadt Reval, unter Johann III v. Schweden (1568—1592) ohne Jahr.

Die Skelette lagen unregelmässig. Eine bestimmte Richtung war nicht eingehalten. Etwas Holz in stark verfaultem Zustande wurde gefunden, doch Gewandreste und sonstige Beigaben nicht konstatiert. Die Skelette lagen sehr nahe bei einander.

Fr. Rambach.

Sitzungsberichte,

nach den Sitzungsprotokollen abgefasst durch den Schriftführer der Gesellschaft Herrn Konsul H. Bakker.

Am 12. und 15. Januar 1904 fanden Vorstandsitzungen statt, auf denen wegen der Drucklegung der Jahresberichte verhandelt wurde.

Auf der am 18. Januar 1904 abgehaltenen Vorstandsitzung wurde beschlossen, eine Generalversammlung auf den 29. Januar, abends 8 Uhr anzuberaumen. Auf dieser wurde die Kasse von den Herren Magdeburger und Pastor Hasselblatt revidiert und richtig befunden. Sodann warf Präses einen Rückblick auf das Vereinsleben im Jahre 1903. Er bezeichnet den Umzug aus den alten Räumen, denen er ein anerkennendes Wort widmet, als ein wichtiges Ereignis. Der Verein habe in ihnen seine Jugend verlebt, die nun einmal die schönste Zeit sei, auch bei unserem Verein, der in den engen Räumen das Interesse wachsen und die Bestrebungen, die ihm bei der Gründung vorschwebten, allmählig zur schönen Wirklichkeit werden sah. Dank erfülle uns Alle für die Ueberlassung der neuen Räume und diesem Dank sei auch wiederholt Ausdruck verliehen worden. Es sei zu hoffen, dass das lebhafte, steigende Interesse, welches wir in den letzten Jahren erlebt, uns in den neuen Räumen erhalten bleibe. Das Jahr 1903 zeige ein erfreuliches Anwachsen der Sammlungen.

Das Budget für 1904 wurde vorgelegt und genehmigt. Beschlossen: die Assekuranzsumme auf 10.000 Rubel mit 1/4 Selbstrisiko zu erhöhen. Sodann verlas Herr Dr. Frank den Museumsbericht pro 1903. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt. Man genehmigte den Anschlag zu einem Akten- und Urkunden-Schrank und zu einer Vitrine.

Auf der am 18. April 1904 abgehaltenen Sitzung teilte Präses mit, dass Heft III der Sitzungsberichte sich im Druck befindet und macht auf die Briefe des Quadrantinus aufmerksam, die in demselben zum Abdruck gelangen und für die Geschichte der damaligen Zeit, auf welche Präses einen Rückblick wirft, von Interesse sind. Präses proponiert, den bischöflichen Archivar und Sekretär Herrn Dr. Liedtke, Frauenburg, durch dessen Entgegenkommen die Nutzbarmachung der Briefe des Quadrantinus für unsern Verein ermöglicht worden, zum korrespondierenden Mitgliede zu erwählen, was geschieht. Dr. Schneider erörtert sodann, ob es in Pernau auch Schwarzhäupter gegeben habe und bejaht diese Frage. — In die Zahl der Mitglieder wurden aufgenommen: Wilhelm von Webel (Jalametz) und Oskar Haeussler.

Am 10. Juli 1904 hielt Professor R. Hausmann vor zahlreich besuchter Versammlung einen fesselnden Vortrag über die ältere Geschichte Pernau's.

Am 26. Oktober 1904 wurde eine Vorstandssitzung abgehalten.

Bald nach dem Umzuge in die neuen Räume im Göschel'schen Hause hatte sich gezeigt, dass ein unentgeltliches Offenhalten des Museums am Sonntage zu unmöglichen Zuständen führte. Die Räume waren überfüllt, eine Aufsicht war unmöglich. Einzelne Gegenstände verschwanden. So konnte es

nicht weiter gehen und das Museum wurde daher vorläufig geschlossen. Dies wurde andrerseits als Uebelstand empfunden und stand die Frage: „Was soll geschehen, um den Wünschen der Freunde des Vereins und den Interessen des Letzteren in gedachter Beziehung gerecht zu werden?“ heut zur Beratung. Nach Mitteilung des Herrn Präses waren zwei Vorschläge eingegangen: der erste lautet, es beim früheren zu belassen. Der zweite ging darauf hinaus, das Museum Sonntags 12—1 Uhr zu öffnen und den Besuch Mitgliedern, von Mitgliedern eingeführten Personen und Schülern unter Führung der Lehrer freizustellen. Man einigte sich schliesslich auf folgende Beschlussfassung: „Das Museum ist wieder geöffnet und zwar Sonntags von 12—1 Uhr. Zutritt haben Mitglieder und von Mitgliedern eingeführte Personen. Der Beschluss ist in der „Pernauschen Zeitung“ in drei aufeinander folgenden Wochen in der Freitagsnummer zu veröffentlichen“.

Am 12. Dezember 1904 fand eine Sitzung statt. Dr. Frank verlas den Accessionsbericht. Präses hält die Veröffentlichung der Namen der Spender für wünschenswert; er spricht ferner die Hoffnung aus, dass im Januar ein Vortrag des Herrn Glück über die prähistorischen Fundstücke, welche beim Grantbaggern in der Reidemündung zu Tage getreten sind, zu Stande kommen könne. Nach den Meinungsäusserungen der Herren Glück und Rambach ist es fraglich, ob dieser Vortrag bereits im Januar gehalten werden kann, da die einschlägigen Fragen noch der Klärung bedürfen.

Herr Rambach proponiert die Ausarbeitung eines Katalogs. Diese Angelegenheit soll der nächsten Generalversammlung vorgelegt werden. — Dr. Schneider hielt einen Vortrag über den „Depu-

tierten Pernau's auf der Reichsversammlung in Moskau 1767."

Generalversammlung am 23. Januar 1905.

Der Herr Präses eröffnet die Sitzung mit einer allgemeinen Uebersicht über die Vereinstätigkeit im verflossenen Jahre und gedenkt des Ablebens des Mitgliedes Viktor Schmidt. Die Anwesenden ehren das Andenken des Heimgegangenen durch Aufstehen.

Als neues Mitglied wird angemeldet und aufgenommen: Fräulein Emilie Horn.

Der Kassierer legt den Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres vor. Zur Revision werden erbeten: Herr A. Grimm und Herr Magdeburger. Belege und Eintragungen stimmten; der nachgewiesene Kassenbestand wurde richtig befunden. Die Versammlung genehmigte den aufgestellten Etat. Der Kustos stellt und begründet den Antrag, für das künftige Jahr und die folgenden einen Posten von 25 Rubel für kleinere Ausgaben Bureau-Bedürfnisse, Schreibutensilien und Requisiten zum Aufstellen, Reinigen und Konservieren der Museumsbestände in das Budget einzustellen. Der Antrag wird genehmigt. Hierauf schreitet die Versammlung zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder. Auf Antrag H. Oberpastor Kolbe's werden die vorigjährigen Herren durch Akklamation für das laufende Jahr wiedergewählt. Die Wiedergewählten sagen ihren Dank und erklären sich zur Fortführung ihrer Obliegenheiten bereit. Der Kustos verliest den Accessionsbericht. Es gingen ein: Ein Miniaturkalender von 1785. 2 Teller mit blauweissem Muster — eine Tasse mit reicher Vergoldung, von H. Haeussler, ein Trinkglas mit der Eingravierung E. H., 27. Dezember 1846, pokalähnliches Glas mit gepressten Mustern, 4 weisse Tassen mit Goldrändern von Frau

J. Witt. Von ungenannten Gebern: Estnischer Schmuck mit durchbrochener kreuzähnlicher Figur. Altertümlicher estnischer Schmuck, bestehend aus Schnalle und Silberperle, zwei verschieden garnierte Haubenständer, Karton mit 7 Stück Privatpapiergeld des H. v. Drechsler in Hallist von 1866, 2 Kupferstiche, Porträts J. C. Brübel und Hans Sachs, 2 Feuerzeuge mit Lunte und Feuerstein, Visitenkartentäschchen, Streichholzbüchse, Tasche für Feuerstein und Stahl, stellbarer Almanach perpetuel, flacher Pappkasten mit Perlstickerei, Karton mit 6 Zeichnungen, Versteinerungen und Muscheln (№ 1961—1986 des Hauptverzeichnisses). Der Kustos verliest den Museumsbericht pro 1904.

Sitzung vom 21. Februar 1905.

H. Dr. Schneider hält einen Vortrag über das Pernausche Wappen und die Farben Pernau's.

Der Herr Präses bespricht die Abschrift einer Urkunde, die ihm von H. Dr. Liedtke, Frauenburg zugegangen sei und die gewiss einiges Interesse beanspruche. Die Urkunde betrifft Ernennung eines Fahnenträgers des Adels des Pernauschen Kreises durch August II, König von Sachsen und Polen, im Jahr 1703, also zu einer Zeit, wo Polens Herrschaft nicht mehr bestand. Zugleich fügte er hinzu, dass einer Mitteilung des Professor Hausmann zufolge die Titel der Staatsämter Polens auch für Gebiete fortgeführt wurden, die dem Staate entrissen waren. Die Urkunde lautet:

Augustus II Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae Masoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhyniae, Podoliae, Pollachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae, Czernikoviae, Haereditarius Dux Saxoniae et Elector.

Significamus praesentibus literis Nostris quorum interest universis et singulis: Quod cum conciliandae immortalis gloriae causa, tum vel maxime boni in regno suo ordinis studio in eo debeant omnem impendere Principes operam, ut emeritos et virtute insignes viros publicis admoneant (sic! vielleicht *admoveant* — Dr. Liedtke*) dignitatibus, eosque in regno suo dignos constituant officiales, quos insignia, antiquae domus decora virtutem nexu unita commendaverint; ea propter generosi Sigismundi Hatynski eximia merita, singularem prudentiam apprime perspectam et commendatam habentes, eidem Vexilliferatum distinctus Parnaviensis post facta generosi Joannis Korff dandum et conferendum esse duximus prout quidem hisce literis Nostris damus et conferimus, cum omnibus juribus, praerogativis et obventionibus eidem muneri de legum praescripto et antiquissimo usu serviendum, tenendum, habendum et obeundum ad extremae vitae suae tempora vel maioris alicuius dignitatis assecutionem. Quod omnibus quorum interest, praesertim vero dignitariis officialibus universaeque Nobilitate distinctus Parnaviensis notum esse volentes mandamus, ut memoratum generosum Hatynski pro vero et legitimo vexillifero Parnaviensi habeant et agnoscant, eidemque de loco juribus, praerogativis et obventionibus eidem muneri servientibus respondeant et ab aliis responderi curent. Pro gratia Nostra. In cuius rei fidem praesentes manu Nostra subscriptas sigillo regni communiri iussimus. Datum Marienburgi die III^a^ mensis Aprilis anno Domini MDCCIII, regni vero Nostri anno VI.*

Augustus rex.

(L. S.) (Siegel mit d. litthauischen Wappen.) *(L. S.)* (Reichssiegel.)

Casimirus Javnocki, Dapifer Vitebsiensis S. R. M^tis^ Secretarius.

(Original auf Papier im bischöfl. Archiv zu Frauenburg. Abteilung Eg) Sigmund von Hatten, Erbherr von Elditten im Bistum Ermland ist geboren am 20. Mai 1669, gestorben zu Elditten 1744.

Herr Dr. Frank verliest den Accessionsbericht.

Sitzung vom 16. Mai 1905.

Auf dieser Sitzung begann Herr Veterinärarzt Glück seinen Vortrag über neolythische Funde in der Nähe Pernau's unter Vorlegung der zahlreichen von ihm geordneten und katalogisierten Fundobjekte und an der Hand einer Fundkarte. Im Zusammenhang mit diesem Vortrage und den Vorarbeiten zu demselben wurde auf dieser Sitzung: Herr Professor A. Rosenberg Dr. med., Dorpat zum Ehrenmitgliede und

Herr Privatdozent Dr. med. Richard Weinberg-Dorpat zum korrespondierenden Mitgliede erwählt.

Die Versammlung erwählte ferner zum Ehrenmitgliede: den Herrn Oberlehrer Heinrich Diederichs zu Mitau in dankbarer Anerkennung seines unentwegten Interesses auch für unsere Gesellschaft und seine demnächst einen Zeitraum von 40 Jahren umspannende Tätigkeit in Wort und Schrift auf dem Gebiete der baltischen Altertums- und Geschichtsforschung.

Auf der Sitzung vom 22. Mai 1905 beendete Herr Glück seinen Vortrag über die neolythischen Funde bei Pernau.

Zu Mitgliedern wurden gewählt:

Herr Charles Baron Stackelberg, Abia

„ Propst Carl Roos, hierselbst.

Mitglieder-Verzeichnis

bis 31. Dezember 1905.

Vorstand:

1. Präses: Dir. em. Th. Czernay. 17. Aug. 1896.
2. F. Rambach, Konsul. 17. August 1896.
3. Schatzmeister: P. Haeussler, Bankbeamter. 3. September 1896.
4. Inspektor des Museums: Dr. H. Frank. 1. Oktober 1901.
5. G. Koch, Hofrat, stellvertretender Kustos und Bibliothekar. 17. August 1896.
6. Schriftführer: H. Bakker, Konsul. 3. Sept. 1896.

Ehrenmitglieder:

7. Prof. Dr. R. Hausmann. 3. November 1896.
8. O. Brackmann, Stadthaupt. 15. Januar 1897.
9. Dr. Paul Schneider. 15. Jan. 1897. 17. Aug. 1896.
10. A. Rosenberg, Professor, Dorpat. 16. Mai 1905.
11. H. Diederichs, Oberlehrer, Mitau. 16. Mai 1905.

Korrespondierende Mitglieder:

12. Mag. hist. Max Schokhoff, Petersburg. 4. Februar 1901.
13. Magister Feuereisen, Dorpat. 4. Februar 1901.
14. Dr. Liedtke, bischöfl. Archivar und Sekretär, Frauenburg. 18. April 1904.
15. Dr. R. Weinberg, Privatdozent, Dorpat. 16. Mai 1905.

Mitglieder:

16. Hermann Ammende, Kaufmann. 13. Dez. 1896.
17. Ernst Auster, Fabrikant. 16. November 1897.
18. Johann Ainson, Veter.-Arzt. 21. Dez. 1903.

19. R. Behling, Apotheker. 3. November 1896.
20. F. von Berg. 3. November 1896.
21. W. Bett, Kaufmann. 13. Dezember 1896.
22. A. Bliebernicht, Bierbrauer. 3. September 1896.
23. Frau Johanna Brackmann. 16. Novemb. 1897.
24. E. Breede, Oberlehrer. 3. September 1896.
25. V. von Bock. 22. Oktober 1900.
26. E. Buhre, Droguist. 22. Oktober 1900.
27. A. Bergmann, Bankbeamter. 12. Januar 1903.
28. G. Darmer, Baumeister. 3. September 1896.
29. J. Dicks, Konsul. 3. September 1896.
30. E. Dehn, Pastor. 2. Dezember 1903.
31. O. Ehrenstreit, Kaufmann. 3. September 1896.
32. Dr. Jul. Finck. 15. Juli 1902.
33. E. Glück, Veterinärarzt. 3. September 1896.
34. A. Grimm, Apotheker. 3. September 1896.
35. R. Grimm, Apotheker. 4. Februar 1901.
36. Frl. Alide Grimm. 25. November 1903.
37. O. Haeussler. 18. April 1904.
38. Pastor J. Hasselblatt. 23. August 1896.
39. Dr. med. G. Hermann. 4. Februar 1901.
40. O. Hoffmann, Administrator. 3. September 1896.
41. Past. Const. Hoerschelmann. 8. April 1901.
42. Frl. Emilie Horn. 23. Januar 1905.
43. A. Jacoby, Kaufmann. 23. August 1896.
44. H. Jacoby, Rechtsanwalt. 3. September 1896.
45. R. Jacoby, dim. Bürgermeister. 23. Aug. 1896.
46. W. Jürgensohn, Goldschmied. 3. Nov. 1896.
47. Oberpastor F. Kolbe. 3. September 1896.
48. A. Kroeger, Dr. med. 3. September 1896.
49. Frau St. Krzyzanowsky. 16. November 1897.
50. O. Kupfer, Dr. 10. Juli 1904.
51. L. W. Laakmann, Redakteur. 17. August 1896.
52. A. Luther, Oberlehrer. 24. März 1902.
53. F. Mahr, Reepermeister. 3. November 1896.
54. H. Magdeburger, Zahnarzt. 3. September 1896.

55. C.W.Meybaum,Lootsenkommandeur. 3.Sept.1896.
56. G. Baron Maydell. 3. November 1896.
57. S. von z. Mühlen. 21. Dezember 1903.
58. C. W. Norrmann, Kaufmann. 3. Sept. 1896.
59. C. Nurmberg, Tischlermeister. 7. Januar 1903.
60. C. Petersenn, Kaufmann. 16. November 1897.
61. A. Baron Pilar v. Pilchau, Landrat. 23. Aug. 1896.
62. G. Petersenn, Arrendator. 21. Dezember 1903.
63. C. Roos, Propst. 22. Mai 1905.
64. E. Simson, Stadtsekretär. 17. August 1896.
65. M. Sittenberg, Rechtsanwalt. 3. September 1896.
66. J. F. Specht, dim. Ratsherr. 17. August 1896.
67. A. Sunnin, Kaufmann. 3. September 1896.
68. J. Specht, Riga, Kaufmann. 17. August 1896.
69. Dr. A. Sommer. 17. Juli 1902.
70. Pastor W. Sielmann. 12. Januar 1903.
71. Dr. med. H. Stillmark. 17. August 1896.
72. A. Baron Staël von Holstein. 3. Novbr. 1896.
73. W. Baron Staël von Holstein. 3. Novbr. 1896.
74. C. Baron Stackelberg, dim. Landrat. 21. Dez. 1903.
75. Ch. Baron Stackelberg. 15. Mai 1905.
76. C. Schokhoff, Bankdirektor. 3. September 1896.
77. Chr. Schmidt, Konsul. 3. November 1896.
78. Pastor W. Schulz. 3. November 1896.
79. Dr. Arnold Schmitz, Petersburg. 27. März 1902.
80. W. A. Schmidt, Kaufmann. 27. März 1902.
81. E. Treufeldt, Buchhändler. 23. August 1896.
82. M. Uets, Lehrer. 3. November 1896.
83. J. Winder, Oberlehrer. 3. November 1896.
84. G. Winter, Stadtrat. 3. November 1896.
85. H. v. Wolffeldt, Stadtarchitekt. 17. Aug. 1896.
86. A. v. Wolffeldt, Wenden. 22. Oktober 1900.
87. W. v. Webel, Ehrenfriedensrichter. 9. Nov. 1903.
88. W. von Webel in Jalametz. 1. April 1906.
89. Frau Alma Zoepffel, München. 22. Okt. 1900.
90. J. Zube, Sekretär. 22. Januar 1906.

Museumsberichte,

der Altertumforschenden Gesellschaft vorgelegt durch den Kustos und Bibliothekar.

I. für das Jahr 1903.

Das Jahr 1903 hat, wie die Zahlen der Accessionsverzeichnisse und Kataloge beweisen, ein ganz ausserordentliches genannt werden können und rechtfertigt völlig den inzwischen in Erfüllung gegangenen Wunsch um Hergabe grösserer Räumlichkeiten zur Aufstellung der Bibliothek und der Museumsgegenstände. Unter letzteren verdient zweierlei ganz besonders hervorgehoben zu werden.

Der allseitig auf Beseitigung der Volkstrachten gehende Zug der Zeit hat auch auf die malerischen, farbenfrischen Kostüme der estnischen Landbevölkerung seinen starken Einfluss geäussert. Die Museumsverwaltung hat daher, soweit die Mittel es gestatten dem Ankauf von estnischen Kleidungsstücken, Schmucksachen und Gegenständen der Hausindustrie, die ebenfalls im Verschwinden, besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Während das Sammeln derartiger Gegenstände an sich mehr die Aufgabe von Instituten ethnographischen Charakters ist, so kann in dem Masse, wie diese estnischen Erzeugnisse rapid der Einführung von modernen Artikeln weichen, d i e s e Erweiterung unserer Bestände schon jetzt als im Einklang mit den Hauptaufgaben unserer Gesellschaft geschehen, bezeichnet werden. Dieser Teil der Sammlungen, der im Zimmer № 2 Aufstellung gefunden hat, enthält vor

allem den fast 200 Stück zählenden Ankauf estnischer Schmuckgegenstände.

Zweitens ist tunlich auf Vermehrung der Naturaliensammlung Bedacht genommen worden, unter deren Gegenständen die Versteinerungen als Zeugen ältester Vergangenheit voranstehen. Das Jahr 1903 weist eine Vermehrung von rund 50 Nummern auf. Da mehrere unserer Schwester-Museen, besonders Reval, auf dieses Gebiet mehr Nachdruck legen, so war nicht überraschend, dass voriges Jahr ein übrigens wohlwollender Beurteiler, der seine Bemerkungen über unser Museum in der „Rigaschen Rundschau" niedergelegt hatte, die Schwäche dieses Teils unserer Sammlungen hervorhob. Die Naturalien finden in Zimmer № 6 Aufstellung.

Am ungünstigsten stellt sich die Komplettierung unserer Münzsammlung, indem für bessere baltische Sachen, auf die es vor allem ankommt, empfindliche Preissteigerung stattgefunden hat. Auch die Zahl der Liebhaber und Sammler ist gestiegen. Uebrigens ist die Unterbringung künftigen Zuwachses jetzt schwierig, denn die massiven Eisentruhen gestatten kein Einsetzen weiterer Münzkästen; die vorhandenen aber sind völlig besetzt. Die reiche Vermehrung im Vorjahr (die durch einen Ankauf im Auslande erzielt wurde, cf. Museumsbericht 1902) konnte bis zur Lösung der Raumfrage auch nur provisorisch in der Sammlung vorgenommen werden.

Genauere Uebersicht gewähren die nachfolgenden Zahlenbelege:

I. Das Accessionsverzeichnis ist von № 1200 auf № 1564, mithin um 365 Nummern gestiegen.

II. Die Bibliothek vermehrte sich um 516 Katalog-Nummern, die sich auf die einzelnen Fächer wie folgt verteilen:

	II Baltica	91	Nummern
I u.	III Geschichte	27	„
	IV Zeitschriften	24	„
	V Archäologie	14	„
	VI Theologie	116	„
	VII Medizin	29	„
	IX Deutsche Sprache	20	„
	X Geographie	20	„
	XI Fremde Sprachen	65	„
	XII Varia	31	„
XIII—XIV	Naturwissenschaften und Oekonomie	79	

III. Die Münzsammlung verzeichnet einen Zugang von 200 Stück. Davon zur Sammlung 29 Stück nebst 43 besser erhaltenen Doubletten bzw. Varianten. Aus dem Wölla'schen Münzfunde gelang leider nur die Erwerbung von 58 Stück, über welche der Gesellschaft in einem Vortrag Bericht erstattet worden ist. Der Rest der Gesamterwerbungen pro 1903 mit 70 Stück waren wertlose Doubletten, namentlich russische Kupfermünzen aus den Jahren 1730—1830.

II. Für das Jahr 1904.

Die Vermehrung der in unserem Museum vereinigten Sammlungen ergibt sich aus nachfolgender Statistik.

A. Bibliothek:

Fach	II Baltica vermehrte sich um	42	Nummern
„	III Geschichte	11	„
„	IV Zeitschriften	11	„
„	V Archäologie	2	„
„	VI Theologie	36	„
„	VII Medizin	14	„
„	VIII Jurisprudenz	2	„
„	IX Deutsche Litteratur	14	„

Fach	X	Geographie vermehrte s. um	17	Nummern
„	XI	fremde Sprachen	18	„
„	XII	Varia	2	„
„	XIII	Naturwissenschaft	13	„
„	XIV	Oekonomie, Technologie etc.	23	„
		Zusammen	205	Nummern.

Die geringe Zunahme in IV und V, obgleich uns doch Archäologie naheliegt, erklärt sich erstens daraus, dass ein grosser Anteil, nämlich baltische Archäologie, in II mitenthalten ist; sodann ist zu bemerken, dass der Zuwachs an Zeitschriften — und diese stehen durchgängig der Altertumskunde und Geschichte nahe — unter den Eintragsnummern des ersten Jahrganges weitergeführt werden.

Der Umstand, dass deutsche Litteratur so geringen Zuwachs zeigt, darf nicht übergangen werden. Die Frage der Einrichtung eines Lesezimmers, in denen interessantere Neueingänge für die Vereinsmitglieder ausgelegt werden, ist obwohl bereits angeregt, leider ohne Folge geblieben. Dass seitens der Gesellschaft auch nicht eine einzige belletristische Zeitschrift, nicht eine einzige Zeitung oder Fachschrift über Büchermarkt oder Museumswesen gehalten wird, ist für die Kleinstadt ein besonderer Mangel. Dabei liegt die Schwierigkeit nicht etwa im geringen Stand des hiesigen geistigen Lebens, sondern in der Zersplitterung der Kräfte. Wenn nur eine kleine Zahl der in Pernau und zwar einige ohnedies auf Anteil gehaltenen Zeitungen und Journale dem Museum zur Verfügung stände, würde auch die Einrichtung eines Lesezimmers nicht auf sich warten lassen. Vielleicht würde auch damit die Benutzung der Bibliothek mehr in Aufnahme kommen, während dies bisher nur im minimalsten

Umfang in Frage kommt. Eine Belastung des Budgets ist hiermit nicht verknüpft. Es würde genügen, wenn die Bibliothek an 2—3 Wochentagen einige Stunden geöffnet wäre. Das Sitzungszimmer ist ohne Neuaufwendung zu einem bescheidenen Lesezimmer verwendbar, zumal für Heizung und Beleuchtung ohnedies gesorgt ist.

B. Die Münzsammlung

erhöhte sich um 502 Stück, davon ein Teil aus der von Herrn Suursaks in Fellin angekauften Sammlung antiker Gegenstände und Curiosa. Hiervon wurden, teils als Varianten, teils in Ergänzung schlechter erhaltener Exemplare, teils als Neuerwerbung unserer Sammlung überwiesen 58 Stück. Aus anderweiten Ankäufen und Geschenken gingen ein: 68 Stück. Den Rest bilden Dupla. Die zur Aufnahme der Münzen bestimmten eisernen Truhen lassen Vermehrung der Einlagekästchen nicht zu, noch sind die vorhandenen zu einer Erweiterung der angelegten Cadres und der Reihen nach ihrer Grösse eingelassener Exemplare eingerichtet. Ehe nicht, ein von vielen Seiten ausgesprochener Wunsch, wenigstens ein Teil in Schaukästen ausgelegt und somit Raum geschaffen wird, muss Einreihung der Neuerwerbungen unterbleiben. Provisorische Unterbringung in den Kommodenschubläden, wie vorgeschlagen, verbietet der mangelhafte Zustand der Schlösser. Da diese alten Möbel nicht als Gebrauchsgegenstände figurieren, so geht Ersetzung der alten Schlösser nicht wohl an.

Ueberhaupt leidet die bisherige Installierung unserer Münzsammlung empfindlich an Unübersichtlichkeit. Es wird die Anschaffung eines Münzschrankes daher in Erwägung zu ziehen sein, wenn

die Einreihung weiteren Zuwachses in wissenschaftlicher Weise weitergeführt werden soll.

C. Die im Hauptkataloge enthaltene Sammlung ergibt folgende statistische Uebersicht:

1896	№	1— 288	also	289	Nummern
1897	№	289— 403	„	115	„
1898	№	404— 465	„	62	„
1899	№	466— 507	„	42	„
1900	№	508— 629	„	122	„
1901	№	630— 884	„	255	„
1902	№	885—1199	„	315	„
1903	№	1200—1564	„	365	„
1904	№	1565—1960	„	396	„

Von den 396 Nummern rühren 60 aus Kauf her, der ganze grosse Rest stellt Geschenke unserer Freunde und Gönner dar. Leider lässt sich kaum ein Steigen in gleicher Progression für das nächste Jahr annehmen. Denn die auffällige Vermehrung erklärt sich hauptsächlich durch reiche Zuwendungen im Anschluss an 4 Todesfälle, sodann aus den zahlreichen durch die Kanalisation dieser Stadt geförderten, dem Museum überwiesenen Gegenständen.

Auch die Ankäufe waren Gelegenheitskäufe, so vor allem der recht bedeutende Posten in Gestalt einer, oben schon erwähnten Sammlung des Herrn Suursaks aus Fellin, der, zu den Fahnen einberufen, seine Sammlung zu veräussern für gut befand.

Ich muss auf's Neue meinem Staunen darüber Ausdruck geben, dass trotz des lebhaften Interesses unserer Jugend für das Museum grade die Naturaliensammlung so dauernd Stiefkind bleibt. Muscheln, Versteinerungen, Insekten (Käfer, Schmetterlinge), gepresste Pflanzen, dies alles sind doch keine Wertobjekte, und selbst wertvollere und sel-

tenere Exemplare und Fundstücke bedeuten doch kaum in den Augen der jugendlichen Erwerber etwas geldwertes, wie es doch jede Münze, selbst jede Briefmarke ist. Nicht ein einziges ausgestopfte Tier weist unsere Sammlung auf; und wie oft verstauben derlei Sachen nutzlos auf den Böden und in den Rumpelkammern unserer Haushalte.

Vielleicht gehe ich nicht fehl, wenn ich zum Teil die Schuld darin suche, dass unsere Naturaliensammlung, eines Museums unwürdig, in der früheren Küche des unserem Museum zugewiesenen Quartiers untergebracht ist, wohin sich die Besucher, wenn keine besondere Aufforderung vorliegt, kaum zu verirren pflegen. Geschmackvolle und dem Auge gefällige Aufstellung ist nun einmal für ein Museum, welches anregen soll, wesentlich.

Dem künftigen Jahr vorgreifend darf ich aber jetzt schon auf ein Gebiet hindeuten, welches das Glanzstück unseres Museums zu werden verspricht, da einesteils das Museum durch einen sehr bedeutenden Ausgabeposten der abgeschlossenen Jahresrechnung bereits Eigentümer geworden ist, andererseits in den schon vorhandenen Gegenständen ein Grundstock vorhanden ist: es sind die Ausbaggerungen prähistorischer osteologischer Gegenstände von der Stelle, wo Reide und Pernaufluss sich vereinigen. Herrn Konsul Rambach gebührt das Verdienst schon vor längerer Zeit zuerst auf diese Gegenstände aufmerksam gemacht und sie rechtzeitig dem achtlosen Zerstreutwerden entrissen zu haben. Schon damals wurden von dem Genannten dem Museum einige Proben überlassen, deren Wichtigkeit allmählig zutage tritt, nachdem auch die Fachgelehrten unserer Universität sich zur Sache geäussert haben.

Den somit vorgeführten Sammlungen darf ich dies Jahr zum ersten Male eine neue hinzufügen, für welche ich, zum Unterschiede von dem Archiv, welches das laufende, urkundliche Geschäftsmaterial unserer Gesellschaft umfasst und dem Herrn Sekretär der Gesellschaft untersteht, den Namen

D. Archivalisches und Kunstsammlungen

zu geben vorschlage. Diese Abteilung umfasst Schriftstücke und ihnen ähnliches Material, welches nicht sowohl durch seinen wissenschaftlichen und gedanklichen Inhalt als um seiner äusseren Form und Ausstattung willen einen Sammelwert bzw. eine historische Bedeutung hat. Doch wird sich im Einzelfalle gegen die Bibliothek einerseits, gegen die Gegenstände des Hauptkataloges aber auch gegen das Archiv der Stadt, andrerseits, eine Grenze schwer ziehen lassen; wie denn auch verschiedene Nummern der neuen Abteilung z. B. Taufwünsche, Carmina auf Seide und Atlas, Plakate, Inserate, Reklamen, Zeugnisse als Pässe, Gesellenbriefe, Logenatteste, Schulzensuren und Abgangszeugnisse, Billets, Programme, Wechselformulare, alte Aktenstücke mit Siegeln und Autographen, Einladungen, Theaterzettel, Menus in künstlerischer Ausstattung u. s. w. hier und da im Hauptkatalog verzeichnet und teilweis in den Vitrinen ausgestellt waren, um Lücken zu stopfen. Auf Beschluss der Generalversammlung war schon vor längerer Zeit auf eine geschmackvolle Unterbringung in einem besonderen Zierschrank Rücksicht genommen. Aber seine Masse und Proportionen konnten nicht allein von ästhetischen Rücksichten bestimmt werden, sondern mussten sich genau nach dem Umfange der Bilder, Mappen und Atlanten richten, die darin Platz zu

finden hatten. Seine Bestände sind zur Zeit folgende:

1. Kunstsammlungen

Mappe	I	Lithographien, darunter eine Sammlung englischer und französischer Erzeugnisse aus dem I. Drittel des 19. Jahrhunderts	233 Blätter
„	II	Holzschnitte und Stahlstiche	258 „
„	III	Kupferstiche	155 „
„	IV	Lithographien, bes. Porträts	30 „
„	V	Varia (Photographien)	14 „
		Zusammen	690 Blätter.

Sodann gehören sachlich zu dieser Abteilung die an den Wänden aufgehängten Bilder. Eine Vereinigung dieser Werke der bildenden Kunst wäre wünschenswert, ist aber nicht ausführbar. Von den Oelbildern zunächst abgesehen, würde eine Kassierung der Rahmen und Rücknahme in die Mappen sich verbieten, wohl aber würden sich manche der in Mappen ruhenden Bilder noch zum Einrahmen eignen. Mit tunlichster Rücksicht auf gute Beleuchtung und Vermeiden des Aufhängens der Oelbilder auf die von rückseitigen Oefen erhitzten Wände, ist möglichst der Versuch gemacht worden, folgende Ordnung einzuhalten.

Zimmer 1 und 2 blieb den Zarenbildern mit ihren geschmackvollen, sehr hervortretenden Goldbronzerahmen reserviert, doch kamen nach Zimmer 2, das ethnographischen, speziell estnischen Charakters ist, einige Bilder instruktiv-ethnographischen Genres. Zimmer 3, in seinen Vitrinen gewerbliche Erzeugnisse und Kulturhistorisches aus dem häuslichen Leben enthaltend, musste den grössten Teil unserer besseren und grösseren Bilder aufnehmen,

auch solche, die für die Stadt Pernau von spezieller Bedeutung sind, während Zimmer № 4, welches vornehmlich den historischen Erinnerungen Pernau's zugewiesen wurde, etwas dunkel ist und nur wenig Bilder vorteilhaft aufnehmen kann.

Zimmer № 5 soll möglichst die Gegenstände des 18. Jahrhunderts, speziell des Rokoko vereinigen und dort fanden auch die Bilder im Geschmack jener Zeit ihren Platz. Eine Ecke dieses Zimmers blieb für Gegenstände kirchlichen Charakters. Zimmer № 6 birgt die Naturaliensammlung; bei sehr beschränkten Wandflächen konnten nur wenige Bilder und zwar naturwissenschaftlichen Charakters dort untergebracht werden. Der spärliche Raum an freien Wänden im Bibliothekzimmer № 7 dient zur Aufnahme einer Serie Lithographien: Porträtköpfe deutscher Klassiker.

2. Archivalien

sind in den Fächern des Kunstschrankes, die von rechts her mit roten Nummern versehen sind, wie folgt untergebracht.

Fach 1. a) Verschiedene Zeitungsnummern; die älteste „Petersburger Zeitung“ von 1728 ist Faksimile . . . . . zusammen 41 №

Fach 1. b) Zeitungsabschnitte und Druckblätter von lokalem Charakter . . zusammen 22 №

Fach 2. a) Papierproben von 1530, 83, 88, 89, 1615, 18, 50, 77, 80, 1700, 10, 50, 83, 86, 1804, 50 nebst einigen Bogen mit künstlerisch verzierten und gepressten Rändern, zusammen 21 №

Fach 2. b) Ledermappe enthaltend Litteralien zur Volkszählung von 1897 . . . . 1 „

Fach 2. c) Faszikel in festem Pappdeckel betreffend Centenar unserer Landesuniversität		1	№
Fach 2. d) Litteralien: Pastorenberichte über kirchliche Altertümer		1	„
Fach 2. e) Umschlag betreffend Angelegenheiten des Pernauer Musikvereins . .		1	„
	zusammen	25	№
Fach 3. a) Litteralien betreffend das Schillingsche Stipendium		1	№
Fach 3. b) Urkunden und Akten der Stadt Pernau		66	„
Fach 3. c) Zwei Urkunden der Kaiserlichen Kanzlei in Wien		2	„
Fach 3. d) Stark zerstörte Urkunde, auf Papier, aus der Schwedenzeit		1	„
Fach 3. e) Lithographie des Originals einer Urkunde Erichs von Schweden 1093		1	„
Fach 3. f) Kopie einer Piece aus dem Stockholmer Archiv . .		1	„
	zusammen	72	№
Fach 5. Pass- und Personenstandessachen	zusammen	22	№
Fach 6. a) Innungssachen betreffend	zusammen	6	„
Fach 6. b) Patriotische Kundgebungen, Manifeste, Tagesbefehle, offizielle Feierlichkeiten, Proklama, Aufrufe, Ge-			

dichte zu feierlichen Gelegenheiten etc. . . zusammen 17 №
Fach 7. Familienanzeigen, Jubiläen, Abschiedsfeiern, Einweihungen, . . . zusammen 54 „
Fach 8. Konzert-, Theater-Anzeigen, Programme, . . zusammen 20 „
Fach 11. a) Diplome
b) Gedenksprüche
c) Reklamen
d) Badelisten
e) Dokument der Loge
f) Künstlerisch ausgestattete Menus . . . zusammen 51 „
Fach 12. Varia . . . . . zusammen 35 „
Die Archivalien zusammen 364 Nummern.

III. Für das Jahr 1905.

Die Vermehrung der Bestände erhellt aus folgender Übersicht:

A. Das Accessionsverzeichnis des Hauptkataloges ist von № 1961 auf 2265, also um 305 Nummern gestiegen, gegen 396 Nummern des Vorjahres; indessen ist der Rückgang nur scheinbar. Denn tatsächlich vermehrten sich die Bestände um mehrere hundert Stück prähistorisch, osteologischer Art, Ausbaggerungen aus dem Reide- und Pernaufluss, welche bestens geordnet und nummerirt, durch Herrn Direktor Glück dem Museum übergeben wurden. Von einer Einreihung neben dem bereits publizierten Sonderkatalog ist Abstand genommen und die ganze Sammlung unter der einzigen № 2028 in Vitrine 17 im ersten Zimmer aufgestellt, während der Rest, wegen Raummangels in den Schubfächern der Vi-

trine 16 im zweiten Zimmer abgelegt werden musste. Die Einzelheiten sind publiziert. Nur sei hier hervorgehoben, dass Herr Glück den Ankauf der einzelnen Stücke freundlichst übernahm; unser Budget ist empfindlich belastet und für sonstige Einkäufe eingeschränkt. Da ist besonders erfreulich und wir konstatieren mit Dank an die Geber, dass abgesehen von dieser № 2028 nur 14 Nummern aus Kauf herrühren, der Rest Geschenke darstellt.

Unter den ernsten Zeitverhältnissen blieb die Zahl der Sitzungen — und in diesen werden die Accessionen jedesmal verlesen und den Protokollen einverleibt — sehr zurück. Den Herren Gebern sei hier summarisch gedankt, doch seien, abgesehen von den ständigen Gönnern, die dem Museum Gaben zuführen, hier die Gruppen z. Teil wertvoller Gegenstände, die Sammlung der Frau Fleissner, die Schenkung des Herrn Baron R. von Stackelberg und der Frau von Bööcke besonders hervorgehoben.

Die Bibliothek vermehrte sich

Abteilung	II	Baltica	um	63	Nummern
„	I und III	Geschichte	„	39	„
„	IV	Zeitschriften	„	64	„
„	V	Archäologie	„	17	„
„	VI	Theologie	„	69	„
„	VII	Medizin	„	17	„
„	VIII	Jura	„	13	„
„	IX	Deutsche Sprache	„	137	„
„	X	Geographie	„	33	„
„	XI	Fremde Sprachen	„	88	„
„	XII	Varia	„	10	„

Abteilung	XIII	Naturwissenschaft	um 33 Nummern
„	XIV	Oekonomie etc.	„ 54 „
		insgesamt	um 637 Nummern.

Hierzu treten an Sammelwerken und periodischen Schriften, die unter früheren Hauptnummern weitergeführt werden 43 Nummern, so dass der Jahreszuwachs diesmal auf 680 steigt.

Mit besonderem Dank heben wir hervor die freundliche unentgeltliche Zusendung ältester Jahrgänge der Sitzungsberichte und Verhandlungen der Schwestergesellschaften Reval, Dorpat, Riga und Mitau, so dass unsere Bibliothek nunmehr eine nahezu vollständige Sammlung dieser Publikationen ihr eigen nennt.

Die statistische Musterung ergibt ein Übergewicht der deutschen Litteratur, Theologie und Philologie. Wegen V (Archäologie) gilt das im vorigen Jahresbericht Gesagte. Dass Baltica, obwohl alle Fächer umfassend, erst an 5. Stelle der Accessionsstatistik erscheint, erklärt sich durch die verhältnismässig höheren Inlandspreise und eifriger Eigenverwertung seitens der Eigentümer. Über die Frequenz der Bibliothek darf ich mich unter jetzigen Zeitumständen aller Bemerkungen und Vorschläge enthalten.

Die Ordnung der Bücher, die wegen Raummangel bereits stark zu leiden begann, konnte im alten Sinne fortgeführt werden, nachdem die Anschaffung eines neuen Bücherregals bewilligt war.

B. Münzsammlung.

Der Raummangel ist und bleibt für absehbare Zeit ein Hindernis weiterer Installationen, wie in

früheren Jahresberichten bereits dargelegt wurde. Dabei nehmen ohnedies die ausgelegten Münzbretter der Suursak'schen Sammlung in empfindlicher Weise eine ganze Vitrine den archäologischen Gegenständen fort. Die (Privat) Papiergeldsammlung hat zur Raumersparnis von der Auslage zurückgezogen und wieder verpackt werden müssen. Die schöne Sammlung von Denkmünzen und Medaillen hat mancherlei Bereicherung erfahren, darunter die Medaille auf die Säkularfeier Narwa's (Vereinigung mit der russischen Krone). Auch gestatte ich mir mit Dank der Übersendung der schönen Anton Buchholz-Medaille zu gedenken, einem Geschenk der Rigenser Gesellschaft.

Die Accession zeigt 57 Nummern (Neue Stücke und Doubletten). Zur besseren Übersicht und Kontrolle ist Spezialverzeichnis dem Katalog der Münzsammlung beigelegt worden.

C. Archivalien.

Diese neu angelegte Abteilung, deren Katalog im Vorjahr zum ersten Male der Gesellschaft vorgelegt werden konnte, hat sich erfreulich vermehrt, so dass eine besondere

D. Zeitungssammlung

hat angelegt werden müssen. Es bedarf keiner Erläuterung, dass die ungewöhnlichen Zeitumstände den Erzeugnissen der Presse einen erhöhten Wert verleihen. Dies bleibt nun für eine Zeitungssammlung von je einem Exemplar freilich Nebenzweck; denn Sammlungen ganzer Jahrgänge übersteigt die zu Gebote stehenden Mittel. Immerhin wurde für einzelne, wichtigere Lokalblätter eine grössere Vollständigkeit angestrebt, die dem künftigen Forscher

eine willkommene Fundquelle hiesiger Lokalgeschichte aus ereignisreicher Zeit sein dürfte.

Im übrigen zeigt die Zeitungssammlung, welche im Vorbericht mit zusammen 41 Nummern unter den Archivalien erschien, nunmehr nach ihrer Aussonderung folgenden Bestand:

Schweden: 14 — Dänemark: 1 — Norwegen: 5 — Finnland: 7 — Zeitungen in lettischer Sprache: 7 — in französischer Sprache: 2 — in estnischer Sprache: 12 — orientalische Zeitungen: 10 — Russland: 12 — Deutschland 41 — kleinere baltische Städte: 12 — Varia: 20. Dazu kommen von wichtigeren Zeitungen grösserer baltischer Städte, einzelne Zeitungen in mehrerern das allmähliche Wachsen und veränderte Format veranschaulichenden Nummern, von Reval: 10 — Dorpat: 6, Pernau: 8 — Riga: 20 Nummern. Im Ganzen 187 Nummern, also einen Zuwachs von 146 Nummern gegen das Vorjahr.

Von Übersicht des übrigen Zuwachs der Abteilung C nach Aussonderung der Zeitungsnummer ist diesmal abgesehen worden, weil die Zahlen ein falsches Bild geben würden. Bei genauer Durchsicht der Bestände ist manches hinzugekommen, was sich unter den Litteralien des Museums bereits vorfand und mangels einer geeigneten Buchung in den anderen Katalogen nicht zum Vorschein kommen konnte. Namentlich die Bibliothek ergab eine Menge einzelner Blätter, Aufrufe, Listen, Zeitungsnummern, Einladungen, Programme, Todesanzeigen, Formulare u. s. w., die unter den Archivalien erst einen geeigneten Platz fanden.

Abteilung C und ihre mannigfachen Unterteilungen ist zu umfassend und unseren Mitgliedern und Gönnern noch zu wenig bekannt; sonst würde

sicherlich manches, was in den Haushalten sich im Laufe der Jahre sammelt und dort keinen Wert hat, entbehrlich wird und sich verliert, seinen geeigneten Platz unter seines gleichen in der Archivaliensammlung unseres Museums finden und in späterer Zeit ein wichtiges Dokument zur Forschung und Registrierung bilden, vielleicht unter Gesichtspunkten, von denen wir heute noch keine Ahnung haben.

Aber auch dem wirklich Vorhandenen wird man im Hinblick auf einen eben vollendeten gerade zehnjährigen Zeitraum des Sammels die Bedeutung nicht absprechen können, dass es ein ernstes Streben der Mitglieder und Gönner der Altertumforschenden Gesellschaft bekundet.

Dr. Frank.

Verzeichnis

der im Sommer 1904 und 1905
aus der PERNAU gebaggerten

neolithischen
Gegenstände.

L. W. Laakmann, Pernau.

I. Tafel.

Pfeilspitzen.

1. Pfeil aus Elchknochen.*) Spitzenlänge 15 cm. Schaftlänge 3,5 cm. Spitzenbasis 1,5 cm. breit.
2. „ aus Elchknochen. Spitzenlänge 7,5 cm. Schaft rund, 11 cm. lang. Spitzenbasis 1,4 cm. breit.
3. „ aus Elchknochen mit durchgehender Rille und Einkerbung an der Spitze. Länge 16,2 cm. Breite in der Mitte 1 cm. Breite der Rille 3 mm. Tiefe der Rille 4 mm. Die Kanten-Rille diente zur Aufnahme v. Harzkitt und Feuerstein-Splittern.
4. Pfeilspitze aus Elchknochen. Länge 14,8 cm. Breite 1 cm.
5. „ aus Elchknochen. Länge 12,5 cm. Br. 0,8 cm.
6. „ „ „ Spitze gebrochen. Länge 4,5 cm. Spitzenbasis 2 cm. breit. Schaftlänge 3 cm.
7. „ aus Elchknochen. Lng. 12,5 cm. Br. 1,2 cm.
8. Bruchstück einer Pfeilspitze aus Elchknochen mit durchgehender Kanten-Rille, die mit Harzkitt ausgefüllt ist. Länge 7,5 cm. Breite 1,8 cm. Breite der Rille 4 mm. Die in der Harzmasse befindlichen Vertiefungen deuten auf den Sitz der früher eingekittet gewesenen Feuersteinsplitter.

*) Das Knochenmaterial ist fast durchweg den Mittelfussknochen, dem Metacarpus oder Metatarsus des Elen entnommen.

9. Pfeilspitze aus Elchknochen. Länge 10 cm. Breite 1,5 cm.
10. „ aus zugeschlagenem Elchknochen. Länge 13,7 cm. Breite 1,7 cm.
11. „ aus Elchknochen. Lng. 9,5 cm. Br. 1,5 cm.
12. „ „ „ „ 9 „ „ 1 „
13. Bruchstück einer Pfeilspitze aus Elchknochen. Spitzenteil 3,2 cm. lang. Schaftlänge 1,5 cm. Spitzenbasis 1,8 cm. breit.
14. Pfeilspitze. Länge 3,7 cm. Breite 2 cm.
15. „ aus Elchknochen. Lg. 7,5 cm. Br. 2 cm.
16. „ Länge 9,2 cm. Breite 1,4 cm.
17. Bruchstück einer Pfeilspitze aus zugeschliffenem Elchknochen. Länge 7 cm. Br. 1,6 cm.
18. Pfeilspitze a. Elchknochen. Lg. 8 cm. Br. 1,5 cm.
19. „ „ „ „ 11 „ „ 1 „
20. „ „ „ „ 9,5 „ „ 1 „
21. „ „ „ „ 10 „ „ 1,4 „
22. „ „ „ „ 8,5 „ „ 2 „
23. „ „ „ „ 8,5 „ „ 1,8 „
24. „ „ „ „ 7,7 „ „ 1,7 „
25. „ „ 3,3 „ „ 0,6 „
26. „ „ „ „ 8,4 „ „ 0,8 „
27. „ „ 6,4 „ „ 1,1 „
28. „ „ „ „ 6,8 „ „ 1 „
29. „ „ „ „ 5 „ „ 1,5 „
30. „ „ „ „ 5,5 „ „ 1,5 „
31. Bruchstück einer Pfeilspitze aus Elchknochen. Länge 7,5 cm. Breite 2 cm.

Pfriemen.

32. Dreieckig zugeschliffener Pfriem. Länge 15 cm. Breite 1,3 cm.

33. Pfriem aus einem Griffelbein des Elen. Länge 16 cm. Breite 1,3 cm.
34. „ aus Elchknochen. Lg. 18 cm. Br. 1 cm.
35. „ „ „ „ 16,7 „ „ 1,1 „
36. „ „ „ „ 17,5 „ „ 1,2 „
37. Bruchstück eines Pfriemen aus Elchknochen. Länge 9,8 cm. Breite 2,1 cm.
38. Pfriem aus einem Griffelbein des Pferdes. Länge 8,3 cm. Breite 1,8 cm.
39. „ aus Elchknochen. Lg. 9 cm. Br. 1,1 cm.
40. „ „ einer Geweihspitze vom Elch. Länge 13 cm. Breite 1,7 cm.
41. „ aus Elchknochen. Lg. 15 cm. Br. 1,5 cm.
42. „ „ „ „ 15 „ „ 1,3 „
43. „ „ „ „ 18 „ „ 1,2 „
44. „ Bruchstück aus der Ulna des Elen. Länge 11,8 cm. Breite 1,5 cm.
45. „ aus Elchknochen. Lg. 10,4 cm. Br. 1,4 cm.
46. „ „ „ „ 11,2 „ „ 1,7 „
47. „ „ „ „ 9 „ „ 1,5 „
48. „ „ 7 „ „ 1,6 „
49. „ „ 8 „ „ 1,6 „

II. Tafel.

Harpunen mit einseitiger Hakenreihe.

50. Harpune aus Elchknochen mit 3 Haken. Länge 9 cm. Breite 1 cm.

50a. „ aus Elchknochen mit 11 Haken. Länge 19 cm. Breite 1,5 cm.

51. „ mit abgebrochener Spitze und 1 Haken (abgebrochen) aus dem Dornfortsatz eines Rückenwirbels vom Elch. Die Einkerbung zur Aufnahme der Riemen oder Schnüre zwecks Befestigung an der Stange ist gut erhalten. Länge 20,5 cm. Breite 2,6 cm.

52. „ aus Elchknochen mit 6 Haken. Länge 14 cm. Breite 1,5 cm.

53. „ aus Elchknochen mit abgebrochener Spitze u. 2 erhaltenen Haken. Lg. 13 cm. Br. 2 cm.

54. „ a. Elchkn. m. 3 Haken. „ 10,5 „ „ 1,6 „

55. „ „ 3 „ „ 11,5 „ „ 1,5 „

56. „ „ 1 „ „ 8 „ „ 1,6 „

57. „ „ abgenutzt. „ „ 6,6 „ „ 1,5 „

58. „ „ 1 „ „ 9,2 „ „ 1,5 „

59. „ „ 2 „ „ 15 „ „ 2 „

60. „ „ abgebrochener Spitze u. 1 erhaltenen Haken. Länge 13 cm. Br. 2,2 cm.

61. „ aus Elchknochen mit 3 erhaltenen Haken. Länge 15 cm. Breite 1,5 cm.

62. „ aus Elchknochen mit 12 Haken. Länge 15 cm. Breite 1,5 cm.

65. Bruchstück einer Harpune aus Elchknochen mit 1 Haken. Länge 10 cm. Breite 2,5 cm.

66. Harpune aus Elchknochen m. 2 Haken. Länge 7 cm. Breite 1,8 cm.

67. „ aus Elchknochen mit 2 Haken. Länge 7 cm. Breite 1,5 cm.

67a. Bruckstück einer Harpune aus Elchknochen mit 2 Haken. Länge 7 cm. Breite 1,2 cm.

70. Harpune aus Elchknochen mit 1 Haken. Länge 10,8 cm. Breite 2 cm.

Angelhaken.

63. Angelhaken aus Elchknochen mit 4 Bohrpunkten verziert, mit 1 Haken. Länge 4,7 cm. Spannweite des Hakens 1,4 cm.

64. „ aus Elchknochen mit 1 Haken. Länge 4,2 cm. Spannweite des Hakens 1,5 cm.

64a. Ankerförmiger Angelhaken aus Elchknochen. Länge 4,5 cm. Spannweite des Doppel-Hakens 1 cm.

68. Angelhaken aus Elchknochen mit 1 Haken. Lg. 5 cm. Spannweite d. Hakens 1,3 cm.

68a. „ aus Elchknochen mit 3 Bohrpunkten verziert, mit 1 Haken u. Schnurloch. Länge 4,7 cm. Spannweite des Hakens 1,6 cm.

69. „ aus Elchknochen mit 4 Bohrpunkten verziert, mit 1 Haken und Schnurloch versehen. Länge 4,5 cm. Spannweite des Hakens 2 cm.

Dolche, Messer und Schaber.

71. Schaber aus Elchgeweih an beiden Enden zugespitzt. Länge 29 cm. Breite 4,7 cm.

72. Schaber, Felllöser aus distal abgeschrägtem Dorsalteil des rechten Metatarsus vom Elch. Länge 31,7 cm. Breite 3,3 cm.
73. Dolch, Felllöser, Schaber aus dem Dorsalteil des rechten Metatarsus vom Elch. Länge 30 cm. Breite 3,7 cm.
74. Vertikal ausgehöhlter Schaft einer Stosswaffe, hergestellt aus dem Augenspross eines Edelhirschgeweihs. Lg. 21,5 cm. Br. 4 cm.
75. Bruchstück eines Dolches aus einem Geweihspross vom Elch mit 24 parallel angeordneten Bohrpunkten (in 4 Längsreihen) verziert. Länge 12,5 cm. Breite 2,5 cm.
76. Dolch, Messer a. Elchkn. Lg. 21 cm. Br. 3,3 cm.
77. Dolch aus einem Geweihspross vom Elch. Länge 21,6 cm. Breite 3 cm.
78. „ aus einem Geweihspross vom Elch. Länge 17,5 cm. Breite 4 cm.
79. „ Schaber aus der Dorsalhälfte des rechten Metatarsus v. Elch. Lg. 22 cm. Br. 4,2 cm.
80. Schaber aus dem Schulterblatt des Elen. Länge 16,2 cm. Breite 3 cm.
81. Dolchmesser (Kurzschwert) aus der plantaren Hälfte des linken Metatarsus eines mächtigen Elen. Das Griffende ist so breit, als der Knochen ursprünglich gestattete. An beiden Schneide-Kanten ist mit erstaunlicher Akkuratesse eine Längs-Rille angebracht, die wahrscheinlich zur Aufnahme von Harzkitt u. Feuersteinsplittern diente. Das Loch (Foramen intermetatarseum) am Griffende ist künstlich erweitert. Länge des Dolches 32 cm. Breite 4 cm. Breite d. Rille 3 mm. Tiefe d. Rille 3 mm.
82. Messer a. Elchknochen. Länge 8,4 cm. Br. 1,8 cm.

III. Tafel.

Lanzenspitzen.

83. Lanzenspitze aus einem Metacarpus des Urstiers (Bos primigenius). Lg. 11,5 cm. Br. 3,7 cm.
84. „ aus dem rechten Metatarsus des Elen. Länge 8,5 cm. Breite 3 cm.
85. „ aus dem linken Metatarsus des Elen. Länge 7 cm. Breite 3 cm.
86. „ aus einem Metacarpus des Elen. Länge 11,5 cm. Breite 4,5 cm.
87. „ aus dem rechten Metacarpus des Elen. Länge 10 cm. Breite 3,3 cm.
88. „ aus dem rechten Metatarsus des Elen. Länge 8 cm. Breite 2,7 cm.
89. Knöcherne Lanzenspitze. Lg. 10 cm. Br. 2,8 cm.
90. Lanzenspitze aus dem rechten Metacarpus des Elen. Länge 13,5 cm. Breite 3,3 cm.
91. „ aus einem Metatarsus des Elen. Länge 16 cm. Breite 2,4. cm.
92. „ aus einem Metatarsus des Elen. Länge 10 cm. Breite 2,5 cm.
93. „ aus dem rechten Metatarsus des Elen. Länge 6,2 cm. Breite 2,6 cm.
94. „ aus dem rechten Metatarsus des Elen. Länge 8 cm. Breite 2,4 cm.
95. „ aus dem rechten Metatarsus des Elen. Länge 10,5 cm. Breite 2,3 cm.
96. „ aus einem Metatarsus des Elen. Länge 8,5 cm. Breite 2,2 cm.

97. Knöcherne Lanzenspitze mit 4 mm. breiter und 4 mm. tiefer Kanten-Rille. Länge 10,5 cm. Breite 2,3 cm.

98. Lanzenspitze aus einem Metatarsus des Elen. Länge 7,5 cm. Breite 2,3 cm.

99. „ aus dem rechten Metacarpus des Elen. Länge 19,5 cm. Breite 3 cm.

100. Knöcherne Lanzenspitze (aus einem Femur?) Länge 19,5 cm. Breite 3,5 cm.

101. Knöcherne Lanzenspitze. Lg. 13 cm. Br. 2 cm.

102. Lanzenspitze aus einem Metacarpus des Elen. Länge 8,3 cm. Breite 2,5 cm.

103. „ aus einem Metatarsus des Elen. Länge 7 cm. Breite 1,5 cm.

104. „ aus einem Metacarpus des Elen. Länge 9,5 cm. Breite 3,3 cm.

105. „ aus dem linken Metatarsus des Elen. Länge 10,7 cm. Breite 2,5 cm.

106. „ aus einem Geweihspross des Elen. Zu beiden Seiten abgeflacht und mit Quer-Rillen für die Riemschnüre versehen. Länge 16 cm. Breite 2,3 cm.

107. „ aus einem viereckig zugerichteten Geweihspross des Elen. Lg. 14,5 cm. Br. 3 cm.

108. „ aus einem Geweihspross vom Elen mit tiefem Keilausschnitt zur Aufnahme der Lanzenstange. Länge 10,5 cm. Br. 4 cm.

109. „ aus einem Metatarsus des Elchs. Länge 9 cm. Breite 2 cm.

110. „ aus einem Metacarpus vom Elch. Länge 6 cm. Breite 3 cm.

111. Knöcherne Lanzenspitze. Länge 9,7 cm. Breite 2,4 cm.

Stosswaffen.

112. Stosswaffe aus einem Spross vom Elchgeweih. Länge 13 cm. Breite 4 cm.

113. „ a. Spross v. Elchgew. Lg. 14,3 cm. Br. 3,4 cm.

114. „ „ „ „ „ „ 12,2 „ „ 3,5 „

115. „ „ „ „ „ „ 12,4 „ „ 2,5 „

116. „ „ „ „ „ „ 10,5 „ „ 3,3 „

117. „ „ „ „ „ „ 6 „ „ 3,5 „

118. Bruchstück einer Stosswaffe a. einem Spross v. Elchgeweih. Länge 4,8 cm. Breite 2,9 cm.

IV. Tafel.

STOSSWAFFEN.

119. Stosswaffe aus einem Spross vom Elchgeweih. Länge 19,5 cm. Breite 3 cm.

120. „ aus einem Spross vom Elchgeweih. Länge 15,5 cm. Breite 2,3 cm.

121. „ aus einem Spross vom Elchgeweih. Länge 13,3 cm. Breite 6,4 cm.

122. Knöcherne Stosswaffe (aus einem Femur) mit Querrillen für die Riemschnüre versehen. Länge 14,5 cm. Breite 2,5 cm.

123. Stosswaffe aus einem Spross vom Elchgeweih. Länge 18,5 cm. Breite 2,3 cm.

124. „ a. e. Spross v. Elchg. Lg. 15,8 cm. Br. 3 cm.

125. „ „ „ 23 „ „ 5 „

126. „ „ „ 27 „ „ 3 „

127. „ „ „ 13 „ „ 3,5 „

128. „ „ „ 17 „ „ 5,5 „

129. „ „ „ 12,8 „ „ 4 „

Schaber und Felllöser.

130. Flacher Schaber aus einer Elchgeweih-Stange. Länge 14,5 cm. Breite 5 cm.

131. Bruchstück eines doppeltdurchlochten Schabers aus dem Schaufelteil des Elchgeweihs. Länge 13 cm. Breite 3 cm.

132. Felllöser aus einem Spross vom Elchgeweih. Länge 13,5 cm. Breite 2,8 cm.

133. „ a. e. Spross v. Elchg. Lg. 14 cm. Br. 3 cm.

134. „ „ „ 12,8 „ „ 3 „

135. „ „ „ 11 „ „ 3,3 „

136. „ „ m. einem Riemloch versehen. Lg. 17 cm. Br. 3 cm.

137. Schaber „ „ 10,5 „ „ 2,8 „

138. „ „ „ 8 „ „ 3,5 „

139. „ aus einem Femur. „ 15,5 „ „ 4,5 „

140. Felllöser aus einem Spross vom Elchgeweih. Länge 12 cm. Breite 3,3 cm.

V. Tafel.

SCHLAGWAFFEN.

Hammerbeile, Spaltkeile aus Schaufelteilen vom Elchgeweih.

141. Durchbohrtes Hammerbeil. Länge 11,5 cm. Breite am zugeschärften Ende 3,8 „ Breite am stumpfen Ende 7 cm. Durchmesser des Stielloches 2,8 cm., dessen Tiefe 3 cm.

142. Durchbohrtes Hammerbeil. Länge 13,5 cm. Breite am zugeschärften Ende 3 cm. Breite am stumpfen Ende 7,6 cm. Durchmesser des Stielloches 2,5 cm., dessen Tiefe 2,5 cm.

143. Längsbruchstück eines durchbohrten Hammerbeiles. Länge 13,5 cm. Breite am zugeschärften Ende 3 cm. Durchmesser des Stielloches 2,2 cm., Tiefe 2,5 cm.

144. Querbruchstück eines durchbohrten Hammerbeiles. Länge bis zum Bohrloch 10 cm, Breite am zugespitzten Ende 3 cm., Breite am stumpfen Ende 9,4 cm. Durchmesser des Bohrloches 2,3 cm. Tiefe 2,5 cm.

145. Durchbohrtes Hammerbeil. Länge 12,5 cm Breite am zugeschärften Ende 5 cm., Breite am stumpfen Ende 11 cm. Durchmesser des Bohrloches 2,9 cm., dessen Tiefe 3 cm.

146. „ Hammerbeil. Länge 15,3 cm. Breite am zugespitzten Ende 4 cm., Breite am stumpfen Ende 6 cm. Durchmesser des Bohrloches 2,6 cm. Tiefe 2,8 cm.

147. „ Hammerbeil. Länge 18,5 cm. Beide Enden zugeschärft. Breite am zugeschärften Ende 3 cm., das andere Ende spitz zulaufend. Durchmesser des Bohrloches 2 cm. Tiefe 2,6 cm.

148. Bruchstück eines Hammerbeiles aus einem angebohrten starken Geweihspross. Länge 11 cm. Breite 4,6 cm.

149. Durchbohrtes Hammerbeil. Länge 15,8 cm. Breite am zugeschärften Ende 3,8 „ das andere Ende spitz zulaufend. Durchmesser des Bohrloches 2,4 cm., dessen Tiefe 3,5 cm.

150. Doppeltdurchbohrtes Hammerbeil. Länge 14 cm. Breite am zugeschärften Ende 2 cm., am stumpfen Ende 3,9 cm. Breite in der Mitte 6,8 cm. Durchmesser beider Bohrlöcher 2,1 cm., dessen Tiefe 2,5 cm. Die Bohrlöcher sind von einander um 2 cm. entfernt.

151. Durchbohrtes Hammerbeil. Länge 14 cm. Breite am zugeschärften Ende 3 cm., Breite am stumpfen Ende 3,5 cm., Breite in der Mitte 6 cm., Durchmesser des Bohrloches 1,9 cm., dessen Tiefe 2,5 cm.

152. Durchbohrtes Hammerbeil. Länge 10,5 cm. Beide Enden stumpf. Deren Breiten 3,6 cm. und 5,5 cm. Durchmesser des Bohrloches 2,3 cm., dessen Tiefe 2 cm.

153. Durchbohrtes Hammerbeil. Länge 13,5 cm. Breite am abgebrochenen Ende 5 cm. Breite am stumpfen Ende 8 cm. Tiefe 3 cm. Durchmesser des Bohrloches 2,5 cm.

154. Bruchstück eines durchbohrten Hammerbeiles. Länge bis zum Bohrloch 6,7 cm. Breite 9,5 cm. Durchmesser d. Bohrloches 2,9 cm.

154a. 17 cm. hoher Kelt (?) aus dem Stangen- und Schaufelteil vom Elchgeweih mit zugeschliffener Schneide, die mit Stichellinien verziert ist. Länge der Schneidelinie 10,5 cm. Höhe, Länge der Stange 11 cm., Durchmesser der Stange 4 cm. Die Stange läuft in einen durchbohrten, horizontalen Schnabel aus. Stielloch an der Schnabelbasis 3 cm. tief. Durchmesser des Bohrloches 2,3 cm.

VI. Tafel.

Axtköpfe und Hammerbeile aus Edelhirsch- und Elchgeweih.

155. Schräg abgestutztes Hammerbeil aus dem Basalteil einer rechten Abwurfstange vom Edelhirsch m. abgebrochenem Augenspross und angesägtem Eisspross. Länge 18 cm. Durchmesser am Geweihstockende 6 cm., Tiefe des Bohrloches 4,4 cm., dessen Durchmesser 3 cm.

156. Axtkopf aus dem Basalteil einer Abwurfstange vom Elch. Länge 16,5 cm. Breite am Geweihstockende 6,3 cm., Breite am Schaufelende 8 cm. Tiefe des Stielloches 3,8 cm., Durchmesser desselben 2,2 cm. Tiefe des vertikalen Bohrloches am Geweihstockende 4 cm., Durchmesser desselben 3,5. Das vertikale Bohrloch ist wahrscheinlich zur Aufnahme eines zugeschärften Steines bestimmt gewesen.

157. Hammer aus dem rechten Rosenstock und der Basalstange eines sehr starken Edelhirsches. Augenspross und Eisspross sind an ihrem Ursprunge abgebrochen. Länge des Hammers 20 cm. Breite am Rosenstockende 8 cm., Tiefe des Stielloches 4,4 cm., Durchmesser desselben 2,2 cm.

158. Zugeschärftes Hammerbeil aus einer Stange vom Elchgeweih. Länge 22 cm. Breite 5 cm. Tiefe des Stielloches 3,5 cm., Durchmesser desselben 2,5 cm.

159. Hammer aus dem Schaufelteil vom Elchgeweih. Vom Schaufelteil sind 2 Sprossen mit einem Steinschaber künstlich abgetrennt. Der dritte Spross blieb als Stiel bestehen. Länge 20 cm. Breite des flachen Hammerteils 13,5 cm., Dickendurchmesser 2,7 cm.

160. Axtkopf aus der Basalstange vom Elchgeweih. Der Hammer ist am 4,5 cm. tiefen Stielloch abgebrochen. Breite am Geweihstockende 7,7 cm. Tiefe des vertikalen Bohrloches am Geweihstockende 4 cm., Durchmesser desselben 3,4 cm. Das Loch ist wahrscheinlich zur Aufnahme eines scharfen Steines bestimmt gewesen.

161. Schräg durchbohrte und schräg abgestutzte Stange vom Renn- oder Edelhirsch. Tiefe des Bohrloches 5 cm., Durchmesser desselben 2 cm. Länge der Stange 29 cm.

Durchbohrte Knochen u. Geweihstummel.

162. In der Längsrichtung angebohrter Geweihstummel vom Elch. Länge 10 cm. Breite 3,7 cm. Bohrkanal 5 cm. tief. Der Gegenstand ist wahrscheinlich der Stiel zu einem Stechinstrument.

163. Mit einer Rille versehene Knochenplatte. Länge 6 cm. Breite 1,5 cm.

164. Quer durchbohrte Phalanx I vom Bos primigenius. Länge 7,5 cm. Breite 3,5 cm. Die Durchmesser des ovalen Bohrloches 2 cm. und 1,5 cm.

165. Längsdurchbohrte Phalanx des Rindes. Länge 4,5 cm. Breite 2,3 cm.

166. Proximale Hälfte eines Metacarpale III vom Pferde mit ausgeschabter Markhöhle. Länge 10 cm. Breite 4 cm.

167. Querdurchbohrtes Diaphysenstück eines Metatarsale vom Schwein. Länge 5 cm. Breite 1,2 cm. Durchmesser des Bohrloches 4 mm.

168. Längsdurchbohrter Geweihstummel vom Elch. Länge 6,5 cm. Breite 3 cm.

169. Geweihstummel vom Elch.

VII. Tafel.

Dolche, Lanzenspitzen, Hammerbeile, Pfeilspitzen.

170. Dolch aus dem distalen Bruchstück (2/3 der Gesammtlänge) eines rechten Metatarsus vom Elen. Lg. 25 cm. Br. am Griffende 5 cm.

171. Dreikantiger Dolch aus der plantaren Hälfte eines Metatarsus vom Elch. Länge 27,5 cm. Breite am Griffende 2 cm.

172. Bruchstück eines Dolches aus der dorsalen Hälfte des linken Metatarsus vom Elch. Länge 17,5 cm. Breite am Griffende 2,3 cm.

173. Randbruchstück eines Dolches aus einem Metatarsus vom Elch. Länge 13,7 cm.

173a. Mächtige Lanzenspitze aus einem Spross vom Elchgeweih mit tiefem Keilausschnitt zur Befestigung der Lanzenstange. Länge 18,5 cm. Breite am Schaftende 7 cm.

173b. Stosswaffe aus einem Spross vom Elchgeweih. Länge 22 cm. Breite 3 cm.

174. Abgebrochenes Griffende eines Dolches aus einem Metatarsus vom Elch. Länge 5,5 cm. Breite 3,6 cm.

175. Knöcherne Pfeilspitze. Lg. 14,5 cm. Br. 1,5 cm.

176. „ „ „ 8,5 „ „ 1,5 „

177. „ „ „ 13,8 „ „ 1,7 „

177a. Hammer aus der rechten Basalstange eines starken Edelhirsches. Augenspross und Eisspross am Ursprunge abgebrochen. Länge 24 cm. Breite 6,5 cm. Durchmesser des Stielloches 2,3 cm., Tiefe des Stielloches 4 cm.

177b.
177c.
177d. } Von den Grandschöpfern betrügerisch nachgeahmte, oder durch Neueinfeilung abgeänderte Harpunen.

178.
179.
180. } Schaber aus Platten einer Elchschaufel.

181. Glättwerkzeug für Riemschnüre aus der rechten Tibia eines Kalbes.

182. Glättwerkzeug für Riemschnüre aus dem rechten Radius vom Rinde.

VIII. Tafel.

Feuerstein—Artefacte.

183. Zugeschlagene Säge (Kratzer) mit kreisförmig gewölbtem Rücken; die Seiten zeigen Façetten, die konkave Schneide deutliche Retouchen. Das Instrument sägt vorzüglich. Mit einem ähnlichen Instrument wird wahrscheinlich die Abtrennung der Sprossen vom Elchgeweih vollzogen worden sein. Länge 8,3 cm. Breite 3,6 cm. Wandstärke am Rückenteil 1,5 cm.

184. Zugeschlagener Spitzbohrer mit schnabelartig abstehender Spitze. Lg. 3,5 cm. Br. 3,2 cm.

185. Nierenförmiger Hammerkopf. Länge 9,5 cm. Breite in der Mitte 4 cm.

186. Zugeschlagener Schaber. Lg. 9 cm. Br. 2,5 cm.

187. „ „ „ 5,5 „ „ 3,8 „

188. Abgebrochene Spitze eines Spitzhammers. Länge 5,5 cm. Breite 5,5 cm.

189. Langgestreckter, abgerundeter Feuerstein. Länge 7 cm. Breite 2,3 cm.

190. } Abgebrochene Pfeilspitzen?
191. }

192. Lg. 6 cm. Br. 2,5 cm. } Zugeschlagene und zugespitzte Schlagsteine oder Bohrinstrumente.
193. „ 5,5 „ „ 4,5 „ }
193a. „ 7 „ „ 5 „ }

194. Schaber. Länge 6 cm. Breite 6 cm.

195. Zugeschlagenes spitzes Schlag- oder Bohrinstrument. Länge 5 cm. Breite 5 cm.

196. Zugeschlagenes scharfes Messer. Länge 6 cm. Breite 3,1 cm.

197. Zugeschlagener Schaber. Länge 5,7 cm. Breite 4 cm.

198. Das abgebrochene stumpfe Ende eines Spitzhammers. Länge 7 cm. Breite 6 cm.

Steinbeile und Steinmeissel.

199. Flaches, rauhpoliertes Steinbeil aus Augitporphyr mit scharfer Schneide. Länge der Schneide 6,6 cm., Höhe (Länge) des Beils 13 cm. Dickendurchmesser in der Mitte 2,8 cm. Breite am abgebrochenen, schmalen Ende 4,5 cm. Auch das schmale Ende scheint zugeschärft gewesen zu sein.

200. Flaches, poliertes Steinbeil aus Augitporphyr. Länge der Schneide 6,6 cm. Höhe (Länge) des Beils 13,6 cm. Dickendurchmesser in der Mitte 2,8 cm. Das defekte stumpfe Ende 2 cm. breit.

201. Meisselförmiges poliertes Steinbeil aus Diorit. Länge der durch Bruch gekürzten Schneide 3 cm. Höhe (Länge) des Beils 14 cm. Dickendurchmesser des Beils in der Mitte 3,2 cm.

202. An beiden Enden zugeschärfter, polierter Meissel aus Diorit. Länge der oberen, breiteren Schneide 4 cm. Länge der untern Schneide 3 cm. Höhe 14 cm. Dicke in der Mitte 3,8 cm.

203. Kleiner geglätteter Meissel aus Augitporphyr. Breite der Schneide 3,5 cm. Länge des Meissels 7,7 cm. Dickendurchmesser in der Mitte 2 cm.

204. Parallel der Schneidelinie durchbohrtes Steinbeil aus Augitporphyr. Länge der Schneide 5 cm. Höhe des Beils 6 cm. Dickendurchmesser in der Mitte 4,5 cm. Durchmesser des Stielloches 2,2 cm.

In der Vitrine.

205. Keilstein aus Feuerstein zum Aufschlagen der Knochen, Steine etc.

206a u. b. Keilsteine aus Feuerstein.

207a. Bearbeitetes Stück Thonschiefer (Schaber). Länge 7,5 cm., Breite 3,7 cm.

207b. Bearbeitetes Stück Thonschiefer. Länge 6 cm., Breite am verjüngten Ende 2,5 cm., am Breitende 4 cm.

207c. Bearbeitetes Stück Thonschiefer. Länge 7 cm., Breite am verjüngten Ende 3 cm., am Breitende 4 cm.

207d. Bearbeitetes Stück Thonschiefer.

IX. Tafel.

Scherben neolithischer Thongefässe.

Handarbeit ohne Anwendung der Drehscheibe.

208. Boden-Randscherbe, schwach gebrannt, von Lehmfarbe. Das Material: Lehm mit geringer Zumischung pulverisierten Muschelkalkes.

209. Wandscherbe eines kleinen, bauchigen Gefässes von dunkler Lehmfarbe. Material: Lehm mit Zumischung von Muschelkalkpulver. Mutmassliche Rekonstruktion Topf № 280. I.

210. 211. 212. Wandscherben von bräunlicher Farbe, bestehend aus Lehm u. feinpulverisiertem Muschelkalk.

213. 214. 215. 215a. Gebrannte Lehmzapfen ohne Zumischung anderen Materials, Farbe grau.

216. Mit drei Grübchen versehene Wandscherbe von grauer Farbe. Breite der Grübchen 8 mm., Tiefe der Grübchen 4 mm. Das Material: Lehm mit Quarzsand vermischt.

217. Obere Rand-Wandscherbe mit Grübchen- und Punktreihen - Ornament (Tüpfelornament.) Durchmesser der cylindrischen Grübchen 7 mm., Tiefe 8 mm. Entfernung d. Grübchen v. einander 1,5 cm. Durchmesser der Punkte 2 mm. Die Entfernung der Punktreihen von einander 1,5 mm. Material: Thon mit Quarzsand vermischt. Farbe bräunlich. Das Tüpfelornament ist auf dem rekonstruierten Topf № 280 III dargestellt.

217a. Wandscherbe mit Grübchen- und Punktreihenornament. Länge der Scherbe 6 cm. Obere Breite 4 cm. Untere Breite 7,5 cm. Material: Lehm mit Sand vermischt. Farbe graphitdunkel.

218. Wandscherbe mit Tüpfel-Ornament (Grübchenornament.) In bogenartiger Anordnung sind 4 halbkugelige Grübchen angebracht. Durchmesser der Grübchen 7 mm., Tiefe der Grübchen 5 mm. Entfernung der Grübchen von einander 7—12 mm. Entfernung der Punktreihen von einander 2—4 mm. Material: Lehm mit grobem Quarzsand vermischt. Farbe graphitdunkel.

219. Rand-Wandscherbe eines Topfes. Material: Lehm mit feinem Grant vermischt. Farbe dunkelbraun.

Scherben neolithischer Thongefässe,

die mit Hülfe einer mechanischen Vorrichtung (vielleicht mit der Drehscheibe) hergestellt sind.

220. Rand-Wandscherbe eines hartgebrannten, graphit-dunklen Topfes. Material: Lehm mit Quarzsand vermischt. Mutmassliche Rekonstruktion Topf № 280 II.

221. Rand-Wandscherbe eines hartgebrannten, graphitdunklen Topfes. Material: Lehm mit Quarzsand vermischt. Mutmassliche Rekonstruktion Topf № 280 III.

222. Bodenscherbe eines hartgebrannten, graphitdunklen Topfes. Material: Lehm mit Quarzsand vermischt.

223. Wandscherbe eines hartgebrannten, graphitdunklen Topfes. Material: Lehm mit Quarzsand vermischt.

224. Randscherbe eines hartgebrannten, graphitdunklen Topfes. Material: Lehm mit feinem Quarzsand vermischt. Mutmassliche Rekonstruktion Topf № 280 IV.

225. Randscherbe eines hartgebrannten, graphitdunklen Topfes mit hängenden parallelen Bogenlinien und darunter folgender Zickzacklinie verziert. Material: Lehm mit feinem Quarzsand vermischt. Mutmassliche Rekonstruktion Topf № 280 V.

226. Wandscherbe eines rotgebrannten, äusserlich schwarz gefärbten Topfes. Material: Lehm mit feinem Sand vermischt.

227. Bodenscherbe eines rotgebrannten Topfes. Material: Lehm mit grobem Sand vermischt.

228. Längshälfte eines rotgebrannten, in der Hand gearbeiteten Kruges. Material: Lehm mit feinem Sand vermischt.

229. Rotgebrannte Bodenscherbe eines aus Lehm und feinem Sand hergestellten Topfes. Die Scherbe ist mit einer reliefartig-erhabenen, weiss und schwarz kolorierten Figur, scheinbar einen Vogel, oder einen Schweinerumpf darstellend, verziert. Die Konturen der Figur sind vor dem Brennen in die weiche Lehmmasse scharf eingezeichnet.

230. Rotgebrannte Wandscherbe aus Thon und feinem Sand hergestellt. Die innere Fläche mit einer weissen Erdfarbe überzogen.

Die übrigen Topfscherben im Fach № 275 der Vitrine sind jüngeren Alters.

Skelettteile.

231. Mensch.

1. Linkes os parietale.
2. Linkes os parietale.
3. Bruchstück vom os parietale.
4. Bruchstück vom os parietale.
5. Linkes os temporale von einem scheinbar dolichocephalen Schädel.
6. Linkes os temporale.
7. Linkes os temporale.
8. Os sacrum.
9. Rechtes os ilii.
10. Distales Bruchstück ($^4/_5$) eines sehr schmächtigen linken Humerus.

11. Distales Bruchstück (4/5) des linken Humerus.
12. Proximales Bruchstück (4/5) der linken Ulna.
13. u. 13a. Diaphysenstück eines sehr schmächtigen linken Femur.
13b. Proximale Hälfte des linken Femur.
14. Rechte Tibia.
15. Diaphysenbruchstück der rechten Tibia.
16. Distales Bruchstück (1/3) eines schmächtigen linken Femur.
17 u. 17a. Bruchstück vom linken os parietale. Beide Knochen von auffallender Wandstärke.
18. Bruchstück vom linken os parietale.
19. Defekte, starkentwickelte squama ossis occipitis.
20. Bruchstück der Unterkiefer-Symphyse mit rechtem $J_{\overline{2}}$.

232. Hund. Canis familiaris.
1. Cranium.
2. Cranium mit besonders stark entwickelter, wulstiger crista sagittalis.
3. Rechter Unterkiefer mit nicht angelegtem $M_{\overline{2}}$ und $M_{\overline{3}}$.
4. Linker Unterkiefer.
5. Linker Unterkiefer.
6. Rechter Humerus.
7. Linke Ulna eines Hundes unter Mittelgrösse.
8. Linke Ulna.
9. Linkes Femur.
10. Linke Tibia.
11. Dritter Halswirbel eines Hundes von halber Wolfsgrösse.

233. Biber, Castor fiber. (estnisch Kobras).
1. Bruchstück des Facial-Schädels mit beiderseitig erhaltenen $P^{\underline{1}}$ $M^{\underline{1}}$ $M^{\underline{2}}$.

2. Bruchstück des Facial-Schädels mit rechtem $P^{1}_{\perp}$ $M^{1}_{\perp}$ $M^{2}_{\perp}$ und linkem $P^{1}_{\perp}$.
3. Linker Unterkiefer mit der Backenzahnreihe $P_{\overline{1}}$ bis $M_{\overline{3}}$.
4. Nagezahn.
5. Linkes $P^{1}_{\perp}$.
6. Linker Unterkiefer mit defektem $J_{\overline{1}}$ und $P_{\overline{1}}$.
7. Linker Unterkiefer mit fehlendem $J_{\overline{1}}$.
8. Linker Humerus.
9. Rechter Humerus.
10. Linker Humerus.
11. Linke Ulna.
12. Linke Tibia.
13. Rechte Tibia.
14. Rechte Tibia.
15. Rechte Tibia.
16. Linkes Femur.

234. Linkes Coracoid der Schellente (Glaucion clangula.)

235. Rechtes Femur vom März-Erpel (Anas boschas.) Sehr starkes Exemplar.

236. Saatgans. Anser segetum.
1. Linker Tibio-tarsus.
2. Proximales Bruchstück des linken Humerus.

237. Linker Tarso-Metatarsus vom Singschwan (Cygnus musicus.)

238. Rechtes Femur des Seeadlers (Haliaëtos albicilla).

239. Birkhahn. (Tetrao tetrix.)
1. Linker Humerus vom Birkhuhn.
2. Linker Tibio-tarsus des Birkhahnes.

240. Bruchstück des linken Tibio-tarsus vom Auerhahn. (Tetrao urogallus.)

241. Fischotter (Lutra vulgaris).

1. Rechter Humerus.
2. Proximales Bruchstück des linken Femur.

242. Edelmarder. (Mustela martes.)
1. Linke Tibia von einem sehr starken männlichen Exemplar.
2. Linkes Femur.

243. Linker Calcaneus vom Vielfrass. (Gulo borealis).

244. Hase. (Lepus timidus).
1. Diaphysenstück der linken Tibia mit Fibularfragment eines jungen Feldhasen.
2. Rechtes Femur vom Holzhasen.

245. Fuchs. (Canis vulpes).
1. Rechtes Femur.
2. Linkes Femur.
3. Linkes os pelvis.

246. Wolf. (Canis lupus).
1. Proximale Hälfte der rechten Ulna.
2. Proximales Endstück (1/3) der rechten Ulna.
3. Gelenk-Walze und processus temporalis der rechten Mandibula.

247. Bär. (Ursus arctos.)
1. Schädeldach.
2. Linkes os temporale mit Anteilen vom Basissphenoid und Exoccipitale.
3. Caninus aus dem rechten Oberkiefer eines mittelgrossen Bären.
4. Rechter Unterkiefer. (Sehr starkes Exemplar).
5. Rechter Unterkiefer eines jugendlichen Bären.
6. Distales Gelenkende des rechten Humerus.
7. Diaphysen-Bruchstück d. rechten Humerus.
8. Der Epicondylus lateralis v. linken Humerus.
9. Linke Ulna eines mächtigen männlichen Bären.

10. Rechter Radius eines Bären mittlerer Grösse.
11. Linkes Metatarsale IV eines kleinen Bären.
12. Rechtes Metacarpale IV eines starken Bären.
13. Vermutlich ein rechtes Metacarpale V.
14. Penisknochen vom Bären.
15. Atlas eines mächtigen Bären.
16. Rechter Unterkiefer.
17. Rechter Unterkiefer.
18. Rechter Calcaneus.

248. Wildschwein. (Sus scrofa ferus.)

1. Unterkiefer-Symphyse vom Wildeber.
2. Unterkiefer-Symphyse vom Wildeber.
3. Bruchstück vom rechten Unterkiefer mit vollzählig erhaltener Backenzahnreihe.
4. Atlas.
5. Rechte Scapula.
6. Proximale Hälfte der linken Ulna nebst Radius-Rest.
7. Bruchstück des linken Unterkiefers mit $P_{\overline{1}}$ und $P_{\overline{2}}$.
8. Facialschädel-Bruchstück mit $M^{\underline{3}}$.
9. Proximales Bruchstück des rechten Humerus eines mächtigen Wildebers.
10. Distale Hälfte des rechten Humerus.
11. Gelenkrolle des linken Humerus.
12. Distales Bruchstück des rechten Humerus.
13. Distale Hälfte des linken Femur.
14. Diaphysenbruchstück des rechten Femur.
15. Linker Calcaneus.
16. Rechter Calcaneus.
17. Schaltknochen der Beckenfuge (Symphysis pubo-ischiadica.)
18. Klauenbein, Phalanx III.
19. Bruchstück der Unterkiefersymphyse der Wildsau mit wohlerhaltenem linkem C.
20. Abgenutzter, linker Hauer a. d. Unterkiefer.

249. Renn. (Cervus tarandus).
1. 15 cm. langes, basales Bruchstück (Geweihstock) einer Abwurfstange. Augenspross am Ursprung abgebrochen.

250. Edelhirsch. Cervus elaphus.
1. Defektes Basalbruchstück einer Abwurfstange. Augenspross nach 6 cm. langem Verlauf abgebrochen.
2. Geweihspross.
3. Teil eines starken Geweihsprosses.

4 Geweihteile befinden sich unter den Artefacten № 155. № 157. № 161. № 177a.

251. Elen. Cervus alces.
1. Cranium.
2. Cranium.
3. Bruchstück aus dem linken Unterkiefer mit $M_{\overline{3}}$.
4. Bruchstück aus dem linken Unterkiefer mit $P_{\overline{1}}$, $P_{\overline{2}}$, $M_{\overline{1}}$, $M_{\overline{2}}$.
5. Os occipitis.
6. Defekter Atlas.
7. Distale Hälfte der linken Scapula.
8. Bruchstück des rechten Olecranon.
9. Distales Bruchstück des rechten Humerus.
10. Linke Praemaxilla.
11. Proximales Bruchstück des rechten Metacarpus.
12. Distales Drittel des rechten Metacarpus.
13. Distale Hälfte des rechten Metatarsus.
14. Plantar-Bruchstück (proximales 1/3) des linken Metatarsus.
15. Laterales Bruchstück vom proximalen Teil des rechten Metatarsus.
16. Distales Bruchstück vom linken Radius.
17. Gelenkrolle des linken Metatarsus.
18. Eine Phalanx I.

19. Linkes Ilium.
20. Linker Calcaneus.
21. Rechter Calcaneus.
22. Rechter Talus.
23 u. 24. Rechtes Navi-cuboideum; alle drei Cuneiformia unter einander und mit dem Naviculare-Anteil verschmolzen (selten.)
25. Linkes Navi-cuboideum.
26. Bruchstück des rechten Stirnbeins mit abgebrochenem Rosenstock.
27. Mit einem Steininstrument bearbeitete zweisprossige Schaufel.
28. Mächtige Abwurfstange mit zugehörigem Schaufelfragment.
29. Rechte Abwurfstange. (Stangengeweih.)
30. Zweisprossiges Gabelgeweih eines 4-jährigen Elchs.
31. Mit einem Steininstrument bearbeitetes Stück einer mächtigen Schaufel.
32. Distales Bruchstück der linken Tibia.
33. Linker Talus.
34. Spross einer Elchschaufel.
35. Alveolarrand des rechten Hinterkieferastes mit vollerhaltener Backenzahnreihe.

Ausserdem im Depôt eine Menge von Geweih- und Knochenteilen des Elen.

252. Urstier. Bos primigenius.

1. Bruchstück vom rechten Hornzapfen. Die Gruben der Oberfläche sind von Bohrmuscheln erzeugt.
2. Kleines Bruchstück vom Hornzapfen.
3. Ventrales Randbruchstück a. d. Unterkiefer.
4. Rechtes Caput humeri eines jugendlichen Bos primigenius.
5. Proximale Epiphyse des rechten Humerus eines jugendlichen Bos primigenius.

6. Rolle des linken Humerus.
7. Rolle des linken Humerus.
8. Rolle des rechten Humerus.
9. Rolle des rechten Humerus.
10. Proximale Hälfte des linken Radius.
11. Bruchstück der linken Ulna.
12. Distaler Teil des rechten Radius.
13. Distales Drittel der rechten Scapula.
14. Diaphysenbruchstück des linken Radius mit Ulna-Anteil.
15. Rechter Metacarpus der Primigenius-Kuh.
16. Rechter Metatarsus.
17. Proximales Endstück des rechten Metacarpus der Primigenius-Kuh.
18. Proximales Endbruchstück d. rechten Tibia.
19. Proximales Diaphysenstück der rechten Tibia eines jugendlichen Bos primigenius.
20. Bruchstück des rechten os pelvis.
21 u. 22. Bruchstück vom rechten Ilium.
23. Rechtes Navi-cuboideum.
24. Bruchstück der Gelenkrolle eines Metacarpus.
25. Eine Phalanx I.
26. Letzter (VI) Lendenwirbel der Bos primigenius-Kuh.
27. Linker, oberer, letzter Backenzahn. $M\underline{^3}$.
28. Linker, oberer, letzter Backenzahn. $M\underline{^3}$.
29. Rechter, oberer, letzter Backenzahn. $M\underline{^3}$.
30. Erster Milchbackenzahn aus dem rechten Oberkiefer. $D\underline{^1}$.
31. Rechter, letzter, oberer Backenzahn. $M\underline{^3}$.
32. Linker, unterer, zweiter Backenzahn. $M\overline{_2}$.
33. Rechter, unterer, zweiter Backenzahn. $M\overline{_2}$.
34. Linker, unterer, zweiter Backenzahn. $M\overline{_2}$.
35. Rechter, letzter, unterer Backenzahn. $M\overline{_3}$.

36. Zweiter Backenzahn aus dem rechten Oberkiefer $M^{\underline{2}}$.
37. Atlas einer kleinen Primigenius-Kuh.
38. Rechtes os malleolare. (Das selbstständig gewordene distale Endstück der rechten Fibula.)

Zwei Knochenfragmente befinden sich unter den Artefacten № 83. № 164.

253. Kleinwuchsiges Rind.

1. Schädeldachbruchstück mit linkem Hornzapfen.
2. Schädeldachbruchstück mit rechter Hornzapfenbasis.
3. Schädeldachbruchstück mit rechter Hornzapfenbasis.
4. Pars basilaris ossis occipitis und corpus sphenoidale.
5. Linker Unterkiefer mit $P_{\overline{2}}$ bis $M_{\overline{2}}$.

7 u. 8. Bruchstück vom distalen Teil der linken Scapula.

9—11. Bruchstück der rechten Scapula.

12. Bruchstück des rechten Unterkiefers mit nichtangelegtem $P_{\overline{3}}$ eines mittelgrossen Rindes.
13. Distale Hälfte des linken Humerus.

14 u. 15. Distales Bruchstück des rechten Humerus.

16. Distales Bruchstück des rechten Humerus eines kleinen Rindes. Die fossa olecrani künstlich perforiert.
17. Gelenkrolle des linken Humerus.
18. Bruchstück der rechten Ulna.
19. Proximales Bruchstück des linken Radius.
20. Diaphysenstück des rechten Radius eines jugendlichen Rindes.

21 u. 22. Distales Bruchstück des rechten Radius.
23. Diaphysenbruchstück des rechten Radius.
24. Bearbeitete proximale Hälfte des rechten Radius.
25. Proximale Hälfte des linken Radius.
26. Linker Radius.
27. Rechter Metacarpus.
28. Proximale Hälfte des linken Metacarpus.
29. Rechter Metacarpus.
30. 31. 32. Unteres (aufgeschlagenes) Gelenkende des rechten Femur mit medialem Condylus.
33. Lateraler Ast des rechten os ischii.
34. Rechter Metacarpus.
35. Bruchstück der linken Acetabular-Region.
36 u. 37. Rechte Tibia.
38. Distale Hälfte der rechten Tibia.
39. Rechter Metatarsus.
40. 41. 42. Rechter Calcaneus.
43. Linker Calcaneus.
44. Rechtes Navi-cuboideum.
45. Linkes Navi-cuboideum.
46. Rechter Talus.
47. Rechter Metacarpus.
48. Distales Bruchstück des linken Metacarpus.

254. Pferd mittlerer Grösse und unter Mittelgrösse.
1. Bruchstück des linken Stirn- u. Schläfenbeines.
2. Bruchstück eines intra vitam lädierten und verheilten linken Unterkiefers.
3. Linker Unterkiefer.
4. Halswirbel.
5. Distale Hälfte der rechten Scapula.
6. Distale Hälfte der linken Scapula.

7. Lateraler Ast des rechten oss ischii.
8. Lateraler Ast des linken oss ischii.
9. Bruchstück der rechten Beckenhälfte.
10. Rechte Fibula.
11. Rechtes Metacarpale III.
12. Linkes Metacarpale III.
13. Rechtes Metacarpale III.
14. Linkes Metacarpale III.
15. Rechtes Metatarsale III.
16 u. 17. Linkes Metatarsale III.
18. Rechtes Metatarsale III.
19. Proximales Gelenkende des linken Metacarpale III.
20 u. 21. Phalanx I der linken hinteren Extremität.
22 u. 23. Phalanx I der linken vorderen Extremität.
24. Phalanx I d. rechten vorderen Extremität.
25. Rechter Radius.
26. Linker Radius.
27. Rechte Phalanx II.
28. Rechter Humerus eines Pferdes unter Mittelgrösse.
29. Linkes Metatarsale III et II in Ankylose mit der unteren Tarsalreihe. (Spat.)
30. Linkes $M_{\overline{2}}$ eines Pferdes unter Mittelgrösse.
31. Rechtes $M_{\overline{2}}$ eines Pferdes unter Mittelgrösse.
32. Linkes $M_{\overline{3}}$ eines Pferdes unter Mittelgrösse.

255. Ziege.
1. Linke Craniumhälfte.
2. Erster Lendenwirbel.
3. Rechte Ulna.
4. Distale Hälfte des rechten Humerus.
5. Proximale Hälfte des rechten Radius.

6. Distales Ende des linken Humerus.
7. Distale Hälfte des rechten Femur.
8. Rechter Metatarsus.

256. Kleinwuchsiges Schaf.

1. Linker Unterkiefer mit $D_{\overline{1}}$ $M_{\overline{2}}$ und noch nicht durchgebrochenem $I_{\overline{1}}$ und $M_{\overline{3}}$.
2. Linker Unterkiefer mit $P_{\overline{2}}$ bis $M_{\overline{3}}$.
3. Bruchstück des rechten Unterkiefers mit $M_{\overline{1}}$ und $M_{\overline{2}}$.
4. Linkes, oberes Kieferbein mit $P^{\underline{2}}$ bis $M^{\underline{3}}$.
5. Rechte Scapula.
6. Linker Humerus.
7. Proximales Bruchstück (4/5) des linken Radius mit Ulna-Anteil.
8. Proximales Bruchstück des rechten Radius.
9. Rechter Radius.
10. Rechter Metacarpus.
11. Linker Metacarpus.
12. Rechter Metatarsus.
13. Linker Metatarsus.
14. Rechte Tibia.
15. Linke Tibia.
16. Rechter Calcaneus.
17. Rechte Beckenhälfte.
18. Bruchstück der rechten Acetabular-Region.
19. Linke Tibia mit abgebrochenem proximalem Drittel.

257. Mittelgrosses Hausschwein.

1. Linker Unterkiefer mit $P_{\overline{2}}$ bis $M_{\overline{3}}$.
2. Linker Unterkiefer mit C. $P_{\overline{2}}$ bis $M_{\overline{3}}$.
3. Bruchstück des linken Unterkiefers.

4 u. 5. Atlas.

6. Rolle des linken Humerus.
7. Linker Humerus.
8. Linker Radius mit fehlender proximaler Epiphyse.

9. Rechtes Femur mit fehlenden Epiphysen.
10. Bruchstück des linken Femur.
11. Bruchstück der linken Tibia.
12. Linker Talus.
13 u. 14. Phalanx III.

258. Phoca annellata. Der gewöhnliche Seehund, an den Seiten weissliche Ringe.
1. Bruchstück des rechten Unterkiefers mit C. $P\frac{3}{3}$ bis $P\frac{1}{1}$.
2. Bruchstück des linken Unterkiefers.
3. Rückenwirbel.
4. Rechte Scapula.
5. Defecte linke Ulna.
6. Linke Ulna.
7 u. 8. Linker Humerus.
9 u. 10. Rechter Radius.
11. Linker Radius.
12. Rechtes Femur.
13 u. 14. Rechtes Femur.
15 u. 16. Linkes Femur.
17. Diaphysenbruchstück der linken Tibia.
18 u. 19. Proximales Bruchstück der rechten Tibia.
20. Distales Bruchstück der rechten Tibia.
21. Distales Bruchstück der rechten Fibula.
22. Rechtes Metatarsale I.
23 u. 24. Bruchstück vom rechten os pelvis.
25. Sacrum.
26. Rechter Calcaneus.
27. Cranium eines alten, kleinen Ebers m. $M\frac{3}{3}$.

259. Rechte, 6-te Rippenplatte einer rezenten, grösseren Meerschildkröte, wahrscheinlich Chelone midas. Fundstelle im Hafengebiet der Pernau.

260. Phoca vitulina. Der gemeine Seehund, an den Seiten hell gefleckt.
1. Linker Unterkiefer mit C.
2. Bruchstück der rechten Scapula.
3. Rechter Humerus.
4 u. 5. Linkes Femur.
6. Bruchstück vom rechten os pelvis.
7. Bruchstück vom linken os pelvis.
8. Distales Bruchstück der rechten Fibula.

261. Phoca groenlandica. Grönländischer Seehund.
1 u. 2. Atlas.
3. Bruchstück der linken Scapula.
4. Rechter Humerus.
5. Linkes Femur.
6. Rechtes Metatarsale I.
7. Sacrum.
8. Rechte Tibia, gefunden im angeschwemmten Humuslager bei der Lehmstich-Grube in Koksi.

262. Halichoerus grypus. Kegelrobbe.
1. Rechter Unterkiefer eines sehr alten und starken männlichen Individuums. Am Callus ein verheilter Schrägbruch erkennbar, der den Verlust von $P\frac{}{1}$ bedingt hat.
2. Linker Humerus.
3. Rechter Humerus.
4. Proximales Bruchstück der rechten Tibia.
5. Proximales Bruchstück der linken Tibia.
6. Bruchstück des linken os pelvis.

263. 21 aufgeschlagene Knochen vom Elen.

264. 4 aufgeschlagene Knochen vom Wildschwein.

265. 15 bearbeitete Schaufelteile vom Elen. Die Bearbeitung ist mit einem Feuerstein-Stichelinstrument vollzogen.

266. 7 vom Hunde benagte Knochenfragmente.

1. Bruchstück des linken Radius eines kleinwuchsigen Rindes.
2. Bruchstück des rechten Radius vom Kalbe.
3. Bruchstück vom Humerus des Rindes.
4. Bruchstück vom Humeruskopf des Rindes.
5. Bruchstück vom rechten Radius eines jugendlichen Schweines.
6. Bruchstück einer Ulna.
7. Bruchstück vom rechten Ilium des Elen.

267. 6 mit dem Steinbeil (?) bearbeitete Knochen.
1. Diaphysenstück der rechten Tibia vom Elch.
2. Linkes Acetabelum m. Collum ilii v. Rinde.
3. Bruchstück d. linken Unterkiefers v. Rinde.
4. Bruchstück der linken Scapula vom Wildschwein.
5. Bruchstück einer Scapula v. Wildschwein.
6. Femur-Bruchstück vom Hausschwein.

Radius sub. № 253, 24. gleichfalls bearbeitet.

268. Schlagsteine. Behausteine.
1. Quarzstein.
2 u. 3. Runder Stein aus Granit.

269. Grosse Kollektion von Feuersteinknollen, zum Teil bearbeitet.

270. Feuerstein mit besonders splittrigem Gefüge.

271. Porphyr-Gestein.

272. 24 Pyeritknollen. Schwefelkies (estnisch pikse nooled).

273. 7 Rötelsteine. (Roter Eisenocker).

274. 6 Schleifsteine, aus Sandstein und Dolomit.

275. Diverse Topfscherben jüngeren Alters.

276. Angebrannte Holzstücke.

276a. Ein Stück Eichenrinde, 2 Zoll dick, aus dem angeschwemmten Humuslager bei Koksi.

277. Torfstücke mit Kohlen u. angebrannten Zweigen aus 8 Fuss Tiefe des Rawasaarschen Torfmoores.

278. 2 angebrannte Tannenwurzeln aus dem Sanduntergrunde d. Rawasaarschen Torfmoores.

279. Ausgebröckelte Harzkittmasse aus der Lanzenspitze № 97.

280. Rekonstruierte Töpfe nach neolithischen Scherben.
I. Topf nach der Scherbe № 209.
II. Topf nach der Scherbe № 220.
III. Topf nach der Scherbe № 221 mit eingezeichnetem Tüpfelornament.
IV. Topf nach der Scherbe № 224.
V. Topf nach der Scherbe № 225.

281. Herzmuscheln. (Cardium edule.)

282. Tafelkorallen, hauptsächlich Halysites und Favosites aus oberem Silur und Devon.

283. Lehmkern.

284. Austerschale.

Tafel X.

Hammerbeile, Stosswaffen, Pfeilspitzen und Harpunen.

285. Hammerbeil aus einer Elchschaufel. Länge 14,5 cm., Breite am Breitende 10,5 cm., Breite am Spitzende 2,5 cm. Durchmesser des Stielloches 2,5 cm., Tiefe desselben 2,6 cm.

286. Hammerbeil aus einer Elchschaufel, an der Bohrlochstelle durchbrochen. Länge 12 cm.,

Breite am Breitende 6,5 cm., am Schmalende 3 cm. Durchmesser des Stielloches 3 cm., Tiefe desselben 3,6 cm.

287. Schräg durchbohrtes Hammerbeil aus einer Elchschaufel. Länge 12,5 cm. Breite am Breitende 9 cm., am Spitzende 2 cm. Breite des Bohrloches 3 cm., Tiefe desselben 3 cm.

288. Schlaginstrument aus einem Schaufelteil vom Elch. Länge 24,5 cm. Breite 7 cm. Der Schaufelteil ist in der Mitte leicht angebohrt. Ein Spross ist künstlich entfernt, der grössere Teil des anderen Sprosses ist als Stiel stehen geblieben.

289. Durchbohrte Krelle (Halsschmuck) aus Stein. Länge 2 cm. Breite 2,8 cm. Durchmesser des Bohrkanals 4 mm.

289a. Meissel aus einem dorsalen Metacarpusbruchstück vom Elch. Länge 8 cm., Breite der Schneide 2,7 cm. Breite am Griffende 11 cm.

290. Stosswaffe aus einem Spross vom Elchgeweih. Länge 18 cm. Breite 2,5 cm.

291. Stosswaffe aus einem zugespitzten Spross vom Elchgeweih. Länge 9 cm. Breite 2,5 cm.

291a. Stosswaffe aus einem zugespitzten Spross vom Elchgeweih. Länge 8,5 cm. Breite 2,5 cm.

292. Lanzenspitze aus der Volarhälfte des rechten Metacarpus vom Elch. Länge 15,5 cm., Breite am Schaftende 4 cm.

293. Schaber aus einem Bruchstück der Tibia vom Elch. Länge 16 cm. Breite 3,5 cm.

294. Lanzenspitze aus einem Bruchstück der Dorsalhälfte eines Metacarpus vom Elch. Länge 8,5 cm., Breite 3 cm.

295. Bruchstück einer Lanzenspitze aus einem Metatarsus vom Elch. Länge 8 cm., Breite 1,5 cm.

296. Stabrunde Stosswaffe aus der Medialhälfte eines Metatarsus vom Elch. Länge 12 cm., Breite 1,7 cm.

297. Bruchstück eines Dolches aus einer dorsalen Metatarsushälfte vom Elch. Länge 6,8 cm. Breite 2,5 cm.

298. In der Längsrichtung ausgehöhlter Spross vom Elchgeweih. Länge 15,5 cm. Länge des Bohrkanals 7 cm., dessen Durchmes. 1,8 cm.

299. Stosswaffe aus einem Spross vom Elchgeweih. Länge 13 cm. Breite 3 cm.

300. Knöcherne Pfeilspitze. Länge 10,5 cm., Breite in der Mitte 1,2 cm.

301. Bruchstück einer knöchernen Pfeilspitze. Länge 10,2 cm. Breite in der Mitte 1,2 cm.

302. Bruchstück einer knöchernen Pfeilspitze. Länge 10 cm., Breite in der Mitte 1 cm.

303. Knöcherne Pfeilspitze. Länge 13,5 cm., Breite 1 cm.

304. Bruchstück einer knöchernen Pfeilspitze. Länge 8,8 cm. Breite 1,5 cm.

305. Bruchstück einer knöchernen Pfeilspitze. Länge 8 cm. Breite 1,5 cm.

306.

307. Besonders schön gearbeitete, knöcherne Harpunenspitze mit 5 Haken zu beiden Seiten. Die Spitze in eine flammbergartige Zunge auslaufend. Länge 9,5 cm. Breite am Schaftende 6 mm.

308. Kräftige Harpunenspitze aus einer medialen Metatarsushälfte vom Elch. Die 10 Haken

sind an einer Seite angebracht. Länge 20 cm. Breite 1,6 cm.

309. Bruchstück einer knöchernen Harpunenspitze mit 1 Haken. Länge 10,3 cm. Breite 1,3 cm.

310. Knöcherne Harpunenspitze mit 7 Haken an einer Seite. Länge 7 cm. Breite 1,5 cm.

311. Harpunenspitze mit zahlreichen abgenutzten Haken. Länge 10,5 cm. Breite 1 cm.

Tafel XI.

Scherben neolithischer Thongefässe aus dem Sauckfluss.

Fundstelle zwischen dem Elisabethkirchhof und dem Gute Sauck.

312. Hartgebrannte Wandscherbe eines bauchigen Gefässes mit erhaltenem, oberem Rand. Material: Lehm mit feinem Sand vermischt.

313. Hartgebrannte, graphitdunkle Wandscherbe eines bauchigen Gefässes mit erhaltenem, oberem Rand. Material: Lehm mit feinem Sand und Glimmern vermischt.

314. Graphitdunkle, schwachgebrannte, 8 mm. dicke Wandscherbe mit erhaltenem, oberem Rand. Material: Lehm m. feinem Sand vermischt.

315. Graphitdunkle, hartgebrannte Randwandscherbe. Material: Lehm mit grobem Quarzsand vermischt.

316. Graphitdunkle, schwachgebrannte Wandscherbe mit erhaltenem, oberem Rand. Material: Lehm mit Quarzsand vermischt.

317. Graphitdunkle hartgebrannte Wandscherbe mit erhaltenem, oberem Rand. Material: Lehm mit feinem Sand vermischt.

318—333. Graphitdunkle und bräunliche, hartgebrannte Wandscherben. Material: Lehm mit Sand vermischt.

334. Mit groben Quarzkörnern vermischte, schwachgebrannte, dunkle Lehmmasse.

335. Hartgebrannte Lehmmasse mit feinem Sand vermischt.

336. Graphitdunkle, schwachgebrannte Bodenscherbe. Material: Lehm mit grobem Quarzsand vermischt.

337 u. 338. Graphitdunkle, hartgebrannte Boden-Randscherben. Material: Lehm mit feinem Sand vermischt.

339. Graphitdunkle Wandscherbe. Material: Lehm mit feinem Sand vermischt.

340. Obere Randscherbe. Material: Lehm ohne Sandzumischung.

341 u. 342. Graphitdunkle, mittelhartgebrannte Wandscherben. Material: Lehm mit Sand vermischt.

343. Rotgebrannte obere Randscherbe aus Lehm mit feinem Sand vermischt.

344. Hartgebrannte, rötliche Wandscherbe. Die innere Wandfläche zeigt am oberen und unteren Rande einen 1,5 cm. breiten, mit dicker Farbe bestrichenen, weissen Saum. Zur Festigung der Farbe sind dicht bei einander stehende Punkte in die Wand gestochen. Die Fläche zwischen dem oberen und unteren Saum ist mit einer weissen, sehr gefälligen Wellenlinie verziert.

345. Graphitdunkle, hartgebrannte Bodenscherbe. Material: Lehm mit Sand vermischt.

346 u. 347. Bräunliche, hartgebrannte Wandscherben. Material: Lehm mit Sand vermischt.

348—356. Rotgebrannte Randscherben.

---

357. Mächtiger Eichenast aus dem angeschwemmten Humuslager bei Koksi.

358. Mahlstein aus weissem Granit mit ringförmig eingeschliffener Mahlbahn. Breite des Steines 36 cm. Höhe 25 cm. Gefunden beim Schlosse Uhla.

359. Depôt der aus der Pernau gebaggerten Knochen.

Tafel XII.

360. Längs-Bruchstück eines Steinbeils aus Augit-Porphyr.

361. Kunstfertig zugeschlagener Feuerstein, wahrscheinlich das Griffende eines zerbrochenen Feuersteinmessers oder Schabers darstellend.

362. Pyramidal zugeschlagener Klopfstein aus Feuerstein mit abgenutzter Spitze. Basis 8,5 cm. × 5,5 cm. Höhe 8 cm.

363. Flacher, herzförmiger Klopfstein aus Feuerstein. Höhe 6,5 cm. Breite 7,5 cm.

364. Bearbeiteter Feuersteinknollen. Länge 7 cm. Breite 5,5 cm.

365. Kräftige, 30 cm. lange, 4,5 cm. breite Lanzenspitze aus einer Elchgeweihstange. Die beste Lanzenspitze der Sammlung.

366. Hackinstrument (Klopfhammer) aus einer Elchgeweihstange mit Schaufelanteil. Länge 40 cm. Durchmesser des Stieles 5 cm. Breite am Klopfende 10 cm.

367. Schlagwaffe (Hornbeil) mit Stielloch aus dem Schaufelteil vom Elchgeweih. Länge 12 cm., Breite 9 cm. Durchmesser des Bohrloches 2,1 cm.

368. Allseitig durchbohrtes Metatarsale vom Hausschwein. An der Dorsalfläche 4 Löcher, Plantarfläche 2 Löcher, Medianfläche 2 Löcher, Lateralfläche 3 Löcher. Loch-

durchmesser 5 mm. Die Bedeutung des Gegenstandes rätselhaft.

369. Bruchstück eines Schabers aus der Dorsalplatte eines Metatarsus vom Elch.

370. Kräftiger Elchgeweihspross, an der an der Basis schräg-durchbohrt gewesenen Stelle abgebrochen.

371. Spross vom Elchgeweih mit zugeschärfter Spitze. Stosswaffe.

372. Langer, von Nagetieren benagter Elchgeweih-Spross. Stosswaffe.

373. Angelhaken aus Elchknochen, zu beiden Seiten mit 5 Zierpunkten versehen. Länge 5 cm. Breite 2 cm.

374. Dolch aus der Dorsalplatte eines Metatarsus vom Elch. Länge 21 cm. Breite am Griffende 2,5 cm. An der Markhöhlen-Seite ist der Knochengegenstand mit parallel-gestellten Winkel-Linien verziert.

375. Eine am distalen Ende dorso-plantar durchbohrte Phalanx I vom Elch. Lochdurchmesser 1 cm.

376. Harpune aus Elchknochen mit 4 Widerhaken. Länge 13 cm. Breite 2 cm.

377. Kräftiger Elchgeweihspross mit zugeschärfter Spitze. Stosswaffe.

378. Hellbraune Topfscherbe mit 2 Locheindrücken (Tüpfeln) und schräggerichtetem Parallellinienornament. Höhe der Wandscherbe 6 cm. Breite 8 cm. Material: Ton mit Granitkörnern durchmischt.

379—382. 4 graphitdunkele Topfscherben aus Ton mit zugemischten Granitkörnern.

383—390. 8 braune Topfscherben aus Ton mit Sandzumischung.

391. Torfsode aus 8 Fuss Tiefe des Rawasaarschen Hochmoores mit gut erhaltenem Fichtenzapfen.

392. Wurzelstumpf-Teil und Mittelstück eines auf dem Untergrunde des Rawasaarschen Hochmoores gefundenen, 40 Fuss langen, sehr verwitterten Eichenstammes.

393. Abgesägter Wurzelstumpf (Durchmesser 40 cm.) von einem am selben Orte gefundenen, 30 Fuss langen, aber weniger verwitterten Eichenstamme.

394. Teile der Rinde vom letzteren Eichenstamme mit daran haftenden Eichenblättern.

395. Farbige Karte neolithischer Fundstellen in Liv-, Est-, Kurland, in Oel ausgeführt von Frau Emma Glück.

396. Photographische Aufnahme des Pernauflusses von der Reidemündung bis Koksi mit Markierung der neolithischen Fundstellen im Flussbett.

Mit Einschluss der Tafel XII enthält die neolithische Sammlung des Pernauschen Museums zur Zeit 371 Artefakte. Während der Neuprüfung etlicher Gegenstände aus der osteologischen Sammlung hat Herr Prof. Dr. A. Rosenberg am Calcaneus sub. № 243 die Zugehörigkeit zum Gulo borealis negiert. Zur Gruppe № 257 ist als fünfzehnter Gegenstand das Cranium einer bejahrten Haussau auffallend kleiner, prähistorischer Rasse mit stark ab-

genutzten letzten Backenzähnen $M^{\underline{3}}$ $M^{\underline{3}}$ hinzugekommen. Die im Verzeichnis leerstehende Nummer 306 wurde mit einer Pfeilspitze aus Elchknochen (Länge 11 cm., Breite 1,3 cm.) besetzt.

Zur sicheren zoologischen Bestimmung der deformierten Geweihfragmente vom Edelhirsch, Elch und Ren wurden von mir als vorzügliches Unterscheidungsmerkmal die Strukturverhältnisse der Geweih-Spongiosa beachtet, die bei allen Cerviden-Arten typisch verschieden sind.

20. September 1906. Ed. Glück.

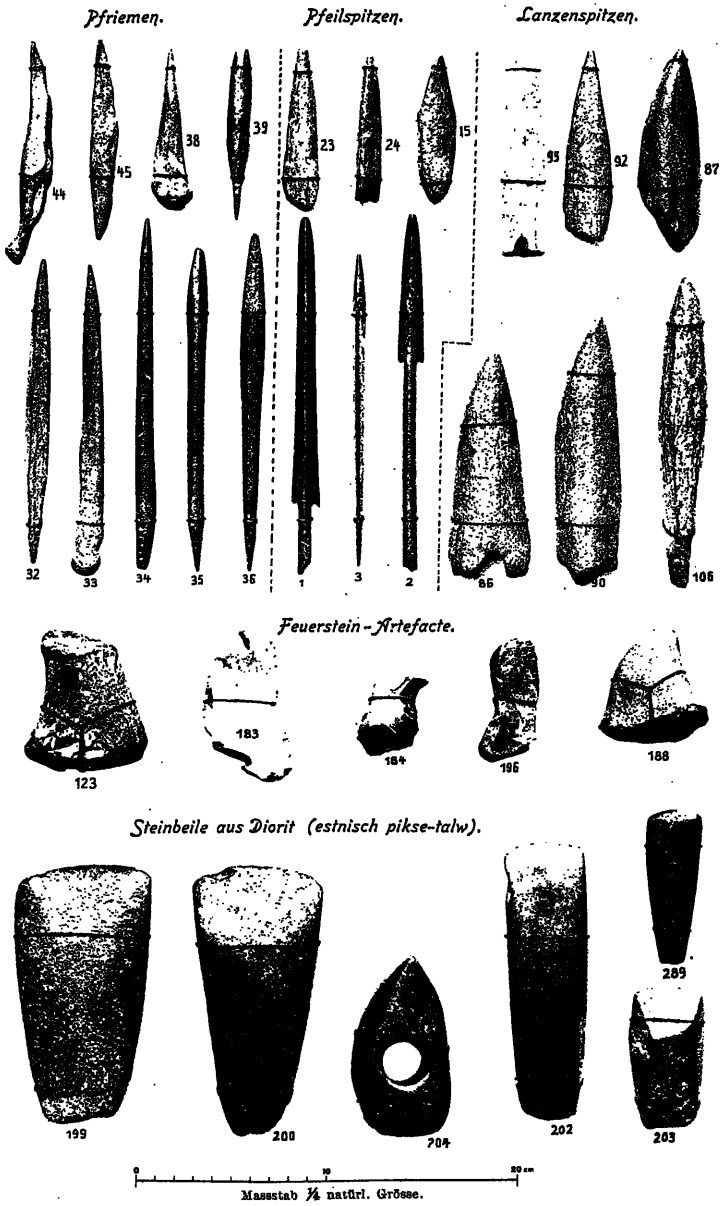

Lichtdruck v. Emil Pinkau & Co., Aktien-Gesellschaft, Leipzig.

Axtköpfe und Hammerbeile.

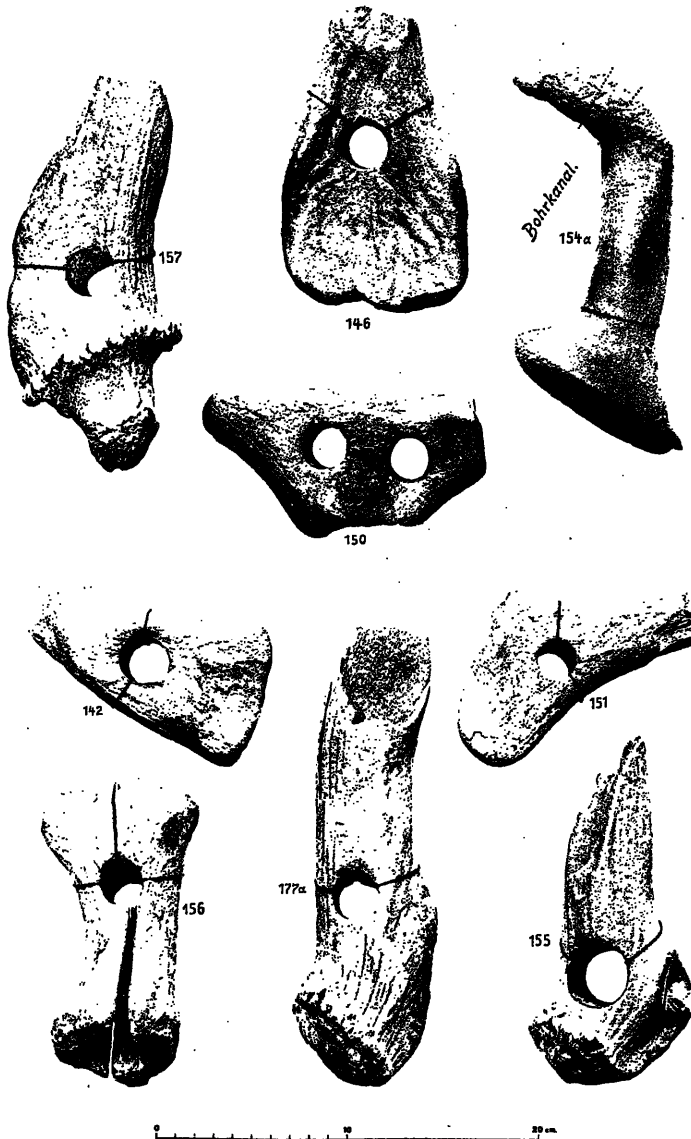

Massstab 1/4 natürl. Grösse.

Lichtdruck v. Emil Pinkau & Co., Aktien-Gesellschaft, Leipzig.

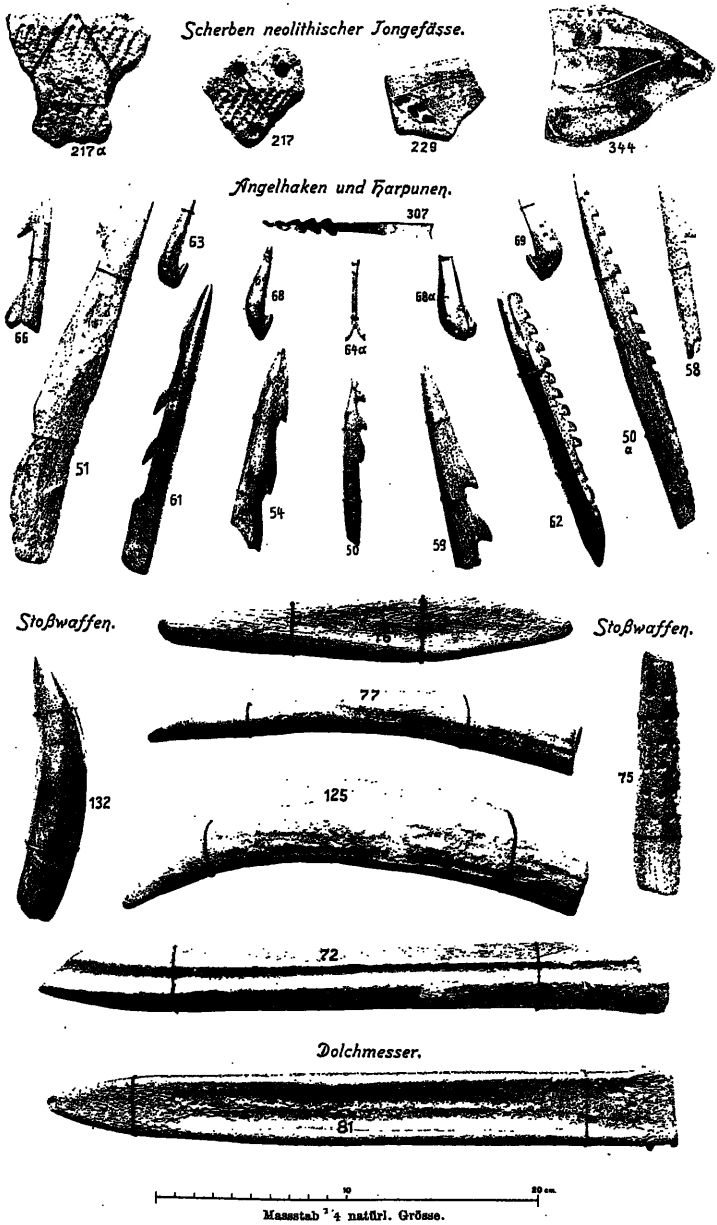

Lichtdruck v. Emil Pinkau & Co., Aktien-Gesellschaft, Leipzig.

Siegel und Wappen der Stadt Pernau.

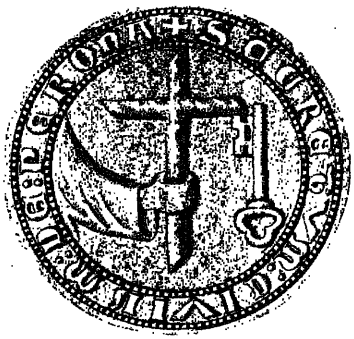

Fig. 1

Fig. 2

Fig. 3

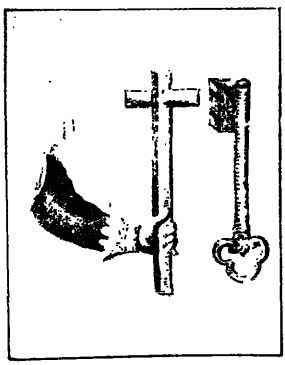

Fig. 4

Lichtdruck v. Emil Pinkau & Co., Aktien-Gesellschaft, Leipzig.

Neolithische Fundstellen.

Grabungen.

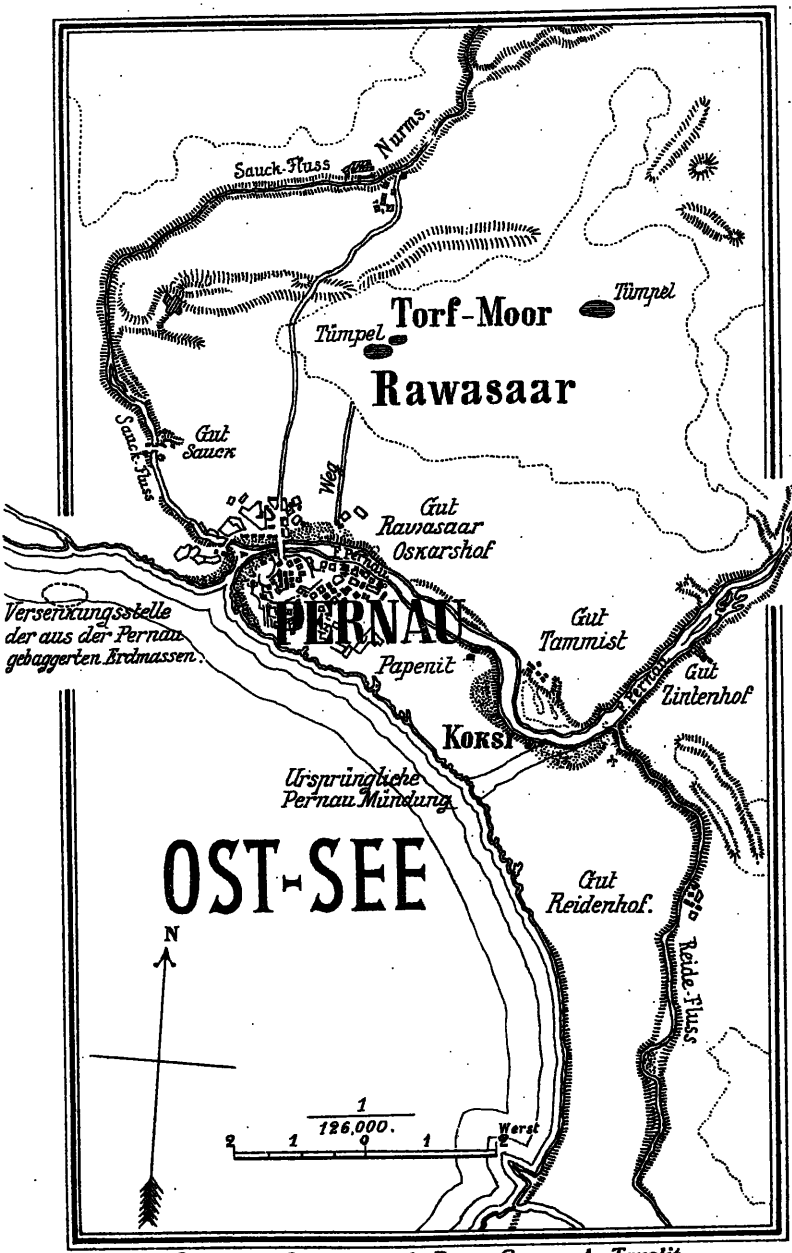

Gez. vom Selectaner d. Pern. Gymn. A. Truslit.

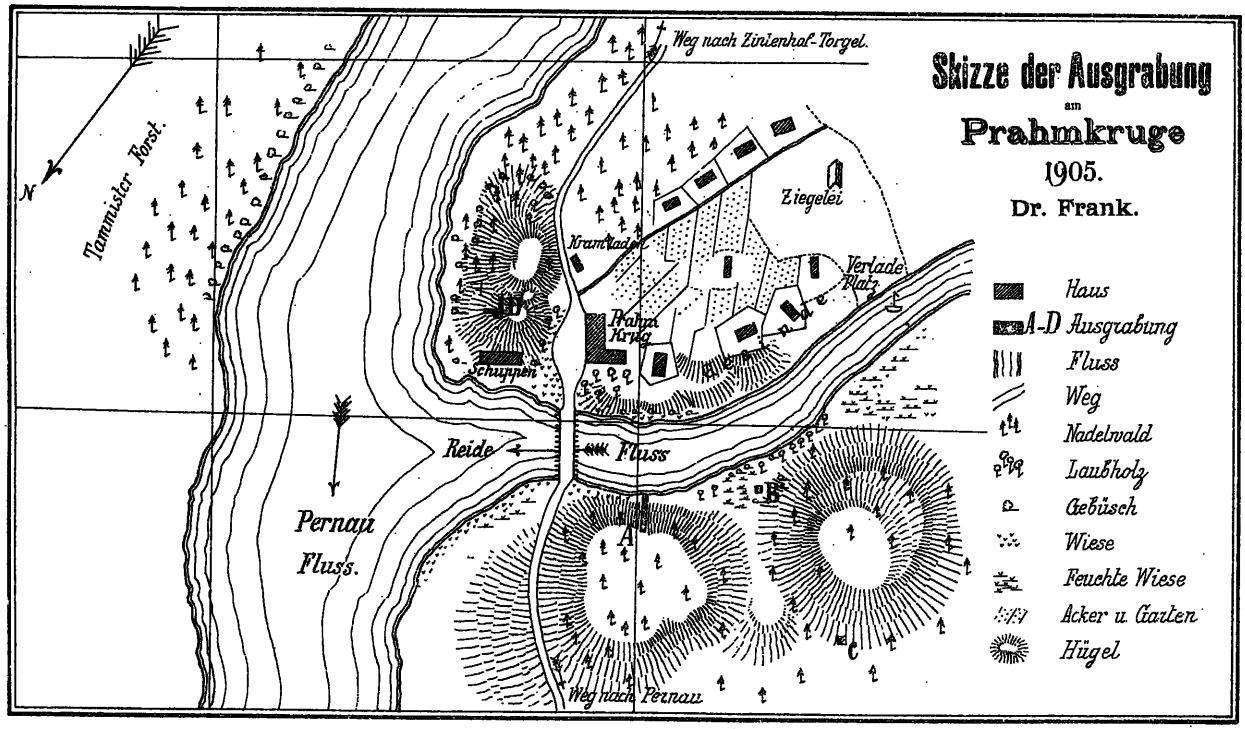
Skizze der Ausgrabung
am
Prahmkruge
1905.
Dr. Frank.
Weg nach Zinlenhof-Torgel.
Tammistar Forst.
N
Ziegelei
Krankad
Verlade Platz
Prahm Krug
Schuppen
Reide
Fluss
Pernau Fluss.
A
B
C
D
Weg nach Pernau
Haus
A-D Ausgrabung
Fluss
Weg
Nadelwald
Laubholz
Gebüsch
Wiese
Feuchte Wiese
Acker u. Garten
Hügel